

**Datenschutzrecht bei der Digitalisierung der Energiewende**  
**Das Anwendungsbeispiel Smart Meter**

Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades  
der Fakultät für Rechtswissenschaft  
der Universität Regensburg

vorgelegt von  
**Carolin Losch**

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. (Brüssel)

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Alexander Tischbirek

Tag der mündlichen Prüfung: 06.02.2026

Bearbeitungsstand: 29.10.2025

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>                                                              | <b>IX</b> |
| <b>Einführung .....</b>                                                                        | <b>1</b>  |
| A. Herausforderungen der Digitalisierung der Energiewende: Datenschutz als.....<br>Bremse..... | 1         |
| I. Mögliche Risiken beim Smart-Meter-Einsatz .....                                             | 3         |
| II. Vorteile und Chancen von Smart Metern.....                                                 | 4         |
| B. Gang der Untersuchung .....                                                                 | 7         |
| <b>Kapitel 1: Smart Meter als Innovation in der Energiewirtschaft .....</b>                    | <b>8</b>  |
| A. Das Messstellenbetriebsgesetz .....                                                         | 8         |
| I. Gesetzeshistorie .....                                                                      | 8         |
| 1. Liberalisierung des Messstellenbetriebs .....                                               | 8         |
| 2. Unionsrechtlicher Einfluss.....                                                             | 9         |
| 3. Bereichsspezifischer Datenschutzrahmen .....                                                | 10        |
| 4. Änderungen durch das GNDEW .....                                                            | 11        |
| II. Zweck und Anwendungsbereich.....                                                           | 13        |
| 1. Zweck des MsbG .....                                                                        | 13        |
| 2. Anwendungsbereich des MsbG .....                                                            | 14        |
| a) Abschließende Aufzählung in § 1 S. 2 MsbG .....                                             | 14        |
| b) Regelung der Datenkommunikation .....                                                       | 15        |
| c) Die Messstelle als Grundvoraussetzung.....                                                  | 16        |
| d) Fazit: umfassende Regelung des Messstellenbetriebs .....                                    | 16        |
| beabsichtigt .....                                                                             | 16        |
| B. Der Begriff „Smart Meter“ .....                                                             | 17        |
| I. Begriffsbestimmung in § 2 S. 1 Nr. 7 MsbG.....                                              | 17        |
| 1. Das SMGW als wesentlicher Bestandteil .....                                                 | 18        |
| 2. Bidirektionale Kommunikationsfähigkeit .....                                                | 19        |
| II. Abgrenzung zur modernen Messeinrichtung .....                                              | 19        |
| III. Abgrenzung zum Messsystem.....                                                            | 20        |
| C. Die beteiligten Akteure .....                                                               | 22        |
| I. Der grundzuständige Messstellenbetreiber .....                                              | 22        |

|                                                                |                                                                       |           |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| II.                                                            | Der wettbewerbliche Messstellenbetreiber .....                        | 23        |
| III.                                                           | Der Netzbetreiber .....                                               | 24        |
| IV.                                                            | Der Anschlussnetzbetreiber.....                                       | 24        |
| V.                                                             | Der Energielieferant .....                                            | 24        |
| VI.                                                            | Der Bilanzkoordinator/Bilanzkreisverantwortliche .....                | 25        |
| VII.                                                           | Der Direktvermarktungsunternehmer nach dem EEG .....                  | 25        |
| VIII.                                                          | Der SMGW-Administrator .....                                          | 25        |
| IX.                                                            | Der:die Anschlussnutzer:in/Anschlussnehmer:in .....                   | 26        |
| X.                                                             | Der:die Letztverbraucher:in.....                                      | 27        |
| XI.                                                            | Sonstige Beteiligte.....                                              | 27        |
| D.                                                             | Die Einbaupflicht nach § 29 MsbG .....                                | 29        |
| I.                                                             | Die Ausstattungspflicht nach § 29 Abs. 1 MsbG .....                   | 29        |
| II.                                                            | Die fakultative Ausstattung nach § 29 Abs. 2 MsbG .....               | 30        |
| III.                                                           | Kritik an der Einbaupflicht.....                                      | 31        |
| <b>Kapitel 2: Analyse des (Datenschutz-)Rechtsrahmens.....</b> |                                                                       | <b>33</b> |
| A.                                                             | Übersicht über das datenschutzrechtliche Regelungsregime.....         | 33        |
| B.                                                             | Die Datenschutz-Systematik des MsbG.....                              | 35        |
| I.                                                             | Personelle und sachliche Berechtigung .....                           | 35        |
| 1.                                                             | § 49 MsbG als personelles Zulässigkeitselement.....                   | 35        |
| a)                                                             | Regelungsgehalt des § 49 MsbG.....                                    | 35        |
| b)                                                             | „personelle Berechtigung“ statt „personeller Anwendungsbereich“ ..... | 36        |
| 2.                                                             | Materielle Zulässigkeit der Datenverarbeitung .....                   | 37        |
| II.                                                            | Differenzierung zwischen Verarbeitungsszenarien.....                  | 38        |
| III.                                                           | Sonstige Regelungen.....                                              | 39        |
| 1.                                                             | Ergänzende Regelungen außerhalb der §§ 49 ff. MsbG.....               | 39        |
| 2.                                                             | Sternförmige Kommunikation.....                                       | 41        |
| 3.                                                             | §§ 74 und 75 MsbG .....                                               | 42        |
| IV.                                                            | Datenschutzrechtliche Änderungen durch das GNDew.....                 | 42        |
| 1.                                                             | Konkretisierung der Anonymisierung und Pseudonymisierung .....        | 42        |
| 2.                                                             | Anonymisierung als Alternative zur Löschung.....                      | 43        |
| 3.                                                             | Viertelstundenwerte statt Jahresverbrauch.....                        | 44        |

|                                                                    |           |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4. Zwischenfazit .....                                             | 45        |
| V. Die Anwendbarkeit auf nicht-personenbezogene Daten.....         | 45        |
| 1. „Daten“ als Gegenbegriff zu den „personenbezogenen Daten“ ..... | 46        |
| 2. „Daten“ als Oberbegriff .....                                   | 47        |
| a) Kein Redaktionsversehen.....                                    | 47        |
| b) Nicht-personenbezogene Daten (nur) als Unterfall von „Daten“..  | 48        |
| .....                                                              |           |
| VI. Fazit: verworrene Systematik.....                              | 49        |
| C. MsbG und sonstiges Datenschutzrecht.....                        | 50        |
| I. Grundsatz: abschließender Charakter .....                       | 50        |
| II. Das Verhältnis zum sonstigen Datenschutzrecht.....             | 50        |
| 1. Das Verhältnis zur DS-GVO .....                                 | 51        |
| a) Anwendungsvorrang der DS-GVO .....                              | 51        |
| b) Begriffliche Diskrepanzen zwischen DS-GVO und MsbG .....        | 52        |
| 2. Das Verhältnis zum BDSG .....                                   | 52        |
| 3. Das Verhältnis zum TDDDG .....                                  | 53        |
| 4. Das Verhältnis zur ePrivacy-Verordnung.....                     | 55        |
| 5. Einfluss durch die KI-Verordnung .....                          | 56        |
| III. Fazit: abschließender Charakter mit Einschränkung .....       | 57        |
| <b>Kapitel 3: Der Personenbezug von Smart-Meter-Daten .....</b>    | <b>58</b> |
| A. Allgemeine Kriterien zur Bestimmung des Personenbezugs.....     | 58        |
| I. Weites Verständnis des Personenbezugs .....                     | 58        |
| II. Natürliche Personen .....                                      | 59        |
| III. Identifizierbarkeit.....                                      | 60        |
| 1. Auslegungsmaßstab .....                                         | 60        |
| 2. Ergänzung durch die EU-Rechtsprechung.....                      | 61        |
| 3. Fazit: risikobasierte Abwägung im Einzelfall.....               | 62        |
| B. Der Personenbezug von Smart-Meter-Daten .....                   | 64        |
| I. Datenkategorien.....                                            | 64        |
| 1. Messwerte .....                                                 | 65        |
| 2. Netzzustandsdaten .....                                         | 66        |
| 3. Stammdaten .....                                                | 67        |

|                                                            |                                                                           |           |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.                                                         | Bestands- und Verkehrsdaten im Sinne des § 73 MsbG .....                  | 67        |
| 5.                                                         | Inhaltsdaten im Sinne des § 22 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 MsbG .....               | 68        |
| 6.                                                         | Persönliche Daten? .....                                                  | 68        |
| 7.                                                         | Zwischenfazit .....                                                       | 70        |
| II.                                                        | Personenbezug der einzelnen Datenkategorien .....                         | 71        |
| 1.                                                         | Identifizierbarkeit der betroffenen Person .....                          | 71        |
| 2.                                                         | Messwerte .....                                                           | 72        |
| a)                                                         | Relatives Verständnis der Identifizierbarkeit .....                       | 73        |
| b)                                                         | Exkurs: Redaktionsfehler in § 68 Abs. 3 MsbG .....                        | 74        |
| c)                                                         | Auseinanderfallen von Letztverbraucher:in und Vertragspartner:in .....    | 75        |
| d)                                                         | Unerheblichkeit der Sensibilität eines Datums für den Personenbezug ..... | 77        |
| e)                                                         | Zwischenfazit .....                                                       | 78        |
| 3.                                                         | Netzzustandsdaten .....                                                   | 78        |
| 4.                                                         | Stammdaten .....                                                          | 80        |
| 5.                                                         | Fazit: Einzelfallbewertung erforderlich .....                             | 81        |
| III.                                                       | Der Personenbezug in Mehrpersonenhaushalten .....                         | 82        |
| 1.                                                         | Identifizierbarkeit der weiteren Haushaltsbewohner:innen .....            | 83        |
| 2.                                                         | Identifizierbarkeit der Anschlussnutzer:innen .....                       | 85        |
| 3.                                                         | Fazit: Identifizierbarkeit nur der Anschlussnutzer:innen .....            | 86        |
| C.                                                         | Die Beseitigung des Personenbezugs durch Anonymisierung .....             | 87        |
| I.                                                         | Allgemeine Anforderungen an die Anonymisierung .....                      | 87        |
| II.                                                        | Die Aggregation im Sinne des MsbG .....                                   | 88        |
| III.                                                       | Der Unterschied zwischen Anonymisierung und Pseudonymisierung .....       | 91        |
| 1.                                                         | Wirkung und Rechtsfolge der Pseudonymisierung .....                       | 91        |
| 2.                                                         | Pseudonyme im Smart-Meter-Kontext .....                                   | 92        |
| a)                                                         | Zuordnungsmöglichkeit über Markt- und Messlokations-ID.. .                | 93        |
| b)                                                         | Keine risikomindernde Pseudonymisierung .....                             | 94        |
| IV.                                                        | Die Anonymisierung als Datenverarbeitungsvorgang .....                    | 96        |
| <b>Kapitel 4: Das Verhältnis von MsbG und DS-GVO .....</b> |                                                                           | <b>98</b> |
| A.                                                         | Kongruenz der Datenschutzrechtsregime .....                               | 98        |
| I.                                                         | Divergenz der Zulässigkeitstatbestände .....                              | 99        |

|      |                                                                          |     |
|------|--------------------------------------------------------------------------|-----|
| II.  | Diskrepanz bei Mehrwertdiensten .....                                    | 100 |
| B.   | Wirksame Ausfüllung einer Öffnungsklausel .....                          | 102 |
| I.   | Art. 6 Abs. 2 DS-GVO als Öffnungsklausel .....                           | 102 |
| II.  | Spezifischere Bestimmungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 DS-GVO.....        | 103 |
| 1.   | „spezifischer“ = strenger? .....                                         | 104 |
| a)   | Energierrechtliche Einbettung .....                                      | 104 |
| b)   | Normwiederholungsverbot.....                                             | 105 |
| 2.   | Gefährdung des Harmonisierungseffekts .....                              | 106 |
| a)   | Öffnungsklauseln als Abweichungsbefugnis.....                            | 107 |
| b)   | Erhöhter Schutz durch bereichsspezifisches Datenschutzrecht ...<br>..... | 108 |
| 3.   | Zulässigkeitskatalog der DS-GVO gesperrt.....                            | 110 |
| 4.   | Zwischenfazit .....                                                      | 111 |
| III. | Unterscheidungsmaßstab .....                                             | 112 |
| 1.   | Die Einbaupflicht als ungeeignetes Abgrenzungskriterium .....            | 112 |
| 2.   | Unterscheidung anhand des Charakters der Datenverarbeitung....           | 113 |
| IV.  | Öffnungsklausel im Rahmen verpflichtender Datenverarbeitung.....         | 115 |
| V.   | Öffnungsklausel im Rahmen optionaler Datenverarbeitung .....             | 116 |
| VI.  | Ergänzung durch Art. 6 Abs. 3 DS-GVO .....                               | 118 |
| 1.   | Zweckfestlegung .....                                                    | 118 |
| a)   | Zweckfestlegung in § 50 Abs. 2 MsbG.....                                 | 118 |
| b)   | Spezifischer Zweck.....                                                  | 119 |
| 2.   | Verfolgung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels .....         | 120 |
| 3.   | Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.....                       | 121 |
| a)   | Regelungsinhalt des Art. 6 Abs. 3 S. 4 DS-GVO .....                      | 121 |
| b)   | Kein unverhältnismäßiger Grundrechtseingriff.....                        | 122 |
| aa)  | Messwerterhebung ohne Übermittlung .....                                 | 122 |
| bb)  | Unzureichende Differenzierungen .....                                    | 123 |
| (1)  | Smart-Meter-Einbau auf Verlangen .....                                   | 123 |
| (2)  | Gleichbehandlung gerechtfertigt .....                                    | 124 |
| c)   | Grenzen der Verhältnismäßigkeit eingehalten.....                         | 125 |
| aa)  | Umfang der gesetzlich vorgesehenen Verarbeitungen .                      | 126 |

|                                                                                            |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| bb) Wirksame Umsetzung im Sinne der Energieeffizienz ...                                   | 128        |
| VII. Fazit: Unionsrechtskonformität.....                                                   | 130        |
| <b>Kapitel 5: Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen von Smart Metern.....</b> | <b>132</b> |
| A. Wesentliche Datenverarbeitungsvorgänge.....                                             | 132        |
| I. Datenerhebung.....                                                                      | 132        |
| 1. Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO .....                                     | 133        |
| 2. Smart-Meter-Datenerhebung im Sinne des MsbG .....                                       | 134        |
| a) Messwerterhebung, § 55 MsbG.....                                                        | 134        |
| b) Netzzustandsdatenerhebung, § 56 MsbG.....                                               | 135        |
| c) Weitere Datenerhebung .....                                                             | 135        |
| II. Datenübermittlung .....                                                                | 136        |
| III. Sonstige Verarbeitungsvorgänge.....                                                   | 137        |
| B. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit.....                                       | 140        |
| I. Allgemeine Grundsätze.....                                                              | 140        |
| 1. Bedeutung der Rolle des Verantwortlichen .....                                          | 140        |
| 2. Merkmale der verantwortlichen Stelle.....                                               | 141        |
| II. Verantwortlichkeit für die Smart-Meter-Datenverarbeitung .....                         | 141        |
| 1. Aufsichtsbehördliche Einschätzungen.....                                                | 142        |
| 2. Differenzierte Betrachtung.....                                                         | 143        |
| a) Verantwortlichkeit für die Smart-Meter-Datenerhebung .....                              | 143        |
| aa) Alleinige Verantwortlichkeit des Messstellenbetreibers.....                            | 143        |
| bb) Gemeinsame Verantwortlichkeit bei Mehrwertdiensten .....                               | 144        |
| b) Verantwortlichkeit für die Datenaufbereitung .....                                      | 145        |
| aa) Einfluss der sternförmigen Kommunikation.....                                          | 145        |
| bb) SMGW-Administrator als Verantwortlicher? .....                                         | 146        |
| cc) Gemeinsame Verantwortlichkeit?.....                                                    | 147        |
| (1) In der Regel keine gemeinsame Verantwortlichkeit.....                                  | 147        |
| (2) Gemeinsame Verantwortlichkeit bei dynamischen Tarifen .....                            | 148        |



|      |                                                                       |     |
|------|-----------------------------------------------------------------------|-----|
| c)   | Verantwortlichkeit für die weitere Smart-Meter-Datenverarbeitung..... | 148 |
| 3.   | Fazit: Abgrenzung der einzelnen Verarbeitungsschritte .....           | 149 |
| C.   | Die Zulässigkeitstatbestände.....                                     | 150 |
| I.   | Zulässigkeitstatbestände des MsbG.....                                | 150 |
| 1.   | Funktion des § 50 MsbG im Gesamtgefüge.....                           | 151 |
| a)   | § 50 Abs. 1 MsbG als alleinige Zulässigkeitsnorm? .....               | 151 |
| b)   | Modifikation durch §§ 59, 65, 70 MsbG.....                            | 152 |
| c)   | Der Regelungsgehalt des § 50 Abs. 2 MsbG .....                        | 154 |
| 2.   | Konkretisierungen durch weitere Vorschriften des MsbG .....           | 154 |
| II.  | Die Einwilligung als ergänzender Zulässigkeitstatbestand.....         | 155 |
| 1.   | Doppelfunktion der Einwilligung.....                                  | 157 |
| 2.   | Die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung .....              | 158 |
| a)   | Freiwilligkeit.....                                                   | 159 |
| aa)  | Kopplungsverbot .....                                                 | 159 |
| bb)  | Die Freiwilligkeit im Smart-Meter-Kontext.....                        | 161 |
| b)   | Informiertheit.....                                                   | 162 |
| aa)  | Komplexität der Smart-Meter-Sachverhalte .....                        | 163 |
| bb)  | Die Einwilligung als strukturelle Farce? .....                        | 165 |
| 3.   | Einwilligungsadressat .....                                           | 166 |
| 4.   | Die Einwilligung bei mehrrelationalen Daten.....                      | 168 |
| III. | Fazit: (über)komplexes Gesamtgefüge .....                             | 169 |
| D.   | Die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze .....                        | 171 |
| I.   | Transparenz .....                                                     | 171 |
| 1.   | Ausprägungen des Transparenzgrundsatzes.....                          | 173 |
| 2.   | Bereichsspezifische Transparenzanforderungen .....                    | 174 |
| a)   | Transparenzvorgaben gemäß § 54 MsbG .....                             | 174 |
| b)   | Verbrauchsinformationen gemäß §§ 61 und 62 MsbG.....                  | 175 |
| c)   | Auskunftsrecht gemäß § 53 MsbG .....                                  | 176 |
| 3.   | Transparenz auf dem Prüfstand.....                                    | 177 |
| II.  | Zweckbindung.....                                                     | 178 |
| III. | Datenminimierung.....                                                 | 180 |

|                                                                              |            |
|------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Das bereichsspezifische Erforderlichkeitsgebot.....                       | 181        |
| 2. Das Gebot der Anonymisierung und Pseudonymisierung .....                  | 183        |
| 3. Datensparsamere Konfiguration .....                                       | 184        |
| IV. Speicherbegrenzung .....                                                 | 185        |
| V. Integrität und Vertraulichkeit.....                                       | 187        |
| 1. Datensicherheit im MsbG.....                                              | 188        |
| 2. Herausforderungen für die Praxis.....                                     | 189        |
| VI. Fazit: Erfüllbarkeit trotz anspruchsvoller Anforderungen .....           | 190        |
| <b>Kapitel 6: Abschließende Betrachtung.....</b>                             | <b>192</b> |
| A. Wesentliche Ergebnisse.....                                               | 192        |
| B. Einordnung im Spannungsfeld von Datenschutz und Digitalisierung der ..... |            |
| Energiewende .....                                                           | 195        |
| <b>Schrifttumsverzeichnis.....</b>                                           | <b>198</b> |

## Abkürzungsverzeichnis

|         |                                                                                  |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------|
| a. A.   | andere Ansicht                                                                   |
| a.a.O.  | am angegebenen Ort                                                               |
| Abs.    | Absatz                                                                           |
| AEUV    | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union                             |
| a. F.   | alte Fassung                                                                     |
| Art.    | Artikel                                                                          |
| Aufl.   | Auflage                                                                          |
| Az.     | Aktenzeichen                                                                     |
| BDEW    | Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.                             |
| BDSG    | Bundesdatenschutzgesetz                                                          |
| Beschl. | Beschluss                                                                        |
| BfDI    | Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit       |
| BGBI.   | Bundesgesetzblatt                                                                |
| BGH     | Bundesgerichtshof                                                                |
| BlnBDI  | Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit                    |
| BMWi    | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (bis 2021)                          |
| BMUB    | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2013–2018) |
| BMWK    | Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2021–2025)                     |
| BNetzA  | Bundesnetzagentur                                                                |
| BSI     | Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik                              |
| BSIG    | BSI-Gesetz – Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik |
| BT-Drs. | Bundestag-Drucksache                                                             |
| BVerfG  | Bundesverfassungsgericht                                                         |

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BVerwG              | Bundesverwaltungsgericht                                                                                                                                                                                                                                            |
| bzgl.               | bezüglich                                                                                                                                                                                                                                                           |
| bzw.                | beziehungsweise                                                                                                                                                                                                                                                     |
| ca.                 | circa                                                                                                                                                                                                                                                               |
| d. h.               | das heißt                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Diss.               | Dissertation                                                                                                                                                                                                                                                        |
| DS-GVO              | Datenschutz-Grundverordnung – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG |
| DSK                 | Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder                                                                                                                                                                                            |
| Ed.                 | Edition                                                                                                                                                                                                                                                             |
| EDSA                | Europäischer Datenschutzausschuss                                                                                                                                                                                                                                   |
| EEG                 | Erneuerbare-Energien-Gesetz – Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien                                                                                                                                                                                           |
| EKEK                | Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation – Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation                                                  |
| EL                  | Ergänzungslieferung                                                                                                                                                                                                                                                 |
| EMRK                | Europäische Menschenrechtskonvention – Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten                                                                                                                                                                |
| EnWG                | Energiewirtschaftsgesetz – Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung                                                                                                                                                                                         |
| ePrivacy-Richtlinie | Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation – Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation         |

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ePrivacy-Verordnung | Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation – Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG |
| ErwG                | Erwägungsgrund                                                                                                                                                                                                                                                               |
| ESA                 | Energieserviceanbieter                                                                                                                                                                                                                                                       |
| EU                  | Europäische Union                                                                                                                                                                                                                                                            |
| EuG                 | Gericht der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                               |
| EuGH                | Europäischer Gerichtshof                                                                                                                                                                                                                                                     |
| EUV                 | Vertrag über die Europäische Union                                                                                                                                                                                                                                           |
| Fn.                 | Fußnote                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| GDEW                | Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016, BGBl. I Nr. 43, S. 2034                                                                                                                                                                                          |
| gem.                | gemäß                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| GG                  | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland                                                                                                                                                                                                                               |
| ggf.                | gegebenenfalls                                                                                                                                                                                                                                                               |
| GNDEW               | Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 22.05.2023, BGBl. I Nr. 133                                                                                                                                                                                     |
| GRCh                | Charta der Grundrechte der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                |
| HeizkostenV         | Verordnung über Heizkostenabrechnung – Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten                                                                                                                                                     |
| Hs.                 | Halbsatz                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| ID                  | Identifikationsnummer                                                                                                                                                                                                                                                        |
| i. d. R.            | in der Regel                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| IEA                 | Internationale Energieagentur                                                                                                                                                                                                                                                |
| IGH                 | Internationaler Gerichtshof                                                                                                                                                                                                                                                  |
| IP-Adresse          | Internet-Protokoll-Adresse                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IPCC                | Intergovernmental Panel on Climate Change                                                                                                                                                                                                                                    |
| i. V. m.            | in Verbindung mit                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Kap.                | Kapitel                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| KI                  | Künstliche Intelligenz                                                                                                                                                                                                                                                       |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KI-Verordnung | Verordnung über künstliche Intelligenz – Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 |
| km            | Kilometer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| kW            | Kilowatt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| kWh           | Kilowattstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| KWKG          | Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| LDI NRW       | Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| lit.          | litera (Buchstabe)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| MaBiS         | Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| MaKo          | Marktkommunikation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| MessZV        | Messzugangsverordnung – Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung                                                                                                                                                                                                                                          |
| Mio.          | Millionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| MsbG          | Messstellenbetriebsgesetz – Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| n. F.         | neue Fassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Nr.           | Nummer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| OVG           | Oberverwaltungsgericht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| S.            | Satz/Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| SGB X         | Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| SLP           | Standardlastprofil                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| sog.          | sogenannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|          |                                                                                                                                                                         |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SMGW     | Smart-Meter-Gateway                                                                                                                                                     |
| StromNZV | Stromnetzzugangsverordnung – Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen                                                                               |
| TAF      | Tarifanwendungsfall                                                                                                                                                     |
| TDDDG    | Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz – Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten |
| TKG      | Telekommunikationsgesetz                                                                                                                                                |
| TMG      | Telemediengesetz                                                                                                                                                        |
| TTDSG    | Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien               |
| TWh      | Terawattstunde                                                                                                                                                          |
| u.a.     | unter anderem                                                                                                                                                           |
| UAbs.    | Unterabsatz                                                                                                                                                             |
| Urt.     | Urteil                                                                                                                                                                  |
| vgl.     | vergleiche                                                                                                                                                              |
| v.       | vom/von                                                                                                                                                                 |
| z. B.    | zum Beispiel                                                                                                                                                            |
| Ziff.    | Ziffer                                                                                                                                                                  |
| zugl.    | zugleich                                                                                                                                                                |

# Einführung

## A. Herausforderungen der Digitalisierung der Energiewende: Datenschutz als Bremse

Der Klimawandel ist durch eine zunehmende Anzahl von Starkregenereignissen und Hitzesommern auch in Deutschland vermehrt spürbar.<sup>1</sup> Die IPCC-Klimaberichte<sup>2</sup> sind von Mal zu Mal drastischer formuliert. Nicht zuletzt wegen national sowie international verfehlter Klimaschutzziele<sup>3</sup> kann die Bedeutung einer funktionierenden Energiewende aktuell wohl kaum überschätzt werden. Vor allem die Versorgungssicherheit ist mit Blick auf den Krieg in der Ukraine in den Fokus des politischen Diskurses geraten. Bei deren Sicherstellung hilft der Ausbau erneuerbarer Energien, um entsprechende Abhängigkeiten zu beseitigen.<sup>4</sup> Dabei gilt es in den nächsten Jahren, den Wandel hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung verbraucher:innenfreundlich<sup>5</sup> und effizient zu gestalten. Die zunehmende Einbindung erneuerbarer Energiequellen, die im Jahr 2023 erstmals 50 Prozent des Bruttostromverbrauchs abdecken konnten,<sup>6</sup> führt zu größeren Schwankungen in der Stromproduktion als bei den fossilen bzw. nuklearen Energiequellen, da Wind und Sonne nicht unbegrenzt und ständig verfügbar sind. In der Folge wird ein größerer Aufwand notwendig sein, um eine bedarfsgerechte Netzauslastung sicherzustellen.<sup>7</sup>

Für die Bewältigung dieser Herausforderung und das Gelingen der Energiewende insgesamt spielt die Digitalisierung eine zentrale Rolle. Die Basis bildet eine funktionsfähige

---

<sup>1</sup> Bundesregierung, Die Kosten des Klimawandels, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/kosten-klimawandel-2170246>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025; Umweltbundesamt, Klimaentwicklung in Deutschland. Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/monitoring-zur-das/klimaentwicklung-in-deutschland>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>2</sup> Vgl. den letzten Bericht des IPCC, Climate Change 2023, S. 68 ff.

<sup>3</sup> Vgl. beispielhaft BMWK, Eröffnungsbilanz Klimaschutz, S. 1.

<sup>4</sup> Statt aller acatech/Leopoldina/Akademieunion, Auswirkungen des Ukrainekriegs, S. 23.

<sup>5</sup> In der vorliegenden Arbeit wird für die Bezeichnung natürlicher Personen eine geschlechtergerechte Sprache verwendet. Bei energiewirtschaftlichen Akteuren, die typischerweise keine natürlichen Personen sind, wird zum Zwecke der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet (auch wenn ggf. die gesetzliche Definition natürliche und juristische Personen umfasst, z. B. Messstellenbetreiber, Smart-Meter-Gateway-Administrator).

<sup>6</sup> Umweltbundesamt, Erstmals über die Hälfte des Stroms in Deutschland erneuerbar, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/erstmal-ueber-die-haelfte-des-stroms-in>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>7</sup> Wieseemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 1; BMWi, Energiewende direkt, S. 11.



digitale Infrastruktur, da nur diese den erhöhten Flexibilitätsbedarf, der aus der vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien resultiert, auffangen kann.<sup>8</sup> Neben ihrer Grundaufgabe der Energieversorgung können intelligente Stromnetze (sogenannte Smart Grids) die Aufgabe übernehmen, Stromschwankungen auszubalancieren und so eine bedarfsgerechte Stromversorgung zu gewährleisten.<sup>9</sup> Die Internationale Energieagentur (IEA) stellte kürzlich fest, dass Deutschland das vorhandene Flexibilisierungspotenzial nicht hinreichend ausschöpft.<sup>10</sup> Einen elementaren Beitrag auf dem Weg hin zum intelligenten Stromnetz leisten intelligente Strommesssysteme (Smart Meter).<sup>11</sup> Da deren flächendeckende Verbreitung nicht wie geplant verlief, wurde Mitte des Jahres 2023 das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW)<sup>12</sup> beschlossen, das für einen beschleunigten Smart-Meter-Rollout sorgen soll.<sup>13</sup> Bereits 2021 lag die Smart-Meter-Quote in 13 EU-Staaten bei mindestens 80 %, <sup>14</sup> wohingegen sie in Deutschland bei den Haushalts- und kleineren Gewerbekunden im gleichen Jahr bei bedenklichen 0,25 % lag.<sup>15</sup> Bis Ende 2024 wurde ein Anteil von insgesamt 2,18 % erreicht.<sup>16</sup>

Im Zuge des GNDEW wurde auch das für die Regelung der Smart Meter zentrale Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geändert. Durch die Digitalisierung der energiewirtschaftlichen Prozesse nimmt der Datenschutz unweigerlich eine deutlich wichtigere Rolle ein.<sup>17</sup> Strenge datenschutzrechtliche Vorgaben werden dabei immer wieder als Hemmnis für

---

<sup>8</sup> Exemplarisch *Knoll*, KlimR 2023, 7 (7).

<sup>9</sup> Statt aller *Greveler*, in: Bala/Schuldzinski, *Schöne neue Verbraucherwelt?*, S. 91 (93); BMWi, *Energiewende direkt*, S. 5; *Guckelberger*, DÖV 2012, 613 (616).

<sup>10</sup> IEA, *Germany 2025*, S. 56.

<sup>11</sup> *Albrecht*, *Intelligente Stromzähler*, S. 1; *Busch*, *Demand side management*, S. 288; dass die Energiewende scheitern könnte, wenn die Herausforderungen des Messstellenbetriebs nicht bewältigt werden, feststellend *HORIZONTE-Group AG*, *Komplexität und Überregulierung beim Smart Metering erschweren Energiewende*, abrufbar unter: <https://www.eon.com/de/ueber-uns/presse/pressemitteilungen/2024/komplexitaet-und-ueberregulierung-beim-smart-metering-erschweren-energiewende.html>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>12</sup> Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) v. 22.05.2023, BGBl. 2023 I Nr. 133.

<sup>13</sup> Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 1; *Knoll*, KlimR 2023, 7.

<sup>14</sup> ACER/CEER, *Report 2021*, S. 45.

<sup>15</sup> BNetzA/BKartA, *Monitoringbericht 2022*, S. 294, stellt dies für die sog. Standardlastprofil-Kunden (SLP-Kunden, a.a.O., S. 53: „i. d. R. *Stromabnehmer relativ geringer Verbrauchsmengen wie Haushaltskunden und kleinere Gewerbekunden*“) fest; dabei hat sich die Zahl im Jahr 2022 sowie im Jahr 2023 jeweils verdoppelt, BNetzA/BKartA, *Monitoringbericht 2023*, S. 203, und BNetzA/BKartA, *Monitoringbericht 2024*, S. 213.

<sup>16</sup> bne, *Positionspapier wMSB*, S. 1.

<sup>17</sup> dena, *Datenschutz und Datensicherheit*, S. 4; *Roßnagel/Jandt*, DuD 2010, 373 (374).

Innovation gesehen.<sup>18</sup> Ungefähr zwei Drittel der deutschen Unternehmen bezeichnen den Datenschutz als Grund für das Unterbleiben bzw. Scheitern innovativer Vorhaben.<sup>19</sup> Für den Erfolg der Energiewende dringend erforderliche Daten fehlen bei den verantwortlichen Stellen unter anderem wegen strenger datenschutzrechtlicher Vorgaben.<sup>20</sup> Die folgenden überblicksartigen Ausführungen sollen einerseits das hohe Schutzbedürfnis der Materie Smart Meter verdeutlichen (dazu I.). Andererseits soll durch die Beschreibung der wesentlichen Vorteile des Smart-Meter-Einsatzes deutlich gemacht werden, warum es so wichtig ist, den Datenschutz nicht zur Bremse werden zu lassen, sondern diesen mit Augenmaß in die Praxis zu implementieren, um den Smart-Meter-Rollout als wichtigen Teil der Energiewende erfolgreich zu gestalten (dazu II.).<sup>21</sup>

## **I. Mögliche Risiken beim Smart-Meter-Einsatz**

Intelligente Strommesssysteme erfahren teils massiven Gegenwind. Dies liegt daran, dass die Erhebung von hochaufgelösten Smart-Meter-Daten Rückschlüsse auf Alltagsgewohnheiten natürlicher Personen ermöglicht.<sup>22</sup> Es kann so nachvollzogen werden, wann die Bewohner:innen typischerweise morgens aufstehen, ihre Wohnung verlassen und wieder nach Hause kommen.<sup>23</sup> Unter Umständen kann sogar das ausgewählte Fernsehprogramm aus den Stromverbrauchsdaten abgeleitet werden.<sup>24</sup> Die Möglichkeit zur Verknüpfung der erhobenen Smart-Meter-Daten mit Daten aus anderen Quellen steigert das Interesse an

---

<sup>18</sup> *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 138; *Seim et al.*, Datenlandschaft, S. 17; Bundesregierung, Datenstrategie, S. 16, stellt dies unabhängig von der Energiewirtschaft fest; auch *vbw*, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 7, warnt davor, die Datenschutzerfordernisse zu überspannen.

<sup>19</sup> Bitkom e. V., Datenschutz: Aufwand für Unternehmen nimmt zu, abrufbar unter: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Datenschutz-Aufwand-Unternehmen-nimmt-zu>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>20</sup> *Seim et al.*, Datenlandschaft, S. 17; *Corusa/Timofeeva/Predel*, in: Technische Universität Berlin, Digitalisierung in der Energiewirtschaft, S. 6 (27).

<sup>21</sup> Vor einer zu starken Einschränkung der Smart-Meter-Technologie durch datenschutzrechtliche Vorgaben warnt beispielsweise auch *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 205.

<sup>22</sup> Vgl. u.a. *Conrad*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, § 34 Recht des Datenschutzes Rn. 870; *Keck*, Smart Grid, S. 93 f.; *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 2 ff.; *Wolff*, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (113); *Greveler*, in: Bala/Schuldzinski, Schöne neue Verbraucherwelt?, S. 91 (96 f.).

<sup>23</sup> *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 3; *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (57).

<sup>24</sup> *Keppeler*, EnWZ 2016, 99 (101); *Dembski/Schnurre*, EnWZ 2023, 339 (343); *Ekdardt/Rath*, ZNER 2022, 211 (216), halten angesichts der Energieeffizienzklasse von Haushaltsgeräten sogar Rückschlüsse auf finanzielle Verhältnisse für möglich; ausführlich zu den Ausforschungsmöglichkeiten auch *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 82–84; siehe auch *Greveler*, Hintergrund und experimentelle Ergebnisse, S. 3.

einer kommerziellen Nutzung des Datenpools sowie die Gefahr von Cyberangriffen.<sup>25</sup> Dabei wird heutzutage unabhängig vom energiewirtschaftlichen Kontext vor der hohen Bedrohung durch Cyberangriffe gewarnt.<sup>26</sup> Hinzu kommt der mögliche Kontrollverlust über die hochaufgelösten Messwerte und damit eine Beeinträchtigung der Datensouveränität<sup>27</sup>, da die betroffenen Personen die vielfältigen und im Hintergrund ablaufenden Datenflüsse mangels hinreichender Transparenz nicht ausreichend nachvollziehen können.<sup>28</sup> Befragungsergebnisse bestätigen den hohen Stellenwert des Datenschutzes sowie die aus datenschutzrechtlichen Bedenken resultierende Zurückhaltung der Anschlussnutzer:innen in Bezug auf Smart Meter.<sup>29</sup>

## II. Vorteile und Chancen von Smart Metern

Die medienwirksamen Diskussionen<sup>30</sup> rund um das angesprochene GNDEW lassen das Gefühl aufkommen, dass mit der Einführung der intelligenten Strommesssysteme eine Art Zeitenwende einhergehen würde. Im Kontrast zu den möglichen Risiken sollen daher die Vorteile und Chancen aufgezeigt werden, die die Nutzung von intelligenten Messsystemen mit sich bringt, um den Stellenwert des Smart-Meter-Einsatzes zu verdeutlichen. Zunächst müssen die Zählerstände nicht mehr manuell bei den Stromverbraucher:innen abgelesen werden, sondern diese werden automatisch an die zuständigen Stellen übermittelt.<sup>31</sup> Dies spart Ressourcen. Es können außerdem Echtzeitdaten zum Stromverbrauch unter anderem an die Netzbetreiber übermittelt werden, die die Daten im Einklang mit

---

<sup>25</sup> Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 3; Zwanziger, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 236; Haubrich, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 121 ff., zeigt verschiedene Bedrohungsszenarien auf; Albrecht, Intelligente Stromzähler, S. 184, 197; ebenfalls auf Sicherheitsbedenken hinweisend Singler, in: Hornung/Schallbruch, IT-Sicherheitsrecht, § 24 Smart Metering Rn. 3; Roßnagel/Jandt, DuD 2010, 373 (374).

<sup>26</sup> BSI, Die Lage der IT-Sicherheit 2023, S. 11, sieht „[d]ie Bedrohung im Cyberraum [...] so hoch wie nie zuvor“.

<sup>27</sup> Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, Rn. 336; Deutscher Ethikrat, Datensouveränität, S. 252 f., weist auf die große Bedeutung der Datensouveränität hin.

<sup>28</sup> Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (366); Reiners, ZD 2015, 51 (53).

<sup>29</sup> EY, Barometer 2020, S. 67; Tounquet/Alaton, Benchmarking smart metering deployment, S. 138; Vetter/Haug/Weber, DuD 2025, 177 (179); Hellmuth/Jakobs, ZfE 2020, 15 (18), mit Verweis auf mehrere Studien; dabei ist anzumerken, dass betroffene Personen Einschränkungen beim Datenschutz akzeptieren, wenn der Mehrwert für sie groß genug ist, EY, Barometer 2020, S. 68.

<sup>30</sup> Beispielhaft Gerpott, Die dringend nötige Digitalisierung der Energiewende, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.03.2023, S. 18; DER SPIEGEL GmbH & Co. KG, Smart-Meter-Gesetz. Bundestag beschließt Einbau moderner Stromzähler, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/smart-meter-bundestag-beschliesst-einbau-moderner-stromzaehler-a-952b8393-365e-4643-aec7-a06711412505>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>31</sup> BMWi, Energiewende direkt, S. 9.

§ 50 Abs. 2 Nr. 2 MsbG zur Erfüllung ihrer Pflicht zum ordnungsgemäßen, sicheren und effizienten Netzbetrieb sowie nach § 50 Abs. 2 Nr. 11 MsbG zur Ermittlung des Netzzustands in begründeten Fällen nutzen. Dieser Aspekt ist vor allem angesichts der aus dem vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien resultierenden Herausforderungen elementar, da – wie bereits erläutert – nur mit Hilfe eines intelligenten Stromnetzes die schwankende Stromerzeugung und der Stromverbrauch wirksam ausgeglichen und so Stromaussfälle verhindert werden können.<sup>32</sup> Daneben sorgen Smart Meter für die Visualisierung der Stromverbrauchsdaten bei den Verbraucher:innen mit einer sich daraus ergebenden höheren Transparenz.<sup>33</sup> Dies stellt § 61 MsbG gesetzlich sicher, wonach der Messstellenbetreiber für eine Visualisierungsmöglichkeit Sorge zu tragen hat.<sup>34</sup> Der Stromverbrauch verschiedener Zeiträume kann verglichen werden, um zu erkennen, welche Geräte besonders viel Energie benötigen und wie deren Nutzung – auch im eigenen wirtschaftlichen Interesse – optimiert werden kann.<sup>35</sup> Auf diese Weise wird das Verhalten der Letztverbraucher:innen indirekt gelenkt.<sup>36</sup>

Ein noch größerer finanzieller Anreiz für Letztverbraucher:innen ergibt sich aus der Kombination mit variablen bzw. dynamischen Stromtarifen, die die Verbraucher:innen dazu animieren sollen, stromintensive Verhaltensweisen wie das Wäschewaschen oder das Laden des Elektroautos in Zeiten hoher Stromverfügbarkeit zu legen.<sup>37</sup> Mittels Smart Meter kann eine Verlegung solcher Verhaltensweisen in Schwachlastzeiten auch automatisiert erfolgen (sogenanntes Demand Side Management).<sup>38</sup> Dabei kann die in einem Elektrofahrzeug verbaute Batterie als Stromspeicher dienen,<sup>39</sup> dem insbesondere im Hinblick auf die Stabilität der Stromnetze Bedeutung zukommt.<sup>40</sup> Die Messsysteme können außerdem

---

<sup>32</sup> BMWi, Energiewende direkt, S. 5; *Guckelberger*, DÖV 2012, 613 (616).

<sup>33</sup> BMWi, Energiewende direkt, S. 8.

<sup>34</sup> *Wiesemann*, in: *Forgó/Helfrich/Schneider*, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 56.

<sup>35</sup> BMWi, Energiewende direkt, S. 8; *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 237.

<sup>36</sup> *Guckelberger*, DÖV 2012, 613 (617).

<sup>37</sup> *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 106; siehe ausführlich *Häseler/Wulf*, IR 2024, 114; *Guckelberger*, DÖV 2012, 613 (617); eine Pflicht zum Angebot entsprechender Tarife ergibt sich aus § 41a EnWG.

<sup>38</sup> Zum Begriff ausführlich *Busch*, Demand side management, S. 28–47; hierzu auch *Singler*, in: *Hornung/Schallbruch*, IT-Sicherheitsrecht, § 24 Smart Metering Rn. 1.

<sup>39</sup> *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 120; *Wiesemann*, in: *Forgó/Helfrich/Schneider*, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 11; BNetzA, „Smart Grid“ und „Smart Market“, S. 46.

<sup>40</sup> BMWK, Stromspeicher-Strategie, S. 3, betont die hohe Relevanz von Stromspeichern.

mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, wie z. B. Wallboxen und Wärmepumpen,<sup>41</sup> sowie Smart-Home-Geräten<sup>42</sup> verknüpft werden. Bedeutung erlangen Smart Meter auch mit Blick auf die zunehmende Anzahl an sogenannten Prosumern, die Energie teilweise verbrauchen und teilweise in das Netz einspeisen,<sup>43</sup> mit der Folge einer zunehmend ungleichmäßigen Energieerzeugung.<sup>44</sup> Ein angemessenes Datenschutzniveau sowie strenge sicherheitstechnische Vorgaben werden den Smart Metern zur Akzeptanz unter den Letztverbraucher:innen verhelfen,<sup>45</sup> damit die aufgeführten positiven Effekte des Smart-Meter-Einsatzes zum Tragen kommen können und diese die bestehenden Risiken auch tatsächlich überwiegen.

---

<sup>41</sup> *Wiesemann*, in: *Forgó/Helfrich/Schneider*, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 39; *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 46; vgl. auch § 14a Abs. 3 EnWG.

<sup>42</sup> *Ekardt/Rath*, ZNER 2022, 211 (212).

<sup>43</sup> Statt aller Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 1; *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 10; *Steinbach/Weise*, in: *Steinbach/Weise*, MsbG, Einl. Rn. 4.

<sup>44</sup> *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 23.

<sup>45</sup> In diesem Sinne auch BfDI, Positionspapier Smart Meter, S. 1.

## **B. Gang der Untersuchung**

Im Folgenden soll eine umfassende datenschutzrechtliche Bewertung des Smart-Meter-Einsatzes erfolgen. Diese Betrachtung soll eine Antwort auf die Frage liefern, ob das aktuelle Datenschutzrecht die Materie Smart Meter in angemessener Weise regelt. Über die Smart Meter können neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Strom auch zusätzliche Messstellenbetriebe der Sparten Gas, Fernwärme und Heizwärme gebündelt werden (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG). Gegenstand der Betrachtung soll vorliegend schwerpunktmäßig die Sparte Strom bleiben, die auch wesentlicher Regelungsgegenstand des MsbG ist, wobei der Fokus insbesondere auf den Bereich der Privathaushalte gerichtet ist.<sup>46</sup> Datenschutz meint den Schutz personenbezogener Daten.<sup>47</sup> Aspekte der Datensicherheit sowie des Datenzugangs werden nur insoweit aufgegriffen, als sie für die datenschutzrechtliche Beurteilung relevant sind.

Zunächst sollen die begrifflichen und rechtlichen Grundlagen erläutert werden, die für das Verständnis der weiteren Ausführungen als erforderlich angesehen werden (unter Kapitel 1). Anschließend folgt eine Analyse des datenschutzrechtlichen Rechtsrahmens, dem die Materie Smart Meter unterfällt (unter Kapitel 2). Als Nächstes soll der Personenbezug von Smart-Meter-Daten analysiert werden (unter Kapitel 3), bevor in Kapitel 4 das Verhältnis der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum MsbG näher beleuchtet wird. Sodann wird (unter Kapitel 5) der zentralen Frage der Rechtmäßigkeit der maßgeblichen Datenverarbeitungsvorgänge nach dem MsbG nachgegangen. Im Anschluss soll eine zusammenfassende Betrachtung die vorliegende Arbeit abschließen (unter Kapitel 6).

---

<sup>46</sup> Zumal intelligente Messsysteme gem. der Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 7 MsbG ausdrücklich (nur) der Erfassung elektrischer Energie dienen.

<sup>47</sup> Vgl. beispielsweise Art. 7, 8 GRCh und Art. 16 AEUV.

# Kapitel 1: Smart Meter als Innovation in der Energiewirtschaft

Im Folgenden werden zum Verständnis der im Fokus der Betrachtung stehenden datenschutzrechtlichen Ausführungen das für die umfassende Regelung der Smart Meter maßgebliche MsbG (unter A.) sowie der Begriff des Smart Meters (unter B.) vorgestellt. Anschließend werden die relevanten Akteure im energiewirtschaftlichen Gefüge dargestellt (unter C.) und die Pflicht zum Einbau der Messsysteme thematisiert (unter D.).

## A. Das Messstellenbetriebsgesetz

Für die Durchdringung der Rechtsmaterie Smart Meter ist zunächst das MsbG als Stammgesetz von wesentlicher Bedeutung, das den Messstellenbetrieb vollumfänglich und abschließend regeln soll.<sup>48</sup> Im Folgenden werden die für das Verständnis der datenschutzrechtlichen Betrachtung erforderlichen Hintergründe zur Gesetzeshistorie (dazu I.) sowie zum Zweck und Anwendungsbereich des MsbG (dazu II.) beleuchtet.

### I. Gesetzeshistorie

Das MsbG war wesentlicher Bestandteil des 2016 beschlossenen Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW)<sup>49</sup> und löste insbesondere die Regelungen der §§ 21b bis 21i des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum Messstellenbetrieb sowie die Messzugangsverordnung (MessZV) ab.<sup>50</sup> Angesichts des für den Erfolg der Energiewende notwendigen Umbaus der Energiewirtschaft waren grundlegende Neuerungen erforderlich, um die zukünftigen Herausforderungen erfolgreich zu meistern.<sup>51</sup> Im Folgenden werden die wesentlichen Schritte hin zum MsbG sowie die Entwicklung nach dessen erstmaliger Einführung aufgezeigt.

#### 1. Liberalisierung des Messstellenbetriebs

Nach der Einführung des Rechts zur freien Wahl eines vom Netzbetreiber abweichenden Messstellenbetreibers für die Anschlussnehmer:innen im Jahr 2005 öffnete der

---

<sup>48</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 3; Dix, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 1 MsbG Rn. 1.

<sup>49</sup> Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) v. 29.08.2016, BGBl. 2016 I Nr. 43, S. 2034.

<sup>50</sup> Vgl. Art. 3 GDEW, a.a.O.; zur Gesetzeshistorie ausführlich Kühling/Rasbach/Busch, Energierecht, S. 62; Wieseemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 12; Säcker/Zwanziger, in: Säcker, MsbG, Einl. Rn. 1; umfassend zur Entstehungsgeschichte des MsbG auch Busch, Demand side management, S. 289–291; Funke, RdE 2017, 506 (509); vom Wege/Wagner, N&R 2016, 2 (3–10).

<sup>51</sup> Säcker/Zwanziger, in: Säcker, MsbG, Einl. Rn. 2.

Gesetzgeber durch eine Änderung des EnWG im Jahr 2008 den Messstellenbetrieb vollständig, indem auch das Messwesen selbst für den Wettbewerb geöffnet wurde.<sup>52</sup> Die entsprechenden Regelungen in den § 21b Abs. 2 und 5 EnWG a. F. wurden schließlich in §§ 5, 6 MsbG übernommen, sodass ein Dritter, der im konkreten Fall nicht grundzuständiger Messstellenbetreiber<sup>53</sup> ist, auf Wunsch der Anschlussnutzer:innen oder Anschlussnehmer:innen<sup>54</sup> die Aufgabe des Messstellenbetriebs übernehmen kann. Bei Ausfall dieses Dritten (wettbewerblicher Messstellenbetreiber<sup>55</sup>) fällt die Aufgabe des Messstellenbetriebs gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 MsbG erneut dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zu. So sollen Lücken vermieden und damit die Funktionsfähigkeit des Messstellenbetriebs ununterbrochen gewährleistet werden.<sup>56</sup>

## 2. Unionsrechtlicher Einfluss

Wesentlich zu den nationalen Bestrebungen trug auch der Unionsgesetzgeber bei.<sup>57</sup> Die im sogenannten Dritten Binnenmarktpaket Energie enthaltene Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie<sup>58</sup> aus dem Jahr 2009 machte dem Bundesgesetzgeber den Handlungsbedarf in Bezug auf intelligente Messsysteme deutlich<sup>59</sup> – wenn auch lediglich in Form von Programmsätzen.<sup>60</sup> In Anhang I zu dieser Richtlinie wurde festgesetzt, dass bis 2020 mindestens 80 % der Verbraucher:innen mit intelligenten Messsystemen auszustatten sind, wenn „die Einführung intelligenter Zähler positiv bewertet“ wird.<sup>61</sup> Die damit in Bezug genommene Kosten-Nutzen-Analyse fiel in Deutschland negativ aus,<sup>62</sup> was den

---

<sup>52</sup> Ausführlich zur Entwicklung der Liberalisierung *Graßmann/Grenzebach/Gerards*, in: Köhler-Schute, Smart Metering, S. 203 (205 ff.); *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 67, sieht die Liberalisierung mit Blick auf den stockenden Smart-Meter-Rollout kritisch; *vom Wege/Wagner*, N&R 2016, 2 (2); *Eder/vom Wege*, IR 2008, 176 (176 f.).

<sup>53</sup> Vgl. die Ausführungen unter C. I.

<sup>54</sup> Zu den beiden Begriffen vgl. die Ausführungen unter C. IX.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter C. II.

<sup>56</sup> *Säcker/Zwanziger*, in: Säcker, MsbG, Einl. Rn. 1.

<sup>57</sup> *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 83, bezeichnet den Unionsgesetzgeber insofern als „Treiber der nationalen Einführung des Smart Metering“; vgl. auch die ausführlichen Erläuterungen bei *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 56 ff.

<sup>58</sup> Richtlinie 2009/72/EG v. 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG; zum Dritten Energiebinnenmarktpaket vgl. auch *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 57 ff.

<sup>59</sup> In Anhang I (2) zur Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie findet sich folgender Satz: „Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der Verbraucher am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird.“; *Säcker/Zwanziger*, in: Säcker, MsbG, Einl. Rn. 6.

<sup>60</sup> *Säcker/Zwanziger*, in: Säcker, MsbG, Einl. Rn. 7.

<sup>61</sup> Dazu *Säcker/Zwanziger*, in: Säcker, MsbG, Einl. Rn. 8.

<sup>62</sup> Ausführlich *Säcker/Zwanziger*, in: Säcker, MsbG, Einl. Rn. 17; *Hellmuth/Jakobs*, ZfE 2020, 15 (16); vgl. auch dena, Smart-Meter-Studie, S. 9.



flächendeckenden Smart-Meter-Rollout denknotwendig ausbremste. Vielmehr wurde eine komplizierte Rolloutstrategie vorgeschlagen, um ein austariertes Verhältnis von Netzdienlichkeit und Kostenbelastung sicherzustellen.<sup>63</sup> Die Elektrizitätsbinnenmarkt-richtlinie wurde im Jahr 2019 neu gefasst und damit die Vorgabe für die Mitgliedstaaten, die Einführung intelligenter Messsysteme sicherzustellen, verbindlich formuliert.<sup>64</sup> Die Europäische Kommission gab zudem bereits im Jahr 2012 eine Empfehlung ab, in der der Fokus auf datenschutz- und datensicherheitsrechtliche Aspekte gelegt wurde.<sup>65</sup> Die Energieeffizienzrichtlinie aus dem Jahr 2012 macht den Mitgliedstaaten ergänzend unter anderem sicherheits- und datenschutzrechtliche Vorgaben.<sup>66</sup> Nach mehrfacher Änderung der Richtlinie wurde diese schließlich im Jahr 2023 neu gefasst.<sup>67</sup> Die – hier nicht abschließend aufgeführte – Vielzahl unionsrechtlicher Rechtsakte verdeutlicht die besondere Bedeutung, die der Unionsgesetzgeber der Einführung intelligenter Messsysteme beimisst.

### 3. Bereichsspezifischer Datenschutzrahmen

Mit der Einführung des MsbG wurden auch die Stimmen nach einer bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelung erhört, die den Smart-Meter-Datenschutz umfassend ausgestaltet.<sup>68</sup> Bevor es eine bereichsspezifische Regelung gab, wurde kritisiert, dass das allgemeine Datenschutzgesetz die Besonderheiten der Materie nicht ausreichend berücksichtigen könne.<sup>69</sup> Seit 2011 wurden Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit intelligenten Strommesssystemen insbesondere anhand des § 21g EnWG a. F. sowie ergänzend des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) a. F. beurteilt. Die im EnWG a. F. geregelten Datenschutzbestimmungen wurden jedoch weithin als lückenhaft bzw. zu unklar

---

<sup>63</sup> Hierzu dena, Smart-Meter-Studie, S. 9; *Säcker/Zwanziger*, in: Säcker, MsbG, Einl. Rn. 17.

<sup>64</sup> Art. 19 Richtlinie (EU) 2019/944 v. 05.06.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU; erneut geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711 v. 13.06.2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union.

<sup>65</sup> EU-Kommission, Empfehlung v. 09.03.2012 zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme, 2012/148/EU; vgl. hierzu auch *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 64 ff.

<sup>66</sup> Art. 9 Abs. 2 Richtlinie 2012/27/EU v. 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG; zur Energieeffizienzrichtlinie ausführlich *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 25 f.

<sup>67</sup> Richtlinie (EU) 2023/1791 v. 13.09.2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955; zu den Änderungen vgl. deren Anhang XVI, Teil A.

<sup>68</sup> Vgl. beispielhaft *Lüdemann/Jürgens/Sengstacken*, ZNER 2013, 592 (597), und *Güneysu/Vetter/Wieser*, DVBl 2011, 870 (875).

<sup>69</sup> *Raabe et al.*, Datenschutz im Smart Grid, S. 65; *Wiesemann*, MMR 2011, 355 (359); *Karg*, DuD 2010, 365 (371); *Göge/Boers*, ZNER 2009, 368 (370).

bewertet.<sup>70</sup> Der Verweis auf eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, die „Näheres“ regeln sollte, sei unzureichend und verfassungswidrig.<sup>71</sup> Im Anschluss an die grundlegende Neuregelung des Messstellenbetriebs mit Einführung des MsbG als *lex specialis*<sup>72</sup> folgten lediglich kleinere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes wie z. B. eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Normen an die Regelungen der DS-GVO im Jahr 2019.<sup>73</sup> Die einzelnen datenschutzrechtlichen Vorschriften und ihre Entwicklung werden im weiteren Verlauf an den geeigneten Stellen analysiert (vgl. unter anderem Kapitel 2, B. IV.).

#### **4. Änderungen durch das GNDEW**

Nachdem der Smart-Meter-Rollout nicht in der Geschwindigkeit anlief, wie bei Einführung des Gesetzes im Jahr 2016 erhofft, nahm die Ampel-Koalition im Jahr 2023 mit dem GNDEW einen neuen Anlauf zu einem Smart-Meter-Rollout 2.0.<sup>74</sup> Voraussetzung für die Pflicht zum Einbau intelligenter Strommesssysteme waren bisher die sogenannte technische Möglichkeit und die wirtschaftliche Vertretbarkeit des Einbaus gemäß § 29 Abs. 1 MsbG a. F. Das Erfordernis der technischen Möglichkeit wurde durch das GNDEW ersatzlos gestrichen mit der Folge, dass für die Einbauverpflichtung keine Feststellung der Verfügbarkeit von mindestens drei zugelassenen intelligenten Messsystemen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemäß § 30 MsbG a. F. mehr notwendig ist.<sup>75</sup> Zu dieser Änderung hat wohl nicht zuletzt die Problematik rund um die Markterklärung des BSI<sup>76</sup> geführt, die den Auftakt zum Rollout markieren sollte und vom OVG Münster als rechtswidrig eingestuft wurde.<sup>77</sup> Es hat sich gezeigt, dass das gesetzlich vorgesehene Verfahren der Markterklärung sehr fehleranfällig ist und durch ein vereinfachtes Verfahren in Verbindung mit einem festen Zeitplan, gestaffelt nach

---

<sup>70</sup> Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 51 ff.; Lüdemann/Jürgens/Sengstacken, ZNER 2013, 592 (594).

<sup>71</sup> A.a.O.

<sup>72</sup> Siehe zum Verhältnis zwischen allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen Kap. 2, C. und Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, Rn. 217.

<sup>73</sup> Art. 90 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz) v. 20.11.2019, BGBl. 2019 I Nr. 41, S. 1626 (1679).

<sup>74</sup> Zum GNDEW ausführlich Dembski/Schnurre, EnWZ 2023, 339, und Knoll, KlimR 2023, 7.

<sup>75</sup> Vgl. Art. 2 Nr. 20 GNDEW v. 22.05.2023, BGBl. 2023 I Nr. 133.

<sup>76</sup> BSI, Allgemeinverfügung v. 31.01.2020 – 6100104/2019\_001.

<sup>77</sup> OVG Münster, Beschl. v. 04.03.2021 – 21 B 1162/20 = EnWZ 2021, 327.

verschiedenen Verbrauchsgruppen, ersetzt werden sollte, wie es nun in den §§ 29 Abs. 1, 45 MsbG vorgesehen ist.<sup>78</sup>

Ein limitierender Faktor im Rahmen der grundsätzlich zu begrüßenden Intention, den Rollout zu beschleunigen, besteht allerdings in der Entschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Ziele.<sup>79</sup> Insgesamt sollten die Verfahren rund um den Smart-Meter-Rollout vereinfacht werden, um Zeitverluste im Hinblick auf die Bekämpfung der Klimakrise zu vermeiden.<sup>80</sup> Ohne eine pragmatischere Herangehensweise an den Rollout wird sich an der bis dato schleppenden Entwicklung kaum etwas ändern. Mit den Änderungen des GNDew soll der Smart-Meter-Rollout in Deutschland auf neue Beine gestellt und der große Abstand insbesondere zu den weiteren EU-Mitgliedstaaten verringert werden. Ob dies in der Praxis tatsächlich gelingt, bleibt abzuwarten.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht erfolgten nur kleinere Änderungen, die unter Kapitel 2, B. IV. näher erläutert werden. Ende des Jahres 2023 nahm das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften<sup>81</sup> geringfügige Anpassungen vor. Zuletzt wurde das MsbG im Februar 2025 durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen<sup>82</sup> geändert, wobei unter anderem die Preisobergrenzen für den Einbau intelligenter Messsysteme angepasst wurden. Nach dem Regierungswechsel soll es aufgrund der erforderlichen Umsetzung der geänderten Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie und des veröffentlichten Digitalisierungsberichts gemäß § 48 MsbG<sup>83</sup> erneut angepasst werden.<sup>84</sup> Auf geplante Änderungen wird im Folgenden an geeigneten Stellen hingewiesen, ohne sämtliche Aspekte im Detail zu erörtern.

---

<sup>78</sup> Dembski/Schnurre, EnWZ 2023, 339 (340).

<sup>79</sup> Statt des Verlusts der Grundzuständigkeit drohen nur noch Aufsichtsmaßnahmen, die im Ermessen der BNetzA stehen gem. §§ 45 Abs. 2, 76 MsbG; vgl. hierzu etwa Dembski/Schnurre, EnWZ 2023, 339 (340).

<sup>80</sup> Die wesentlichen Änderungen zusammenfassend Knoll, KlimR 2023, 7 (8); Dembski/Schnurre, EnWZ 2023, 339 (344), halten die Vereinfachungen für geeignet, um den Rollout zügig voranzubringen.

<sup>81</sup> Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 405.

<sup>82</sup> Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen v. 21.02.2025, BGBl. 2025 I Nr. 51.

<sup>83</sup> BMWK, Digitalisierungsbericht 2024.

<sup>84</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 08.09.2025, BT-Drs. 21/1497, S. 2.

## II. Zweck und Anwendungsbereich

Eine Konkretisierung des Zwecks (dazu 1.) und des Anwendungsbereichs des MsbG (dazu 2.) enthält die Regelung des § 1 MsbG, die im Folgenden analysiert wird.

### 1. Zweck des MsbG

Wie bereits angemerkt, ist das MsbG nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers als Stammgesetz für das Messwesen gedacht<sup>85</sup>, soll also einer Zersplitterung der Rechtsmaterie entgegenwirken. Dies bestätigt der Blick auf die breit gefächerte Inhaltsübersicht des Gesetzes. In Teil 2 werden sämtliche Aspekte des Messstellenbetriebs geregelt, wovon unter anderem die mit dem Messstellenbetrieb einhergehenden Rechte und Pflichten sowie die technischen Vorgaben für Smart-Meter-Gateways (SMGW) fallen. Teil 3 regelt sodann die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen und Teil 4 weist der Bundesnetzagentur (BNetzA) besondere Aufgaben zu, insbesondere die Übernahme aufsichtlicher Maßnahmen. Der hohe Detailgrad des Gesetzes hat seinen Grund unter anderem in der Grundrechtsrelevanz der Thematik.<sup>86</sup>

Gemäß § 1 S. 1 MsbG ist Zweck des Gesetzes *„die beschleunigte Digitalisierung der Energiewende im Interesse einer nachhaltigen, verbrauchergerechten und treibhausgasneutralen Energieversorgung, eines verbesserten, datengestützten Netzbetriebs und einer effizienten und nachhaltigen, datengestützten Netzplanung“*. Dieser Zweck wurde erst durch das GNDEW mit Geltung ab dem 27. Mai 2023 ausdrücklich in § 1 S. 1 MsbG festgehalten. Durch die Normierung wird nach dem gescheiterten ersten Versuch eines Smart-Meter-Rollouts der im Vordergrund stehende Treiber des Gesetzes nochmals betont. Es soll nicht mehr nur darum gehen, von den Verbraucher:innen die für die jährliche Stromabrechnung erforderlichen Messwerte zu sammeln,<sup>87</sup> sondern sämtliche Voraussetzungen für das Gelingen der Energiewende zu schaffen. Auch wenn dieser neu eingefügten

---

<sup>85</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 3; Dix, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 1 MsbG Rn. 1; Kühling/Rasbach/Busch, Energierecht, S. 62; kritisch zur Notwendigkeit eines einheitlichen Gesetzes Sacker/Zwanziger, in: Sacker, MsbG, Einl. Rn. 31.

<sup>86</sup> Bretthauer, EnWZ 2017, 56 (57), mit Verweis auf Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 3.

<sup>87</sup> Bourwieg, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 1 Rn. 3.

Zielsetzung wohl überwiegend symbolischer Charakter zukommt, kann sie sich in Zweifelsfällen bei einer Auslegung des Gesetzes doch als sinnvoll erweisen.<sup>88</sup>

## 2. Anwendungsbereich des MsbG

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird in § 1 S. 2 MsbG abschließend festgesetzt.<sup>89</sup> Bei genauerem Hinsehen wird deutlich, dass – anders als die Überschrift „Zweck und Anwendungsbereich“ vermuten lässt – keine typische Beschreibung des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes erfolgt, sondern stattdessen in sechs Nummern Regelungsbereiche des MsbG beschrieben werden.<sup>90</sup>

### a) Abschließende Aufzählung in § 1 S. 2 MsbG

Nach § 1 S. 2 MsbG regelt das MsbG die „Ausstattung von Messstellen der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen“ (Nr. 1), die „Ausgestaltung des Messstellenbetriebs“ und die „freie[n] Wahl eines Messstellenbetreibers“ (Nr. 2), die „Aufgabtrennung von Messstellenbetrieb und Netzbetrieb“ (Nr. 3) sowie die „technischen Mindestanforderungen an Smart-Meter-Gateways und den Einsatz von intelligenten Messsystemen“ (Nr. 4). Außerdem regelt es ausdrücklich die „energiewirtschaftliche[n] Datenkommunikation“ und die „allgemeine Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateways“ (Nr. 5) sowie die „Verarbeitung von Messwerten und weiteren personenbezogenen Daten zur Erfüllung von vorvertraglichen Verpflichtungen, von Verträgen, rechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse“ (Nr. 6). Das MsbG enthält folglich alle wesentlichen den Messstellenbetrieb betreffenden Regelungen, die sämtliche Aspekte der Messstellen sowohl für den Strom- als auch den Gasverbrauch umfassen. Der Gesetzgeber betont ausdrücklich, dass der Messstellenbetrieb und der Netzbetrieb voneinander getrennt zu betrachten sind, was überwiegend in einer transparenten und „verursachungsgerechte[n] Kostenzuordnung“<sup>91</sup>

---

<sup>88</sup> Die bisher fehlende Ziel- und Zweckbestimmung kritisierend Dix, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 1 MsbG Rn. 4.

<sup>89</sup> Dix, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 1 MsbG Rn. 1.

<sup>90</sup> Die unklare Beschreibung des Anwendungsbereichs kritisieren auch Dix, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 1 MsbG Rn. 2, und Säcker/Zwanziger, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 1 Rn. 6.

<sup>91</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 63.

begründet ist.<sup>92</sup> Schließlich ist ein funktionsfähiger Netzbetrieb nicht auf einen funktionsfähigen Messstellenbetrieb angewiesen.<sup>93</sup>

Daneben sollten ausweislich des Gesetzentwurfs durch die Einführung des MsbG auch Regelungen im Bereich Smart Home sowie der Fern- und Heizwärme ermöglicht werden.<sup>94</sup> Im Ergebnis kann auch ohne die ausdrückliche Definition eines sachlichen Anwendungsbereichs auf den Anwendungsbereich des Gesetzes geschlossen werden, indem konkrete Sachverhalte unter die einzelnen Regelungsmaterien subsumiert werden. Die nicht-leitungsgebundene Infrastruktur (z. B. Heizöl, Holzpellets und Flüssiggas)<sup>95</sup> kann beispielsweise unter keine der abschließenden Ziffern gefasst werden und unterfällt folglich unter keinem Gesichtspunkt dem MsbG – sofern das nach einer logischen Betrachtung nicht ohnehin schon erkennbar sein sollte.<sup>96</sup>

#### *b) Regelung der Datenkommunikation*

Bereits quantitativ wird der Stellenwert der Regelung der Datenkommunikation bzw. des Datenschutzes im Rahmen von intelligenten Messsystemen deutlich, da die in den §§ 49 bis 75 MsbG enthaltenen Regelungen zur Datenkommunikation in intelligenten Netzen bereits etwa ein Drittel des gesamten MsbG ausmachen. § 1 Nr. 5 und Nr. 6 MsbG stellen den Bezug zu eben diesen Regelungen her und betonen den hohen Stellenwert, den das MsbG dem Datenschutz beimisst.<sup>97</sup> Dabei bezieht sich Nr. 6 ausdrücklich auf die Regelung von Datenverarbeitungsvorgängen. Bei Nr. 5 steht der tatsächliche Ablauf der Datenkommunikation in der Energiewirtschaft im Vordergrund. Es geht um normative Festlegungen zur Frage, welcher Akteur im energiewirtschaftlichen Gefüge konkret welche Daten im Rahmen eines intelligenten Stromnetzes erhalten soll.<sup>98</sup>

---

<sup>92</sup> A.a.O.; vgl. auch *Säcker/Zwanziger*, in: *Säcker/Zwanziger*, MsbG, § 1 Rn. 9.

<sup>93</sup> Dies betont auch *Schwintowski*, EWeRK 2018, 81 (82).

<sup>94</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 3.

<sup>95</sup> BMWK, Härtefallhilfen für private Haushalte, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/haertefallhilfen.html>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>96</sup> *Dix*, in: *Theobald/Kühling*, Energierecht, § 1 MsbG Rn. 2, stellt ebenfalls klar, dass § 1 S. 2 MsbG lediglich eine negative Abgrenzung ermöglicht.

<sup>97</sup> Hierzu ausführlich *Dix*, in: *Theobald/Kühling*, Energierecht, § 1 MsbG Rn. 15–17.

<sup>98</sup> *Säcker/Zwanziger*, in: *Säcker/Zwanziger*, MsbG, § 1 Rn. 11.

c) *Die Messstelle als Grundvoraussetzung*

Grundvoraussetzung für den Einbau von modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsystemen und damit für die Anwendbarkeit des MsbG ist ausweislich des § 1 S. 2 Nr. 1 MsbG das Vorliegen einer Messstelle. Eine Messstelle ist gemäß § 2 S. 1 Nr. 11 MsbG „die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Verarbeitung von Messdaten und Steuerungsinformationen und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers“. Der Begriff ist denkbar weit gefasst.<sup>99</sup> Zu unterscheiden ist die Messstelle von dem Zählpunkt gemäß § 2 S. 1 Nr. 28 MsbG als „der Punkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird“. Durch die Anknüpfung an den Energiefluss werden sowohl die Stromentnahme als auch die Stromeinspeisung in das Netz erfasst.<sup>100</sup> In einem Gebäude können somit mehrere Zählpunkte vorhanden sein, die zu einer Messstelle zusammengefasst werden.<sup>101</sup>

d) *Fazit: umfassende Regelung des Messstellenbetriebs beabsichtigt*

Trotz der gescheiterten Festlegung eines konkreten Anwendungsbereichs des Gesetzes wird deutlich, dass das MsbG breit angelegt ist<sup>102</sup> und eine umfassende Regelung sämtlicher Aspekte des Messstellenbetriebs, einschließlich des in unserer vermehrt digitalisierten Lebenswirklichkeit unverzichtbaren Datenschutzes, beabsichtigt.

---

<sup>99</sup> So auch Reck, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 2 MsbG Rn. 39.

<sup>100</sup> Bourwieg, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 2 Rn. 177.

<sup>101</sup> BDEW, Anwendungshilfe MsbG, S. 98; Reck, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 2 MsbG Rn. 40.

<sup>102</sup> So auch gesetzgeberisch beabsichtigt, Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 72.

## B. Der Begriff „Smart Meter“

Im Folgenden soll näher auf den Begriff „Smart Meter“ als Basis der darauffolgenden datenschutzrechtlichen Analyse eingegangen werden. Der englische Begriff des Smart Meters taucht im MsbG selbst nicht auf. Die Bezeichnung als Smart Meter ist allerdings gleichbedeutend mit den für das gleiche Gerätesystem in verschiedenen Kontexten verwendeten Begriffen des intelligenten Messsystems (so im MsbG, siehe sogleich I.) bzw. des intelligenten Stromzählers.<sup>103</sup>

### I. Begriffsbestimmung in § 2 S. 1 Nr. 7 MsbG

Das Gesetz enthält für den Begriff des Smart Meters bzw. des intelligenten Messsystems eine wenig griffige Formulierung: § 2 S. 1 Nr. 7 MsbG definiert ein intelligentes Messsystem als *„eine über ein SMGW in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung oder Messeinrichtung zur registrierenden Leistungsmessung zur Erfassung elektrischer Energie, die in tatsächlicher Hinsicht mindestens Stromverbrauch, -erzeugung und Nutzungszeit widerspiegelt und über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Absatz 2 den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können“*. Kurz gesagt ist ein Smart Meter damit eine moderne Messeinrichtung oder eine Messeinrichtung zur registrierenden Leistungsmessung, die über ein SMGW in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist und besonderen detailliert geregelten Anforderungen genügen muss. Auch der Gesetzentwurf macht klar, dass für die Klassifikation als intelligentes Messsystem die Einhaltung der „privacy-by-design“-Standards des BSI konstitutiv ist.<sup>104</sup>

Eine moderne Messeinrichtung ist gemäß § 2 S. 1 Nr. 15 MsbG wiederum *„eine Messeinrichtung, die in tatsächlicher Hinsicht mindestens Elektrizitätsverbrauch und Nutzungszeit sowie spätestens, wenn eine Messung der eingespeisten Strommengen erforderlich ist, auch*

---

<sup>103</sup> Dies stellt auch die Gesetzesbegründung ausdrücklich klar, Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 62; vgl. auch *Spiecker genannt Döhmann*, in: Doleski, Herausforderung Utility 4.0, S. 285 (287 f.); *Wiesemann*, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 4, nimmt beispielhaft die Begriffe „E-Meter“ und „Easy Meter“ hinzu, die von verschiedenen Herstellern verwendet werden.

<sup>104</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 1; privacy-by-design meint dabei Datenschutz durch Technikgestaltung, *Hartung*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 25 DS-GVO Rn. 1.



die Elektrizitätserzeugung widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann“. Die Messeinrichtung zur registrierenden Leistungsmessung wurde erst durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften<sup>105</sup> in § 2 S. 1 Nr. 7 MsbG ergänzt und soll lediglich der Klarstellung dienen, dass auch solche Messeinrichtungen für hohe Stromverbräuche (sogenannte RLM-Zähler)<sup>106</sup> vom Smart-Meter-Rollout umfasst sind.<sup>107</sup>

## 1. Das SMGW als wesentlicher Bestandteil

Ein SMGW<sup>108</sup> ist gemäß § 2 S. 1 Nr. 19 MsbG „die Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems, die ein oder mehrere moderne Messeinrichtungen und weitere technische Einrichtungen wie insbesondere Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität unter Beachtung der besonderen Anforderungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach § 22 Absatz 1 und 2 sicher in ein Kommunikationsnetz einbinden kann und über Funktionalitäten zur Erfassung, Verarbeitung und Versendung von Daten verfügt“. Es ist damit im Wesentlichen das Kommunikationsmodul, das das intelligente Messsystem zu eben einem solchen macht und wird daher zu Recht als Schlüsseltechnologie bezeichnet.<sup>109</sup> Es ist das zentrale Element eines zukunftsfähigen Messstellenbetriebs. Hieraus begründen sich die strengen technischen Voraussetzungen, die das Gesetz im Hinblick auf die Datensicherheit ausdrücklich aufstellt.<sup>110</sup> Der

---

<sup>105</sup> Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 405.

<sup>106</sup> Vgl. beispielhaft Netze BW, Registrierende Leistungsmessung (RLM), abrufbar unter: <https://www.netze-bw.de/zaehler/stromzaehler/registrierende-lastgangmessung>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>107</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 08.11.2023, BT-Drs. 20/9187, S. 170; der Begriff der registrierenden Leistungsmessung wird im Gesetz nicht definiert, vgl. auch Milovanović, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 55 MsbG Rn. 3; Singler, Das intelligente Messsystem, S. 332, verweist auf § 2 Nr. 3 StromNZV, in der ein Lastgang als „die Gesamtheit aller Leistungsmittelwerte, die über eine ganzzahlige Anzahl von Messperioden gemessen wird“, definiert wird.

<sup>108</sup> Der Gesetzgeber begründet die englische Bezeichnung als Smart-Meter-Gateway mit der englischen Formulierung des Schutzprofils für das SMGW als maßgebliches Dokument, das internationaler Anerkennung bedürfe, Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 74.

<sup>109</sup> So insbesondere durch BSI, SMGW, S. 6.

<sup>110</sup> Singler, in: Hornung/Schallbruch, IT-Sicherheitsrecht, § 24 Smart Metering Rn. 9 f., stellt daher zu Recht fest, dass sich die Vorschriften des MsbG zur IT-Sicherheit auf das SMGW fokussieren.

Gesetzeswortlaut stellt klar, dass das SMGW nicht nur eine, sondern mehrere moderne Messeinrichtungen in ein Kommunikationsnetz einbinden kann. Unter den gesetzlich verwendeten Begriff der Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) fallen unter anderem Photovoltaik-, Biogas-, Windenergie-<sup>111</sup> sowie Gasturbinenanlagen<sup>112</sup>.

## **2. Bidirektionale Kommunikationsfähigkeit**

Wesentlich für das Vorliegen eines intelligenten Messsystems ist die Einbindung in ein Kommunikationsnetz mit der resultierenden Fähigkeit zur bidirektionalen Kommunikation.<sup>113</sup> Das bedeutet, dass die Messsysteme Signale sowohl senden als auch empfangen können.<sup>114</sup> Neben der Übermittlung von Energieverbrauchs- und Netzzustandsdaten kann das intelligente Messsystem – wenn das SMGW einen entsprechenden Impuls erhält – damit auch selbsttätig spezielle Anlagen und Geräte steuern.<sup>115</sup> Das SMGW ist außerdem in der Lage, über verschiedene leitungsgebundene sowie Funknetze mit den einzelnen Messeinrichtungen, mit sonstigen Geräten wie z. B. dem Elektroauto oder Haushaltsgeräten und mit externen Marktakteuren zu kommunizieren.<sup>116</sup> In den meisten Fällen werden die Zähler mittels Mobilfunks ausgelesen.<sup>117</sup>

## **II. Abgrenzung zur modernen Messeinrichtung**

Wie bereits beschrieben ist eine moderne Messeinrichtung im Wesentlichen definiert als Messeinrichtung, die den Stromverbrauch und die Nutzungszeit widerspiegelt und zudem in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann. Damit unterscheidet die moderne Messeinrichtung vom intelligenten Messsystem die faktische Einbindung über ein SMGW in ein Kommunikationsnetz mit der daraus folgenden Möglichkeit zur Kommunikation

---

<sup>111</sup> Vgl. § 3 Nr. 21 EEG 2023; *Schumacher*, in: Sacker/Steffens, EEG, § 3 Rn. 25–29.

<sup>112</sup> Vgl. § 3 Nr. 32 EEG 2023 i. V. m. § 2 Nr. 14 lit. c) und d) KWKG 2025.

<sup>113</sup> *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 5; *Booz*, N&R 2017, 130 (131); zum inhaltlich gleichlautenden Begriff im Unionsrecht *Busch*, Demand side management, S. 284 f.

<sup>114</sup> *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 6.

<sup>115</sup> BSI, SMGW, S. 6.

<sup>116</sup> *Sacker/Zwanziger*, in: Sacker/Zwanziger, MsbG, § 2 Rn. 51; *Gähns/Bluhm/Kütemeyer*, Nachhaltige Digitalisierung, S. 14; eine grafische Übersicht zu den einzelnen Netzwerken findet sich bei VDE, Smart Meter: Flexibles Energiemanagement und Rückgrat für die Digitalisierung der Energiewende, abrufbar unter: <https://www.dke.de/de/arbeitsfelder/energy/smart-meter-energiemanagement-digitalisierung-energiewende>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>117</sup> BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2022, S. 341 f.

nach außen.<sup>118</sup> Die moderne Messeinrichtung muss lediglich die Möglichkeit aufweisen, mit einem SMGW nachgerüstet werden zu können, sodass erst das SMGW eine moderne Messeinrichtung zu einem intelligenten Messsystem macht.<sup>119</sup>

Die moderne Messeinrichtung – und fälschlicherweise auch immer wieder das intelligente Messsystem<sup>120</sup> – wird oft auch als digitaler Stromzähler bezeichnet.<sup>121</sup> Digital meint in diesem Zusammenhang nur, dass eine Ablesung des Stromverbrauchs auf einem elektronischen Display stattfindet.<sup>122</sup> Eine Fernablesung oder sonstige Kommunikation nach außen ist dagegen nicht möglich.<sup>123</sup> Denklogisch liegt bei solchen Messeinrichtungen das Hauptaugenmerk nicht auf datenschutzrechtlichen Vorgängen, da mit der Erfassung und Anzeige des Elektrizitätsverbrauchs keine Datenverarbeitungsvorgänge stattfinden, die wesentlich über die eines klassischen analogen Ferraris-Zählers<sup>124</sup> hinausgehen. Interessante und teils problematische datenschutzrechtliche Aspekte ergeben sich erst über die Anbindung an ein SMGW und die damit einhergehenden Datenflüsse.<sup>125</sup>

### III. Abgrenzung zum Messsystem

Ein Messsystem definiert das MsbG in seinem § 2 S. 1 Nr. 13 als „eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung“. Der technische Aufbau des Messsystems entspricht damit grundsätzlich dem eines Smart Meters. Das reine Messsystem hält allerdings nicht die strengen Anforderungen der §§ 21 und 22 MsbG ein und ist damit ein vom intelligenten Messsystem zu unterscheidendes gesondert zu bewertendes System.<sup>126</sup> Der

---

<sup>118</sup> Wieseemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 5.

<sup>119</sup> Busch, Demand side management, S. 287.

<sup>120</sup> So z. B. auch Greveler, Datenbank-Spektrum 2016, 137 (137); Hellmuth/Jakobs, ZfE 2020, 15 (16), behaupten pauschal, dass auch die moderne Messeinrichtung als Smart Meter bezeichnet wird, obwohl die moderne Messeinrichtung gerade nicht „smart“ ist.

<sup>121</sup> So auch Säcker/Zwanziger, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 2 Rn. 42; BNetzA, Moderne Messeinrichtung, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Metering/ModerneMesseinrichtung.html?nn=686258>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>122</sup> Hellmuth/Jakobs, ZfE 2020, 15 (16).

<sup>123</sup> LDI NRW, 25. Datenschutzbericht 2020, S. 44.

<sup>124</sup> Vgl. hierzu z. B. BNetzA, Ferrariszähler (analoger Stromzähler), abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A\\_Z\\_Glossar/F/Ferrariszaehler.html](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z_Glossar/F/Ferrariszaehler.html), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>125</sup> So auch Wagner, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 19 MsbG Rn. 6; Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 47; Singler, Das intelligente Messsystem, S. 636; Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (365).

<sup>126</sup> Säcker/Zwanziger, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 2 Rn. 39, mit Verweis auf § 3 Abs. 3 MsbG, in dem das Messsystem neben dem intelligenten Messsystem aufgezählt wird; Reck, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 2 MsbG Rn. 42.

Einsatz eines einfachen Messsystems bleibt in Zukunft nur unter Beachtung der Bestandschutzregelung des § 19 Abs. 5 MsbG zulässig.

## C. Die beteiligten Akteure

Zum Verständnis der im Anschluss folgenden Ausführungen werden zunächst die hierfür relevanten energiewirtschaftlichen Akteure vorgestellt. Dabei wird jeweils die Bedeutung zugrunde gelegt, die ihnen das MsbG zuweist.

### I. Der grundzuständige Messstellenbetreiber

Im Mittelpunkt steht der grundzuständige Messstellenbetreiber, der gemäß § 2 S. 1 Nr. 4 MsbG definiert wird als *„der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, der Auffangmessstellenbetreiber nach § 11 Absatz 2 Satz 1 ab dem in § 11 Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt oder ein Dritter, dem aufgrund eines Verfahrens nach den §§ 41 und 43 die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb erfolgreich übertragen worden ist“*. In der Regel ist grundzuständiger Messstellenbetreiber damit der Verteilnetzbetreiber.<sup>127</sup> Der grundzuständige Messstellenbetreiber unterfällt dem Oberbegriff des Messstellenbetreibers gemäß § 2 S. 1 Nr. 12 MsbG, wonach Messstellenbetreiber *„der grundzuständige Messstellenbetreiber oder ein Dritter [ist], der die Aufgabe des Messstellenbetriebs durch Vertrag nach § 9 wahrnimmt“*.

Davon abzugrenzen ist die Definition in § 2 S. 1 Nr. 6 MsbG, die die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb speziell für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme definiert als *„die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im jeweiligen Netzgebiet für diejenigen Messstellen, die nach Maßgabe der §§ 29 bis 32 mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen auszustatten sind und für die kein Dritter nach den §§ 5 und 6 den Messstellenbetrieb durchführt“*. Diese Grundzuständigkeit fällt in der Regel – keinesfalls aber zwingend – dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zu.<sup>128</sup>

---

<sup>127</sup> Wolff, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (104).

<sup>128</sup> Säcker/Zwanziger, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 2 Rn. 23, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit in § 43 Abs. 1 MsbG mit der Folge einer Trennung von Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb mit und ohne moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.

## II. Der wettbewerbliche Messstellenbetreiber

Der wettbewerbliche Messstellenbetreiber wird durch das MsbG nicht definiert und auch sonst an keiner Stelle erwähnt. Unter dem in der Literatur<sup>129</sup> und Praxis<sup>130</sup> überwiegend verwendeten Begriff ist der Dritte im Sinne der §§ 5 und 6 MsbG gemeint, der den Messstellenbetrieb auf Wunsch der Anschlussnutzer:innen oder Anschlussnehmer:innen nach dessen Liberalisierung (hierzu bereits A. I. 1.) anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers durchführt.<sup>131</sup> Der wettbewerbliche Messstellenbetreiber unterliegt im Grunde den gleichen rechtlichen Pflichten wie der grundzuständige Messstellenbetreiber, indem er einen einwandfreien Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 MsbG zu gewährleisten hat, ohne allerdings einer Genehmigungspflicht<sup>132</sup> zu unterliegen.<sup>133</sup> Der Unterschied für den:die Anschlussnutzer:in bzw. den Anschlussnetzbetreiber liegt darin, dass sie unter Umständen höhere Kosten des Messstellenbetriebs zu tragen haben, da der wettbewerbliche Messstellenbetreiber nicht an die Preisobergrenzen des § 30 MsbG gebunden ist.<sup>134</sup> Im Gegenzug können attraktive Vorteile geboten werden, die die Anschlussnutzer:innen oder Anschlussnehmer:innen zu einem Wechsel des Messstellenbetreibers bewegen. Der grundzuständige Messstellenbetreiber kann gleichzeitig auch wettbewerblich tätig sein, indem er neben der Ausführung seiner Grundzuständigkeit selbst zusätzliche Produkte für Anschlussnutzer:innen bzw. Anschlussnehmer:innen auf dem Markt anbietet.<sup>135</sup> Ein grundzuständiger Messstellenbetreiber wird gemäß § 3 Abs. 5 MsbG ebenfalls als Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 MsbG tätig, wenn er Leistungen in einem anderen Netzgebiet anbietet.<sup>136</sup>

---

<sup>129</sup> So z. B. *Reck*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 5 MsbG Rn. 2; *Zwanziger*, in: Säcker/ Zwanziger, MsbG, § 5 Rn. 9.

<sup>130</sup> So beispielsweise BNetzA, Messwesen, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NetzzugangMesswesen/Mess-undZaehlwesen/artikel.html>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>131</sup> Dieses Wahlrecht soll künftig erst nach zwei Jahren ausgeübt werden können, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 08.09.2025, BT-Drs. 21/1497, S. 177.

<sup>132</sup> Vgl. § 4 MsbG, der an die Grundzuständigkeit anknüpft.

<sup>133</sup> *Reck*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 5 MsbG Rn. 11; zur Ungleichbehandlung des wettbewerblichen Messstellenbetreibers bne, Positionspapier wMSB, S. 1 ff.

<sup>134</sup> § 30 MsbG nimmt ausdrücklich auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber Bezug; vgl. auch § 7 Abs. 1 S. 1 MsbG; *Salevic/Fuisting*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 7 Rn. 11.

<sup>135</sup> Zu diesem Ergebnis kommen auch *Eder/Charap*, IR 2017, 170 (171); a. A. *Zwanziger*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 5 Rn. 9.

<sup>136</sup> Abs. 5 wurde zur Klarstellung durch das GNDEW neu eingeführt, Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 43.

### III. Der Netzbetreiber

Netzbetreiber ist gemäß §§ 2 S. 2 MsbG, 3 Nr. 27 EnWG der *„Netz- oder Anlagenbetreiber im Sinne der [§ 3] Nummern 2 bis 5, 7 und 8, 10 und 10a [EnWG]“*.<sup>137</sup> Von Relevanz sind insbesondere die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG als die *„natürliche[n] oder juristische[n] Personen oder rechtlich unselbständige[n] Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Betreiber von Übertragungs-<sup>[138]</sup> oder Elektrizitätsverteilernetzen<sup>[139]</sup> sind“*. Die unterschiedlichen Arten von Netzen resultieren aus den verschiedenen Spannungsebenen.<sup>140</sup>

### IV. Der Anschlussnetzbetreiber

Der Begriff des Anschlussnetzbetreibers wurde erst durch das GNDEW neu in das MsbG aufgenommen,<sup>141</sup> wird dort aber nicht gesondert definiert. Die Gesetzesbegründung spricht neben den Anschlussnetzbetreibern synonym von den Netzbetreibern des jeweiligen Anschlusses, welche in der Regel von den Verteilnetzbetreibern verkörpert werden.<sup>142</sup>

### V. Der Energielieferant

Energielieferant im Sinne des MsbG ist gemäß §§ 2 S. 2 MsbG, 3 Nr. 15c EnWG der *„Gaslieferant oder Stromlieferant“*. Die für die vorliegende Betrachtung maßgeblichen Stromlieferanten sind gemäß § 3 Nr. 31c EnWG die *„natürliche[n] oder juristische[n] Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Elektrizität zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist“*. Der Stromlieferant ist damit zwischen

---

<sup>137</sup> Der:die Anlagenbetreiber:in soll künftig in einem § 2 S. 1 Nr. 1a MsbG definiert werden, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 08.09.2025, BT-Drs. 21/1497, S. 63.

<sup>138</sup> Davon gibt es in Deutschland vier: Amprion GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH, siehe dazu den gemeinsamen Internetauftritt unter <https://www.netzentwicklungsplan.de/>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>139</sup> Das sind in der Regel die lokalen Grundversorger, die meistens von den regionalen Stadtwerken verkörpert werden, Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 15.

<sup>140</sup> Theobald, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 3 EnWG Rn. 14; die Übertragung bezeichnet den Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz, § 3 Nr. 32 EnWG, die Verteilung den Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung, § 3 Nr. 37 EnWG.

<sup>141</sup> Art. 2 des GNDEW v. 22.05.2023, BGBl. 2023 I Nr. 133.

<sup>142</sup> Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 44.

den Netzbetreiber und die Letztverbraucher:innen geschaltet und übernimmt faktisch die Belieferung von Strom.

## **VI. Der Bilanzkoordinator/Bilanzkreisverantwortliche**

Der Bilanzkoordinator und der Bilanzkreisverantwortliche nehmen Aufgaben im sogenannten Bilanzkreis wahr. Ein Bilanzkreis ist gemäß §§ 2 S. 2 MsbG, 3 Nr. 10e EnWG „*im Elektrizitätsbereich innerhalb einer Regelzone die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen*“. Der Bilanzkreisverantwortliche wird von den Netznutzer:innen benannt und übernimmt die Verantwortung dafür, dass sich die eingespeiste und die entnommene Strommenge im zugewiesenen Bilanzkreis die Waage halten.<sup>143</sup> Der Bilanzkoordinator, der mit dem Übertragungsnetzbetreiber übereinstimmt, verwaltet die Bilanzkreise seiner Regelzone und schließt dabei unter anderem Bilanzkreisverträge mit den Bilanzkreisverantwortlichen.<sup>144</sup>

## **VII. Der Direktvermarktungsunternehmer nach dem EEG**

Nach § 3 Nr. 17 EEG 2023 ist Direktvermarktungsunternehmer, „*wer von dem Anlagenbetreiber mit der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas beauftragt ist oder Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas kaufmännisch abnimmt, ohne insoweit Letztverbraucher dieses Stroms oder Netzbetreiber zu sein*“. Der Direktvermarktungsunternehmer nimmt demnach entweder Aufgaben von Anlagenbetreiber:innen in deren Namen wahr oder verkauft den Strom der Anlagenbetreiber:innen im eigenen Namen.<sup>145</sup>

## **VIII. Der SMGW-Administrator**

In § 2 S. 1 Nr. 20 MsbG wird der SMGW-Administrator als „*eine natürliche oder juristische Person [definiert], die als Messstellenbetreiber oder in dessen Auftrag für den technischen Betrieb des intelligenten Messsystems verantwortlich ist*“. Die Rolle des SMGW-

---

<sup>143</sup> Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 32; Theobald, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 3 EnWG Rn. 51.

<sup>144</sup> Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 31; Lüdtke-Handjery, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 20 Abs. 1a EnWG Rn. 25.

<sup>145</sup> Schumacher, in: Säcker/Steffens, EEG, § 3 Rn. 78 f.



Administrators wird gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 MsbG vom Messstellenbetreiber übernommen, kann aber ausdrücklich (§ 2 S. 1 Nr. 20 MsbG) auf einen Dritten übertragen werden.<sup>146</sup> Seine Aufgaben und Pflichten ergeben sich unabhängig davon, ob der Messstellenbetreiber selbst die Aufgaben des SMGW-Administrators wahrnimmt, aus § 25 MsbG<sup>147</sup>, da dort ohne weitere Differenzierung vom SMGW-Administrator die Rede ist. Unter anderem konfiguriert er das SMGW gemäß § 51 Abs. 2 Hs. 1 MsbG mittels verschiedener Konfigurationsprofile.<sup>148</sup> Die Bundesregierung sieht diesen als „*vertrauenswürdige Instanz*“<sup>149</sup>, woraus sich die Zertifizierungspflicht nach § 25 Abs. 5 MsbG erklärt.<sup>150</sup>

## **IX. Der:die Anschlussnutzer:in/Anschlussnehmer:in**

Anschlussnutzer:in ist gemäß § 2 S. 1 Nr. 3 MsbG „*der zur Nutzung des Netzanschlusses berechnigte Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz*“. Erfasst werden damit sowohl die Entnahme aus dem Netz als auch die Einspeisung.<sup>151</sup> Bei der Ladeinfrastruktur für Elektroautos werden neben dem Betreiber des Ladepunktes auch der:die Nutzer:in des Fahrzeugs als Anschlussnutzer:in eingestuft.<sup>152</sup> Mit Blick auf die unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten der §§ 5 und 6 MsbG ist hiervon der:die Anschlussnehmer:in gemäß § 2 S. 1 Nr. 2 MsbG abzugrenzen. Darunter ist „*der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Energieversorgungsnetz angeschlossen ist[,] oder die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Energieversorgungsnetz angeschlossen wird*“, zu verstehen. Dabei kommt es also allein auf tatsächliche Gegebenheiten an.<sup>153</sup>

Anschlussnutzer:in und Anschlussnehmer:in können personenidentisch sein, müssen es aber keinesfalls.<sup>154</sup> Bei einem Miet- oder Pachtverhältnis können die beiden Akteure

---

<sup>146</sup> Wolff, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (111), sieht die Rolle des SMGW-Administrators rein datenschutzrechtlich begründet, ohne dass diesem eine selbständige Marktrolle zukommen würde.

<sup>147</sup> Dort finden sich vor allem technische Anforderungen, vgl. hierzu Wagner, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 25 MsbG Rn. 1 ff.

<sup>148</sup> Nähere Ausführungen bei Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 51 Rn. 14.

<sup>149</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73.

<sup>150</sup> Ausführlich zu den Aufgaben des SMGW-Administrators in Bezug auf die IT-Sicherheit Singler, in: Hornung/Schallbruch, IT-Sicherheitsrecht, § 24 Smart Metering Rn. 37 ff.

<sup>151</sup> Reck, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 2 MsbG Rn. 11.

<sup>152</sup> A.a.O., Rn. 14; Säcker/Zwanziger, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 2 Rn. 12.

<sup>153</sup> Reck, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 2 MsbG Rn. 8.

<sup>154</sup> A.a.O., Rn. 13; Säcker/Zwanziger, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 2 Rn. 11.

auseinanderfallen.<sup>155</sup> Eine natürliche Person, die im eigenen Einfamilienhaus wohnt, ist gleichzeitig Anschlussnutzer:in und Anschlussnehmer:in. Wohnt die Person dagegen in einem Mehrfamilienhaus zur Miete und vermietet den Tiefgaragenstellplatz mit der zugehörigen Ladeinfrastruktur an einen Dritten, verkomplizieren sich die beteiligten Akteure sehr schnell. Der:die Mieter:in der Wohnung ist Anschlussnutzer:in, der:die Vermieter:in Anschlussnehmer:in und der:die Mieter:in des Tiefgaragenstellplatzes sowie der Betreiber der Ladeinfrastruktur ebenfalls Anschlussnutzer:in. Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass die Rollenverteilung im energiewirtschaftlichen Gefüge nicht in jedem Fall unmittelbar ersichtlich ist.

## **X. Der:die Letztverbraucher:in**

Letztverbraucher:innen sind gemäß § 2 S. 1 Nr. 8 MsbG die „*natürliche[n] oder juristische[n] Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch oder für den Betrieb von Ladepunkten zur Versorgung von Elektromobilitätsnutzern beziehen*“. Unter den Begriff fallen damit neben Privatpersonen auch Industriekunden. Dabei kommt es nicht auf die konkrete Ausgestaltung des Stromlieferungsvertrages an, sondern auf den tatsächlichen Bezug von Energie.<sup>156</sup> Was für den:die Anschlussnutzer:in hinsichtlich der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge gilt, gilt auch hier, sodass sowohl der Betreiber der Ladepunkte als auch der:die Nutzer:in des Ladepunkts selbst als Letztverbraucher:in angesehen wird.<sup>157</sup>

## **XI. Sonstige Beteiligte**

Inzwischen treten zahlreiche Dienstleister neben die klassischen energiewirtschaftlichen Akteure.<sup>158</sup> Darunter fallen insbesondere Dienstleister sogenannter Mehrwertdienste im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 9 MsbG, welche dort definiert werden als „*energieversorgungsfremde Dienstleistung[en], die als Kommunikationsinfrastruktur das Smart-Meter-Gateway benutzen*“. Ein Mehrwertdienst geht damit über den typischen Messstellenbetrieb hinaus.<sup>159</sup> Wenn der Messstellenbetreiber selbst solche Dienste anbietet, handelt es sich daher

---

<sup>155</sup> Säcker/Zwanziger, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 2 Rn. 10.

<sup>156</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73; Säcker/Zwanziger, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 2 Rn. 28.

<sup>157</sup> Säcker/Zwanziger, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 2 Rn. 29.

<sup>158</sup> Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 11, nennt diese „Stakeholder“; Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 35.

<sup>159</sup> Lehner, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, Anhang zu § 54 Rn. 3; im Rahmen der Marktkommunikation findet sich die Rolle des „*Energieserviceanbieters (ESA)*“, die neu geschaffen wurde durch BNetzA, Beschl. v. 21.12.2020 – BK6-20-160, S. 29.

immer um sogenannte Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 S. 1 MsbG.<sup>160</sup> In der Gesetzesbegründung werden als Beispiele für Mehrwertdienste die Bereiche Smart Home und betreutes Wohnen genannt.<sup>161</sup> In Betracht kommen aber auch Dienste, die sich eine verbesserte Überwachung sämtlicher im Haus verbauter intelligenter Systembestandteile zur Aufgabe gemacht haben.<sup>162</sup> Das SMGW soll gerade als Plattform für solche weitergehenden Dienstleistungen fungieren.<sup>163</sup> Dies verdeutlicht auch § 21 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) MsbG, wonach das SMGW in intelligenten Messsystemen offen für weitere Anwendungen und Dienste zu sein hat. Durch die geplante Änderung des MsbG sollen daneben die Rollen des sogenannten Aggregationsverantwortlichen (§ 2 S. 1 Nr. 1 MsbG n. F.) sowie des Messwertweiterverarbeiters (§ 2 S. 1 Nr. 14a MsbG n. F.) geschaffen werden.<sup>164</sup> Es bleibt abzuwarten, inwieweit die BNetzA – wie gesetzlich vorgesehen – diesen beiden Akteuren durch entsprechende Festlegungen Aufgaben zuweisen wird.

---

<sup>160</sup> *Lehner*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, Anhang zu § 54 Rn. 6.

<sup>161</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 76.

<sup>162</sup> *Lehner*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, Anhang zu § 54 Rn. 11; Beispiele finden sich auch bei *Reck*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 2 MsbG Rn. 36.

<sup>163</sup> *Lehner*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, Anhang zu § 54 Rn. 5.

<sup>164</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 08.09.2025, BT-Drs. 21/1497, S. 63.

## D. Die Einbaupflicht nach § 29 MsbG

Schließlich wird zur Bekräftigung der Relevanz der Thematik die gesetzliche Pflicht zum Einbau der intelligenten Messsysteme erläutert. Um den Smart-Meter-Rollout nunmehr effektiv voranzutreiben, traf der Gesetzgeber im Jahr 2023 die Entscheidung für eine Verschärfung der Einbauverpflichtung nach § 29 MsbG. Unverändert gegenüber der Rechtslage vor dem GNDEW blieb der Personenkreis, der von einer Einbaupflicht betroffen ist.

### I. Die Ausstattungspflicht nach § 29 Abs. 1 MsbG

Gemäß § 29 Abs. 1 MsbG müssen Messstellen bei Letztverbraucher:innen mit einem Jahresstromverbrauch von über 6.000 Kilowattstunden, bei solchen Letztverbraucher:innen, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht, sowie bei Betreiber:innen von Anlagen mit einer installierten Leistung über sieben Kilowatt mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.<sup>165</sup> Damit bleibt es dabei, dass für Letztverbraucher:innen mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden grundsätzlich keine Pflicht zum Einbau intelligenter Messsysteme besteht. Angesichts der steigenden Anzahl von Elektroautos sowie der Ablösung anderer Energieträger durch direkte Stromverbraucher in Privathaushalten<sup>166</sup> geht der Trend jedoch gezwungenermaßen hin zur Einbaupflicht.<sup>167</sup> Schließlich beläuft sich der jährliche Stromverbrauch rein elektrischer Fahrzeuge auf bereits etwa 2.400 Kilowattstunden,<sup>168</sup> wobei ein Vierpersonenhaushalt durchschnittlich 4.200 Kilowattstunden pro Jahr verbraucht.<sup>169</sup>

Der Gesetzgeber ging bei Einführung des MsbG im Jahr 2016 noch von 4,6 Mio. Zählpunkten aus, die von der Einbaupflicht umfasst werden.<sup>170</sup> Im Jahr 2024 überschritten bereits

---

<sup>165</sup> In den beiden letztgenannten Fällen ist neben einem intelligenten Messsystem zusätzlich eine „*Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt*“ anzubringen, § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG; außerdem gilt die Einbaupflicht im letztgenannten Fall nur, soweit der Einbau zur Erfüllung des Zeitplans gem. § 45 Abs. 1 MsbG erforderlich ist; diese Erweiterungen wurden erst kürzlich neu eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen v. 21.02.2025, BGBl. 2025 I Nr. 51.

<sup>166</sup> BNetzA, „Smart Grid“ und „Smart Market“, S. 7, führt als Beispiele Elektromobilität statt Benzin und Wärmepumpenstrom statt Öl oder Gas an.

<sup>167</sup> Franz, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 29 Rn. 10; eine durch das BMWi im Jahr 2021 in Auftrag gegebene Studie geht von einer Steigerung des Bruttostromverbrauchs bis zum Jahr 2030 um ca. 63 TWh aus, Kemmler/Wünsch/Burret, Entwicklung des Stromverbrauchs, S. 2.

<sup>168</sup> BMUB, Kurzinformation Elektromobilität, S. 7, nimmt eine durchschnittliche jährliche Fahrleistung von 12.000 km und einen realistischen Stromverbrauch rein batterieelektrischer Fahrzeuge von 20 kWh/100 km an.

<sup>169</sup> BMUB, Kurzinformation Elektromobilität, S. 9.

<sup>170</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 117.

5,2 Mio. Letztverbraucher:innen die Grenze von 6.000 Kilowattstunden.<sup>171</sup> Daneben sind auch diejenigen Letztverbraucher:innen von der Einbaupflicht betroffen, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht.<sup>172</sup> § 14a EnWG betrifft die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen. Unter den Begriff der steuerbaren Verbrauchseinrichtung fallen gemäß § 14a Abs. 3 EnWG „insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich-zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie und Nachtstromspeicherheizungen [...]“. Nach der aktuellen Festlegung der BNetzA<sup>173</sup> sind sämtliche Betreiber:innen einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2023 zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 14a EnWG verpflichtet. Im Ergebnis wird dies eine Einbaupflicht für alle künftigen Betreiber:innen von Wärmepumpen und privaten Ladepunkten für Elektroautos bedeuten.<sup>174</sup> Smart Meter müssen außerdem von den Betreiber:innen sämtlicher EEG- und KWKG-Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen (vgl. B. I. 1.) eingebaut werden, deren Leistung sieben Kilowatt übersteigt.<sup>175</sup> Für das Jahr 2032 wird die Zahl der Pflichteinbaufälle auf ca. 28 Mio. geschätzt.<sup>176</sup> Voraussetzung für das Entstehen der Einbaupflicht ist auch weiterhin die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach § 30 MsbG, die sich an bestimmten Preisobergrenzen orientiert. Feste Zeitpunkte für die Ausstattungsverpflichtung regelt § 45 MsbG.<sup>177</sup> Folge einer verpassten Ausstattungsfrist können (Abhilfe-)Maßnahmen der BNetzA nach den §§ 45 Abs. 2 S. 1, 76 MsbG sein.

## II. Die fakultative Ausstattung nach § 29 Abs. 2 MsbG

Neben dem obligatorischen Einbau nach § 29 Abs. 1 MsbG kann der grundzuständige Messstellenbetreiber nach Absatz 2, soweit dies nach den in § 30 MsbG vorgesehenen Preisobergrenzen wirtschaftlich vertretbar ist, auch Messstellen bei

---

<sup>171</sup> BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2024, S. 36.

<sup>172</sup> Zur Bedeutung des § 14a EnWG noch mit Blick auf die Festlegungsentwürfe der BNetzA *Wagner/Büttner*, EnWZ 2023, 345.

<sup>173</sup> BNetzA, Beschl. v. 27.11.2023 – BK6-22-300.

<sup>174</sup> Expertenkommission zum Energiewende-Monitoring, Monitoringbericht, S. 140.

<sup>175</sup> Der Umfang der Einbaupflicht wurde kürzlich angepasst durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen v. 21.02.2025, BGBl. 2025 I Nr. 51, vgl. Fn. 165.

<sup>176</sup> BMWK, Digitalisierungsbericht 2024, S. 25.

<sup>177</sup> Eine Anpassung der Quoten erfolgte erst kürzlich durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen v. 21.02.2025, BGBl. 2025 I Nr. 51.

Letztverbraucher:innen mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden sowie bei Betreiber:innen von Anlagen mit einer installierten Leistung über ein bis einschließlich sieben Kilowatt mit intelligenten Messsystemen ausstatten.<sup>178</sup> Im Jahr 2024 wurden etwa 130.100 Smart Meter optional eingebaut.<sup>179</sup> Außerhalb des obligatorischen und des fakultativen Einbaus besteht für grundzuständige Messstellenbetreiber nach § 29 Abs. 3 MsbG eine umfassende Pflicht zur Ausstattung von Messstellen zumindest mit modernen Messeinrichtungen, „soweit dies nach § 32 [MsbG] wirtschaftlich vertretbar ist“. Daneben kann vom Messstellenbetreiber verlangt werden, die jeweilige Messstelle vorzeitig mit einem intelligenten Messsystem ausstatten zu lassen, § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG.<sup>180</sup>

### III. Kritik an der Einbaupflicht

Sowohl für von einem Pflichteinbau als auch von einem optionalen Einbau betroffene Verbraucher:innen gibt es keine Widerspruchsmöglichkeit, sodass sie die Messsysteme zwingend einbauen lassen müssen.<sup>181</sup> Dies wird gesetzlich durch § 36 Abs. 3 S. 1 MsbG betont. Vergegenwärtigt man sich das dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung innewohnende und damit grundrechtlich höchst relevante Prinzip der Datensouveränität einer jeden Person,<sup>182</sup> kann diese Pflicht zum Einbau und der Nutzung der Smart Meter mit den damit einhergehenden Datenverarbeitungsvorgängen und Kosten durchaus kritisch gesehen werden.<sup>183</sup> Mit der Einbindung in ein Kommunikationsnetz gehen darüber hinaus Gefährdungen der Datensicherheit einher, die die Anschlussnutzer:innen gezwungenermaßen hinzunehmen haben.<sup>184</sup> Die entsprechenden Risiken können durch strenge Vorgaben zwar weitgehend reduziert, aber nicht vollständig ausgeräumt werden. Die gesetzliche Duldungspflicht wird allerdings durch eng gefasste datenschutzrechtliche

---

<sup>178</sup> Daraus resultiert ein optionales Einbaurecht für den grundzuständigen Messstellenbetreiber, *Hellmuth/Jakobs*, ZfE 2020, 15 (17).

<sup>179</sup> BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2024, S. 36.

<sup>180</sup> Vgl. auch Kap. 4, B. VI. 3. b) bb) (1).

<sup>181</sup> LDI NRW, 25. Datenschutzbericht 2020, S. 45.

<sup>182</sup> *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 336; Deutscher Ethikrat, Datensouveränität, S. 252 f., sieht die Datensouveränität als Leitkonzept im Umgang mit Big Data.

<sup>183</sup> In diesem Sinne auch *Kelly*, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 92; *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 216 ff., nimmt eine umfassende Prüfung der Vereinbarkeit der Duldungspflicht mit den Grundrechten der Endverbraucher:innen vor; *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 441 ff.; siehe auch *Baumgart/Mallmann*, ZNER 2017, 95.

<sup>184</sup> *Lüdemann/Pokrant*, DuD 2019, 365 (366).

Zulässigkeitstatbestände, strenge sicherheitstechnische Vorgaben,<sup>185</sup> das Recht auf Wahl eines vom grundzuständigen Messstellenbetreiber abweichenden Messstellenbetreibers sowie das gesamtgesellschaftliche Interesse an einer funktionierenden Energiewende relativiert.<sup>186</sup> Ob die Regelungen des MsbG den Datenschutzgrundsätzen genügen, wird zu einem späteren Zeitpunkt analysiert (dazu Kapitel 5, D.).

---

<sup>185</sup> Hierzu Kap. 5, D. V.

<sup>186</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 96, verweist auf die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Messstellenbetreibers sowie des Energielieferanten; *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 122, sieht den mit der Einbaupflicht einhergehenden Eingriff ebenfalls als gerechtfertigt an; *Zwanziger*, in: *Säcker/Zwanziger*, MsbG, § 36 Rn. 25.

## Kapitel 2: Analyse des (Datenschutz-)Rechtsrahmens

Die nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Smart Metern werden teils als die strengsten in der Europäischen Union angesehen.<sup>187</sup> Bevor geprüft wird, wie streng der Maßstab tatsächlich ist, wird zunächst grob das datenschutzrechtliche Regelungsregime umrissen (unter A.), sodann die Datenschutz-Systematik des MsbG erläutert (unter B.) und anschließend das Verhältnis des MsbG als bereichsspezifisches nationales Recht zum sonstigen – insbesondere allgemeinen – Datenschutzrecht diskutiert (unter C.).

### A. Übersicht über das datenschutzrechtliche Regelungs-regime

Auf höchster Ebene ist für die Beurteilung datenschutzrechtlicher Sachverhalte das unionale Primärrecht zu beachten, worunter insbesondere Art. 8 GRCh (i. V. m. Art. 7 GRCh)<sup>188</sup> und Art. 16 AEUV fallen,<sup>189</sup> die beide in ihrem jeweiligen Absatz 1 wortgleich der betroffenen Person ein Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten vermitteln. Die DS-GVO gestaltet diesen pauschalen Regelungsgehalt in differenzierter Weise aus. Als allgemeines datenschutzrechtliches Regelungsinstrument strebt sie grundsätzlich die Harmonisierung des Datenschutzrechts in der Europäischen Union an.<sup>190</sup> Auch wenn das Harmonisierungsausmaß aufgrund zahlreicher Öffnungsklauseln erheblich eingeschränkt ist, kann der DS-GVO die Absicht zur einheitlichen Regelung des Datenschutzes in der Europäischen Union nicht abgesprochen werden.<sup>191</sup> Gleichwohl weist sie trotz ihrer Rechtsform der Verordnung eine beträchtliche Ähnlichkeit zur Richtlinie im Sinne des Art. 288 UAbs. 3 AEUV auf, die den Mitgliedstaaten hinsichtlich eines verbindlich vorgegebenen Regelungsziels die Wahl der Form und der Mittel der Umsetzung überlässt.<sup>192</sup> Da die DS-GVO kein bereichsspezifisches Regelungsinstrument ist, nimmt sie nicht auf spezifische Verarbeitungssituationen Bezug, sondern bestimmt allgemein verbindliche Maßstäbe zur Beurteilung unter anderem der Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungsprozessen

---

<sup>187</sup> So z. B. BMWi, Energiewende direkt, S. 6.

<sup>188</sup> Zum Verhältnis von Art. 7 und 8 GRCh ausführlich *Michl*, DuD 2017, 349 (351–353).

<sup>189</sup> *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 238; zum unionalen Primärrecht ausführlich *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, Art. 1 AEUV Rn. 8; das Primärrecht hebt auch ErwG 1 DS-GVO hervor; daneben ist auch Art. 8 EMRK zu berücksichtigen, dazu ausführlich *Kühling/Raab*, in: *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG, Einführung Rn. 17–22.

<sup>190</sup> Vgl. ErwG 3 DS-GVO.

<sup>191</sup> Dazu C. II. 3. und Kap. 4; *Buchner*, in: *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG, Art. 1 DS-GVO Rn. 5.

<sup>192</sup> *Kühling/Martini*, EuZW 2016, 448 (449), bezeichnen die DS-GVO als „ein[en] atypische[n] Hybrid aus Verordnung und Richtlinie“.



(Art. 5 bis 11), der Rolle der beteiligten Personen (Art. 24 bis 43), der Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 bis 23) sowie der Haftung und Sanktionen bei Verstößen gegen die DS-GVO (Art. 77 bis 84).

Zu diesen allgemeinen unionsrechtlichen Regelungen tritt das MsbG, das vom Gesetzgeber als Stammgesetz verstanden wird (vgl. Kapitel 1, A.). Zudem soll es dem nationalen Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ableitet,<sup>193</sup> Rechnung tragen.<sup>194</sup> Speziell die §§ 49 bis 75 MsbG („*Regelungen zur Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen*“) enthalten im Rahmen des Anwendungsbereichs des MsbG, d. h. soweit der Messstellenbetrieb betroffen ist, wichtige nationale Bestimmungen zum Datenschutz.<sup>195</sup> Als weitere bereichsspezifische Datenschutzvorschrift im Bereich des Messwesens soll der Vollständigkeit halber § 6b der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) erwähnt werden, der sich allerdings speziell auf die Sparten Wärme und Warmwasser bezieht, die vorliegend nicht Gegenstand der Betrachtung sind. In dieser Vorschrift wird geregelt, welcher Akteur unter welchen Voraussetzungen Daten aus einer fernablesbaren Ausstattung zur Verbrauchserfassung erheben, speichern und verwenden darf. Auch dem BDSG als allgemeinem nationalen Datenschutzgesetz kann im datenschutzrechtlichen Regelungsgefüge potenziell Bedeutung zukommen.<sup>196</sup>

Insbesondere in Bezug auf die angesprochenen Mehrwertdienste könnten die genannten nationalen und unionsrechtlichen Datenschutzvorschriften außerdem durch das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG, vormals TTDSG) und durch eine potenzielle ePrivacy-Verordnung ergänzt werden.<sup>197</sup>

---

<sup>193</sup> Kühling/Raab, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Einführung Rn. 122m f.

<sup>194</sup> Wolff, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (112), weist auf die doppelte Grundrechtsbindung im Rahmen der intelligenten Messsysteme hin.

<sup>195</sup> Wimmer, EnWZ 2020, 387 (388).

<sup>196</sup> Zum Verhältnis zum MsbG C. II. 2.

<sup>197</sup> Lehner, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, Anhang zu § 54 Rn. 32; Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 11; zum Verhältnis zum MsbG C. II. 3. und 4.

## B. Die Datenschutz-Systematik des MsbG

Die folgenden Ausführungen erläutern die Regelungssystematik der datenschutzrechtlichen MsbG-Vorschriften. § 2 S. 1 MsbG als zentrale Definitionsnorm des Gesetzes enthält keine gesonderten datenschutzrechtlichen Begriffsbestimmungen, sodass zum Verständnis der datenschutzrechtlichen Regelungen auf die allgemeinen Begrifflichkeiten zurückzugreifen ist, die sich insbesondere aus Art. 4 DS-GVO ergeben.<sup>198</sup>

### I. Personelle und sachliche Berechtigung

Das MsbG unterscheidet in den §§ 49, 50 MsbG zwischen einer personellen und einer sachlichen Berechtigung zur Datenverarbeitung.<sup>199</sup>

#### 1. § 49 MsbG als personelles Zulässigkeitsselement

Anders als die DS-GVO, innerhalb derer gemäß Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 DS-GVO grundsätzlich ohne Einschränkung jede „*natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle*“ als für die Datenverarbeitung verantwortlich gelten kann, stellt das MsbG in seinem § 49 Abs. 1 S. 1 MsbG ausdrücklich klar, dass personenbezogene Daten nur von den in Absatz 2 genannten Stellen verarbeitet werden dürfen. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit wird im MsbG nicht gesondert adressiert.

##### a) Regelungsgehalt des § 49 MsbG

§ 49 Abs. 2 MsbG hat abschließenden Charakter<sup>200</sup> mit der Folge, dass auch ausschließlich die dort genannten Stellen zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt sind.<sup>201</sup> Eine Öffnung der Aufzählung für nicht genannte Fälle durch ein „*insbesondere*“, wie dies der Gesetzgeber z. B. bei § 50 Abs. 2 MsbG handhabt, findet gerade nicht statt. Für die Anwendung der weiteren Datenschutzregelungen in den §§ 50 ff. MsbG und damit die

---

<sup>198</sup> So auch *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 115.

<sup>199</sup> *Fietze et al.*, Rechtsrahmen für Energieplattformen, S. 78; ursprünglich waren beide Regelungsgehalte einheitlich in § 21g EnWG a. F. geregelt, *Lüdemann/Pokrant/Ortmann*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 49 Rn. 2.

<sup>200</sup> *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 49 MsbG Rn. 9, mit Verweis auf Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 105.

<sup>201</sup> *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 22, stellt im Umkehrschluss treffend fest, dass anderen Stellen die Datenverarbeitung untersagt ist; gem. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 08.09.2025, BT-Drs. 21/1497, S. 70, soll die Liste um den Aggregationsverantwortlichen sowie den Messwertweiterverarbeiter erweitert werden, vgl. schon Kap. 1, C. XI.

Beurteilung der materiellen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge wird so als notwendiger Schritt im Vorfeld der materiellen Prüfung eine personelle Zulässigkeit der Datenverarbeitung vorausgesetzt. Vor diesem Hintergrund kann § 49 MsbG durchaus als personelles Öffnungstor für die darauffolgenden Normen angesehen werden. Werden personenbezogene Daten von einer anderen als den genannten Stellen verarbeitet, muss diese Datenverarbeitung bereits von sich aus ohne weitere Prüfung als rechtswidrig angesehen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass das MsbG im Vergleich zur DS-GVO bereits auf einer früheren Ebene bestimmten Stellen die personelle Berechtigung zur Datenverarbeitung zuweist. Die Frage der Verantwortlichkeit für einen Datenverarbeitungsvorgang, die für die Wahrnehmung der Pflichten aus der DS-GVO gegenüber der betroffenen Person sowie für die Haftung für Datenschutzverstöße relevant wird,<sup>202</sup> stellt sich in diesem Zusammenhang gar nicht erst. Damit können die Begriffe der Verantwortlichkeit und der berechtigten Stelle nicht ohne Weiteres synonym verwendet werden.<sup>203</sup> In der Regel wird die datenverarbeitende berechtigte Stelle im Sinne des § 49 MsbG auf einer zweiten Ebene auch datenschutzrechtlich verantwortlich sein. Unterschiede können sich mit Blick auf die in § 49 Abs. 2 MsbG gesondert aufgeführten Messstellenbetreiber und Netzbetreiber ergeben, da diese zwar voneinander zu unterscheidende Stellen im Sinne des MsbG sind, jedoch potenziell von der gleichen juristischen Person als datenschutzrechtlich Verantwortlichen verkörpert werden.

*b) „personelle Berechtigung“ statt „personeller Anwendungsbereich“*

Die in der Literatur verbreitete Bezeichnung als personeller Anwendungsbereich<sup>204</sup> beschreibt den Regelungsinhalt des § 49 MsbG nur unzulänglich. Präferiert wird an dieser Stelle der Begriff der personellen Berechtigung, da die Norm in Ergänzung der Regelungen zur materiellen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zusätzliche personelle Voraussetzungen aufstellt, die zur Gewährleistung rechtmäßiger Datenverarbeitungsvorgänge einzuhalten sind. Der Wortlaut des § 49 Abs. 1 S. 1 MsbG („*Personenbezogene Daten*

---

<sup>202</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 3; *Hartung*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Rn. 1.

<sup>203</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 14; genauso *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 23 ff.; zur Rolle des Verantwortlichen im Smart-Meter-Kontext vgl. Kap. 5, B. II.

<sup>204</sup> So u.a. *Fietze et al.*, Rechtsrahmen für Energieplattformen, S. 78, *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 49 MsbG Rn. 9, und *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 22.

*dürfen ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Stellen verarbeitet werden [berechtigte Stellen].“)* ist untypisch für eine Beschreibung des gesetzlichen Anwendungsbereichs, da typischerweise dann vom personellen Anwendungsbereich die Rede ist, wenn sich der materielle Inhalt einer Norm ausdrücklich auf bestimmte Personen bezieht. Beispielsweise nimmt § 66 MsbG ausdrücklich auf den Netzbetreiber Bezug mit der Folge, dass die Regelung auch nur auf diesen anwendbar ist. Der Begriff des personellen Anwendungsbereichs suggeriert, dass die Norm in erster Linie die Grenzen des persönlichen Geltungsbereichs der datenschutzrechtlichen Vorschriften zieht, wie es z. B. auch das BDSG in dessen § 1 unter der ausdrücklichen Überschrift „Anwendungsbereich des Gesetzes“ tut. Als weiteres Beispiel kann § 67a Abs. 1 SGB X genannt werden, der die Zulässigkeit der „Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen“ regelt. In dieser Weise wird der personelle Anwendungsbereich der Zulässigkeitsnorm eingeschränkt.

Dadurch, dass § 49 MsbG ausdrücklich einen Personenbezug der betroffenen Daten voraussetzt, einzelne Vorschriften der §§ 50 ff. MsbG dagegen auch auf nicht-personenbezogene Daten anwendbar sind (dazu C. II.), kann § 49 MsbG den Geltungsbereich der darauffolgenden Vorschriften bereits denklogisch nicht festlegen. Da die Interpretation des Regelungsinhalts unabhängig von seiner Bezeichnung dennoch dieselbe bleibt, kommt es auf eine korrekte Verwendung der Begriffe im Ergebnis nicht an. Um etwaige Missverständnisse zu vermeiden, sollte gleichwohl der Begriff des personellen Anwendungsbereichs durch den der personellen Berechtigung ersetzt werden.

## **2. Materielle Zulässigkeit der Datenverarbeitung**

Hiervon getrennt ist die materielle Berechtigung zur Datenverarbeitung, d. h. deren materielle Rechtmäßigkeit, zu beurteilen.<sup>205</sup> Das Prinzip des Verbots mit Zulässigkeitstatbeständen<sup>206</sup> aus der DS-GVO gilt auch im MsbG, da auch dort eine Verarbeitung nur dann als zulässig angesehen wird, wenn der konkrete Sachverhalt unter einen der Tatbestände

---

<sup>205</sup> Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 49 MsbG Rn. 9.

<sup>206</sup> Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, Rn. 334, verwenden diesen Begriff statt dem in der Literatur etablierten „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ (beispielhaft Ingold, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 8), da für die Rechtfertigung einer Datenverarbeitung gerade nicht in jedem Fall eine explizite Erlaubnis erteilt werden muss; Kritik übt auch Roßnagel, NJW 2019, 1.

des § 50 Abs. 1 MsbG gefasst werden kann.<sup>207</sup> § 50 Abs. 1 MsbG nennt Zulässigkeitstatbestände, § 50 Abs. 2 MsbG Regelbeispiele („insbesondere“) zu den zulässigen Zwecken der Datenverarbeitung. Der Wortlaut des § 50 Abs. 2 MsbG („Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken zählen insbesondere [...]“) ist insoweit ungenau, als dessen Absatz 1 gerade keine Zwecke, sondern Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung festlegt.<sup>208</sup> Trotzdem kann bereits an dieser Stelle festgestellt werden, dass durch die Aufzählung in Absatz 1, konkretisiert durch Absatz 2 sowie die weiteren Regelungen der §§ 49 ff. MsbG, hinreichend deutlich wird, für welche Zwecke Daten verarbeitet werden dürfen. Die allgemeine Vorschrift zur Regelung der materiellen Berechtigung zur Datenverarbeitung in § 50 MsbG wird ergänzt durch die spezielleren §§ 55 bis 73 MsbG, die besondere Anforderungen an die Datenerhebung und die weitere Datenverarbeitung aufstellen und Konkretisierungen, z. B. in Form von Vorgaben zur Löschung und Anonymisierung von Daten, vornehmen (hierzu Kapitel 5, C. I.).

## II. Differenzierung zwischen Verarbeitungsszenarien

Vor Wirksamwerden der DS-GVO sah das nationale BDSG a. F. unterschiedliche Rechtsgrundlagen für verschiedene Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten wie die Datenerhebung, die Datenspeicherung und die Datenübermittlung vor.<sup>209</sup> Die DS-GVO verwendet im Gegensatz dazu einen weiten Verarbeitungsbegriff, der sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten umfasst.<sup>210</sup> Gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO bezeichnet Verarbeitung „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“. Im MsbG ist trotz einer weitgehenden Anpassung an die DS-GVO die Unterscheidung zwischen

---

<sup>207</sup> Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 1; Lüdemann/Pokrant/Ortmann, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 50 Rn. 2; Fietze et al., Rechtsrahmen für Energieplattformen, S. 78 f.; vgl. auch Keck, Smart Grid, S. 117, die feststellt, dass die bloß generelle Gestattung in § 49 Abs. 2 MsbG zur Rechtfertigung der konkreten Verarbeitung nicht genügt; ausführlich zu den Zulässigkeitstatbeständen Kap. 5, C.

<sup>208</sup> Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 44; vgl. auch Kap. 4, B. VI. 1. a) und Kap. 5, C. I. 1. c); a. A. Keck, Smart Grid, S. 118.

<sup>209</sup> So z. B. in den §§ 13–16 BDSG a. F.

<sup>210</sup> Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 3.

verschiedenen Verarbeitungsvorgängen weiter sichtbar.<sup>211</sup> Nach den allgemeinen Anforderungen an die Datenverarbeitung in Teil 3, Kapitel 1 (§§ 49 bis 54 MsbG) regelt Kapitel 2 (§§ 55 bis 59 MsbG) den zulässigen Umfang speziell der Datenerhebung. In Kapitel 3 (§§ 60 bis 73 MsbG) finden sich sodann vorwiegend Regelungen zur Übermittlung von bereits erhobenen Daten an Dritte.<sup>212</sup> Diese Abweichung in der Regelungssystematik sollte bei der Prüfung von Datenverarbeitungsvorgängen im Zusammenhang mit Smart Metern vergewahrt werden, um etwaigen Fehleinschätzungen vorzubeugen. Eine gesetzgeberische Anpassung an die Systematik der DS-GVO würde das Rechtsverständnis fördern, auch wenn differenzierte Regelungen im Einzelfall für die praktische Anwendung hilfreich sein können.

### **III. Sonstige Regelungen**

Neben den bereits angesprochen Regelungen werden im Vorfeld der im weiteren Verlauf erfolgenden vertieften Analyse der Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen des Messstellenbetriebs einzelne Vorschriften dargelegt, die ebenfalls Einfluss auf die datenschutzrechtliche Beurteilung haben können.

#### **1. Ergänzende Regelungen außerhalb der §§ 49 ff. MsbG**

§ 5 Abs. 2 S. 2 MsbG ergänzt die bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften der §§ 49 ff. MsbG,<sup>213</sup> indem dem bisherigen Messstellenbetreiber bei einem Wechsel des Messstellenbetriebs eine Pflicht zur unverzüglichen Löschung personenbezogener Daten auferlegt wird. Der Gesetzgeber hat sich bereits bei Einführung des MsbG – mutmaßlich aufgrund des thematischen Zusammenhangs – dazu entschieden, diese originär datenschutzrechtliche Norm außerhalb des Teil 3 zu verorten, wo sich der Hauptteil der Datenschutznormen befindet.

Die Regelungen in Teil 2, Kapitel 3 (§§ 19 bis 28 MsbG) sind überschrieben mit dem Titel *„Technische Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit beim*

---

<sup>211</sup> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 v. 01.10.2018, BT-Drs. 19/4674, S. 321–325; *Lehner*, InTeR 2019, 166 (169), beschreibt die vorgenommene Änderung der früheren Begriffe zum einheitlichen Begriff der Verarbeitung durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz.

<sup>212</sup> Zwischen Datenerhebung und Datenverarbeitung/-übermittlung unterscheiden auch *Wagner/de Wyl*, EnWZ 2019, 60 (61).

<sup>213</sup> *Zwanziger*, in: Sacker/Zwanziger, MsbG, § 5 Rn. 1.

*Einsatz von Smart-Meter-Gateways*“. Speziell § 19 Abs. 1 MsbG stellt in Anlehnung an den „privacy-by-design“-Grundsatz (Datenschutz durch Technikgestaltung),<sup>214</sup> der unionsrechtlich in Art. 25 Abs. 1 DS-GVO zum Ausdruck kommt,<sup>215</sup> die Vorgabe auf, dass Messsysteme zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität verschiedensten technischen Anforderungen zu genügen haben. Dieser technische Datenschutz umfasst insbesondere gemäß § 19 Abs. 4 MsbG dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der nach § 49 MsbG berechtigten Stellen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit. Hinzu kommt gemäß §§ 19 Abs. 2 S. 1, 22 Abs. 1 MsbG, dass das SMGW nach dem Stand der Technik Anforderungen an die Datenverarbeitung, *„den Zugriffsschutz auf die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium abgelegten Messdaten“* (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 MsbG), *„die sichere Zeitsynchronisation“* (Nr. 3) und *„die Interoperabilität“* (Nr. 4) zu erfüllen hat. Diese Einhaltung des Standes der Technik wird gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 MsbG vermutet, wenn die in der Anlage zum MsbG aufgeführten Schutzprofile und Technischen Richtlinien des BSI eingehalten werden. Die Einhaltung der §§ 21, 22 MsbG wird gemäß § 19 Abs. 3 MsbG in einem Zertifizierungsverfahren festgestellt.

Parallel zu Art. 25 DS-GVO, dessen Zweck es ist, bereits bei der Wahl der Verarbeitungsinfrastruktur und damit so früh wie möglich auf datenschutzrechtliche Aspekte zu achten,<sup>216</sup> sollen auch die §§ 19 ff. MsbG schon auf technischer Ebene sicherstellen, dass künftige Datenverarbeitungsvorgänge datenschutzkonform vonstattengehen können. Dies ist im Rahmen des Messstellenbetriebs besonders wichtig, da es sich bei intelligenten Stromnetzen um sogenannte kritische Infrastrukturen handelt.<sup>217</sup> Diese sind *„von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens [...], weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden“*.<sup>218</sup> Nebenbei entspricht dies auch den wirtschaftlichen

<sup>214</sup> Schnurre/Nasrun, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 19 Rn. 2.

<sup>215</sup> Vgl. dazu Hartung, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 25 DS-GVO Rn. 1; Wagner, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 19 MsbG Rn. 5; Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 22.

<sup>216</sup> Hartung, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 25 DS-GVO Rn. 11; Nolte/Werkmeister, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 25 DS-GVO Rn. 1.

<sup>217</sup> Vgl. § 2 Abs. 10 S. 1 BSIG; Ludin, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 19 Rn. 2; Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 52 Rn. 45; Greveler, in: Bala/Schuldzinski, Schöne neue Verbraucherwelt?, S. 91 (99).

<sup>218</sup> So geregelt in § 2 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 BSIG; Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 52 Rn. 46.

Interessen des Messstellenbetreibers, da ein nachträgliches Umrüsten auf ein datenschutzkonformes System einen ungleich höheren Aufwand erfordern würde.<sup>219</sup>

## 2. Sternförmige Kommunikation

Die Regelungen der §§ 49 ff. MsbG sind in ihrer Gänze auf eine sternförmige Kommunikation ausgerichtet.<sup>220</sup> Gemäß § 60 Abs. 2 MsbG soll die Aufbereitung der Messwerte und die Datenübermittlung über das SMGW direkt an die berechtigten Stellen erfolgen, ohne dass die Daten zunächst an den Messstellenbetreiber oder eine sonstige Stelle übermittelt würden.<sup>221</sup> Damit sollte ein Wandel von der vor Einführung des MsbG etablierten kettenförmigen Kommunikation vollzogen werden,<sup>222</sup> bei der die erhobenen Daten standardmäßig zunächst an den Netzbetreiber und von dort aus an die berechtigten Stellen übermittelt wurden.<sup>223</sup> Von dieser Umstellung versprach sich der Gesetzgeber Effizienzgewinne sowie eine Steigerung des Datenschutzes und der Datensicherheit.<sup>224</sup> Die berechtigten Stellen sollen jeweils nur diejenigen Daten (in verschlüsselter Form) erhalten, die für deren konkrete Aufgabe gerade erforderlich sind.<sup>225</sup> Dies geschieht entweder ohne Einbindung des SMGW-Administrators oder über diesen als Datenmittler.<sup>226</sup> Zur Datenübermittlung und Aufbereitung der Messwerte direkt über das SMGW ist der Messstellenbetreiber gemäß § 60 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 MsbG allerdings erst nach Erlass einer entsprechenden Festlegung der BNetzA verpflichtet. Da die technischen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung – zumindest von abrechnungsrelevanten Daten – direkt aus dem SMGW noch nicht vorliegen, findet diese größtenteils weiterhin über ein externes System des

---

<sup>219</sup> *Nolte/Werkmeister*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 25 DS-GVO Rn. 2, stellen dies für Art. 25 DS-GVO fest; vgl. auch die Ausführungen zum Datenschutzgrundsatz der Integrität und Vertraulichkeit Kap. 5, D. V.

<sup>220</sup> *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 49 MsbG Rn. 2; zur sternförmigen Kommunikation auch Kap. 5, A. II.

<sup>221</sup> *v. Bremen/Börkey*, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 60 Rn. 2; *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 39.

<sup>222</sup> *vom Wege*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 60 Rn. 5.

<sup>223</sup> *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 49 MsbG Rn. 2; ausführlich zur alten Rechtslage *Weise/Wagner*, IR 2016, 125 (126).

<sup>224</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 108.

<sup>225</sup> *vom Wege*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 60 Rn. 6.

<sup>226</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 108; *Wolff*, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (104).



Messstellenbetreibers statt.<sup>227</sup> Bis das Wunschmodell des Gesetzgebers in der Praxis ankommt, wird noch einige Zeit vergehen.

### 3. §§ 74 und 75 MsbG

Die datenschutzrechtlichen MsbG-Vorschriften in Teil 3 des Gesetzes werden abgerundet durch die Verordnungsermächtigung des § 74 MsbG, wonach die Bundesregierung zur Konkretisierung der Normen zum Schutz personenbezogener Daten ermächtigt wird,<sup>228</sup> und durch Vorgaben zu Festlegungen der BNetzA zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb und der Datenverarbeitung in § 75 MsbG.

## IV. Datenschutzrechtliche Änderungen durch das GNDEW

Die bisherigen Datenschutzbestimmungen des MsbG wurden durch das GNDEW nur geringfügig geändert, da das Hauptaugenmerk bei der Novelle auf der Beschleunigung des Smart-Meter-Rollouts lag (dazu Kapitel 1, A. I. 4.). Dennoch nahm der Gesetzgeber auch in Bezug auf die Verbesserung des Datenschutzes nennenswerte Änderungen vor.<sup>229</sup>

### 1. Konkretisierung der Anonymisierung und Pseudonymisierung

Zunächst nehmen § 52 Abs. 3 S. 2 bis 4 MsbG erstmalig Konkretisierungen des Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsbegriffs im Rahmen des Messstellenbetriebs vor.<sup>230</sup> Der Gesetzgeber wollte die bereits sehr ausdifferenzierten Datenschutzbestimmungen konkreter und dadurch für die Praxis leichter umsetzbar gestalten.<sup>231</sup> Bereits § 52 Abs. 3 MsbG a. F. (entspricht nun Abs. 3 S. 1) gab vor, dass „[p]ersonenbezogene Daten [...] zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren [sind], soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist“. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der DS-GVO<sup>232</sup> soll § 52 Abs. 3 S. 2 MsbG ausweislich der Gesetzesbegründung nun Hinweise zur zulässigen

---

<sup>227</sup> Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 49 MsbG Rn. 3; hierzu auch BMWi, Leitlinien zur sternförmigen Kommunikation, S. 1 ff.; vgl. auch Kap. 5, A. II.

<sup>228</sup> Bretthauer, EnWZ 2017, 56 (61), sieht dies aufgrund der besonderen Grundrechtsrelevanz der Materie kritisch; der Anwendungsbereich der Vorschrift ist klein, da ohnehin nur Regelungen mit nicht-abschließendem Charakter konkretisiert werden können (betreffen ausschließlich das „Wie“ der Datenverarbeitung), Säcker/Zwanziger, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 74 Rn. 6 f.

<sup>229</sup> Hierzu ausführlich Dembski/Schnurre, EnWZ 2023, 339 (344).

<sup>230</sup> Die fehlende Präzisierung kritisierte u.a. Wolff, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (109); zur Anonymisierung und Pseudonymisierung vgl. Kap. 3, C.

<sup>231</sup> Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 70; Singler, in: Hornung/Schallbruch, IT-Sicherheitsrecht, § 24 Smart Metering Rn. 5.

<sup>232</sup> Diese Einschränkung soll dem Vorrang der DS-GVO Rechnung tragen, vgl. C. III. 1.

Ausfüllung der Vorgabe zur Anonymisierung und Pseudonymisierung geben.<sup>233</sup> Danach „können eine Anonymisierung insbesondere über Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern und eine Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie erfolgen“. § 52 Abs. 3 S. 3 MsbG enthält sodann detaillierte Regelungen dazu, unter welchen Umständen eine Pflicht zur Pseudonymisierung besteht. Dies ist z. B. gemäß Satz 3 Nr. 1 bei der Datenübermittlung bei Letztverbraucher:innen mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden der Fall, wenn hinter deren Netzanschluss weder eine steuerbare Verbrauchseinrichtung noch eine EEG- oder KWKG-Anlage betrieben wird.

## **2. Anonymisierung als Alternative zur Löschung**

Hieran anknüpfend ist nach Beschluss des GNDEW in den §§ 60, 66 bis 69 MsbG als Alternative zur Löschung personenbezogener Messwerte die Möglichkeit zur Anonymisierung der Daten vorgesehen. Bisher mussten sämtliche personenbezogenen Messwerte gelöscht werden, sobald eine Speicherung für die Aufgabenwahrnehmung der jeweils berechtigten Stelle nicht mehr erforderlich war.<sup>234</sup> Gemäß § 60 Abs. 6 MsbG n. F. muss der Messstellenbetreiber die Daten nun nicht mehr zwingend löschen, sondern kann sie wahlweise auch anonymisieren, „sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach drei Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde, soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist“. Parallel hierzu legen die §§ 66 bis 69 MsbG n. F. in ihren Absätzen 3 fest, dass personenbezogene Messwerte gelöscht oder anonymisiert werden müssen, „sobald eine Speicherung personenbezogener Messwerte für die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr erforderlich ist“. Vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung der BNetzA gilt eine Speicherung unter Aufrechterhaltung des Personenbezugs spätestens

---

<sup>233</sup> Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 67.

<sup>234</sup> Vgl. auch die Ausführungen zum Grundsatz der Speicherbegrenzung in Kap. 5, D. IV.

drei Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde, als nicht mehr erforderlich.<sup>235</sup>

Grund für diese Aufweichung der Löschpflichten ist es, den langfristigen Aufbau von Datenbeständen im Interesse der Energiewende zu ermöglichen.<sup>236</sup> Durch die Aggregation der Daten und den damit einhergehenden Wegfall der Identifizierbarkeit<sup>237</sup> bleiben den energiewirtschaftlichen Akteuren die erhobenen Daten im Grundsatz erhalten, ohne zu intensiv in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen einzugreifen<sup>238</sup>. Für eine Verbesserung ihrer Leistungen und ein effektives Nachvollziehen von Stromangebot und -nachfrage in der energiewirtschaftlich anspruchsvollen Zukunft ist die Aufrechterhaltung des Personenbezugs der vorhandenen Messwerte gerade nicht erforderlich. Durch die ausdifferenzierteren Löscho- und Anonymisierungspflichten wird gleichzeitig den Rechten der betroffenen Personen im Sinne der Grundsätze der Datenminimierung sowie der Speicherbegrenzung zielgerichteter Rechnung getragen (dazu Kapitel 5, D. III. und IV.).

### 3. Viertelstundenwerte statt Jahresverbrauch

Bisher war zumindest bei Letztverbraucher:innen mit einem Jahresstromverbrauch von unter 10.000 Kilowattstunden vorgesehen, dass im Regelfall lediglich einmal jährlich der Stromverbrauch an die berechtigten Stellen übermittelt wird, obwohl bereits nach alter Rechtslage gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 MsbG die Zählerstände in viertelstündlichen Abständen erfasst wurden.<sup>239</sup> Eine signifikante Änderung stellt vor diesem Hintergrund die Neufassung des § 60 Abs. 3 S. 1 MsbG dar, der die standardmäßige Übermittlung der erhobenen Messwerte durch den Messstellenbetreiber regelt. Die Änderung im Wege des

---

<sup>235</sup> In den Fällen der §§ 66–69 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 MsbG gilt eine Speicherung bereits spätestens nach einem Jahr ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde, als nicht mehr erforderlich; dies betrifft Daten, die für die Planung und Prognose der energiewirtschaftlichen Akteure relevant sind, *Dembski/Schnurre*, EnWZ 2023, 339 (344).

<sup>236</sup> Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 67; gem. a.a.O., S. 72, wurde die Alternative der Anonymisierung „[i]m Interesse einer direkt umsetzbaren datenschutzgerechten Digitalisierung“ eingeführt.

<sup>237</sup> Vgl. ErwG 26 S. 5 DS-GVO.

<sup>238</sup> *vom Wege*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 60 Rn. 34, sah im Rahmen der alten Rechtslage die Löschpflicht als Kompensation der Gefahr, dass die betroffene Person für immer mit „erfassten Versionen seiner Vergangenheit konfrontiert“ und so in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt würde.

<sup>239</sup> Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 71; zur alten Rechtslage v. *Bremen/Börkey*, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 60 Rn. 29; *Dembski/Schnurre*, EnWZ 2023, 339 (344); LDI NRW, 25. Datenschutzbericht 2020, S. 45.

GNDEW führt dazu, dass grundsätzlich auch bei kleinen Letztverbraucher:innen Viertelstundenwerte übermittelt werden.<sup>240</sup> Begründet wird die Ausweitung unter anderem damit, dass die Netzbetreiber die Viertelstundenwerte für eine vorausschauende Netzausbauplanung benötigen.<sup>241</sup> Dieser Änderung können jedenfalls Haushaltskund:innen im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG teilweise entgehen, indem sie bei ihrem Stromlieferanten einen Tarif gemäß § 41a Abs. 1 S. 3 EnWG wählen, für den die Datenaufzeichnung und -übermittlung an den Stromlieferanten auf die Mitteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt bleibt.<sup>242</sup> § 60 Abs. 3 S. 2 MsbG ergänzt die detaillierten Vorgaben zur standardmäßigen Übermittlung von Messwerten dahingehend, dass Messstellenbetreiber darüber hinaus *„im Rahmen von Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 Dritten anonymisierte und geeignet aggregierte Last-, Zählerstands- und Einspeisegänge zur Verfügung stellen“* dürfen.

#### **4. Zwischenfazit**

Die datenschutzrechtlichen Änderungen durch das GNDEW haben insgesamt vor allem positive Auswirkungen auf die Datenverfügbarkeit für energiewirtschaftliche Akteure. Ob die Smart-Meter-Datenverarbeitungen unter Geltung dieser Regelungen rechtmäßig sind und im Übrigen den Datenschutzgrundsätzen genügen, wird im weiteren Verlauf zu analysieren sein (dazu ausführlich Kapitel 5).

#### **V. Die Anwendbarkeit auf nicht-personenbezogene Daten**

Datenschutz meint den Schutz personenbezogener Daten.<sup>243</sup> Das folgt über Art. 8 GRCh und Art. 16 AEUV (*„Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“*) sowohl explizit aus dem EU-Primärrecht als auch über das nationale Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. A.). Ferner stellt Art. 1 Abs. 1 DS-GVO ausdrücklich klar, dass die DS-GVO *„Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten“* enthält. Da das MsbG in seinen einzelnen

---

<sup>240</sup> Dembski/Schnurre, EnWZ 2023, 339 (344); vgl. auch Kap. 4, B. VI. 3. c) aa) zur Zulässigkeit des erweiterten Umfangs.

<sup>241</sup> Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 71.

<sup>242</sup> Dembski/Schnurre, EnWZ 2023, 339 (344); hierzu Kap. 5, D. III. 3.

<sup>243</sup> Nähere Ausführungen zu personenbezogenen Daten unter Kap. 3, wo auch die Frage behandelt wird, bei welchen Daten es sich um solche ohne Personenbezug handelt.

Regelungen allerdings teils von „Daten“<sup>244</sup>, teils von „personenbezogenen Daten“<sup>245</sup> spricht, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit der MsbG-Normen auf Daten ohne Personenbezug<sup>246</sup>. Für die folgende Analyse werden die zu Beginn des Teils 3 des MsbG stehenden § 49 und § 50 MsbG als Basisnormen für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Smart Metern verwendet, da die Problematik dort besonders klar hervortritt. In § 49 MsbG geht es explizit um die Verarbeitung personenbezogener Daten, was bereits die amtliche Überschrift des Paragraphen unmissverständlich klarstellt. § 50 Abs. 1 MsbG regelt demgegenüber die „*Verarbeitung von Daten aus [...] einem intelligenten Messsystem*“.

### 1. „Daten“ als Gegenbegriff zu den „personenbezogenen Daten“

Die Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen MsbG-Vorschriften auf nicht-personenbezogene Daten wird in der Literatur intensiv diskutiert. Das Weglassen des Wortes „personenbezogene“ könnte ohne Weiteres so verstanden werden, dass personenbezogene Daten bei Normen, die schlicht auf „Daten“ abstellen, gerade nicht erfasst sein sollen und damit Daten einen Gegenbegriff zu den personenbezogenen Daten darstellen.<sup>247</sup> Mit der Begründung, dass sich aus dem systematischen Zusammenspiel des § 50 mit § 49 MsbG das Erfordernis eines Personenbezugs ergebe, überspielen einige den voneinander abweichenden Wortlaut der Normen diametral zum obigen Verständnis und verlangen für die Anwendung sämtlicher Vorgaben der §§ 49 ff. MsbG einen Personenbezug.<sup>248</sup> Der Gesetzgeber trägt im Rahmen des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz zu dieser Verwirrung bei, indem ohne weitere Begründung wiederum festgestellt wird, dass die Vorgaben des MsbG (alle?) sowohl für personenbezogene als auch nicht-

---

<sup>244</sup> So z. B. in §§ 49, 52, 60 Abs. 6, 64, 74 MsbG.

<sup>245</sup> So z. B. in §§ 50, 51, 54, 60 Abs. 1 MsbG.

<sup>246</sup> Hierunter fallen u.a. Netzzustandsdaten sowie Messwerte großer Anlagenbetreiber:innen, die nicht auf einzelne natürliche Personen bezogen werden können, *Ludin*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 19 Rn. 17; *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 79, kritisiert die teils inkonsistenten Wertungen innerhalb des MsbG in Bezug auf den Personenbezug einzelner Datenkategorien.

<sup>247</sup> Diesen Gedanken äußert auch *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (59); in diesem Sinne für § 54 MsbG *Ohrtmann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 54 Rn. 3.

<sup>248</sup> So z. B. *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 5 f., die zu dem Ergebnis kommt, dass die Verarbeitung von Daten, die sich nicht auf eine natürliche Person beziehen lassen, nicht an § 50 MsbG gemessen werden muss; *Fietze et al.*, Rechtsrahmen für Energieplattformen, S. 76, zweifelt ebenfalls daran, dass § 50 MsbG auch nicht-personenbezogene Daten umfassen soll; zumindest für § 50 MsbG *Herb*, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 50 Rn. 4, und *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 50 MsbG Rn. 2, der sich allerdings an anderer Stelle widerspricht, *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 119, indem er dort auch nicht-personenbezogene Daten unter § 50 MsbG subsumiert.

personenbezogene Daten gelten sollen.<sup>249</sup> Bei der Frage der Anwendbarkeit der MsbG-Normen auf nicht-personenbezogene Daten handelt es sich keineswegs um einen unbedeutenden Theorienstreit. Es macht etwa einen signifikanten Unterschied, ob Daten ohne Personenbezug unter § 50 MsbG zu fassen sind oder nicht, da diese ohne die Pflicht zur Einhaltung der in § 50 Abs. 1 MsbG beschriebenen Voraussetzungen weitgehend frei erhoben und übermittelt werden könnten.

## 2. „Daten“ als Oberbegriff

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Formulierungen geht das sinnvollere Verständnis der Normen dahin, dass § 50 Abs. 1 MsbG anders als § 49 MsbG sämtliche Daten umfassen soll – auch die nicht-personenbezogenen.<sup>250</sup> Dies hat beispielsweise zur Folge, dass auch die Verarbeitung von Daten ohne Personenbezug auf einen Zulässigkeitstatbestand im Sinne des § 50 Abs. 1 MsbG gestützt werden muss<sup>251</sup> und auch für nicht-personenbezogene Daten besondere Transparenzvorgaben im Sinne des § 54 MsbG gelten<sup>252</sup>.

### a) *Kein Redaktionsversehen*

Der Zusatz des Personenbezugs grenzt den Oberbegriff der Daten damit bei bestimmten Normen ein, sodass vor der Anwendung dieser Normen zunächst der Personenbezug zu prüfen ist. Die strukturell heterogene Verwendung der Begrifflichkeiten in den §§ 49 ff. MsbG lässt ein Redaktionsversehen als fernliegend erscheinen. Deutlich tritt dieses Verständnis zudem mit Blick auf die §§ 56 und 64 MsbG zutage, da § 56 MsbG von Netzzustandsdaten spricht, § 64 MsbG dagegen von personenbezogenen Netzzustandsdaten. Zusätzlich bekräftigt die Gesetzesbegründung zur Einführung des MsbG diese Differenzierung, indem klargestellt wird, dass sich der Anwendungsbereich des § 50 MsbG sowohl auf personenbezogene als auch auf nicht-personenbezogene Daten erstreckt und damit jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb umfasst

---

<sup>249</sup> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 v. 01.10.2018, BT-Drs. 19/4674, S. 321; so auch *Heun/Assion*, BB 2018, 579 (584).

<sup>250</sup> Zu diesem Ergebnis kommen auch *Wolff*, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (102), und *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (59).

<sup>251</sup> Klarstellend auch *Lüdemann/Pokrant/Ortmann*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 50 Rn. 3; a. A. *Ohrtmann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 59 Rn. 4, der § 59 MsbG als Klarstellung dahingehend sieht, dass nicht-personenbezogene Daten unbeschränkt genutzt werden können.

<sup>252</sup> *Lüdemann/Pokrant/Ortmann*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 54 Rn. 7.

sein soll.<sup>253</sup> Dies ist auf die sonstigen Normen, die auf „Daten“ rekurren, übertragbar, sodass der Begriff der Daten sowohl nicht-personenbezogene Daten als auch personenbezogene Daten umfasst.<sup>254</sup> Die Vorschriften, die keinen Personenbezug voraussetzen, dürfen – wie einige fordern<sup>255</sup> – eben nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie als Gegenbegriff zu den personenbezogenen Daten nur Daten ohne Personenbezug umfassen. Dies ist erstens wegen des Wortlauts erforderlich – schließlich handelt es sich auch bei personenbezogenen Daten um Daten – und zweitens kann nur so ein ausreichender Schutz der informationellen Selbstbestimmung natürlicher Personen gewährleistet werden. Es wäre nicht sachgerecht, die strengen Vorgaben für die materielle Berechtigung zur Datenverarbeitung in § 50 MsbG nur auf Daten ohne Personenbezug anzuwenden.

*b) Nicht-personenbezogene Daten (nur) als Unterfall von „Daten“*

Daten ohne Personenbezug unterfallen nur den Regelungen, die ausdrücklich keinen Personenbezug voraussetzen, nicht dagegen sämtlichen MsbG-Vorschriften. Unter Zugrundelegung eines abweichenden Verständnisses wären auch die §§ 59, 65, 70 MsbG obsolet, wonach eine Datenübermittlung über die gesetzlichen Vorschriften hinaus nur zulässig ist, soweit keine personenbezogenen Daten übermittelt werden. Daraus folgt zwangsläufig, dass die detaillierten Vorschriften der §§ 55 ff. MsbG, bei denen keine Begrenzung auf personenbezogene Daten enthalten ist, auf sämtliche Daten anzuwenden sind.<sup>256</sup> Angesichts des sehr klaren Gesetzeswortlauts verwundert es zudem auch aus einer teleologischen Sicht, warum der Wortlaut „personenbezogene Daten“ künstlich auf nicht-personenbezogene Daten erweitert werden sollte und so der Verkehr nicht-personenbezogener Daten im selben Maße wie bei Vorliegen eines Personenbezugs eingeschränkt werden sollte. Es existiert kein einleuchtender Grund, der diese weitreichende Beeinträchtigung des freien Datenverkehrs rechtfertigen könnte.

---

<sup>253</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 105; so auch *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 119.

<sup>254</sup> Dies hervorhebend *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (59), der allerdings an anderer Stelle (a.a.O., S. 61) kritisiert, dass auf diese Weise die Grenze zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten verwässert werde, und eine Klarstellung etwa in § 2 MsbG fordert.

<sup>255</sup> Siehe Fn. 247.

<sup>256</sup> Dies verdeutlicht auch eine vergleichende Betrachtung des § 53 MsbG und der sonstigen Normen, die keinen Personenbezug fordern, da § 53 MsbG ausdrücklich eine Beschränkung auf nicht-personenbezogene Daten vornimmt („soweit diese Daten nicht personenbezogen sind“); zum Regelungsgehalt der §§ 59, 65, 70 MsbG auch Kap. 5, C. I. 1. b).

Mit der Begründung, dass die berechtigten Interessen der Unternehmen ungerechtfertigt eingeschränkt würden, würde man § 50 MsbG auch auf Daten ohne Personenbezug anwenden, kommen einige wiederum zu dem Ergebnis, dass Daten im Sinne des § 50 MsbG zwingend personenbezogene sein müssten.<sup>257</sup> Dem ist entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber diese mangels Personenbezugs weniger schutzwürdigen Daten bereits bewusst vom Anwendungsbereich einiger Normen ausgenommen hat und so eine berechnete gesetzgeberische Gewichtung der einzelnen Interessen vorgenommen hat. Die soeben dargestellten gegenläufigen Thesen in der rechtswissenschaftlichen Literatur erscheinen angesichts des klaren Wortlauts daher äußerst fernliegend.

## **VI. Fazit: verworrene Systematik**

Es ist festzuhalten, dass die datenschutzrechtliche Systematik des MsbG mit dem vorangestellten „personellen Anwendungsbereich“ jedenfalls untypisch ist. Sachliche Gründe, die die Beibehaltung der Differenzierung zwischen Datenerhebung und Datenübermittlung rechtfertigen könnten, existieren nicht. Spätestens mit Blick auf die diffusen Unterscheidungen zwischen verschiedensten Verarbeitungsszenarien, auf die wenig aussagekräftigen Überschriften sowie auf als Zulässigkeitstatbestände formulierte Regelungen, die sich unscheinbar zwischen sonstigen Regelungen verstecken,<sup>258</sup> wird deutlich, dass der Aufbau des Gesetzes aus einem datenschutzrechtlichen Blickpunkt von Grund auf geändert werden sollte. Gleichwohl verhelfen die Änderungen im Rahmen des GNDEW dem Gesetz zu mehr Klarheit und der Energiewende zu einer erhöhten Erfolgswahrscheinlichkeit, indem die energiewirtschaftlichen Akteure mehr (anonymisierte) Daten erhalten. Der Streit rund um die Interpretation der heterogenen Verwendung der Begriffe „Daten“ und „personenbezogene Daten“ ist angesichts des klaren Wortlauts, des klaren gesetzgeberischen Willens und der mangelnden Notwendigkeit eines abweichenden Verständnisses dahingehend aufzulösen, dass der Begriff der „Daten“ gerade sämtliche sowohl personenbezogene als auch nicht-personenbezogene Daten umfasst.

---

<sup>257</sup> In diesem Sinne *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 50 MsbG Rn. 2, und *Herb*, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 50 Rn. 4; genauso *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 56; *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 78, fürchtet eine „Überregulierung von Smart-Meter-Daten“.

<sup>258</sup> So die §§ 55–57 MsbG, *Lehner*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 57 Rn. 1; zur Regelungssystematik in Bezug auf die materielle Zulässigkeit Kap. 5, C. I.



## C. MsbG und sonstiges Datenschutzrecht

Im Folgenden soll das Verhältnis der bereichsspezifischen MsbG-Regelungen zu den sonstigen datenschutzrechtlichen Regelungen analysiert werden.

### I. Grundsatz: abschließender Charakter

Es wurde bereits herausgestellt, dass der Gesetzgeber das MsbG als sogenanntes Stammgesetz eingeführt hat, das die Materie Smart Meter grundsätzlich abschließend regeln soll. Dies wurde in Bezug auf den Datenschutz explizit in § 49 Abs. 1 S. 2 MsbG verankert. Danach ist eine „*Verarbeitung dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder [...] unzulässig*“. Mit der Verwendung des Wortes „*dieser*“ wird der Bezug zu den personenbezogenen Daten aus Satz 1 hergestellt, sodass die sogenannte Abschottungsklausel<sup>259</sup> des Satzes 2 ausdrücklich nur für personenbezogene Daten Geltung beansprucht. Gleichwohl ist festzustellen, dass das MsbG im Verhältnis zu anderen Rechtsregimen mittels der Abschottungsklausel nur dann eine Bindung entfalten kann, wenn es in dieser Beziehung auch tatsächlich vorrangig anwendbar ist.<sup>260</sup> Insoweit handelt es sich um eine rein deklaratorische Vorschrift.<sup>261</sup>

### II. Das Verhältnis zum sonstigen Datenschutzrecht

Da die datenschutzrechtlichen Regelungen des MsbG bereichsspezifisches Recht darstellen, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zu sonstigem nationalen, vor allem aber zum unionalen Datenschutzrecht<sup>262</sup>. Im Folgenden wird daher das Verhältnis vor allem zur DSGVO (unter 1.), dann auch zum BDSG (unter 2.) sowie zum TDDDG (unter 3.) und der e-Privacy-Verordnung (unter 4.) als neuere Entwicklungen im Datenschutzrecht untersucht. Schließlich soll der Vollständigkeit halber die mögliche Beeinflussung der Materie Smart Meter durch die KI-Verordnung angesprochen werden (unter 5.).

---

<sup>259</sup> Diesen Begriff verwenden *Wolff*, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (112), und *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 25.

<sup>260</sup> *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 239; *Wolff*, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (112), weist zudem auf die beschränkte Wirkung der Abschottungsklausel hin, da sich der Gesetzgeber nicht für die Zukunft selbst binden könne.

<sup>261</sup> Ausdrücklich Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 105; *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 25.

<sup>262</sup> Vgl. die Ausführungen zur Vereinbarkeit von MsbG und sonstigem Unionsrecht bei *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 210 ff.

## 1. Das Verhältnis zur DS-GVO

Die DS-GVO ist vorliegend unter Heranziehung ihres Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 lit. a) räumlich anwendbar, soweit personenbezogene Daten durch energiewirtschaftliche Akteure mit Sitz in der Europäischen Union verarbeitet werden<sup>263</sup> bzw. außerhalb der Europäischen Union, wenn die Datenverarbeitung damit im Zusammenhang steht, Anschlussnutzer:innen und Anschlussnehmer:innen in der Europäischen Union energiewirtschaftliche Dienstleistungen wie die Übernahme des Messstellenbetriebs anzubieten.

### a) Anwendungsvorrang der DS-GVO

Als unionales, in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares<sup>264</sup> Recht ist die DS-GVO auch auf Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen von intelligenten Messsystemen anwendbar.<sup>265</sup> Dies ist gemäß Art. 2 Abs. 1 DS-GVO allerdings nur insoweit der Fall, als personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der DS-GVO kommt als Unionsrecht Anwendungsvorrang vor entgegenstehendem nationalem Recht zu.<sup>266</sup> Daher geht sie auch dem MsbG als mitgliedstaatlichem Gesetz vor.<sup>267</sup> Dieses Verhältnis stellt auch die Abschottungsklausel des § 49 Abs. 1 S. 2 MsbG nicht in Frage, da diese ausdrücklich nur von der Unzulässigkeit der Datenverarbeitung nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder spricht und nicht nach solchen der Europäischen Union.<sup>268</sup> Die DS-GVO gilt grundsätzlich abschließend, sofern nicht ausnahmsweise eine der zahlreichen Öffnungsklauseln die Geltung konkretisierender nationaler Regelungen erlaubt.<sup>269</sup> Aus dem unionsrechtlichen Anwendungsvorrang resultiert, dass nationales Recht, das die Grenzen dieser Öffnungsklauseln überschreitet, nicht angewendet werden darf bzw. wegen des aus Art. 4 Abs. 3 EUV folgenden Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen

---

<sup>263</sup> Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 6, stellt in diesem Sinne zu Recht fest, dass der räumliche Anwendungsbereich der DS-GVO für Datenverarbeitungen durch Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig eröffnet sein wird.

<sup>264</sup> Vgl. Art. 288 UAbs. 2 S. 2 AEUV.

<sup>265</sup> Insoweit klarstellend Art. 23 Abs. 3 S. 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 v. 05.06.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.“.

<sup>266</sup> Kelly, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 86 f.; allgemein Nettesheim, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 288 AEUV Rn. 102.

<sup>267</sup> Kelly, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 90.

<sup>268</sup> So auch Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 25; a.a.O., Rn. 2, trifft die überspitzte Einschätzung, dass der Normzweck angesichts der Existenz der DS-GVO verfehlt werde.

<sup>269</sup> Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, Rn. 211; Lauber-Rönsberg, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 4 BDSG und andere sondergesetzliche Datenschutzregelungen Rn. 5.

Mitgliedstaaten und Europäischer Union sogar aufzuheben ist.<sup>270</sup> Der Bundesgesetzgeber erklärt im Rahmen der Gesetzesbegründung zum Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz, dass die Datenschutzvorschriften des MsbG auf die Öffnungsklauseln der Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 S. 1 lit. c) und e) DS-GVO gestützt werden.<sup>271</sup> Die Einschlägigkeit dieser Öffnungsklauseln wird ausführlich an anderer Stelle analysiert (vgl. Kapitel 4).

#### *b) Begriffliche Diskrepanzen zwischen DS-GVO und MsbG*

Obwohl das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz die Regelungen des MsbG nach Einführung der DS-GVO an diese sowohl redaktionell als auch inhaltlich anpassen sollte,<sup>272</sup> bestehen weiterhin Unstimmigkeiten zwischen den beiden Rechtsregimen. In der amtlichen Überschrift zu § 66 MsbG findet sich der Begriff „Messwertnutzung“, obwohl die darauffolgenden Vorschriften in ihren Überschriften allesamt von „Messwertverarbeitung“ sprechen. Im Gesetzestext des § 66 Abs. 1 MsbG wird sodann der Begriff der Verarbeitung im Sinne der DS-GVO verwendet. Unverständlich ist diese Unterscheidung insbesondere angesichts der Gesetzeshistorie, da die Überschrift zunächst durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz an die DS-GVO angepasst wurde, dann aber durch das GNDEW ohne Begründung erneut zum Begriff der „Messwertnutzung“ geändert wurde. Hierfür besteht kein sachlich einleuchtender Grund. Im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung sollte das Gesetz einheitlich von dem Begriff der Datenverarbeitung ausgehen und daher die Überschrift des § 66 MsbG erneut angepasst werden. Diskrepanzen ergeben sich auch mit Blick auf die Rolle des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Dem ersten Anschein nach sind die berechtigten Stellen aus § 49 MsbG mit dem Verantwortlichen im Sinne der DS-GVO gleichzusetzen. Dass dies nicht ohne Weiteres möglich ist, wurde bereits unter B. I. 1. a) festgestellt.

## **2. Das Verhältnis zum BDSG**

§ 49 Abs. 1 S. 2 MsbG korreliert auf den ersten Blick mit § 1 Abs. 2 S. 1 BDSG, wonach andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz den Vorschriften des BDSG

---

<sup>270</sup> Weiß, Öffnungsklauseln, S. 88.

<sup>271</sup> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 v. 01.10.2018, BT-Drs. 19/4674, S. 321.

<sup>272</sup> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 v. 01.10.2018, BT-Drs. 19/4674, S. 2.

vorgehen.<sup>273</sup> Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des MsbG gehen daher als *leges speciales* den allgemeinen Regelungen des BDSG vor.<sup>274</sup> Betrachtet man § 49 Abs. 1 S. 2 MsbG und § 1 Abs. 2 S. 2 BDSG genauer, kommen jedoch Zweifel hinsichtlich deren Vereinbarkeit auf.<sup>275</sup> Das MsbG ordnet an, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder unzulässig ist. Dagegen erlaubt das BDSG seine ergänzende Anwendung, wenn ein Sachverhalt, der unter das BDSG fällt, durch das bereichsspezifische Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt wird. Damit kommt dem BDSG grundsätzlich eine Auffangfunktion zu.<sup>276</sup> Ausweislich der Gesetzesbegründung zum BDSG soll dies aber gerade nicht für Regelungen gelten, die einen spezifischen Bereich abschließend regeln.<sup>277</sup> Daran schließt sich die Frage an, ob eine spezialgesetzliche Anordnung wie § 49 Abs. 1 S. 2 MsbG, die noch dazu als rein deklaratorische Regelung gedacht ist (vgl. I.), tatsächlich die Auffangfunktion des BDSG aushebeln kann. Der vermeintliche Widerspruch stellt allerdings ein Scheinproblem dar und hat in der Praxis keine Relevanz. Grund dafür ist, dass im Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen MsbG-Normen keine Szenarien vorstellbar erscheinen, die das MsbG nur unzureichend regelt und die daher der Ausfüllung durch das BDSG bedürften. Dies gilt nicht zuletzt wegen der Überlagerung der nationalen Vorschriften durch die DS-GVO. Im Zusammenhang mit der vorrangig anwendbaren DS-GVO können im Übrigen – trotz § 49 Abs. 1 S. 2 BDSG – einzelne BDSG-Vorschriften weiter relevant sein, wie z. B. die die Betroffenenrechte nach der DS-GVO einschränkenden §§ 32 bis 35 BDSG.

### 3. Das Verhältnis zum TDDDG

Das TDDDG fasst in Umsetzung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK) und der ePrivacy-Richtlinie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des früheren Telemediengesetzes (TMG) seit

---

<sup>273</sup> Ebenfalls diesen Bezug herstellend *Lehner*, InTeR 2019, 166 (168).

<sup>274</sup> So auch *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 10; *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energie-recht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 86; zum allgemeinen Lex-specialis-Grundsatz im Datenschutzrecht *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 217; zum Verhältnis von § 21g EnWG a. F. und BDSG a. F. ausführlich *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 88 ff.

<sup>275</sup> *Kreße*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 10, geht ohne nähere Begründung von einer Vereinbarkeit aus.

<sup>276</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 v. 24.02.2017, BT-Drs. 18/11325, S. 79; *Klar*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, § 1 BDSG Rn. 14.

<sup>277</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 v. 24.02.2017, BT-Drs. 18/11325, S. 79.

seinem Inkrafttreten im Dezember 2021<sup>278</sup> in einem Gesetz zusammen.<sup>279</sup> Gemäß § 1 Abs. 1 TDDDG regelt das Gesetz unter anderem „besondere Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten und digitalen Diensten“ (Nr. 2) und „die von Anbietern von digitalen Diensten zu beachtenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen“ (Nr. 5). Im Rahmen von Smart-Meter-Sachverhalten kann dem Gesetz insbesondere mit Blick auf eingesetzte Mehrwertdienste, die abhängig vom Einzelfall als digitale Dienste einzustufen sind, Bedeutung zukommen.<sup>280</sup> Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass § 1 Abs. 2 TDDDG Daten juristischer Personen den personenbezogenen Daten gleichstellt und so – wie auch die §§ 49 ff. MsbG, die sich teils auch auf nicht-personenbezogene Daten beziehen (vgl. B. V.) – über den Schutzgehalt des allgemeinen Datenschutzrechts hinausgeht.<sup>281</sup> Das Verhältnis von TDDDG zur DS-GVO ist nicht abschließend geklärt.<sup>282</sup> Im Verhältnis von TDDDG zum MsbG ist die Abschottungsklausel des § 49 Abs. 1 S. 2 MsbG zu beachten, die ausnahmslos den Vorrang des MsbG festschreibt (vgl. I.). Da gemäß § 1 S. 2 Nr. 5 MsbG auch die allgemeine Datenkommunikation mit SMGWs vom MsbG geregelt wird, fällt auch die Verarbeitung von Smart-Meter-Daten im Rahmen von Mehrwertdiensten unter die §§ 49 ff. MsbG. Diese Spezialmaterie soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers abschließend durch das MsbG geregelt werden. Insoweit ist von einem Vorrang des MsbG auszugehen, sofern ein Sachverhalt unter dessen Anwendungsbereich fällt.<sup>283</sup> Bezogen auf Mehrwertdienste wird in Übereinstimmung mit der strengen Vorgabe des TDDDG gleichermaßen unter Anwendung des MsbG stets die Einholung einer Einwilligung gefordert,<sup>284</sup> sodass ein

---

<sup>278</sup> Eingeführt durch Art. 1 des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien v. 23.06.2021, BGBl. 2021 I Nr. 35, S. 1982.

<sup>279</sup> Hierzu ausführlich *Kühling/Raab*, in: *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG, Einführung Rn. 122a.

<sup>280</sup> *Lehner*, in: *Säcker/Zwanziger*, MsbG, Anhang zu § 54 Rn. 32.

<sup>281</sup> Vgl. hierzu auch *Kühling/Raab*, in: *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG, Art. 2 DS-GVO Rn. 36.

<sup>282</sup> Ausführlich zum Verhältnis TDDDG und DS-GVO *Gierschmann*, MMR 2023, 22 (22 ff.).

<sup>283</sup> *Bartsch*, in: *Theobald/Kühling*, Energierecht, § 49 MsbG Rn. 20, stellt ebenfalls klar, dass den datenschutzrechtlichen MsbG-Regelungen insoweit Vorrang vor sämtlichen anderen nationalen Datenschutzvorschriften zukommt; *Kühling/Losch*, DuD 2024, 673 (675).

<sup>284</sup> Statt vieler *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 128; *Lindermann*, in: *Säcker/Zwanziger*, MsbG, § 50 Rn. 15, 77, mit Verweis auf die Gesetzesbegründung Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 107; *Wiesemann*, in: *Forgó/Helfrich/Schneider*, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 43; *Wolff*, in: *Gundel/Lange*, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (107); a. A. wohl v. *Bremen/Börkey*, in: *Steinbach/Weise*, MsbG, § 59 Rn. 4, die dies nur im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 59, 65, 70 MsbG fordern; *Lehner*, in: *Säcker/Zwanziger*, MsbG, Anhang zu § 54 Rn. 19, hält eine Einwilligung bei Mehrwertdiensten grundsätzlich für entbehrlich.

Widerspruch zwischen den beiden nationalen Regelungen aktuell ohnehin nicht zur Entstehung gelangt.

#### 4. Das Verhältnis zur ePrivacy-Verordnung

Ein Konflikt mit dem MsbG hätte sich auch durch die jahrelang geplante Einführung der ePrivacy-Verordnung ergeben können,<sup>285</sup> die den Großteil des TDDDG ersetzt hätte.<sup>286</sup> Unter Heranziehung des ersten Vorschlags für eine ePrivacy-Verordnung aus dem Jahr 2017<sup>287</sup> wäre für die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsinhalte grundsätzlich eine Einwilligung erforderlich (Art. 8 Abs. 1 lit. b)).<sup>288</sup> Diese unionsrechtliche Verordnung würde wie auch die DS-GVO aufgrund des ihr zukommenden Anwendungsvorrangs dem MsbG vorgehen und aufgrund der höheren Spezialität in ihrem Anwendungsbereich die Vorschriften der DS-GVO verdrängen.<sup>289</sup> Die ePrivacy-Verordnung würde nicht nur beim Einsatz von Mehrwertdiensten greifen, sondern auch bei der standardmäßigen Übermittlung von Daten aus der Messeinrichtung zum SMGW und würde damit den Kerninhalt der Smart Meter betreffen.<sup>290</sup> Soweit Anschlussnutzer:innen den Smart-Meter-Einbau freiwillig selbst anstoßen, würde unter Umständen die Ausnahme des Art. 8 Abs. 1 lit. c) des Entwurfs der ePrivacy-Verordnung greifen, wonach eine Erhebung von Informationen aus Endeinrichtungen der Endnutzer:innen zulässig ist, wenn sie „für die Bereitstellung eines vom Endnutzer gewünschten Dienstes der Informationsgesellschaft nötig“ ist.<sup>291</sup> Für alle anderen Fälle würde die Ausnahmeregelung des Art. 11 des ePrivacy-Verordnungsentwurfs in Betracht kommen, der Beschränkungen der Mitgliedstaaten zulässt, sofern der Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten gewahrt bleibt „und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige, geeignete und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, um ein oder mehrere der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU)

---

<sup>285</sup> Zur Entstehungshistorie Kühling/Raab, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Einführung Rn. 122; Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 11, geht ebenfalls von einer Beeinflussung der Smart-Meter-Sachverhalte aus.

<sup>286</sup> Herrmann, in: Assion, TTDSG, § 1 Rn. 13.

<sup>287</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) v. 10.01.2017, COM/2017/010 final – 2017/03 (COD).

<sup>288</sup> Zimmermann/Frank, KI für die Energiewende, S. 35.

<sup>289</sup> Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (675); Seyderhelm, EnWZ 2018, 348 (349).

<sup>290</sup> A.a.O.

<sup>291</sup> Seyderhelm, EnWZ 2018, 348 (349), weist zu Recht darauf hin, dass diese Ausnahme im Regelfall nicht greifen wird, da der Smart-Meter-Einsatz in der Regel nicht gewünscht sei; zum Einbau auf Verlangen vgl. Kap. 4, B. VI. 3. b) bb) (1).

2016/679 [DS-GVO] genannten allgemeinen öffentlichen Interessen zu wahren oder Überwachungs-, Kontroll- oder Regulierungsaufgaben, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, wahrzunehmen“. Angesichts der unterschiedslosen Geltung des MsbG für Inländer und EU-Ausländer, seines hohen Schutzstandards und dem öffentlichen Interesse an einem schnellen Smart-Meter-Rollout wäre aktuell wohl von einer Vereinbarkeit auszugehen.<sup>292</sup> Eine intensivere Prüfung des Verhältnisses ist angesichts der inzwischen zurückgezogenen Planung der EU-Kommission aktuell nicht angezeigt.<sup>293</sup>

## 5. Einfluss durch die KI-Verordnung

Der Vollständigkeit halber wird auf die Vorgaben der Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (KI-Verordnung) hingewiesen, die seit kurzem neben den datenschutzrechtlichen Neuerungen ebenfalls die Materie Smart Meter beeinflusst. Gemäß Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Anhang III Nr. 2 KI-Verordnung fällt die im Energiesektor eingesetzte KI grundsätzlich unter die besonders regulierte Hochrisiko-KI.<sup>294</sup> Diese Einstufung wurde zwischenzeitlich mit dem abgeänderten Entwurf des Europäischen Parlaments<sup>295</sup> entschärft, indem solche KI-Systeme „*ein erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte von natürlichen Personen darstellen*“ mussten, um dem Begriff der Hochrisiko-KI zu unterfallen. In der nun verabschiedeten Fassung gilt gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 1 KI-Verordnung „*ein in Anhang III genanntes KI-System nicht als hochriskant, wenn es kein [solches Risiko] birgt, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst*“. Wie die Praxis mit diesen Vorgaben umgehen wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls bleibt gemäß Art. 2 Abs. 7 S. 2 KI-Verordnung die DS-GVO von den

---

<sup>292</sup> A.a.O., S. 349–352, stellt nach ausführlicher Prüfung des Art. 11 Abs. 1 des Entwurfs der ePrivacy-Verordnung die Vereinbarkeit von MsbG und ePrivacy-Verordnung fest; *Fietze et al.*, Rechtsrahmen für Energieplattformen, S. 89, hat angesichts der Existenz des Art. 11 ebenfalls keine Bedenken bzgl. der weiteren Anwendbarkeit des MsbG auch nach einem Inkrafttreten der ePrivacy-Verordnung; a. A. *Kelly*, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 135, der angesichts der „*technisch und gesetzlich sehr weitgehenden sowie grundrechtsbeeinträchtigenden zu duldenden Smart Meter-Datenverarbeitung*“ keine Abweichungsmöglichkeit sieht und deshalb an der Vereinbarkeit von ePrivacy-Verordnung und MsbG zweifelt (a.a.O., S. 131 f.).

<sup>293</sup> Vgl. hierzu BfDI, ePrivacy-Verordnung: Das Ende einer langen Reise, abrufbar unter: [https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telemedien/ePrivacy\\_Verordnung.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telemedien/ePrivacy_Verordnung.html), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>294</sup> Dazu auch *Lehner*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, Anhang zu § 54 Rn. 55 f.

<sup>295</sup> Abänderungen des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union v. 14.06.2023, COM(2021)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106(COD), Abänderung 234.

Regelungen der KI-Verordnung unberührt, sodass sich in Bezug auf die vorliegende datenschutzrechtliche Bewertung keine Änderungen ergeben.<sup>296</sup>

### **III. Fazit: abschließender Charakter mit Einschränkung**

Die Abschottungsklausel des MsbG ist nur bedingt geeignet, seinem beabsichtigten abschließenden Charakter Ausdruck zu verleihen. Der DS-GVO als unionsrechtlicher Verordnung kommt gegenüber dem nationalen Gesetz gleichwohl Anwendungsvorrang zu, sofern die einzelnen Normen nicht auf Öffnungsklauseln gestützt werden können. Die DS-GVO als allgemeines harmonisierendes Regelungsinstrument gibt die grundlegenden Eckpfeiler des modernen Datenschutzrechts vor. Vor diesem Hintergrund ist die doch deutlich von der DS-GVO abweichende Systematik des MsbG im Sinne eines einheitlichen, verständlichen und rechtssicheren Datenschutzes zumindest ungünstig. Insgesamt ist zu konstatieren, dass die einst starke Rolle des nationalen MsbG zunehmend unionsrechtlich eingeschränkt wird.

---

<sup>296</sup> Art. 10 Abs. 5 KI-Verordnung sieht weitere Ausnahmetatbestände zum Verarbeitungsverbot besonderer Kategorien personenbezogener Daten vor. Da solche Kategorien vorliegend nicht von Relevanz sind (vgl. Kap. 3, B. II. 2. d)), bedürfen diese Ausnahmen der KI-Verordnung keiner weiteren Erörterung.



## Kapitel 3: Der Personenbezug von Smart-Meter-Daten

Wie bereits erläutert, hat sich das Datenschutzrecht den Schutz personenbezogener Daten zur Aufgabe gemacht. Die datenschutzrechtliche Relevanz des behandelten Themas tritt damit erst beim Vorliegen eines Personenbezugs zutage. Da einige Regelungen der §§ 49 ff. MsbG gleichsam auf nicht-personenbezogene Daten anwendbar sind, können zwar auch solche nicht völlig frei verarbeitet werden. Für personenbezogene Daten gelten in der Gesamtschau jedoch deutlich strengere Regeln. Im Folgenden werden zunächst die allgemeinen Kriterien zur Bestimmung eines Personenbezugs herausgearbeitet (unter A.). Anschließend wird der Personenbezug speziell von Smart-Meter-Daten analysiert (unter B.) und sodann die Anonymisierung als Werkzeug der Beseitigung eines vorhandenen Personenbezugs in den Mittelpunkt gestellt (unter C.).

### A. Allgemeine Kriterien zur Bestimmung des Personenbezugs

Ausgangspunkt für die Bestimmung eines etwaigen Personenbezugs von Smart-Meter-Daten ist – mangels einer abweichenden Regelung im MsbG<sup>297</sup> – die Definition in Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DS-GVO. Danach sind personenbezogene Daten „*alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen*“. Diese Person wird vom Unionsgesetzgeber als „*betroffene Person*“ legal definiert.

#### I. Weites Verständnis des Personenbezugs

Der Begriff des Personenbezugs ist insgesamt weit zu verstehen.<sup>298</sup> So betonte das BVerfG schon in seinem viel beachteten Volkszählungsurteil aus dem Jahr 1983, dass es im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung kein belangloses Datum mehr gibt,<sup>299</sup> sodass grundsätzlich sämtliche Daten als personenbezogen geschützt sein können – unabhängig von ihrer Qualität oder Relevanz.<sup>300</sup> Darunter fallen potenziell alle Arten von Informationen sowohl subjektiver als auch objektiver Natur, sofern diese Informationen aufgrund ihres Inhalts, des Zwecks oder der Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft

---

<sup>297</sup> So auch *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 15; klarstellend *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 60.

<sup>298</sup> Statt aller *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 8; *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 3.

<sup>299</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83 – Volkszählung = BVerfGE 65, 1 (45); hierzu auch *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 9; *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 3.

<sup>300</sup> *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 9; *Gola*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 6.

sind.<sup>301</sup> Jedes noch so banale Datum wird damit grundsätzlich durch das Datenschutzrecht geschützt und – anders als bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung – kommt es auf den konkreten Aussagegehalt nicht an.<sup>302</sup> Kein Personenbezug kommt dagegen reinen Sachdaten zu.<sup>303</sup> Von solchen Sachdaten ist allerdings nur im Ausnahmefall auszugehen, da meist auch auf den ersten Blick sachbezogene Daten über zusätzlich enthaltene identifizierende Details Aussagen über eine konkrete Person treffen, aufgrund derer sodann vom Vorliegen eines Personenbezugs auszugehen ist.<sup>304</sup>

## II. Natürliche Personen

Der Wortlaut des Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DS-GVO spricht explizit nur von natürlichen Personen, auf die sich Informationen beziehen können, sodass Daten über juristische Personen und sonstige Personenmehrheiten grundsätzlich nicht personenbezogen im Sinne des Datenschutzrechts sind.<sup>305</sup> In diesem Fall liegen wiederum dann personenbezogene Daten vor, wenn die Daten über eine Personenmehrheit auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person durchschlagen.<sup>306</sup> Dies ist ausnahmsweise gegeben, wenn sich aus dem Namen der juristischen Person bzw. Personenmehrheit eine oder mehrere natürliche Personen ableiten lassen,<sup>307</sup> sowie bei der Einpersonengesellschaft<sup>308</sup>.

---

<sup>301</sup> EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C-434/16, ECLI:EU:C:2017:994 – Nowak, Rn. 34 f. = NJW 2018, 767 (767 f.); EuG, Urt. v. 26.04.2023 – T-557/20, ECLI:EU:T:2023:219, Rn. 68 f. = ZD 2023, 399 (401); EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-487/21, ECLI:EU:C:2023:369, Rn. 24 = NJW 2023, 2253 (2254); zur Unterscheidung zwischen Inhaltselement, Zweckelement und Ergebniselement ausführlich *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 14.

<sup>302</sup> In diesem Sinne auch *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 9; *Ziebarth*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 41, betont, dass es an dieser Stelle auf die Richtigkeit der Daten nicht ankommt.

<sup>303</sup> Hierzu ausführlich *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 12–14.

<sup>304</sup> *Arning/Rothkegel*, in: Taeger/Gabel, DS-GVO/BDSG/TTDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 12; Beispiele zum Vorliegen von Sachdaten finden sich bei *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 13; siehe auch EuGH, Urt. v. 09.11.2023 – C-319/22, ECLI:EU:C:2023:837 – FIN, Rn. 43–49 = ZD 2024, 173 (173 f.).

<sup>305</sup> Statt aller *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 4; *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 5; diese Pauschalität kritisiert in Bezug auf das MsbG *Reck*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 5 MsbG Rn. 27; zu den gleichwohl bestehenden Rechten juristischer Personen *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 59 ff.

<sup>306</sup> *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 4.

<sup>307</sup> EuGH, Urt. v. 09.11.2010 – C-92/09 und C-93/09, ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 53 = EuZW 2010, 939 (941); *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 5.

<sup>308</sup> *Ziebarth*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 13; *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 62 f., 73 f., stellt ebenfalls fest, dass im Rahmen von Smart Metern ein Personenbezug bei juristischen Personen nur ausnahmsweise zu bejahen sein wird.

### III. Identifizierbarkeit

Eine natürliche Person ist identifiziert, wenn sie ohne Weiteres in einer aus mehreren Personen bestehenden Gruppe eindeutig und ohne Rückgriff auf zusätzliche Informationen bestimmt werden kann.<sup>309</sup> Der Begriff der Identifizierbarkeit ist demgegenüber schwerer zu greifen. Die oben genannte Definition des Personenbezugs in Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DS-GVO wird deshalb in dessen Halbsatz 2 durch eine Konkretisierung der Alternative der Identifizierbarkeit ergänzt. Hiernach wird eine natürliche Person als identifizierbar angesehen, *„die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“*. Ob eine natürliche Person (nur) identifizierbar oder (sogar) identifiziert ist, ist für die Frage des Vorliegens eines Personenbezugs zunächst irrelevant, kann sodann aber im Rahmen der Rechtmäßigkeitsprüfung relevant werden.<sup>310</sup> Es liegt jedenfalls dann keine Identifizierbarkeit vor, wenn eine Identifizierung völlig ausgeschlossen ist.<sup>311</sup>

#### 1. Auslegungsmaßstab

In einem nächsten Schritt stellt sich die Frage, welche Mittel für die Identifizierung heranzuziehen sind und welcher Aufwand verlangt werden kann, um von einer Identifizierbarkeit der betroffenen Person ausgehen zu können. Nach Erwägungsgrund 26 S. 3 der DS-GVO sollten zur Feststellung der Identifizierbarkeit *„alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren [...]“*. Dabei sind nach dessen Satz 4 *„alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand [heranzuziehen], wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind“*.

---

<sup>309</sup> Noch zur Rechtslage vor der DS-GVO Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 136, S. 14; Klar/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 18; Gola, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 7; Ziebarth, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 14.

<sup>310</sup> Klar/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 17.

<sup>311</sup> Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 9.

Die Formulierung des Erwägungsgrundes 26 S. 3 der DS-GVO („von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person“) lässt zunächst ein absolutes Verständnis des Personenbezugs vermuten.<sup>312</sup> Dies hätte zur Folge, dass es für die Bejahung eines Personenbezugs genügen würde, wenn eine beliebige Person anhand des Datums theoretisch zu einer Identifizierung der betroffenen Person in der Lage wäre. Dass ein solches Verständnis allerdings nicht sachgerecht ist, zeigt schon die einschlägige EU-Rechtsprechung.

## 2. Ergänzung durch die EU-Rechtsprechung

Der EuGH stellte in seinem Breyer-Urteil im Jahr 2016<sup>313</sup> wichtige Grundsätze für die Handhabung des Merkmals der Identifizierbarkeit natürlicher Personen auf. Für die Bejahung der Identifizierbarkeit und damit des Personenbezugs sei zwar nicht notwendig, dass alle Informationen, die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlich sind, bei einer einzelnen Person vorliegen.<sup>314</sup> Sollten sich erforderliche Zusatzinformationen in den Händen einer dritten Person befinden, müsse aber gleichwohl geprüft werden, ob die Verknüpfung der Informationen *„ein Mittel darstellt, das vernünftigerweise zur Bestimmung der betreffenden Person eingesetzt werden kann“*<sup>315</sup>. Dies könne dann ausgeschlossen werden, wenn die Identifizierung unzulässig<sup>316</sup> oder (z. B. wegen unverhältnismäßigen Aufwands) praktisch nicht realisierbar wäre und deshalb das Identifizierungsrisiko zu vernachlässigen sei.<sup>317</sup> Es komme zudem darauf an, ob *„rechtliche Mittel [vorliegen], die es [der verantwortlichen Person] erlauben, die betreffende Person anhand der Zusatzinformationen [...] bestimmen zu lassen“*<sup>318</sup>.

Das EuG stellte im Jahr 2023 in Ergänzung dieser Grundsätze klar, dass der Personenbezug für jeden Datenempfänger gesondert zu untersuchen sei und bei Dritten vorliegendes

---

<sup>312</sup> Klar/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 26.

<sup>313</sup> EuGH, Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14, ECLI:EU:C:2016:779 – Breyer = NJW 2016, 3579.

<sup>314</sup> A.a.O., Rn. 43 = NJW 2016, 3579 (3581); vgl. auch Urt. v. 07.03.2024 – C-604/22, ECLI: EU:C:2024:214 – IAB Europe, Rn. 40 = ZD 2024, 328 (330).

<sup>315</sup> EuGH, Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14, ECLI:EU:C:2016:779 – Breyer, Rn. 45 = NJW 2016, 3579 (3581).

<sup>316</sup> Ziebarth, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 37, ist in Anknüpfung an ErwG 26 DS-GVO der Ansicht, dass auch rechtswidriges Verhalten einbezogen werden soll, wenn mit solchem nach allgemeinem Ermessen gerechnet werden muss.

<sup>317</sup> EuGH, Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14, ECLI:EU:C:2016:779 – Breyer, Rn. 46 = NJW 2016, 3579 (3581).

<sup>318</sup> A.a.O., Rn. 48 f. = NJW 2016, 3579 (3581); Urt. v. 07.03.2024 – C-604/22, ECLI: EU:C:2024:214 – IAB Europe, Rn. 48 f. = ZD 2024, 328 (330); Ziebarth, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 23, stellt zu Recht klar, dass das Vorliegen rechtlicher Mittel zur Identifizierung zwar hinreichende, keinesfalls aber notwendige Bedingung für die Identifizierbarkeit sei.

Zusatzwissen nicht ohne Weiteres zugerechnet werden könne.<sup>319</sup> Anders liegt es unabhängig vom erforderlichen Aufwand bei frei zugänglichem Zusatzwissen, das ohne Weiteres eine Identifizierung ermöglicht.<sup>320</sup> Dieses Urteil des EuG wurde im Jahr 2025 zwar durch den EuGH aufgehoben.<sup>321</sup> Die Grundsätze zur erforderlichen Einzelfallprüfung bleiben jedoch bestehen.<sup>322</sup> Eine Abweichung ergibt sich allerdings in Bezug auf die datenschutzrechtliche Informationspflicht des Verantwortlichen, die richtigerweise unabhängig von späteren Übermittlungen und damit unabhängig von einer Identifizierbarkeit durch den Datenempfänger zu beurteilen ist.<sup>323</sup>

### 3. Fazit: risikobasierte Abwägung im Einzelfall

Damit kann der Begriff der Identifizierbarkeit im Rahmen der Bestimmung des Personenbezugs im Ergebnis nicht absolut verstanden werden. So heißt es schließlich auch in Erwägungsgrund 26 S. 3 der DS-GVO, dass *„alle Mittel berücksichtigt werden [sollten], die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich [zur Identifizierung] genutzt werden“*.<sup>324</sup> Es ist damit vielmehr eine risikobasierte Abwägung vorzunehmen, bei der sowohl der Persönlichkeitsgehalt des Datums als auch die Wahrscheinlichkeit einer Identifizierung bei verhältnismäßigem Aufwand zu bewerten sind.<sup>325</sup> Dabei ist unter anderem das jeweilige Interesse an der Identifizierung einzubeziehen.<sup>326</sup> Vor diesem Hintergrund besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein Datum in Bezug auf die eine Empfangsperson als personenbezogen zu behandeln ist, in Bezug auf eine andere dagegen nicht.<sup>327</sup> Es wäre realitätsfern, Stellen dem Datenschutzrecht zu

---

<sup>319</sup> EuG, Urt. v. 26.04.2023 – T-557/20, ECLI:EU:T:2023:219, Rn. 105 = ZD 2023, 399 (402); siehe ergänzend auch EuGH, Urt. v. 09.11.2023 – C-319/22, ECLI:EU:C:2023:837 – FIN, Rn. 43–49 = ZD 2024, 173 (173 f.), und Urt. v. 07.03.2024 – C-604/22, ECLI: EU:C:2024:214 – IAB Europe, Rn. 32–51 = ZD 2024, 328 (329–331); weitere Orientierungspunkte des EuGH sind zu erwarten aufgrund der Vorlage zur Vorabentscheidung des BGH, Beschl. v. 28.08.2025 – VI ZR 258/24.

<sup>320</sup> *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 11.

<sup>321</sup> EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-413/23 P, ECLI:EU:C:2025:645 – EDSB/ SRB.

<sup>322</sup> Vgl. a.a.O., Rn. 86 f.

<sup>323</sup> A.a.O., Rn. 110–116.

<sup>324</sup> *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 26, kommen in Anknüpfung an den Wortlaut des ErwG 26 DS-GVO zu dem Schluss, dass eine *„irgendwie geartete Beteiligung der anderen Person am Identifizierungsvorgang erforderlich“* sei und damit nicht ausgeschlossen sein dürfe, dass diese Person mit den Daten in Kontakt kommt; ähnlich unter Bezugnahme auf den EuGH *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 36 ff. („Zwei-Stufen-Modell“).

<sup>325</sup> *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 22.

<sup>326</sup> Dies im Rahmen einer umfangreichen Analyse des Begriffs des Personenbezugs feststellend *Hofmann/Johannes*, ZD 2017, 221 (224).

<sup>327</sup> Zu diesem Schluss kommen auch a.a.O., S. 226.

unterwerfen, obwohl diese selbst gerade nicht zur Identifizierung der natürlichen Person in der Lage sind.<sup>328</sup>

---

<sup>328</sup> So auch *Ziebarth*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 39; *Hofmann/Johannes*, ZD 2017, 221 (225); Kritik an der ausufernden Rechtsprechung des EuGH zum Personenbezug üben *Halim/Marosi*, ZD 2024, 333, in Bezug auf EuGH, Urt. v. 07.03.2024 – C-604/22, ECLI:EU:C:2024:214 – IAB Europe = ZD 2024, 328.

## B. Der Personenbezug von Smart-Meter-Daten

Für die Bestimmung des Personenbezugs von Daten im Smart-Meter-Kontext werden die soeben herausgearbeiteten Kriterien herangezogen. Insbesondere wird auf die Vorgaben aus der DS-GVO zurückgegriffen, da das MsbG den Personenbezug von Daten nicht gesondert definiert.<sup>329</sup> Der Einsatz von intelligenten Messsystemen steht in engem Zusammenhang mit der alltäglichen Lebensrealität natürlicher Personen (vgl. Einführung, A. I.). Teilweise wird das Vorliegen personenbezogener Daten dennoch unter Hinweis darauf abgelehnt, dass der Energieverbrauch mangels Bezugs zum Persönlichkeitsrecht nicht geschützt werde.<sup>330</sup> Teilweise werden auch pauschal sämtliche im Zusammenhang mit Smart Metern erhobenen Daten als personenbezogen angesehen.<sup>331</sup> Eine derart verallgemeinernde Aussage kann jedoch ohne weitere Prüfung nicht getroffen werden. Im Weiteren werden zunächst die einzelnen als „*Smart-Meter-Daten*“ einzustufenden Kategorien von Daten herausgearbeitet (unter I.), sodann der Personenbezug dieser Kategorien analysiert (unter II.) und schließlich die Besonderheiten des Personenbezugs in Mehrpersonenhaushalten näher beleuchtet (unter III.).

### I. Datenkategorien

Die im Rahmen von Smart Metern verarbeiteten Daten können in Anlehnung an die gesetzliche Differenzierung bei der Datenerhebung in den §§ 55 bis 57 MsbG in Messwerte, Netzzustandsdaten und Stammdaten unterteilt werden.<sup>332</sup> Andere unterscheiden die im Rahmen von Smart Metern erhobenen Daten in abrechnungsrelevante und steuerungsrelevante<sup>333</sup> (bzw. netzbetriebsrelevante<sup>334</sup>) sowie teils zusätzlich in technische Daten<sup>335</sup>. Unter den Begriff der abrechnungsrelevanten Daten sollen dabei sowohl Bestandsdaten, die für das einzelne Vertragsverhältnis relevant sind, wie z. B. Name,

---

<sup>329</sup> So auch *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 15.

<sup>330</sup> *Pfeifer*, jurisPR-MietR 13/2009, Anm. 5; ausführlich zum Meinungsstand noch vor Geltung der DS-GVO *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 161 f.

<sup>331</sup> DSK/Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering, S. 8; *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 112; *Greveler*, in: Bala/Schuldzinski, Schöne neue Verbraucherwelt?, S. 91 (96); *Güneysu/Vetter/Wieser*, DVBl 2011, 870 (873).

<sup>332</sup> In diesem Sinne auch *Lüdemann/Pokrant*, DuD 2019, 365 (365); *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (57), warnt aufgrund der mangelnden Schärfe vor dem Oberbegriff der „*Energiedaten*“, wie er u.a. zu finden ist bei *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 242.

<sup>333</sup> So z. B. bei *Wiesemann*, MMR 2011, 355 (356).

<sup>334</sup> *Wiesemann*, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 19.

<sup>335</sup> Dahingehend *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 66.

Stromzählernummer, Kontodaten, als auch Verbrauchsdaten, d. h. wie viel Strom innerhalb eines Zeitraums entnommen wurde, fallen.<sup>336</sup> Steuerungsrelevante Daten sollen ebenfalls die Menge des entnommenen Stroms sowie die Menge der eingespeisten Energie sowie Ort und Zeitpunkt der Stromentnahme bzw. -einspeisung umfassen.<sup>337</sup> Da das Gesetz aber selbst eine sinnvolle Differenzierung liefert und kein Grund für eine davon abweichende Unterteilung existiert, wird im weiteren Verlauf allein zwischen Messwerten, Netzzustandsdaten und Stammdaten unterschieden.<sup>338</sup> Bei der Bestimmung des Inhalts dieser Datenkategorien helfen die jeweiligen Definitionen aus dem MsbG.

## 1. Messwerte

§ 2 S. 1 Nr. 14 MsbG definiert Messwerte als „Angaben über vom Anschlussnutzer über einen bestimmten Zeitraum entnommene, erzeugte oder eingespeiste Energiemengen“. Diese Werte sind damit regelmäßig für die Abrechnung oder die Bilanzierung relevant.<sup>339</sup> Erkennbar falsche Daten sollen gar nicht erst unter den Begriff der Messwerte fallen.<sup>340</sup> Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems werden Messwerte gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 MsbG „durch eine Zählerstandsgangmessung oder, soweit erforderlich [bzw. soweit vorhanden, Nr. 2 und Nr. 3], durch eine viertelstündliche registrierende Lastgangmessung“ erhoben. Zählerstandsgangmessung meint gemäß § 2 S. 1 Nr. 27 MsbG „die Messung einer Reihe viertelstündig ermittelter Zählerstände von elektrischer Arbeit [...]“ (Kilowattstunden)<sup>341</sup>. Der Begriff der registrierenden Lastgangmessung ist gesetzlich nicht definiert.<sup>342</sup> Im Ergebnis wird bei dieser neben der elektrischen Arbeit zusätzlich die elektrische Leistung (Watt)<sup>343</sup> gemessen.<sup>344</sup> Bei beiden Messmethoden werden damit bei den

---

<sup>336</sup> A.a.O., S. 66 f.; Wiesemann, MMR 2011, 355 (356).

<sup>337</sup> Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 70; Wiesemann, MMR 2011, 355 (356).

<sup>338</sup> Mit dieser Unterscheidung begnügen sich auch Lüdemann/Ortmann/Pokrant, RDV 2016, 125 (127).

<sup>339</sup> Reck, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 2 MsbG Rn. 43; Bourwieg, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 2 Rn. 113.

<sup>340</sup> Bourwieg, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 2 Rn. 113.

<sup>341</sup> Zur Erklärung des Unterschieds zwischen Leistung und Arbeit beispielsweise BNetzA, SMARD. Arbeit und Leistung, abrufbar unter: <https://www.smar.de/page/home/wiki-article/520/203666/arbeit-und-leistung>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>342</sup> Milovanović, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 55 MsbG Rn. 3; in § 2 S. 1 Nr. 7 MsbG wird stattdessen – wohl synonym – der Begriff „registrierende Leistungsmessung“ verwendet; siehe schon Kap. 1, B. I.

<sup>343</sup> Zur Erklärung des Unterschieds zwischen Leistung und Arbeit beispielsweise BNetzA, SMARD. Arbeit und Leistung, abrufbar unter: <https://www.smar.de/page/home/wiki-article/520/203666/arbeit-und-leistung>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>344</sup> Lehner, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 55 Rn. 14.



Letztverbraucher:innen Viertelstundenwerte erhoben, unabhängig davon, ob der konkrete Stromverbrauch unter- oder oberhalb von 100.000 Kilowattstunden liegt.

Der Begriff der Messwerte, wie er unter anderem in § 55 Abs. 2 S. 2 MsbG sowie in § 52 Abs. 1 S. 2 MsbG verwendet wird, ist zu unterscheiden von dem der Messdaten, wie er z. B. in § 52 Abs. 1 S. 1 MsbG zu finden ist. Was unter Messdaten zu verstehen ist, definiert das MsbG nicht gesondert. Bei Messwerten soll es sich um Rohdaten handeln, die erst durch ihre Zusammenstellung bzw. Aggregation zu Messdaten werden.<sup>345</sup> Da nach der Aufzählung der „Mess-, Netzzustands- und Stammdaten“ in § 52 Abs. 1 S. 1 MsbG sodann in Satz 2 wiederum von Messwerten die Rede ist, ist jedoch auch ein Redaktionsversehen nicht auszuschließen. Insgesamt lässt sich nach einer Analyse des Gesetzestextes eine heterogene Verwendung der Begriffe „Messwerte“ und „Messdaten“ feststellen. Geht man von dem Verständnis aus, dass „Messwerte“ erhoben, im weiteren Verlauf aber „Messdaten“ (als aufbereitete Messwerte) weiterverarbeitet werden, ist beispielsweise die Bezeichnung der Daten als Messwerte in den §§ 61 Abs. 1 Nr. 2, 62 Abs. 1 Nr. 2 MsbG nur bedingt sinnvoll, da die dort adressierte Verarbeitung bereits aufbereitete Werte zum Gegenstand haben dürfte. Jedenfalls haben beide Begriffe Informationen über den Stromverbrauch natürlicher Personen zum Inhalt, sodass es für die datenschutzrechtliche Beurteilung auf eine weitere Unterscheidung der beiden Begriffe nicht ankommt. Ungeachtet der teils inkonsistenten Verwendung der Begrifflichkeiten im MsbG wird im Rahmen der folgenden Ausführungen daher auf eine Differenzierung verzichtet und allein die Kategorie der Messwerte als durch Smart Meter erhobene Basiswerte zum Gegenstand der Betrachtung gemacht.

## **2. Netzzustandsdaten**

Netzzustandsdaten sind gemäß § 2 S. 1 Nr. 16 MsbG *„Spannungs- und Stromwerte und Phasenwinkel sowie daraus errechenbare oder herleitbare Werte, die zur Ermittlung des Netzzustandes verarbeitet werden können“*. Hierunter können grundsätzlich alle Daten fallen, die dem Netzbetreiber beim Betrieb des Netzes behilflich sind bzw. für die Einstufung

---

<sup>345</sup> Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 52 Rn. 13; Lüdemann/Pokrant/Ortmann, in: Rohrer/Kars-ten/Leonhardt, MsbG, § 52 Rn. 8.

des Netzzustands in irgendeiner Weise relevant sind, wobei die Aufzählung insoweit nicht abschließend ist.<sup>346</sup>

### 3. Stammdaten

Stammdaten werden in § 2 S. 1 Nr. 22 MsbG (abschließend)<sup>347</sup> definiert als „*Informationen über Art und technische Ausstattung, Ort und Spannungsebene sowie Art der kommunikativen Anbindung von an das Smart-Meter-Gateway angeschlossenen Anlagen*“. Zusammengefasst beschreiben Stammdaten damit die Eigenschaften einer Anlage.<sup>348</sup>

### 4. Bestands- und Verkehrsdaten im Sinne des § 73 MsbG

§ 73 Abs. 1 S. 2 MsbG regelt unter der amtlichen Überschrift „*Verfahren bei rechtswidriger Inanspruchnahme*“ die Verarbeitung sogenannter Bestands- und Verkehrsdaten zur Aufdeckung und Unterbindung einer rechtswidrigen Inanspruchnahme von Messsystemen. Der Begriff der Bestandsdaten ist an keiner weiteren Stelle des MsbG zu finden. Der Begriff der Verkehrsdaten kommt ebenfalls nur in den § 73 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 MsbG vor. Dies lässt sich dadurch erklären, dass der Gesetzgeber wesentliche Teile des inzwischen aufgehobenen § 21g Abs. 3 EnWG 2011<sup>349</sup> in § 73 MsbG übernommen hat, ohne in diesem Zusammenhang die Bedeutung der verwendeten Datenkategorien weiter zu erläutern.<sup>350</sup> Beide Begriffe sind ursprünglich vielmehr dem TKG entnommen,<sup>351</sup> so dass mangels einer eigenen Definition auf die dortigen Begriffsbestimmungen zurückzugreifen ist.<sup>352</sup> Gemäß § 3 Nr. 6 TKG sind Bestandsdaten „*Daten eines Endnutzers, die erforderlich sind für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste*“. Verkehrsdaten sind gemäß § 3 Nr. 70 TKG „*Daten, deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erforderlich sind*“. Unter die Kategorie der Verkehrsdaten

---

<sup>346</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 74; Säcker/Zwanziger, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 2 Rn. 44.

<sup>347</sup> Bourwieg, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 2 Rn. 157.

<sup>348</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 75; Säcker/Zwanziger, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 2 Rn. 58.

<sup>349</sup> Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 26.07.2011, BGBl. 2011 I Nr. 41, S. 1554.

<sup>350</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 110.

<sup>351</sup> Thiel, in: Kment, EnWG, § 21g Rn. 10.

<sup>352</sup> Zu diesem Schluss kommt auch Wieseemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 21; ein eigener Definitionsversuch findet sich bei Wieseemann, ZD 2012, 447 (448).

fallen dementsprechend im Smart-Meter-Kontext jedenfalls Stromverbrauchsdaten.<sup>353</sup> Was in diesem Zusammenhang unter Bestandsdaten zu verstehen ist, bleibt allerdings unklar. Aus § 73 Abs. 1 S. 2 MsbG ergibt sich, dass die nach § 49 MsbG berechnete Stelle sämtliche Angaben über die Anschlussnutzer:innen verarbeiten darf, die erforderlich sind, um ihren Entgeltanspruch zu sichern. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift soll die Kategorie der Bestandsdaten damit auch persönliche Angaben wie Name und Kontaktdaten umfassen. Diese werden jedoch lediglich im Zusammenhang mit der Sicherung des Entgeltanspruchs bei einer rechtswidrigen Inanspruchnahme von Messsystemen relevant. Im Übrigen unterfallen sie nicht den Smart-Meter-Daten, deren Verarbeitung durch die §§ 49 ff. MsbG geregelt wird (siehe sogleich 6.).

## **5. Inhaltsdaten im Sinne des § 22 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 MsbG**

Die Kategorie der Inhaltsdaten wird lediglich in § 22 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 MsbG genannt, der vorschreibt, dass Technische Richtlinien Mindestanforderungen unter anderem an „*die Inhaltsdatenverschlüsselung, Signierung, Absicherung der Kommunikation und Authentifizierung der Datennutzer*“ enthalten müssen. Die erhobenen Daten müssen schließlich über das SMGW an die berechtigten Stellen übertragen werden. Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 MsbG hat die elektronische Kommunikation der Smart-Meter-Daten verschlüsselt zu erfolgen. Für diesen Übertragungsweg macht das BSI mittels einer Technischen Richtlinie Vorgaben.<sup>354</sup> Die Kategorie der Inhaltsdaten umfasst vor diesem Hintergrund sämtliche Daten, die über das SMGW übertragen werden, sodass sich gegenüber dem Begriff der Smart-Meter-Daten kein weitergehender Regelungsinhalt ergibt.

## **6. Persönliche Daten?**

Bei der so vorgenommenen Unterscheidung zwischen Messwerten, Netzzustandsdaten und Stammdaten werden persönliche Angaben der Anschlussnehmer:innen und -nutzer:innen wie Name, Adress-, Kontakt- und Kontodaten ausgespart. Solche Daten werden durch das MsbG nicht gesondert adressiert. Diese fallen insbesondere nicht unter den

---

<sup>353</sup> So auch *Wende*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 73 Rn. 8; *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 137; *Jandt/Roßnagel/Volland*, ZD 2011, 99 (100, Fn. 11); *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 160, stellt im Rahmen der Begriffsanalyse fest, dass die Verarbeitung von Messdaten jedenfalls nicht zur Zweckerreichung („*Aufklärung und Unterbindung von Leistungerschleichungen*“) erforderlich ist.

<sup>354</sup> BSI, Technische Richtlinie BSI TR-03109-1 v. 17.09.2021, Version 1.1; vgl. auch die Ausführungen unter Kap. 5, D. V. zum Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit.

Begriff der Stammdaten, da sich diese explizit nur auf Anlagen, nicht dagegen auf Letztverbraucher:innen beziehen.<sup>355</sup> Die für die Abrechnung des Energieverbrauchs relevanten Daten stehen neben den durch das MsbG definierten Daten, da es sich bei Konto- und Adressdaten gerade nicht um Daten „aus [...] einem intelligenten Messsystem“ bzw. um solche handelt, die „mit deren Hilfe“ verarbeitet werden (vgl. § 50 Abs. 1 MsbG). Das MsbG kann somit gar keine Aussage über solche persönlichen Daten treffen, was angesichts des fehlenden erhöhten Schutzbedarfs dieser konventionellen Daten im Gegensatz zu den Smart-Meter-Daten im engeren Sinne auch gerechtfertigt ist.<sup>356</sup> Das besondere Risikopotenzial folgt schließlich erst aus der Möglichkeit, mit Hilfe der hoch aufgelösten Smart-Meter-Daten Rückschlüsse auf die Alltagsgewohnheiten natürlicher Personen zu ziehen.<sup>357</sup> § 50 Abs. 1 MsbG grenzt den Anwendungsbereich der besonderen datenschutzrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Datenherkunft ein.<sup>358</sup> Dem Begriff der Smart-Meter-Daten unterfallen damit nur Messwerte (bzw. -daten), Netzzustandsdaten und Stammdaten.<sup>359</sup> Weitere Daten werden lediglich durch den Begriff der Bestandsdaten in § 73 Abs. 1 S. 2 MsbG adressiert, soweit deren Verarbeitung erforderlich ist, um einen Entgeltanspruch zu sichern.

Dieser Schluss hat keineswegs die Schutzlosigkeit dieser persönlichen Daten zur Folge, sondern ist gerade deshalb gerechtfertigt, da diese – sofern der Personenbezug im Einzelfall zu bejahen ist – der DS-GVO und ihrem Grundsatz des Verbots mit Zulässigkeitstatbeständen unterfallen. Eine nähere Betrachtung ist insofern nicht angezeigt, da die Verarbeitung solcher Daten in der Regel bereits für die Erfüllung eines Vertrags

---

<sup>355</sup> Lehner, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 57 Rn. 2.

<sup>356</sup> Jandt/Roßnagel/Volland, ZD 2011, 99 (100), die dies noch in Bezug auf § 21g EnWG a. F. feststellen, der die datenschutzrechtlichen Aspekte der Smart Meter vor Einführung des MsbG regelte; Haubrich, in: Britz/Eifert/Reimer, Energieeffizienzrecht, S. 225 (229), sieht in der Verarbeitung von solchen „Grunddaten“ ebenfalls kein höheres Risikopotenzial wie bei sonstigen Vertragsbeziehungen; im Ergebnis ebenso Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 75; Haubrich, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 78, 111; vgl. auch Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (675).

<sup>357</sup> Jandt/Roßnagel/Volland, ZD 2011, 99 (100); vgl. schon die Ausführungen unter Einführung, A. I.

<sup>358</sup> Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 8; bzgl. § 21g EnWG a. F. Karsten, Datenschutz im Smart Grid, S. 28.

<sup>359</sup> Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 56, stellt klar, dass „herkömmliche Vertrags- und Bestandsdaten“ anhand des allgemeinen Datenschutzrechts zu beurteilen sind; Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (365), nehmen ebenfalls eine Unterscheidung in diesem Sinne vor; a. A. Wiesemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 16, unter Verweis auf den „abschließenden Charakter des MsbG“.

(Energieliefervertrag oder Messstellenvertrag<sup>360</sup>) erforderlich sein und damit ohne Weiteres dem Zulässigkeitstatbestand des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO unterfallen wird. Energiewirtschaftliche Akteure, die nicht in einer Vertragsbeziehung mit der betroffenen Person stehen, sind in der Regel gar nicht erst Empfänger von Daten mit Personenbezug.<sup>361</sup> Vor diesem Hintergrund ist auch die in der Literatur zum MsbG verbreitete Differenzierung zwischen abrechnungsrelevanten und steuerungsrelevanten Daten ungünstig und missverständlich, da darunter regelmäßig auch persönliche Daten der Anschlussnehmer:innen und -nutzer:innen gefasst werden, die aber gerade keine Smart-Meter-Daten sind. So führt auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) in einer Orientierungshilfe zum Smart Metering „Kundendaten“ im Sinne von „Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kundennummer, privater/gewerblicher Kunde, Kontoverbindung, Zählpunkt“ unter den relevanten Datenarten auf.<sup>362</sup> Das Dokument stammt bereits aus dem Jahr 2012 und damit aus der Zeit vor Erlass des MsbG und der DS-GVO. Der dortigen Differenzierung kann daher keine nachhaltige Bedeutung mehr beigemessen werden.

## 7. Zwischenfazit

Smart-Meter-Daten lassen sich reibungslos in die gesetzlich vorgegebenen Kategorien der Messwerte, der Netzzustandsdaten und der Stammdaten unterteilen. Hinzu kommen die Bestandsdaten gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 MsbG, die allerdings keine Smart-Meter-Daten im engeren Sinne sind, da es sich dabei nicht um Daten „aus [...] einem intelligenten Messsystem“ (§ 50 Abs. 1 MsbG) handelt. Die Verwendung weiterer Begriffe wie der Verkehrs- und Inhaltsdaten ist jedenfalls keine gesetzgeberische Notwendigkeit und sollte zur Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen unterbleiben. Im Sinne der Einheitlichkeit empfiehlt sich eine Anpassung der dem MsbG grundsätzlich fremden Begriffe an die in § 2 S. 1 MsbG definierten Kategorien.

---

<sup>360</sup> Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MsbG hat der:die Anschlussnutzer:in mit dem Messstellenbetreiber einen Messstellenvertrag zu schließen, es sei denn, es liegt ein mit der Energielieferung kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG vor.

<sup>361</sup> Siehe dazu auch C. und die Ausführungen zum Grundsatz der Datenminimierung in Kap. 5, D. III.; in Betracht kommt auch eine Zulässigkeit nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO aufgrund eines überwiegenden berechtigten Interesses der datenverarbeitenden Stelle.

<sup>362</sup> DSK/Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering, S. 8.

## II. Personenbezug der einzelnen Datenkategorien

Die soeben dargestellten Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DS-GVO dann personenbezogen, wenn es sich um Informationen handelt, „*die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen*“. Smart-Meter-Daten sind jedenfalls keine Informationen, die sich auf eine identifizierte natürliche Person beziehen.<sup>363</sup> Durch die aus einem intelligenten Messsystem stammenden Daten allein – so z. B. ein Messwert in Kilowattstunden – kann nicht bereits eine natürliche Person eindeutig und ohne Rückgriff auf zusätzliche Informationen bestimmt werden (dazu A. III.). Etwas anderes gilt nur für den Sonderfall der Bestandsdaten im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 2 MsbG, da hiervon unter anderem der Name und Kontaktdaten umfasst sind, die sich in der Regel ohne Weiteres auf eine identifizierte natürliche Person beziehen.

Im Übrigen ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich die einzelnen Datenkategorien der Messwerte, Netzzustandsdaten und Stammdaten unter Heranziehung der oben genannten allgemeinen Kriterien grundsätzlich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen können. Dabei soll zunächst allgemein das Potenzial des Vorliegens eines Personenbezugs dargestellt werden, ohne auf etwaige verpflichtende oder optionale Pseudonymisierungs- und Anonymisierungsmaßnahmen einzugehen, die einen Personenbezug im Einzelfall beseitigen könnten.<sup>364</sup>

### 1. Identifizierbarkeit der betroffenen Person

Der Gesetzgeber selbst ging bei der Einführung des MsbG in seiner Gesetzesbegründung davon aus, dass „*potentiell sämtliche erhobenen Messwerte und Netzzustandsdaten*“ als personenbezogen anzusehen sind und eine Beurteilung der Identifizierbarkeit der betroffenen Person im Einzelfall erforderlich ist.<sup>365</sup> Diametral hierzu ist allerdings in § 52 Abs. 1 S. 1 MsbG die Rede von einer „*Kommunikation von personenbezogenen Daten, von Mess-, Netzzustands- und Stammdaten*“. Die Nennung der drei Datenkategorien neben den personenbezogenen Daten suggeriert, dass Mess-, Netzzustands- und Stammdaten gerade

---

<sup>363</sup> Dies ebenfalls feststellend *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 72.

<sup>364</sup> Siehe hierzu sodann C. und die Ausführungen zum Grundsatz der Datenminimierung in Kap. 5, D. III. 2.

<sup>365</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 105; darauf, dass bei den durch intelligente Messsysteme verarbeiteten Daten überwiegend der Personenbezug zu bejahen sei, schon früh hinweisend EU-Kommission, Empfehlung v. 09.03.2012 zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme, 2012/148/EU, ErwG 6; pauschal u.a. auch *E-kardt/Rath*, ZNER 2022, 211 (215).

keine personenbezogenen Daten sein können. § 52 Abs. 4 Hs. 1 MsbG zählt wiederum „personenbezogene Daten, Stammdaten und Netzzustandsdaten“ in einer Reihe auf und erweckt so ebenfalls den Anschein, dass jedenfalls Stamm- und Netzzustandsdaten keine personenbezogenen Daten sein können.<sup>366</sup> Die Gesetzesbegründung schweigt sich über die Gründe des gewählten Wortlauts aus.

Die konkrete Auflistung könnte zunächst sicherstellen, dass die Vorschrift sowohl alle personenbezogenen Daten als auch sämtliche nicht-personenbezogenen Mess-, Netzzustands- und Stammdaten umfasst – unabhängig von einer etwaigen datenschutzrechtlichen Einstufung.<sup>367</sup> Da die §§ 49 ff. MsbG jedoch lediglich die Verarbeitung von Messwerten, Netzzustandsdaten und Stammdaten regeln (vgl. I.), ist die Aufzählung zumindest nicht konsequent. Eine klare und konsistente Formulierung wäre wünschenswert. Der Gesetzgeber könnte über die Formulierung indirekt auch andeuten wollen, dass Mess-, Netzzustands- und Stammdaten grundsätzlich nicht personenbezogen sind.<sup>368</sup> Im Folgenden wird daher eine Einzelanalyse der verschiedenen Kategorien von Smart-Meter-Daten vorgenommen.

## 2. Messwerte

Messwerte beziehen sich im Rahmen eines Privathaushalts grundsätzlich auf eine identifizierbare natürliche Person, da eine Zuordnung der Angaben über entnommene, erzeugte oder eingespeiste Energiemengen (z. B. Kilowattstunden-Wert) zu der konkreten Person des:der Anschlussnutzer:in<sup>369</sup> anhand der Marktllokations-ID<sup>370</sup> bzw. der Messlokations-ID (= Zählpunktbezeichnung) möglich ist.<sup>371</sup> Angesichts der Möglichkeit, anhand des

---

<sup>366</sup> Kritisch auch *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 79.

<sup>367</sup> *Lüdemann/Pokrant/Ortmann*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 52 Rn. 9.

<sup>368</sup> *Ohrtmann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 52 Rn. 11.

<sup>369</sup> Genauso *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (60), der den:die Anschlussnutzer:in als datenschutzrechtlich betroffene Person ansieht; *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 63, sieht dagegen (die Identifizierbarkeit ausklammernd und daher zu weitgehend) die Person als betroffen an, „deren Daten im Rahmen des Smart Metering bzw. im gesamten Smart Grid in irgendeiner Weise i. S. d. § 3 Abs. 3–5 BDSG verarbeitet werden“.

<sup>370</sup> Der Begriff der Marktllokations-ID wurde eingeführt durch BNetzA, Beschl. v. 20.12.2016 – BK6-16-200 als ID für alle Marktllokationen in Abgrenzung von der für die Identifikation von Messlokationen (= Messstelle im Sinne des § 2 Nr. 11 MsbG, Anlage 1 zu BNetzA, Beschl. v. 20.12.2016 – BK6-16-200, S. 8) verwendeten Messlokations-ID.

<sup>371</sup> So bereits früh im Jahr 2011 Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 8, die sodann aber keine weitere Differenzierung zwischen den einzelnen Kategorien vornimmt; *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 19; *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 159; *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 511;

Stromverbrauchs auf vielfältige Lebensgewohnheiten der Letztverbraucher:innen zu schließen, die deren privatem Lebensbereich zuzuordnen sind, ist dies nicht von der Hand zu weisen.<sup>372</sup> Bei Daten über erzeugte Energiemengen liegt der Personenbezug nicht ohne Weiteres auf der Hand, da die durch eine Photovoltaikanlage erzeugte Strommenge schließlich überwiegend von der jeweiligen Sonneneinstrahlung abhängig ist. Die bloße durch eine Photovoltaikanlage erzeugte Energiemenge ist damit in der Regel nicht personenbezogen, da sich das Datum vorwiegend auf das Wetter, nicht auf eine natürliche Person bezieht.<sup>373</sup> Anhand der in das Stromnetz eingespeisten Energiemengen, die nach Abzug des Stromverbrauchs von der erzeugten Energie verbleiben, können jedoch wiederum Rückschlüsse auf den Stromverbrauch gezogen werden, sodass aufgrund der vorhandenen Verknüpfung mit der Lebensrealität der Letztverbraucher:innen insoweit ein Personenbezug zu bejahen ist.<sup>374</sup> Eine Zuordnung der Daten ist jedenfalls für diejenigen energiewirtschaftlichen Akteure möglich, die aufgrund bestehender Verträge (Netzbetreiber, Energielieferant, Messstellenbetreiber) über entsprechende Informationen für die Zuordnung dieser Daten zu einzelnen betroffenen Personen verfügen.<sup>375</sup>

#### a) *Relatives Verständnis der Identifizierbarkeit*

Dabei ist unter Heranziehung der oben herausgearbeiteten Grundsätze der Identifizierbarkeit ein relativer Maßstab im Sinne einer risikobasierten Abwägung anzulegen.<sup>376</sup> Verarbeitete Messwerte können daher nicht pauschal in Bezug auf sämtliche energiewirtschaftlichen Akteure als personenbezogen angesehen werden, sofern nur ein einziger an den energiewirtschaftlichen Prozessen Beteiligter das Datum einer konkreten

---

*Kreße*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 25; *Greveler*, in: Bala/Schuldzinski, Schöne neue Verbraucherwelt?, S. 91 (96); *Spiecker genannt Döhmann*, in: Doleski, Herausforderung Utility 4.0, S. 285 (292); *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (57); DSK, Datenverarbeitung bei funkbasierten Zählern, S. 7, stellt auf die Verknüpfung mit der Geräteidentifikationsnummer ab.

<sup>372</sup> Zu diesem Schluss kommt nach ausführlicher Darstellung des Meinungsstands auch *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 67–69; *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 244.

<sup>373</sup> *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 70; *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 243; *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 80.

<sup>374</sup> So im Ergebnis auch *Kühling/Losch*, DuD 2024, 673 (676); *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 80, die sich insbesondere auf die finanziellen Verhältnisse der Bewohner:innen bezieht; *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 336, bejaht für Erzeugungsmesswerte pauschal den Personenbezug.

<sup>375</sup> *Raabe et al.*, Datenschutz im Smart Grid, S. 7.

<sup>376</sup> Siehe dazu schon A. III.



natürlichen Person zuordnen kann.<sup>377</sup> Es wäre aus einer datenschutzrechtlichen Sicht nicht gerechtfertigt, einen energiewirtschaftlichen Akteur den strengen datenschutzrechtlichen Regelungen zu unterwerfen, obwohl dieser das Datum z. B. wegen der vor einer Übermittlung ordnungsgemäß durchgeführten Anonymisierung nicht auf eine natürliche Person zurückbeziehen kann.<sup>378</sup> Auskunftsansprüche der energiewirtschaftlichen Akteure untereinander, die ohne Weiteres eine Identifizierung der betroffenen Person durch alle Akteure ermöglichen würden, bestehen ebenfalls nicht.<sup>379</sup> Es ist vielmehr in jedem Einzelfall ein angemessener Ausgleich der entgegenstehenden Interessen vorzunehmen.<sup>380</sup>

Ein Beispiel für einen Beteiligten, für den die pauschale Bejahung des Personenbezugs unangemessen wäre, ist der Bilanzkreisverantwortliche. Dieser kann die ihm in aggregierter Weise vorliegenden Daten in der Regel nicht auf einzelne natürliche Personen beziehen, es sei denn in einem Bilanzkreis würde es nur einen einzigen einer natürlichen Person zugeordneten Zählpunkt geben, was äußerst praxisfern ist.<sup>381</sup> Es kann daher bereits hier festgestellt werden, dass § 68 Abs. 3 MsbG, der in Anknüpfung an die Regelungen zur Messwertverarbeitung zu Zwecken des Bilanzkreisverantwortlichen in § 68 Abs. 2 und 3 MsbG die Löschung bzw. Anonymisierung personenbezogener Messwerte regelt, kein relevanter Anwendungsbereich zukommt.<sup>382</sup>

#### *b) Exkurs: Redaktionsfehler in § 68 Abs. 3 MsbG*

An dieser Stelle ist auf den offensichtlich redaktionellen Fehler hinzuweisen, der dem Gesetzgeber im Rahmen der Neufassung des § 68 MsbG durch das GNDEW unterlaufen ist.

---

<sup>377</sup> Dies fordert aber angesichts der „Sensibilität des betroffenen Schutzgutes“ Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 21; in diesem Sinne auch Lüdemann/Pokrant/Ortmann, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 49 Rn. 6; sehr differenziert Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 74 ff.

<sup>378</sup> Siehe schon A. III.; Hofmann/Johannes, ZD 2017, 221 (225); Kritik an der ausufernden Auslegung des Personenbezugs üben auch Halim/Marosi, ZD 2024, 333, in Bezug auf EuGH, Urt. v. 07.03.2024 – C-604/22, ECLI:EU:C:2024:214 – IAB Europe = ZD 2024, 328.

<sup>379</sup> So z. B. bei EuGH, Urt. v. 07.03.2024 – C-604/22, ECLI:EU:C:2024:214 – IAB Europe, Rn. 48 f. = ZD 2024, 328 (330).

<sup>380</sup> Klar/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 22; Hofmann/Johannes, ZD 2017, 221 (225).

<sup>381</sup> Dies unter Erläuterung eines theoretischen Ausnahmefalls näher ausführend vom Wege/Wagner, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 68 Rn. 10; Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 77, betrachtet derartige Fälle als durchaus möglich.

<sup>382</sup> So auch vom Wege/Wagner, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 68 Rn. 12; in diesem Sinne soll Abs. 2 nun konsequenterweise gestrichen werden, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 08.09.2025, BT-Drs. 21/1497, S. 73.

§ 68 MsbG regelt die „Messwertverarbeitung zu Zwecken des Bilanzkreisverantwortlichen“, § 69 MsbG die „Messwertverarbeitung zu Zwecken des Energielieferanten“. Die Absätze 3 der §§ 66 bis 69 MsbG wurden neu eingefügt und entsprechen einander inhaltlich. In § 68 Abs. 3 MsbG wird neuerdings der Energielieferant als Löschverpflichteter adressiert, obwohl dessen Löschpflicht im korrespondierenden § 69 Abs. 3 MsbG geregelt wird. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der Rechtslage vor dem GNDEW war offensichtlich nicht beabsichtigt, da eine Pflicht des Energielieferanten in § 68 MsbG, der sich allein auf den Bilanzkreisverantwortlichen bezieht, augenscheinlich deplatziert ist. Der „Copy-and-paste-Fehler“ ist dringend zu korrigieren, da das Gesetz aktuell streng genommen die Lösch- bzw. Anonymisierungspflicht des Energielieferanten doppelt adressiert, die entsprechende Pflicht des Bilanzkreisverantwortlichen demgegenüber überhaupt nicht. Dieser offensichtliche gesetzgeberische Fehler kann nur durch eine systematische und teleologische Auslegung korrigiert werden – allerdings gegen den ausdrücklichen Gesetzeswortlaut.<sup>383</sup> Dies hat offenbar inzwischen auch der Gesetzgeber erkannt und plant nun eine Anpassung des Wortlauts.<sup>384</sup>

c) *Auseinanderfallen von Letztverbraucher:in und Vertragspartner:in*

Sollten sich in Ausnahmefällen Letztverbraucher:in und Vertragspartner:in der datenverarbeitenden Stelle unterscheiden, da z. B. die Stromversorgung direkt über den:die Vermieter:in einer Wohnung sichergestellt wird, können Messwerte gerade nicht zugeordnet werden – zumindest nicht der eigentlichen stromverbrauchenden bzw. -erzeugenden Person.<sup>385</sup> Damit stellt sich die Frage, ob Daten auch dann personenbezogen sein können, wenn diese einer „falschen“ Person zugeordnet werden. Der Wortlaut des Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DS-GVO fasst unter den Begriff der personenbezogenen Daten „*alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person [...] beziehen*“. Informationen beziehen sich dann auf eine natürliche Person, wenn diese aufgrund des Inhalts, des Zwecks

---

<sup>383</sup> Dass eine Auslegung gegen den Wortlaut möglich sein kann, „*wenn andere Indizien deutlich belegen, daß ihr Sinn im Text unzureichend Ausdruck gefunden hat*“, wurde klargestellt durch BVerfG, Ur. v. 27.01.1998 – 1 BvL 22/93 = BVerfGE 97, 186 (196).

<sup>384</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 08.09.2025, BT-Drs. 21/1497, S. 73.

<sup>385</sup> Auf diesen Sonderfall hinweisend *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 72.

oder der Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft sind.<sup>386</sup> Die Aufzählung im Sinne einer Alternativität macht deutlich, dass das Vorliegen eines der drei Kriterien genügt, um einen Personenbezug zu bejahen.<sup>387</sup> Sofern der:die Vertragspartner:in von dem:der Letztverbraucher:in ohne Kenntnis des energiewirtschaftlichen Akteurs abweicht und deshalb z. B. aufgrund von Messwerten „falsche“ Aussagen über eine Person getroffen werden, liegt dennoch in Bezug auf den:die Vertragspartner:in ein personenbezogenes Datum vor<sup>388</sup> – jedenfalls dann, wenn der:die Vermieter:in ebenfalls eine natürliche Person ist. In solch einem Fall ist das sogenannte Ergebniselement zu bejahen. Eine Verknüpfung aufgrund der Auswirkungen des Datenverarbeitungsvorgangs im Sinne eines Ergebniselements liegt immer dann vor, wenn das Risiko besteht, dass sich die Information im konkreten Einzelfall auf die Stellung einer bestimmten Person auswirkt.<sup>389</sup> Selbst wenn der:die Vertragspartner:in nicht selbst die Messwerte durch Energieverbrauch bzw. -erzeugung verursacht, werden sie diesem:dieser durch den Energielieferanten bzw. den Messstellenbetreiber direkt zugerechnet,<sup>390</sup> sodass er:sie auch den aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Pflichten ausgesetzt ist. In solch einem Fall kann es daher nur als gerechtfertigt angesehen werden, den:die Vertragspartner:in als betroffene Person einzustufen und nicht den:die Letztverbraucher:in, der:die dem Energielieferanten bzw. dem Messstellenbetreiber gerade nicht bekannt ist. Eine Identifizierbarkeit der Letztverbraucher:innen kann in solch einem Fall ausgeschlossen werden.<sup>391</sup>

---

<sup>386</sup> EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C-434/16, ECLI:EU:C:2017:994 – Nowak, Rn. 34 f. = NJW 2018, 767 (767 f.); EuG, Urt. v. 26.04.2023 – T-557/20, ECLI:EU:T:2023:219, Rn. 68 f. = ZD 2023, 399 (401); EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-487/21, ECLI:EU:C:2023:369, Rn. 24 = NJW 2023, 2253 (2254).

<sup>387</sup> Dies ebenfalls klarstellend *Klabunde/Horváth*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 4 Rn. 11.

<sup>388</sup> Zu diesem Schluss kommen auch *Lüdemann/Ortmann/Pokrant*, RDV 2016, 125 (128); EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-21/23, ECLI:EU:C:2024:846 – Lindenapotheke, Rn. 87 = GRUR-RS 2024, 26048, stellt in Bezug auf Art. 9 DS-GVO klar, dass es auf die Richtigkeit der Information nicht ankommt.

<sup>389</sup> *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 14; *Klabunde/Horváth*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 4 Rn. 10.

<sup>390</sup> EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-21/23, ECLI:EU:C:2024:846 – Lindenapotheke, Rn. 88 = GRUR-RS 2024, 26048, stellt dies in Bezug auf Art. 9 DS-GVO klar; *Lüdemann/Pokrant/Ortmann*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 49 Rn. 6, betonen ebenfalls, dass es für die Identifizierbarkeit nicht auf die Richtigkeit der Information oder der Zuordnung zu einer Person ankommt; *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 8.

<sup>391</sup> Ausdrücklich auch *Chaloulou*, Datenschutz in Smart Grids, S. 77.

d) *Unerheblichkeit der Sensibilität eines Datums für den Personenbezug*

An dieser Stelle ist zu ergänzen, dass die Sensibilität eines Datums irrelevant für die Bestimmung des Personenbezugs ist.<sup>392</sup> Beim Vorliegen sogenannter besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO verschärfen sich allerdings die Anforderungen an die Rechtfertigung der Datenverarbeitung, da eine Datenverarbeitung dann nur bei Einschlägigkeit eines Tatbestandes des eng formulierten Art. 9 Abs. 2 DS-GVO rechtmäßig sein kann. Das MsbG gibt keine strengeren Voraussetzungen für das Vorliegen besonderer Kategorien personenbezogener Daten vor. Auf das Konkurrenzverhältnis der beiden Rechtsregime kommt es an dieser Stelle allerdings nicht an, da besondere Kategorien personenbezogener Daten im Smart-Meter-Kontext nicht verarbeitet werden.<sup>393</sup>

Die Ableitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Informationen über Schlafstörungen natürlicher Personen geht jedenfalls zu weit.<sup>394</sup> Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 DS-GVO sind gemäß Art. 4 Nr. 15 DS-GVO *„personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen“*. Dass es sich bei Messwerten in der Regel um personenbezogene Daten handelt, wurde bereits erörtert. Eine Information über Schlafstörungen bezieht sich grundsätzlich auf die körperliche bzw. geistige Gesundheit einer natürlichen Person und lässt zudem Rückschlüsse über den Gesundheitszustand zu. Über den Stromverbrauch könnte allerdings nur mittelbar ein Bezug zur Gesundheit einer natürlichen Person hergestellt werden, indem aus den Zeiten eines vorhandenen Stromverbrauchs auf die Wachzeiten der natürlichen Person rückgeschlossen wird.

---

<sup>392</sup> Dies betonen u.a. *Kreße*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 33, *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 168, und *Lüdemann/Pokrant/Ortmann*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 49 Rn. 6.

<sup>393</sup> Ausdrücklich in Bezug auf Verträge mit Energieversorgungsunternehmen *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 52; in Bezug auf das schweizerische Recht ausdrücklich das schweizerische BVerwG, Urt. v. 20.06.2025 – A-484/2024; a. A. *Johler*, ELSA Austria Law Review 2021, 25 (30); potenzielle Sonderfälle behandelnd *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 40 f.; zum Verhältnis zur DS-GVO ausführlich Kap. 4.

<sup>394</sup> In diesem Sinne aber *Anderl/Kruesz*, MMR 2023, 255 (256), unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 01.08.2022 – C-184/20, ECLI:EU:C:2022:601, Rn. 123 ff. = ZD 2022, 611 (614).

Auch solche Daten, die nur mittelbar einen Rückschluss auf den Gesundheitszustand einer natürlichen Person zulassen, können zwar grundsätzlich als Gesundheitsdaten eingestuft werden, die dem strengerem Schutz des Art. 9 DS-GVO unterfallen.<sup>395</sup> Allerdings ist dabei der Kontext der konkreten Verwendung der Informationen heranzuziehen, sodass sich erst bei der Verarbeitung durch bestimmte Verantwortliche der besonders schützenswerte Charakter der Daten ergibt.<sup>396</sup> Jedenfalls rechtfertigt die bloße theoretische und äußerst unwahrscheinliche Möglichkeit, durch Heranziehung des Stromverbrauchs auf Schlafstörungen schließen zu können, nicht die Einstufung als Gesundheitsdatum im Sinne des Art. 9 DS-GVO. Ein erhöhter Schutzbedarf solcher Daten ist zu verneinen, zumal nächtliche Wachzeiten auch anderweitig begründbar sein können. Beispielhaft genannt sei nur das Demand Side Management (vgl. Einführung, A. II.), das die Verlegung stromintensiver Verhaltensweisen wie des Wäschewaschens in Schwachlastzeiten ermöglicht.

#### *e) Zwischenfazit*

Nach alledem ist festzustellen, dass Messwerte jeweils hinsichtlich des an den energiewirtschaftlichen Prozessen Beteiligten, der die Daten tatsächlich auf eine konkrete natürliche Person rückbeziehen kann, als personenbezogen anzusehen sind. Das Vorliegen besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann demgegenüber ausgeschlossen werden.

### **3. Netzzustandsdaten**

Der Gesetzgeber geht aufgrund der Regelung in § 56 Abs. 2 MsbG wiederum davon aus, dass Netzzustandsdaten sowohl personenbezogen als auch nicht personenbezogen sein können („[...] dürfen Netzzustandsdaten nur erhoben werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten darstellen.“). Auch im Gesetzentwurf zum GDEW ist ausdrücklich klargestellt, dass Netzzustandsdaten in einem Fall personenbezogen und in einem anderen Fall nicht personenbezogen sein können.<sup>397</sup> Die Datenschutzbehörden sehen demgegenüber sämtliche Daten, die im Zusammenhang mit Smart Metern erhoben werden, und damit auch Netzzustandsdaten als personenbezogen an – ausdrücklich auch sogenannte tech-

---

<sup>395</sup> Weichert, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 9 DS-GVO Rn. 37.

<sup>396</sup> A.a.O.; eine Einstufung als Gesundheitsdatum ist auch dann zu verneinen, wenn darauf abgestellt wird, „ob sich besonders schutzwürdige Umstände ‚mit hinreichender Sicherheit‘ ableiten lassen“, so Petri, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 9 DS-GVO Rn. 12.

<sup>397</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 105.

nische Daten.<sup>398</sup> Dagegen sind Daten, die sich lediglich auf eine Sache beziehen, grundsätzlich nicht personenbezogen.<sup>399</sup> Netzzustandsdaten könnten jedoch gerade als solche technischen Daten angesehen werden, die keinerlei Aussagen über natürliche Personen treffen.<sup>400</sup>

Für die Beurteilung des Personenbezugs von Netzzustandsdaten ist stets der konkrete Einzelfall zu betrachten. Werden Netzzustandsdaten mit anderen Daten wie beispielsweise Stromverbrauchsdaten kombiniert, kann ein Personenbezug unter Umständen zu bejahen sein, da insoweit in Anknüpfung an den Personenbezug von Messwerten wiederum auf die Identität einer natürlichen Person geschlossen werden kann.<sup>401</sup> Zudem ist zu berücksichtigen, dass solche Daten in der Regel mit der jeweiligen Marktlaktions-ID bzw. Messlokations-ID verknüpft sind. Die Möglichkeit der (indirekten) Identifizierbarkeit der hinter den Daten stehenden natürlichen Person ist daher nicht völlig von der Hand zu weisen. Es bleibt jedoch die Frage offen, ob solche Daten trotz der grundsätzlichen Möglichkeit, eine natürliche Person zu identifizieren, auch tatsächlich Aussagen über diese Person treffen können, ob also die für die Bejahung des Personenbezugs erforderliche Verbindung mit einer natürlichen Person besteht.<sup>402</sup> Netzzustandsdaten liefern zunächst Informationen über – wie der Begriff bereits vermuten lässt – den Netzzustand, nicht über natürliche Personen. Das Vorliegen reiner Sachdaten kann im Grundsatz nur ausnahmsweise angenommen werden, da in vielen Fällen zumindest ein mittelbarer

---

<sup>398</sup> DSK/Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering, S. 8; genauso *Keck*, Smart Grid, S. 117, sowie *Spiecker genannt Döhmann*, in: Doleski, Herausforderung Utility 4.0, S. 285 (292); Kritik an der Ansicht der Datenschutzaufsichtsbehörden klingt an bei *Wiesemann*, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 22; *Wiesemann*, ZD 2012, 447 (448), kritisiert die weite Auffassung der Aufsichtsbehörden wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Praxis.

<sup>399</sup> Siehe schon A. I.

<sup>400</sup> Gegen den Personenbezug von Netzzustandsdaten sprechen sich u.a. aus *Chaloulou*, Datenschutz in Smart Grids, S. 74, *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 55, *Raben*, N&R 2018, 194 (197), und *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (59); zu diesem Schluss kommt für sog. „technische Daten“ auch *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 70; *Ludin*, in: Säcker/ Zwanziger, MsbG, § 19 Rn. 17, geht davon aus, dass Netzzustandsdaten sowohl personenbezogen als auch nicht personenbezogen sein können.

<sup>401</sup> *Milovanović*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 56 MsbG Rn. 2; dass es sich bei Netzzustandsdaten um personenbezogene Daten handeln kann, stellen u.a. fest *Lüdemann/Pokrant/Ortmann*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 49 Rn. 7; *Lüdemann/Ortmann/Pokrant*, EnWZ 2016, 339 (343); *Lüdemann/Ortmann/Pokrant*, RDV 2016, 125 (127); *Lüdemann/Jürgens/Sengstacken*, ZNER 2013, 592 (592).

<sup>402</sup> *Arning/Rothkegel*, in: Taeger/Gabel, DS-GVO/BDSG/TTDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 10; *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 71 f., sieht bereits aufgrund der Verknüpfung mit einer natürlichen Person sämtliche Smart-Meter-Daten als personenbezogen an; genauso *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 515 f.

Bezug zu einer natürlichen Person herstellbar ist.<sup>403</sup> Es besteht insoweit eine Vergleichbarkeit mit IP-Adressen, die sich zwar zunächst auf den Computer als Sache beziehen, sondern aber durchaus eine Verbindung zu einer natürlichen Person aufweisen können.<sup>404</sup> Gleiches gilt unter anderem für die Information, dass sich unter einer bestimmten Adresse ein Gebäude befindet, oder für die Kommunikation im Rahmen von mit dem Internet verbundenen Alltagsgegenständen.<sup>405</sup>

Sofern Netzzustandsdaten keinerlei Aussagen über natürliche Personen treffen, sind sie in der Konsequenz als nicht-personenbezogene Daten einzustufen. So liegt es jedenfalls bei Informationen, die sich auf das Wetter sowie das Auftreten von Stromausfällen beziehen.<sup>406</sup> Auch die Netzspannung sowie die Netzfrequenz können schwerlich eine Aussage über eine natürliche Person treffen.<sup>407</sup> Anders ist dies unter Umständen bei Werten zu beurteilen, die in irgendeiner Weise durch das Verbrauchsverhalten natürlicher Personen beeinflusst werden. Aus dem sogenannten umgekehrten Lastfluss<sup>408</sup> bei Photovoltaikanlagen, der unter anderem die Menge des in das Netz fließenden Stroms beschreibt, ist beispielsweise indirekt ein Rückschluss auf die Menge der verbrauchten Energie möglich – parallel zur Einordnung des Personenbezugs bei der Stromeinspeisung (vgl. soeben unter 2.). Die Kategorie der Netzzustandsdaten kann daher nicht pauschal betrachtet werden, sondern muss je nach Möglichkeit, einen Bezug zu einer konkreten Person herzustellen, in personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten aufgespalten werden.

#### 4. Stammdaten

Stammdaten als „*Informationen über Art und technische Ausstattung, Ort und Spannungsebene sowie Art der kommunikativen Anbindung von an das Smart-Meter-Gateway angeschlossenen Anlagen*“ (§ 2 S. 1 Nr. 22 MsbG) sind für sich gesehen grundsätzlich keine

---

<sup>403</sup> Siehe schon A. I.; Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel, DS-GVO/BDSG/TTDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 12.

<sup>404</sup> Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel, DS-GVO/BDSG/TTDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 12; zum Personenbezug von IP-Adressen ausführlich EuGH, Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14, ECLI: EU:C:2016:779 – Breyer, Rn. 31–49 = NJW 2016, 3579 (3580 f.); siehe auch Urt. v. 09.11.2023 – C-319/22, ECLI:EU:C:2023:837 – FIN, Rn. 43–49 = ZD 2024, 173 (173 f.).

<sup>405</sup> Klar/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 13 f.

<sup>406</sup> Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 70; Zwanziger, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 243.

<sup>407</sup> In diesem Sinne auch Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 70; a. A. wohl Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 72, die in verkürzter Weise behauptet, dass Netzzustandsdaten „über ein etwaiges Verhalten des Betroffenen, das zu einer Änderung des Netzzustandes führt“, Aufschluss geben.

<sup>408</sup> Zum Lastfluss z. B. NRG Projekt, Lastfluss, abrufbar unter: <https://nrg-projekt.de/glossar/lastfluss/>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

personenbezogenen Daten.<sup>409</sup> Gleichwohl deutet § 59 MsbG darauf hin, dass Stammdaten unter Umständen auch als personenbezogen anzusehen sind.<sup>410</sup> Dort wird eine Datenerhebung über die §§ 55 bis 58 MsbG hinaus für zulässig erklärt, soweit keine personenbezogenen Daten erhoben werden. Der von der Norm gleichermaßen umfasste § 57 MsbG regelt aber gerade die Erhebung von Stammdaten. Es wurde zudem bereits auf die Ansicht der Datenschutzbehörden hingewiesen, die auch technische Daten als grundsätzlich personenbezogen ansehen.<sup>411</sup> Über die Daten zur Identifikation des Smart Meters, wie z. B. die Messlokations-ID, kann eine natürliche Person ohne Weiteres bestimmt werden, so dass der Personenbezug insoweit zu bejahen ist.<sup>412</sup> Davon abgesehen ist die Kategorie der Stammdaten parallel zu den Netzzustandsdaten zu bewerten. Ein Personenbezug ist nur dann anzunehmen, wenn auch tatsächlich ein Bezug zu einer natürlichen Person hergestellt werden kann. Wenn die technischen Daten keinerlei Aussage über eine Person treffen, sind sie als Sachdaten anzusehen, denen grundsätzlich kein Personenbezug zukommt. Es ist gerade nicht ersichtlich, inwieweit die technische Ausstattung und die Spannungsebene von Anlagen eine Aussage über eine natürliche Person treffen kann. Anders kann dies unter Umständen beim Ort der Anlage gesehen werden, da insoweit mittelbar ein Bezug zum Lebensbereich der konkreten Person hergestellt werden kann.<sup>413</sup>

## 5. Fazit: Einzelfallbewertung erforderlich

Insgesamt ist festzuhalten, dass die durch Smart Meter verarbeiteten Daten angesichts ihres Potenzials, Rückschlüsse auf die Lebensrealität natürlicher Personen zu ziehen, größtenteils als personenbezogen anzusehen sind. Messwerte sind Informationen, die sich mit Hilfe der Marktllokations-ID bzw. der Messlokations-ID auf eine natürliche Person

---

<sup>409</sup> Zu diesem Ergebnis kommt ebenfalls *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (59).

<sup>410</sup> In diesem Sinne auch a.a.O., und *Lüdemann/Pokrant/Ortmann*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 49 Rn. 7.

<sup>411</sup> DSK/Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering, S. 8; dies indirekt kritisierend *Wiesemann*, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 22; *dena*, Datenschutz und Datensicherheit, S. 10, stuft sog. Maschinendaten als potenziell personenbezogen ein; *Keck*, Smart Grid, S. 117, sieht sämtliche Smart-Meter-Daten als personenbezogen an; genauso *Spiecker genannt Döhmann*, in: Doleski, Herausforderung Utility 4.0, S. 285 (292).

<sup>412</sup> *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 70 f., zieht dabei einen Vergleich zur Personenbezogenheit von IP-Adressen; *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 335 f., bezieht sich auf die Kenntnis der Anschrift der Anlage; vgl. auch EuGH, Urt. v. 09.11.2023 – C-319/22, ECLI:EU:C:2023:837 – FIN, Rn. 43–49 = ZD 2024, 173 (173 f.).

<sup>413</sup> Dieses Kriterium stellen heraus *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 13; *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 72, stuft daher Stammdaten im Ganzen als personenbezogen ein.



beziehen lassen, wobei die Möglichkeit der Identifizierung im Sinne eines relativen Verständnisses des Personenbezugs für jeden Akteur gesondert zu beurteilen ist. Differenzierter ist dies bei Netzzustandsdaten und Stammdaten zu sehen, bei denen es jeweils auf ihren konkreten Aussagegehalt ankommt. Ein Personenbezug ist nur dann zu bejahen, wenn auch eine Verbindung zu konkreten natürlichen Personen hergestellt werden kann und nicht reine Sachdaten vorliegen, die keine Aussage über eine konkrete natürliche Person treffen können. Bei einer irgendwie gearteten Verknüpfung der Netzzustands- bzw. Stammdaten mit dem Energieverbrauch einer natürlichen Person ist ein Personenbezug in der Regel zu bejahen. Die Kategorie der Bestandsdaten ist ohne Weiteres als personenbezogen anzusehen.

Smart-Meter-Daten, die sich nicht auf eine natürliche Person beziehen, sind nicht personenbezogen. Dies betrifft in der Regel Industriekunden, bei denen Mess-, Netzzustands- und Stammdaten keinerlei Personenbezug zulassen (vgl. A. II.).<sup>414</sup> Doch auch solche können sich unter Umständen zu personenbezogenen Daten verdichten, wenn aus Angaben über den Stromverbrauch einzelne natürliche Personen identifiziert werden können.<sup>415</sup> In der Regel ist eine Zuordnung von Smart-Meter-Daten bei Industriekunden zu einer dahinterstehenden natürlichen Person jedoch nicht möglich.<sup>416</sup>

### III. Der Personenbezug in Mehrpersonenhaushalten

Lediglich in etwa 42 % der Fälle wohnt eine Person allein.<sup>417</sup> In den übrigen Fällen bewohnen mindestens zwei Personen gemeinsam einen Haushalt, was zwangsläufig die Frage nach einer Personenbeziehbarkeit von Smart-Meter-Daten in Mehrpersonenhaushalten aufkommen lässt. Personenbezogene Daten bezeichnen schließlich gemäß Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DS-GVO „*alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen*“. Insoweit kann die Identifizierbarkeit bei Mehrpersonenhaushalten durchaus in Frage gestellt werden, da beispielsweise Messwerte stets im

---

<sup>414</sup> Dies ebenfalls feststellend *Corusa/Timofeeva/Predel*, in: Technische Universität Berlin, Digitalisierung in der Energiewirtschaft, S. 6 (33).

<sup>415</sup> *Corusa/Timofeeva/Predel*, in: Technische Universität Berlin, Digitalisierung in der Energiewirtschaft, S. 6 (31).

<sup>416</sup> *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 157.

<sup>417</sup> Statistisches Bundesamt, Haushalte und Haushaltsmitglieder – nach Haushaltsgröße und Gebietsstand im Jahr 2024, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/1-1-privathaushalte-haushaltsmitglieder.html>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

Zusammenspiel sämtlicher Bewohner:innen produziert werden. Ein Personenbezug kann jedoch nur dann bejaht werden, wenn sich die Information auf genau eine natürliche Person bezieht.<sup>418</sup> Die Zuordnung des Datums zu einer Gruppe genügt gerade nicht.<sup>419</sup> Die energiewirtschaftlichen Akteure werden die Smart-Meter-Daten allerdings schwerlich auf andere natürliche Personen als auf die jeweils vertraglich verbunden Anschlussnutzer:innen beziehen können, da ihnen insoweit bereits erforderliches Zusatzwissen über diese Dritten fehlt. Hinzu kommt, dass in der Regel keine Informationen darüber vorliegen, welche:r Bewohner:in für welchen Anteil am Stromverbrauch verantwortlich ist.

### 1. Identifizierbarkeit der weiteren Haushaltsbewohner:innen

Verbreitet wird die Information, dass in einem konkreten Mehrpersonenhaushalt im Jahr eine bestimmte Energiemenge in Kilowattstunden verbraucht wurde, als personenbezogenes Datum sämtlicher Haushaltsbewohner:innen angesehen, da eine Identifizierbarkeit insoweit zu bejahen sei.<sup>420</sup> Es sei schließlich stets zu berücksichtigen, dass die Stromverbrauchsdaten mit Hilfe einer Recherche – zumindest bezogen auf kleinere Gruppen – den weiteren Bewohner:innen zugeordnet werden könnten.<sup>421</sup> Auch die DSK stellt im Rahmen ihrer neueren Orientierungshilfe aus dem Jahr 2024 ohne nähere Begründung schlicht fest, dass die Verbrauchsdaten in Mehrpersonenhaushalten „*Rückschlüsse auf das Lebensumfeld der einzelnen Person zulassen können*“,<sup>422</sup> und verpasst so die Gelegenheit, Klarheit zu schaffen. Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass es nach der Rechtsprechung des EuGH im Sinne eines relativen Personenbezugs darauf ankommt, ob die Verknüpfung

---

<sup>418</sup> Klar/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 11.

<sup>419</sup> Kreße, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 27; DSK, Datenverarbeitung bei funkbasierten Zählern, S. 7, schließt den Personenbezug zu Recht in den Fällen aus, in denen ein Zähler durch mehrere Wohneinheiten gleichzeitig genutzt wird (bei Stromzählern unüblich).

<sup>420</sup> So ausdrücklich Keppeler, EnWZ 2016, 99 (100); Singler, Das intelligente Messsystem, S. 513, der sodann auf S. 518 eine entsprechende Ergänzung des § 50 Abs. 1 MsbG fordert („Die Verarbeitung von Daten der Anschlussnutzer und weiterer betroffener Personen [...]“); im Ergebnis ohne nähere Begründung ebenso Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 210, und Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 105; Johler, ELSA Austria Law Review 2021, 25 (27); Lehner, InTeR 2019, 166 (169), lässt die Frage der Identifizierbarkeit offen.

<sup>421</sup> In Bezug auf „überschaubare[n] Wohneinheiten“ Zwanziger, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 246, nachdem jedoch zuvor die Schwierigkeit einer Zuordnung von Energiedaten zu konkreten Personen festgestellt wurde und sodann auf S. 276 Zweifel an der Eröffnung des Schutzbereichs des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung geäußert werden; Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 64, der sodann sämtliche in einem Haushalt wohnenden Personen als Betroffene ansieht; Bretthauer, EnWZ 2017, 56 (58); Keppeler, EnWZ 2016, 99 (101), stellt dies jedenfalls in Bezug auf „Familienwohnungen, Kleinbetriebe[, WGs und ähnliche] kleinere] Gruppen“ fest; Karsten/Leonhardt, RDV 2016, 22 (23 f.); Lüdemann/Ortmann/Pokrant, RDV 2016, 125 (128); Lüdemann et al., DuD 2015, 93 (94); Guckelberger, DÖV 2012, 613 (619); Hornung/Fuchs, DuD 2012, 20 (22).

<sup>422</sup> DSK, Datenverarbeitung bei funkbasierten Zählern, S. 7.

der Informationen ein Mittel darstellt, das vernünftigerweise zur Bestimmung der betreffenden Person eingesetzt werden kann.<sup>423</sup> Es ist damit eine risikobasierte Abwägung angezeigt. Schon Erwägungsgrund 26 S. 3 der DS-GVO stellt klar, dass alle Mittel berücksichtigt werden sollten, die „von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren“. Dabei ist auch zu beachten, welches Interesse die datenverarbeitende Stelle an einer Identifizierung der sonstigen Bewohner:innen hat.<sup>424</sup>

Vor diesem Hintergrund kann eine Identifizierung der einzelnen in einem Mehrpersonenhaushalt lebenden Personen in hinreichendem Maße ausgeschlossen werden. Eine – zu Recht – weite Auslegung des Personenbezugs zum Schutz natürlicher Personen darf nicht zu völlig abwegigen Ergebnissen führen und die Anforderungen an die Praxis<sup>425</sup> gänzlich unzumutbar werden lassen. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass eine energiewirtschaftliche Stelle derart umfangreiche Rechercharbeiten auf sich nimmt, um festzustellen, welche:r Bewohner:in für konkret welchen Anteil am Energieverbrauch verantwortlich ist. Selbst wenn ein gewisses Restrisiko der Identifizierung, z. B. zu Werbezwecken,<sup>426</sup> verbleibt, ist dieses angesichts ihrer Unwahrscheinlichkeit sowie des hierfür zu betreibenden Aufwands zu vernachlässigen. Eine Recherche könnte zudem ohnehin nur die Information hervorbringen, dass unter der Anschrift X neben dem:der Anschlussnutzer:in auch Person Y wohnt und dort Z Kilowattstunden verbraucht wurden. Damit geht keinerlei Aussage über Person Y einher, die es rechtfertigen würde, den Stromverbrauch als Datum anzusehen, das sich auf diese Person Y als haushaltsangehörige Person bezieht. Die Information geht gerade nicht über die Aussage, dass Person Y an dieser Anschrift wohnt, hinaus, da der Stromverbrauch im Einzelnen gerade nicht auf sie bezogen werden kann.

---

<sup>423</sup> Siehe dazu schon A. III.

<sup>424</sup> In diesem Sinne auch *Hofmann/Johannes*, ZD 2017, 221 (224).

<sup>425</sup> Z. B. in Bezug auf die Ausgestaltung einer Einwilligungserklärung und die Umsetzung der Betroffenenrechte; zur Umsetzung der Informationspflichten gegenüber weiteren Betroffenen *Keppeler*, EnWZ 2016, 99 (103).

<sup>426</sup> *Kreße*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 28; zu angeblichen Identifizierungsmöglichkeiten in Mehrpersonenhaushalten *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 513, der jedoch insoweit widersprüchlich auf S. 565 feststellt, dass der Messstellenbetreiber in der Regel keinerlei Informationen zu weiteren Bewohner:innen hat.

Es genügt auch nicht, dass der:die Anschlussnutzer:in selbst unter Umständen in der Lage ist, einzelne Daten konkreten Bewohner:innen zuzuordnen.<sup>427</sup> Vielmehr ist ein relatives Verständnis in dem Sinne anzulegen, dass für die Frage der Identifizierbarkeit im Wesentlichen allein die Möglichkeiten des konkreten energiewirtschaftlichen Akteurs maßgeblich sind, der die Datenverarbeitung vornimmt.<sup>428</sup> Etwaiges Zusatzwissen des:der Anschlussnutzer:in hilft einem Beteiligten wie dem Messstellenbetreiber oder dem Energielieferanten nicht bei der Zuordnung der Messwerte zu im gleichen Haushalt wohnenden Personen. Es wäre nicht angemessen, das Zusatzwissen der Anschlussnutzer:innen den sonstigen Akteuren zuzurechnen, wenn dieses doch das Risiko einer Identifizierung nicht (gravierend) erhöht. Selbst wenn unter anderem der Energielieferant die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen kennt,<sup>429</sup> kann vernünftigerweise unter Anlegung eines praxisbezogenen Maßstabes nicht davon ausgegangen werden, dass die einzelnen Personen anhand der Energieverbrauchsdaten identifiziert werden können. Schließlich mangelt es unter diesen Umständen an der Möglichkeit einer eindeutigen Identifizierung.<sup>430</sup>

## 2. Identifizierbarkeit der Anschlussnutzer:innen

Allein die Tatsache, dass der:die vertraglich verbundene Anschlussnutzer:in mit weiteren natürlichen Personen in einem Haushalt wohnt, führt wiederum nicht zum vollständigen Entfallen jeglichen Personenbezugs, da eine Zuordnung des Datums zu einer konkreten Person nicht möglich wäre – nicht einmal zu dem:der Anschlussnutzer:in selbst.<sup>431</sup> Auch in solch einem Fall ist das sogenannte Ergebniselement zu bejahen.<sup>432</sup> Obwohl die Daten

---

<sup>427</sup> Weil er:sie z. B. weiß, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt nur Person Y zuhause war; *Kreße*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 32; a. A. *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 513.

<sup>428</sup> Siehe zum relativen Verständnis der Identifizierbarkeit schon II. 2. a); *Raabe*, DuD 2010, 379 (381), geht von einem Personenbezug bei der Energieeffizienzberatung aus, bei der eine „geräte- und raumgenau[e] Auflösung der Messdaten“ erforderlich ist.

<sup>429</sup> Hierauf hinweisend *Keppeler*, EnWZ 2016, 99 (101), der trotz zunächst angemerakter Zweifel sodann jedenfalls bei kleineren Gruppen „mit der derzeit herrschenden Meinung zu dem Ergebnis [gelangt], dass ein Personenbezug vorliegt“.

<sup>430</sup> *Anderl/Kruesz*, MMR 2023, 255 (257), sieht diese Eindeutigkeit zu Recht als entscheidendes Unterscheidungsmerkmal; *Karsten*, Datenschutz im Smart Grid, S. 59, sieht in diesen Fällen ebenfalls keine Möglichkeit einer Zuordnung zu weiteren Personen; allgemein zu derartigen „Kollateraldaten“ *Cebulla*, ZD 2015, 507.

<sup>431</sup> *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 63, stellt richtigerweise fest, dass bei Personenmehrheiten im Zweifel ein Personenbezug zu bejahen ist; a. A. *Kreße*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 27, mit dem Hinweis, dass eine Zuordnung zu einer Personenmehrheit gerade nicht ausreiche.

<sup>432</sup> Vgl. hierzu auch II. 2. c).

nicht von einer Person allein „produziert“ wurden, werden sie schließlich allein dieser aufgrund vertraglicher Bindung bekannten Person zugeordnet und diese so berechtigt und verpflichtet, ohne dass es dem energiewirtschaftlichen Akteur auf weitere im gleichen Haushalt lebende Personen ankommt. In der Regel wird die datenverarbeitende Stelle damit allein die ihr aufgrund eines bestehenden Vertragsverhältnisses bekannte Person als betroffene Person im datenschutzrechtlichen Sinne ansehen, auf die sämtliche Smart-Meter-Daten bezogen werden können.<sup>433</sup>

### 3. Fazit: Identifizierbarkeit nur der Anschlussnutzer:innen

Unter Heranziehung der Kriterien des relativen Personenbezugs erscheint das verbleibende Restrisiko der Identifizierbarkeit sonstiger Haushaltsbewohner:innen nach alledem hinnehmbar. Sie neben den mit den energiewirtschaftlichen Akteuren vertraglich verbundenen Anschlussnutzer:innen ebenfalls als betroffene Personen im datenschutzrechtlichen Sinne anzusehen, kann vor diesem Hintergrund als nicht mehr verhältnismäßig angesehen werden.<sup>434</sup> Sämtliche Smart-Meter-Daten werden in der Regel allein auf den:die Anschlussnutzer:in bezogen und allein diese Person wird vertraglich bzw. gesetzlich berechtigt und verpflichtet. Das besondere Risikopotenzial der Smart-Meter-Datenverarbeitung tritt in Bezug auf haushaltsangehörige Personen gerade nicht zutage. Obwohl dieses Ergebnis auf den Kriterien des EuGH beruht, ist angesichts seiner zunehmend ausufernden Rechtsprechung in Bezug auf das Merkmal der Identifizierbarkeit<sup>435</sup> unklar, ob er im konkreten Fall zu demselben Ergebnis gelangen würde.

---

<sup>433</sup> Wieseemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 24, weist zu Recht darauf hin, dass die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts in der Praxis ohnehin allein schon wegen der Vermeidung von Parallelsystemen bejaht werden wird.

<sup>434</sup> Licht, Auswirkung der DS-GVO, S. 117, wenn auch ohne nähere Begründung; Keppeler, EnWZ 2016, 99 (102), sieht die Bejahung eines Personenbezugs angesichts des immensen Recherchebedarfs zumindest in Bezug auf schlichte Energielieferanten ebenfalls als „*erkennbar absurd*“ an; Kritik an einer Identifizierbarkeit klingt auch an bei Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (676); für eine Verneinung des Personenbezugs bei grundsätzlich möglicher Identifizierung plädieren auch Hofmann/Johannes, ZD 2017, 221 (224).

<sup>435</sup> Vgl. Halim/Marosi, ZD 2024, 333, in Bezug auf EuGH, Urt. v. 07.03.2024 – C-604/22, ECLI:EU:C:2024:214 – IAB Europe = ZD 2024, 328.

## C. Die Beseitigung des Personenbezugs durch Anonymisierung

Unabhängig von der soeben vorgenommenen Einstufung der Smart-Meter-Daten als personenbezogen oder nicht personenbezogen, wird auf einer zweiten Stufe aufgrund weitgehender Anonymisierungsmaßnahmen der beteiligten Akteure häufig der grundsätzlich vorliegende Personenbezug als beseitigt angesehen werden können. In der Folge müssen sämtliche Vorschriften, die das Vorliegen personenbezogener Daten voraussetzen, nicht mehr beachtet werden.<sup>436</sup> Dies stellt auch Erwägungsgrund 26 S. 5 der DS-GVO ausdrücklich klar, indem anonyme Informationen in diesem Zusammenhang als Informationen definiert werden, „*die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann*“. Sämtliche MsbG-Vorschriften, die sich auf „Daten“ beziehen und damit keinen Personenbezug voraussetzen, sind jedoch auch bei einer ordnungsgemäßen Anonymisierung von Smart-Meter-Daten weiterhin zu beachten.<sup>437</sup>

Im Folgenden werden zunächst die allgemeinen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Anonymisierung personenbezogener Daten analysiert (unter I.), sodann speziell bezogen auf Smart-Meter-Daten der Weg der Aggregation als Anonymisierungsmaßnahme beschrieben (unter II.) sowie der Unterschied zwischen der Anonymisierung und der häufig synonym verwendeten Pseudonymisierung aufgezeigt (unter III.). Schließlich wird auf die Frage eingegangen, ob die Anonymisierung als selbständiger Datenverarbeitungsvorgang einzustufen ist (unter IV.). Hinsichtlich etwaiger Anonymisierungspflichten der Verantwortlichen wird auf die Ausführungen zum Grundsatz der Datenminimierung (Kapitel 5, D. III. 2.) verwiesen.

### I. Allgemeine Anforderungen an die Anonymisierung

Bei der Anonymisierung ist zunächst darauf zu achten, dass der Personenbezug vollständig und unumkehrbar beseitigt wird.<sup>438</sup> Erst dann müssen die datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht mehr beachtet werden. Der Europäische Datenschutzausschuss

---

<sup>436</sup> Statt aller Klar/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 31; Gola, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 54; Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 52 Rn. 26; Heun/Assion, BB 2018, 579 (581).

<sup>437</sup> Hierauf ausdrücklich hinweisend Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (370).

<sup>438</sup> Darauf weist u.a. hin Wimmer, EnWZ 2020, 387 (388).

(EDSA) versteht unter Anonymisierung „die Verwendung einer Reihe von Techniken [...], sodass diese Daten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können“.<sup>439</sup> In welcher Weise die Anonymisierung von Daten vorzunehmen ist, schreibt weder die DS-GVO noch das MsbG vor, sodass grundsätzlich mehrere Möglichkeiten einer Anonymisierung bestehen.<sup>440</sup> Technische Auflagen macht das Datenschutzrecht damit zwar nicht, aber es ist jeweils ein dem Stand der Technik entsprechendes Verfahren einzusetzen.<sup>441</sup> Als ausreichend wird eine faktische Anonymisierung angesehen, bei der ein gewisses Restrisiko einer Re-Identifizierung verbleibt.<sup>442</sup> Es ist keine absolute Anonymisierung erforderlich, bei der unter keinen Umständen, auch unter Heranziehung etwaigen Zusatzwissens Dritter, eine Wiederherstellung des Personenbezugs möglich ist.<sup>443</sup> Jedoch sollte sich der Verantwortliche nicht auf die einmalige Evaluation des Restrisikos der Identifizierung verlassen, sondern eine fortlaufende Kontrolle und gegebenenfalls eine Neubewertung der Risiken vornehmen.<sup>444</sup>

## II. Die Aggregation im Sinne des MsbG

Das MsbG übernimmt seit seiner Überarbeitung durch das GNDEW erstmalig den Versuch, zumindest eine mögliche Methode der Anonymisierung von Smart-Meter-Daten selbst zu beschreiben (vgl. bereits Kapitel 2, B. IV. 1.). Dadurch kam der Gesetzgeber den allgemeinen Forderungen nach mehr Rechtssicherheit bei der Handhabung des Anonymisierungsbegriffs in der Praxis nach.<sup>445</sup> Gemäß § 52 Abs. 3 S. 2 MsbG kann unter den Voraussetzungen der DS-GVO „eine Anonymisierung insbesondere über Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern [...] erfolgen“. Bei zunächst mit Personenbezug

---

<sup>439</sup> EDSA, Leitlinien 04/2020, Rn. 15.

<sup>440</sup> Dies bereits vor Geltung der DS-GVO feststellend Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 216, S. 6; Klar/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 33; Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 77 f., äußert angesichts der immensen Anzahl an Daten („Big-Data“) Zweifel an der Möglichkeit einer wirksamen Anonymisierung.

<sup>441</sup> Klar/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 33.

<sup>442</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 216, S. 7; Ziebarth, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/ BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 30; Gierschmann, ZD 2021, 482 (483).

<sup>443</sup> Zur absoluten Anonymisierung und deren Anwendungsbereich Ziebarth, in: Sydow/ Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 29; vor einem zu strengen Maßstab für die Anonymisierung personenbezogener Daten warnen mit Blick auf die Praxis Anderl/ Kruesz, MMR 2023, 255 (258 f.).

<sup>444</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 216, S. 24; Klabunde/Horváth, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 4 Rn. 20.

<sup>445</sup> So u.a. bei Bundesregierung, Datenstrategie, S. 21; DEK, Gutachten, S. 129; vbw, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 7.

erhobenen Daten, wie es regelmäßig bei Messwerten der Fall ist (hierzu B. II. 2.), soll damit eine Aggregation zur Beseitigung des Personenbezugs führen. Im Duden wird der Begriff der Aggregation unter anderem beschrieben als „*Zusammenfassung von Daten nach mathematisch-statistischen Methoden*“<sup>446</sup>. Die Aggregation beschreibt damit die Zusammenfassung mehrerer Einzeldaten zu einem großen Datensatz.<sup>447</sup> Insgesamt wird die Aggregation von Daten als äußerst sichere Anonymisierungstechnik angesehen.<sup>448</sup>

§ 52 Abs. 3 S. 2 MsbG gibt die Aggregation der Daten von Anschlussnutzer:innen vor. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht nur einzelne Zählpunkte zusammengefasst werden, sondern gerade mehrere Haushalte, da eine Messstelle durchaus mehrere Zählpunkte umfassen kann.<sup>449</sup> Eine Zusammenfassung der Daten mehrerer Zählpunkte würde damit nicht automatisch bei der Beseitigung des Personenbezugs von Smart-Meter-Daten helfen. Da an ein SMGW mehrere Messeinrichtungen mehrerer Letztverbraucher:innen angeschlossen sein können, kommt auch in einem derartigen Fall eine Anonymisierung in Form einer Zusammenfassung einzelner Daten in Betracht.<sup>450</sup> Die Normierung der Art und Weise der Aggregation im MsbG kann allerdings lediglich als Leitlinie für die praktische Anwendung gesehen werden. Dass der Regelung in datenschutzrechtlicher Hinsicht kein konstitutiver Charakter zukommen kann, erkennt auch der Gesetzgeber an, indem die Anonymisierung unter den Vorbehalt der Einhaltung der Voraussetzungen aus der DSGVO gestellt wird.<sup>451</sup> Ausweislich der Gesetzesbegründung sind die gesetzlichen Konkretisierungen „[im] Interesse einer bundesweit gleichermaßen geeigneten Umsetzung von Anonymisierungen“ als „Hinweise auf zulässige Realisierungen“ anzusehen.<sup>452</sup>

---

<sup>446</sup> Duden, Aggregation, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Aggregation>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>447</sup> So auch *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 49.

<sup>448</sup> A.a.O., sieht die Aggregation sogar als sicherste Anonymisierungstechnik; kritisch in Bezug auf Möglichkeiten der Anonymisierung im Smart-Meter-Kontext *Spiecker genannt Döhmann*, in: Doleski, Herausforderung Utility 4.0, S. 285 (292).

<sup>449</sup> Dies forderte hinsichtlich der alten Gesetzeslage – wenn auch unter Heranziehung missverständlicher Begrifflichkeiten *Ohrtmann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 52 Rn. 27; *Lüdemann/Pokrant/Ortmann*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 52 Rn. 25, beschreiben klarstellend ebenfalls die Aggregation im Smart-Meter-Kontext als die „*Zusammenfassung[...] von Daten mehrerer Einzelhaushalte*“; vgl. im Übrigen zur Messstelle die Ausführungen unter Kap. 1, A. II. 2. c).

<sup>450</sup> *Milovanović*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 56 MsbG Rn. 6, unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung, Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 107.

<sup>451</sup> Dies betont auch die Gesetzesbegründung, Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 67.

<sup>452</sup> A.a.O.



Es ist daher – unter Berücksichtigung des Unionsrechts – zu prüfen, ob eine Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzer:innen tatsächlich zur Beseitigung des Personenbezugs im Sinne einer Anonymisierung führen kann. Eine Aggregation von Daten ist nur dann eine ordnungsgemäße Anonymisierung, die den Personenbezug von Daten hinreichend beseitigt, wenn die Anzahl der umfassten Einzeldaten hoch genug ist.<sup>453</sup> Eine allgemein geltende Zahl kann in diesem Zusammenhang nicht benannt werden, da im Einzelfall zu bewerten ist, ob die Information weiterhin Rückschlüsse auf konkrete Personen ermöglicht.<sup>454</sup> Dabei kann von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass eine höhere Mindestzahl eher für das Vorliegen einer zur Anonymisierung führenden Aggregation spricht.<sup>455</sup> Die Zusammenfassung zweier Größen wird jedenfalls noch nicht ausreichen, um von einer Beseitigung des Personenbezugs sprechen zu können.<sup>456</sup> Bei der Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzer:innen, wie in § 52 Abs. 3 S. 2 MsbG vorgesehen, kann dagegen mit hinreichender Sicherheit nicht mehr festgestellt werden, welchem:welcher konkreten Anschlussnutzer:in die Daten jeweils zuzuordnen sind.<sup>457</sup> Der Datensatz ist in diesem Fall groß genug, um Rückschlüsse auf einzelne natürliche Personen ausschließen zu können. Jedenfalls in diesem Fall ist somit von einer ordnungsgemäßen Anonymisierung auszugehen.

Eine Zusammenfassung der Daten von weniger als fünf Anschlussnutzer:innen schließt allerdings nicht zwingend eine ordnungsgemäße Anonymisierung im Sinne der DS-GVO aus. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel bereits bei der Zusammenfassung der Daten von drei Anschlussnutzer:innen keine Zuordnung der einzelnen Daten mehr erfolgen kann, da schließlich die Möglichkeit der Identifizierung im Sinne eines relativen Verständnisses des Personenbezugs für jeden Akteur gesondert zu beurteilen ist. Das Risiko einer Identifizierbarkeit ist jedoch bei der Zusammenfassung von nur drei Datensätzen

---

<sup>453</sup> Ziebarth, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 27; Gierschmann, ZD 2021, 482 (485 f.).

<sup>454</sup> Klar/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 15; in Bezug auf Geodaten Höhne/Höninger, Zeitschrift für amtliche Statistik Berlin-Brandenburg 2014, Heft 3, 54 (60).

<sup>455</sup> Höhne/Höninger, Zeitschrift für amtliche Statistik Berlin-Brandenburg 2014, Heft 3, 54 (56), ebenfalls in Bezug auf Geodaten; Müller, DuD 2010, 359 (362); Herb, in: Steinbach/ Weise, MsbG, § 49 Rn. 18, der noch vor dem GnDEW eine Anzahl von mindestens sieben Haushalten forderte.

<sup>456</sup> Höhne, Anonymisierung von Einzeldaten, S. 46, mit der Begründung, dass bei lediglich zwei Größen eine betroffene Person über ihre eigenen Daten die weitere betroffene Person identifizieren könnte; Ziebarth, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Fn. 58, schlägt mit dieser Begründung gleichfalls als Mindestanzahl drei vor.

<sup>457</sup> Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 49, zieht dieses Kriterium für eine ordnungsgemäße Aggregation von Daten heran.

dennoch denklogisch höher als bei der Zusammenfassung einer höheren Anzahl an Datensätzen. Je mehr Daten in einer solchen Sammlung zusammengefasst werden, desto schwieriger ist es, Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ziehen. Unter Berücksichtigung der Risiken der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Smart Metern, insbesondere der Gefahr der Profilbildung (vgl. Einführung, A. I.), stellt damit bei der Anonymisierung von Smart-Meter-Daten die Mindestzahl fünf – in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Hinweis in § 52 Abs. 3 S. 2 MsbG – eine vernünftige Größe dar, um eine Identifizierbarkeit natürlicher Personen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

### **III. Der Unterschied zwischen Anonymisierung und Pseudonymisierung**

Die den Personenbezug von Daten vollständig beseitigende Anonymisierung ist strikt von der sogenannten Pseudonymisierung von Daten zu unterscheiden.<sup>458</sup> Gemäß Art. 4 Nr. 5 DS-GVO, auf den mangels eigener Definition im MsbG zurückzugreifen ist, meint Pseudonymisierung *„die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden“*.

#### **1. Wirkung und Rechtsfolge der Pseudonymisierung**

Bei der Pseudonymisierung wird die unmittelbare Identität der betroffenen Person verdeckt.<sup>459</sup> In dieser Weise pseudonymisierte Daten sind sodann für diejenigen, die die Zuordnungsregel kennen, weiterhin als personenbezogene Daten anzusehen.<sup>460</sup> Darauf weist auch Erwägungsgrund 26 S. 2 der DS-GVO hin. Weiter stellt Erwägungsgrund 28 S. 1 der DS-GVO klar, dass eine Pseudonymisierung *„die Risiken für die betroffenen Personen senken und die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter bei der Einhaltung ihrer*

---

<sup>458</sup> Auf häufige Verwechslungen hinweisend EDSA, Leitlinien 04/2020, Rn. 17; Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 216, S. 20 f.

<sup>459</sup> Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel, DS-GVO/BDSG/TTDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 125; Gola, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 48, beschreibt in der Weise das Ziel der Pseudonymisierung.

<sup>460</sup> Statt aller Klar/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 5 DS-GVO Rn. 11; Roßnagel, ZD 2018, 243 (246).

*Datenschutzpflichten unterstützen“* kann.<sup>461</sup> Sie ist damit vielmehr ein Mittel der Einhaltung der Grundsätze der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO sowie der Integrität und Vertraulichkeit aus Art. 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO.<sup>462</sup> Sofern pseudonymisierte Daten an Dritte übermittelt werden, die mangels Verfügbarkeit des zugehörigen Schlüssels keine Identifizierung vornehmen können, liegen unter Anlegung eines relativen Maßstabes in Bezug auf diese Dritten keine personenbezogenen, sondern anonyme Daten vor.<sup>463</sup> Dabei muss allerdings mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen die hinreichende Sicherung des Schlüssels vor dem Zugriff durch Dritte garantiert werden.<sup>464</sup> Insbesondere sind die Daten und die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen zusätzlichen Informationen sicher voneinander zu trennen.<sup>465</sup> Vor diesem Hintergrund kann zwischen der (nur) risikomindernd wirkenden und der (sogar) anonymisierenden Pseudonymisierung unterschieden werden.<sup>466</sup>

## 2. Pseudonyme im Smart-Meter-Kontext

Gemäß § 52 Abs. 3 S. 2 MsbG kann unter den Voraussetzungen der DS-GVO „eine Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie erfolgen“. Alphanumerisch meint im Allgemeinen, dass die Bezeichnung neben Ziffern und sogenannten Operationszeichen auch Buchstaben enthalten kann.<sup>467</sup> Häufig findet die Verarbeitung von Smart-Meter-Daten unter Verwendung

---

<sup>461</sup> Ebenfalls auf die risikomindernde Wirkung der Pseudonymisierung hinweisend *Roßnagel*, ZD 2018, 243 (245).

<sup>462</sup> Auf die Pseudonymisierung personenbezogener Daten als geeignete technische und organisatorische Maßnahme verweisen ausdrücklich auch Art. 25 Abs. 1, 32 Abs. 1 Hs. 2 lit. a) DS-GVO; zur Pseudonymisierung als Datenminimierungstool vgl. Kap. 5, D. III. 2.

<sup>463</sup> Klarstellend EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-413/23 P, ECLI:EU:C:2025:645 – EDSB/SRB, Rn. 86 f.; vgl. auch *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 5 DS-GVO Rn. 12; *Gola*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 49; *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 173; *Roßnagel*, ZD 2018, 243 (245); *Hofmann/Johannes*, ZD 2017, 221 (223); das Konzept der anonymisierenden Wirkung der Pseudonymisierung insgesamt kritisierend *Knopp*, DuD 2015, 527 (530).

<sup>464</sup> *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 10.

<sup>465</sup> *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 5 DS-GVO Rn. 6; *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 43; *Roßnagel*, ZD 2018, 243 (245).

<sup>466</sup> Dahingehend *Roßnagel*, ZD 2018, 243 (245).

<sup>467</sup> Duden, alphanumerisch, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/alphanumerisch>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

der Marktllokations-ID bzw. der Messlokations-ID statt.<sup>468</sup> § 55 Abs. 6 MsbG<sup>469</sup> gibt unter der amtlichen Überschrift „Messwerterhebung Strom“ zudem vor, dass „[z]ur Identifizierung des Anschlussnutzers [...] ausschließlich die OBIS-Kennzahlen nach DIN EN 62056-61, die Zählpunktbezeichnung, die Geräte-ID sowie die Zählwerkskennzeichnung verwendet werden“ dürfen. Diese Nummern können grundsätzlich als alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung bzw. der Entnahme bezeichnet werden.

a) *Zuordnungsmöglichkeit über Markt- und Messlokations-ID*

Fraglich ist dabei, ob die Verwendung dieser Kennzeichen als Zuordnungsregel für eine Pseudonymisierung im Sinne des Art. 4 Nr. 5 DS-GVO ausreicht, da gerade nicht jede Nummer automatisch als Pseudonym eingestuft werden kann.<sup>470</sup> Im Smart-Meter-Kontext wird das Vorliegen einer Pseudonymisierung unter anderem mit der Begründung angezweifelt, dass die „jeweilige Zähler-Identifikationsnummer [...] problemlos einem bestimmten Haushalt zugeordnet werden kann“<sup>471</sup>. Eine ordnungsgemäße Pseudonymisierung setze jedoch gerade die Verwendung von zusammenhangslosen Kennzeichen sowie eine Zweckgebundenheit voraus, um einer Profilbildung entgegenzuwirken.<sup>472</sup> Ein Pseudonym soll damit grundsätzlich nur bezogen auf einen konkreten Zweck verwendet werden können. Hiergegen kann angeführt werden, dass eine Pseudonymisierung unter Umständen zwar den Personenbezug von Daten ausschließen kann, im Allgemeinen aber lediglich die Risiken einer Datenverarbeitung für die betroffene Personen senken soll. Sollte das gleiche Pseudonym für mehrere Fälle verwendet werden, könnte damit schlicht

---

<sup>468</sup> Die Verarbeitung von Messwerten unter der Mess- bzw. der Marktllokations-ID als Pseudonymisierung bezeichnend *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 10, der gleichzeitig darauf hinweist, dass der Schlüssel zur Wiederherstellung des Personenbezugs gesichert sein muss; zur Markt- und Messlokations-ID bereits B. II. 2.

<sup>469</sup> § 55 Abs. 6 MsbG soll gestrichen werden, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 08.09.2025, BT-Drs. 21/1497, S. 71.

<sup>470</sup> *Knopp*, DuD 2015, 527 (528).

<sup>471</sup> In dieser Weise *Ohrtmann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 52 Rn. 29, wobei nicht ganz klar ist, ob mit der „Zähler-Identifikationsnummer“ die Zählernummer oder die Zählpunktbezeichnung als Messlokations-ID gemeint ist; genauso *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 47 f.; DSK/Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering, S. 40; *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 72.

<sup>472</sup> *Ohrtmann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 52 Rn. 30, unter Bezugnahme auf DSK/Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering, S. 40; *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 72 f.

das Risikominderungspotenzial der Pseudonymisierung nicht voll zum Einsatz gelangen.<sup>473</sup>

Sowohl die Marktllokations-ID als auch die Messlokations-ID werden von den Netzbetreibern vergeben und identifizieren eine Marktllokation bzw. eine Messlokation für die gesamte Dauer ihrer Existenz.<sup>474</sup> Eine Marktllokation bezeichnet den mit einem Netz verbundenen Ort des Energieverbrauchs oder der Energieerzeugung und wird insbesondere für die Zwecke der Bilanzierung sowie des Lieferantenwechsels verwendet.<sup>475</sup> Die Messlokation beschreibt den Ort der Energiemessung.<sup>476</sup> Jedenfalls der Netzbetreiber sowie der Messstellenbetreiber haben regelmäßig Kenntnis der Zuordnung dieser beiden Nummern. Gleiches gilt in der Regel für den Energielieferanten, da die Nummern im Rahmen der Marktkommunikation zur korrekten Identifizierung verwendet werden.<sup>477</sup> Für sämtliche Inhaber der Zuordnungsregel bleibt es damit jedenfalls bei der Einstufung der unter der Markt- bzw. Messlokations-ID verarbeiteten Daten sowie der Nummern selbst als personenbezogen, da eine Identifizierbarkeit der betroffenen Person ohne Weiteres möglich ist und damit eine anonymisierende Wirkung nicht eintreten kann.<sup>478</sup>

#### *b) Keine risikomindernde Pseudonymisierung*

Ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen können die unter der Markt- bzw. Messlokations-ID verarbeiteten Daten zunächst zwar nicht einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden. Für eine Pseudonymisierung im Sinne des Art. 4 Nr. 5 DS-GVO ist allerdings darüber hinaus erforderlich, dass *„diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden“*. Eine tatsächlich risikomindernd wirkende Pseudonymisierung im Sinne der DS-GVO liegt jedoch bereits deshalb nicht vor, da

---

<sup>473</sup> Ziebarth, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 103, empfiehlt zur Risikovermeidung für jede Datenverarbeitung die Verwendung eines eigenen Pseudonyms.

<sup>474</sup> Anlage 1 zu BNetzA, Beschl. v. 20.12.2016 – BK6-16-200, S. 8.

<sup>475</sup> A.a.O.

<sup>476</sup> A.a.O.

<sup>477</sup> BNetzA, Beschl. v. 20.12.2016 – BK6-16-200, S. 13, bezeichnet die Begriffe als *„Grundlage für die Marktkommunikation im Strom- und Gassektor“*; der Netzbetreiber übermittelt zudem monatlich eine entsprechende Zuordnungsliste an den Lieferanten, Anlage 1 zu BNetzA, Beschl. v. 20.12.2016 – BK6-16-200, S. 9 f.

<sup>478</sup> Vgl. auch EuGH, Urt. v. 09.11.2023 – C-319/22, ECLI:EU:C:2023:837 – FIN, Rn. 43–49 = ZD 2024, 173 (173 f.).

die beiden Nummern primär eine Markt- bzw. eine Messlokation eindeutig identifizieren sollen, nicht jedoch unter Heranziehung technischer und organisatorischer Maßnahmen die Identität einer betroffenen Person verdecken sollen.<sup>479</sup> Die Verwendung der Nummern hat gerade nicht zum Ziel, eine etwaige Zuordnung zu betroffenen Personen zu erschweren.<sup>480</sup> Die Zuordnung soll vielmehr erleichtert werden. Dieses Ergebnis ist auf die Zählernummer als Gerätenummer des konkreten Stromzählers sowie die weiteren in § 55 Abs. 6 MsbG genannten Kennzeichnungen übertragbar, da auch diese weiterhin eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Person zulassen.<sup>481</sup> Zudem ist bei diesen im Rahmen der Marktkommunikation zwischen den energiewirtschaftlichen Akteuren typischerweise verwendeten Nummern nicht ausgeschlossen, dass Beteiligte, die nicht im Besitz der Zuordnungslisten sind, ohne Weiteres Auskunft über die Zuordnung erlangen können, da die Nummern gerade nicht dem Schutz der betroffenen Personen dienen.

§ 52 Abs. 3 S. 2 MsbG läuft damit in Bezug auf die genannte Alternative der Pseudonymisierung weitestgehend leer, da die Daten, die in nicht anonymisierter Weise aus dem SMGW unter Verwendung „*alphanumerische[r] Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie*“ an berechnigte Stellen übermittelt werden, nicht pseudonymisiert im datenschutzrechtlichen Sinne sind. Die Zuordnungsregel ist den energiewirtschaftlichen Akteuren, die aus dem SMGW nicht anonymisierte Daten erhalten, vielmehr regelmäßig bekannt. Dass die Markt- und die Messlokations-ID keine geeigneten Pseudonyme darstellen, wurde 2024 ausdrücklich durch den ehemaligen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) klargestellt.<sup>482</sup> Für eine Pseudonymisierung sind daher unabhängige sonstige Kennzeichen zu verwenden. Dabei zeigen Gespräche mit Vertretern energiewirtschaftlicher Akteure, dass die

---

<sup>479</sup> Karg, DuD 2010, 365 (369), weist darauf hin, dass eine pseudonymisierte Übermittlung von Verbrauchsdaten an den Netzbetreiber unter Verwendung der Zählernummer ausscheidet, da der Netzbetreiber selbst Inhaber der Zuordnungsregel ist.

<sup>480</sup> In diesem Sinne Knopp, DuD 2015, 527 (528); a. A. Licht, Auswirkung der DS-GVO, S. 46, der sowohl die Mess- als auch die Marktlokations-ID ohne weitere Begründung als Pseudonyme einstuft.

<sup>481</sup> Weiß, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 55 Rn. 10, stellt dies im Zusammenhang mit § 55 Abs. 6 MsbG fest; Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 72, fordert demnach, dass Pseudonyme „in keinerlei Zusammenhang mit der Messstelle und dem Haushalt stehen“ dürften.

<sup>482</sup> BfDI, Position für eine Festlegung zur Pseudonymisierung, S. 3; zusammen mit der BNetzA wurde eine Einigung dahingehend erzielt, dass die beiden Kennzeichen zum Zwecke der Bilanzierung übergangsweise weiter als Pseudonyme verwendet werden können, vgl. BNetzA, Beschl. v. 24.10.2024 – BK6-24-174, S. 3 f.

Umsetzung einer datenschutzrechtlichen Pseudonymisierung von Smart-Meter-Daten in der Praxis völlig unklar ist.<sup>483</sup>

#### IV. Die Anonymisierung als Datenverarbeitungsvorgang

Schließlich wird auf den Aspekt der Qualifizierung der Anonymisierung als Datenverarbeitungsvorgang eingegangen. Ausdrücklich fällt die Anonymisierung nicht unter den Verarbeitungsbegriff des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO. Dass sie gleichwohl hierunter zu fassen ist und daher auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden muss, ist inzwischen – insbesondere nach der klaren Positionierung des BfDI<sup>484</sup> – weithin anerkannt.<sup>485</sup> Da Art. 4 Nr. 2 DS-GVO die verschiedenen Verarbeitungsvorgänge gerade nicht abschließend definiert, sondern vielmehr eine beispielhafte Aufzählung vornimmt („[...] wie das Erheben, das Erfassen [...]“), ist auch die Anonymisierung von zunächst personenbezogenen Daten ohne Weiteres unter den Tatbestand der Verarbeitung zu fassen, die entsprechend zu rechtfertigen ist.

Als Zulässigkeitstatbestand in Betracht kommt zunächst Art. 6 Abs. 4 DS-GVO in Verbindung mit dem ursprünglichen Zulässigkeitstatbestand der Ausgangsdatenverarbeitung,<sup>486</sup> wobei eine Vereinbarkeit angesichts der verminderten Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person in der Regel gegeben sein wird. Alternativ kann eine Anonymisierung auf eine Einwilligung, auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) i. V. m. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO (Pflicht zur Löschung) oder Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO (berechtigzte Interessen) gestützt werden.<sup>487</sup> Im Smart-Meter-Kontext kommen außerdem Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO i. V. m. § 52 Abs. 3 S. 1, 60

---

<sup>483</sup> Auch die DSK, Datenverarbeitung bei funkbasierten Zählern, S. 23, weist auf die Notwendigkeit der Pseudonymisierung hin, ohne jedoch praktische Hinweise zu liefern; BSI, Technische Richtlinie BSI TR-03109-1 v. 17.09.2021, Version 1.1, S. 119, sieht eine Vorgabe von Pseudonymen durch den SMGW-Administrator vor.

<sup>484</sup> BfDI, Positionspapier Anonymisierung, S. 5.

<sup>485</sup> Statt vieler *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 37b; *Gola*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 52; *Hornung/Wagner*, ZD 2020, 223 (225); a. A. nach ausführlicher Diskussion *Thüsing/Rombey*, ZD 2021, 548 (553), die insbesondere auf die Systematik und den Zweck des Datenschutzrechts verweisen.

<sup>486</sup> BfDI, Positionspapier Anonymisierung, S. 6; a. A. mit der Begründung, dass Art. 6 Abs. 4 DS-GVO davon ausgeht, dass auch nach der Änderung des Verarbeitungszwecks noch personenbezogene Daten vorliegen *Hornung/Wagner*, ZD 2020, 223 (226 f.); in diesem Falle wäre allerdings eine Information der betroffenen Person gemäß Art. 13 Abs. 3 DS-GVO erforderlich, *Gierschmann*, ZD 2021, 482 (485).

<sup>487</sup> BfDI, Positionspapier Anonymisierung, S. 5, 8; zu den in Betracht kommenden Zulässigkeitstatbeständen ausführlich *Gierschmann*, ZD 2021, 482 (484 f.), und *Hornung/Wagner*, ZD 2020, 223 (225); für die Bejahung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) auch *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 43 f.

Abs. 6 und jeweils Absatz 3 der §§ 66 bis 69 MsbG in Betracht, die eine Pflicht der datenverarbeitenden Stelle zur Anonymisierung festsetzen. Da im Smart-Meter-Kontext besonderen Kategorien personenbezogener Daten, für deren Anonymisierung in der Regel eine Einwilligung erforderlich wäre,<sup>488</sup> allerdings keine Relevanz zukommt (vgl. B. II. 2. d)), muss den rechtsdogmatischen Streitigkeiten und insbesondere dem Verhältnis der Zulässigkeitstatbestände von MsbG und DS-GVO<sup>489</sup> an dieser Stelle (noch) nicht näher nachgegangen werden. Es besteht jedenfalls Einigkeit, dass eine Anonymisierung personenbezogener Daten ohne Weiteres möglich ist, indem entweder eine Rechtsgrundlage gar nicht erst gefordert wird oder – sofern keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Raum stehen – das Vorliegen einer Rechtsgrundlage für die Anonymisierung von Smart-Meter-Daten bejaht wird.<sup>490</sup>

---

<sup>488</sup> Zum Umgang mit der Anonymisierung bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten *Gierschmann*, ZD 2021, 482 (485).

<sup>489</sup> Siehe hierzu Kap. 4, B. II.

<sup>490</sup> Da die Anonymisierung bei hinreichend sicher ausgeschlossener Re-Identifizierung in ihrer Wirkung einer Löschung von Daten gleichkommt (a. A. *Roßnagel*, ZD 2021, 188 (192)), ist auch keine Information der betroffenen Person erforderlich; so auch *Gierschmann*, ZD 2021, 482 (485), die deshalb schon zu dem Schluss kommt, dass auch keine Rechtsgrundlage für die Anonymisierung erforderlich sei, sofern das Re-Identifizierungsrisiko vergleichbar gering wie bei einer Löschung einzustufen ist.



## Kapitel 4: Das Verhältnis von MsbG und DS-GVO

Bevor eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen von Smart Metern erfolgen kann, ist das Verhältnis von MsbG und DS-GVO zu klären. Dieses entscheidet darüber, anhand welcher Rechtsgrundlage die Zulässigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge zu prüfen ist. Der grundsätzliche Anwendungsvorrang der DS-GVO gegenüber dem MsbG wurde bereits in Kapitel 2, C. II. 1. a) thematisiert. Neben der unionsrechtlichen Verordnung kann nationalem Datenschutzrecht nur dann weiterhin Geltung zukommen, wenn jenes auf eine Öffnungsklausel der DS-GVO gestützt werden kann. Zunächst wird die Frage der Kongruenz der unionalen und nationalen Datenschutzvorschriften aufgeworfen (unter A.), um die Relevanz der darauffolgenden Ausführungen zu unterstreichen. Anschließend wird die (un-)wirksame Ausfüllung einer Öffnungsklausel der DS-GVO durch das MsbG und damit die (Un-)Anwendbarkeit des MsbG neben der DS-GVO analysiert (unter B.).

### A. Kongruenz der Datenschutzrechtsregime

Das im Rahmen der DS-GVO für die Bestimmung der Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungsvorgängen wesentliche Prinzip des Verbots mit Zulässigkeitstatbeständen<sup>491</sup> gilt auch im MsbG, indem eine Verarbeitung nur dann als zulässig angesehen wird, wenn der konkrete Sachverhalt unter einen Tatbestand des § 50 Abs. 1 MsbG gefasst werden kann.<sup>492</sup> Erläutert wurde bereits, dass der einheitliche Verarbeitungsbegriff der DS-GVO nicht vollständig in das MsbG überführt wurde und das MsbG das datenschutzrechtliche Konzept der Verantwortlichkeit nicht kennt.<sup>493</sup> Im Übrigen ist fraglich, ob sich bei alleiniger Anwendung der DS-GVO auf die Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen von Smart Metern ohne Berücksichtigung der bereichsspezifischen Regelungen des MsbG in materiell-rechtlicher Hinsicht ein Unterschied ergeben würde. Neben den vorangestellten Normen der §§ 49 und 50 MsbG regelt das MsbG in seinem Teil 3 insbesondere den zulässigen Umfang der Datenverarbeitung. Ohne Geltung des MsbG würde der Umfang der

---

<sup>491</sup> Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, S. 334, verwenden diesen Begriff statt dem in der Literatur etablierten „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ (beispielhaft Ingold, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 8), da für die Rechtfertigung einer Datenverarbeitung gerade nicht in jedem Fall eine explizite Erlaubnis erteilt werden muss; Kritik an dem Begriff des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt übt auch Roßnagel, NJW 2019, 1.

<sup>492</sup> Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 1; Fietze et al., Rechtsrahmen für Energieplattformen, S. 78 f.; siehe bereits Kap. 2, B. I. 2.

<sup>493</sup> Vgl. Kap. 2, B. I. 1. a) und II.

Datenverarbeitung schlicht von den allgemeinen Datenschutzgrundsätzen wie dem Prinzip der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO begrenzt. Die den Umfang der zulässigen Datenverarbeitung regelnden Vorschriften des MsbG ergänzen damit die grundsätzlichen Regelungen über das Ob der Datenverarbeitung in §§ 49 und 50 Abs. 1 MsbG.<sup>494</sup>

## **I. Divergenz der Zulässigkeitstatbestände**

Betrachtet man die relevanten Datenverarbeitungsvorgänge allein anhand der DS-GVO ergibt sich mit Blick auf die jeweiligen Zulässigkeitstatbestände zunächst kein wesentlicher Unterschied. Datenverarbeitungsvorgänge können sowohl gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO als auch gemäß § 50 Abs. 1 Alt. 1 MsbG auf Grundlage einer wirksamen Einwilligung der Anschlussnutzer:innen gerechtfertigt werden. Personenbezogene Daten dürfen zudem zur Erfüllung eines Vertrages bzw. anlässlich vorvertraglicher Maßnahmen, die die betroffene Person veranlasst hat, sowohl gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO als auch gemäß § 50 Abs. 1 Alt. 2 Nr. 1 und Nr. 2 MsbG verarbeitet werden.

Ein Zulässigkeitstatbestand wie Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO, wonach die Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn diese „zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich“ ist, ist in § 50 Abs. 1 MsbG demgegenüber nicht vorgesehen. Das Fehlen einer mit jener Bestimmung der DS-GVO vergleichbaren Regelung im MsbG kann auch vor dem Hintergrund des personellen Verbots in § 49 Abs. 1 S. 1 MsbG kritisch beurteilt werden. Dort wird die Datenverarbeitung durch andere als die in Absatz 2 genannten Stellen für unzulässig erklärt. Ein solches Verbot wird in der Literatur teils als unanwendbar angesehen, da ein derartig spezieller Verbotstatbestand vor dem Hintergrund der Rechtfertigungsmöglichkeit nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO (berechtigzte Interessen) im Widerspruch zum Umfang der unionsrechtlichen Zulässigkeitstatbestände stehe.<sup>495</sup> Auch der EuGH positionierte sich in der Vergangenheit gegen einen Ausschluss der Verarbeitung bestimmter Datenkategorien, „ohne Raum für eine Abwägung

---

<sup>494</sup> Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 1; Fietze et al., Rechtsrahmen für Energieplattformen, S. 78 f.

<sup>495</sup> Dahingehend Reimer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 111; Diedrich, CR 2013, 408 (410), sah in der Beschränkung berechtigter Stellen im Rahmen des § 21g EnWG gleichsam einen Verstoß gegen Art. 7 der früheren Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie).

*der im konkreten Einzelfall einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen zu las-  
sen“<sup>496</sup>.*

Das Durchgreifen des Zulässigkeitstatbestandes der berechtigten Interessen im Rahmen von Smart-Meter-Sachverhalten ist jedoch ohnehin äußerst zweifelhaft. Eine Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen ist nach der entsprechenden Regelung der DSGVO ausdrücklich nur dann rechtmäßig, „*sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen*“. Die mit dem Einsatz von Smart Metern einhergehenden Datenverarbeitungsvorgänge greifen nicht unerheblich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person ein. Im Falle der Erhebung von Viertelstundenwerten, wie es das MsbG als Regelfall vorsieht,<sup>497</sup> wird das Interesse der betroffenen Person, von derart intensiven und zudem heimlich stattfindenden Datenverarbeitungen verschont zu bleiben, in der Regel das Interesse der beteiligten Akteure an den Datenverarbeitungen überwiegen.<sup>498</sup> Darauf, ob die Zulässigkeitstatbestände des Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO und damit auch dessen lit. f) neben den gesetzlichen Tatbeständen des MsbG anwendbar sind, kommt es an dieser Stelle daher (noch) nicht an.<sup>499</sup>

## **II. Diskrepanz bei Mehrwertdiensten**

Relevant wird die Anwendbarkeit der Zulässigkeitstatbestände der DSGVO neben denen des MsbG dagegen im Falle des Einsatzes von Mehrwertdiensten. Im Rahmen des MsbG wird eine Datenverarbeitung im Rahmen solcher Dienste nur dann als rechtmäßig angesehen, wenn eine Einwilligung der Anschlussnutzer:innen eingeholt wurde.<sup>500</sup> Bei Anwendung der Zulässigkeitstatbestände der DSGVO wäre eine solche Datenverarbeitung jedoch auch ohne die Einholung einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO rechtmäßig, da die Datenverarbeitung zur Erfüllung des jeweiligen

---

<sup>496</sup> EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-468/10 und C-469/10, ECLI:EU:C:2011:777 – ASNEF, Rn. 47 f. = ZD 2012, 33 (35); Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14, ECLI:EU:C:2016:779 – Breyer, Rn. 62 = NJW 2016, 3579 (3582); vgl. auch *Herb*, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 49 Rn. 21.

<sup>497</sup> Vgl. Kap. 2, B. IV. 3. und Kap. 5, A. I.

<sup>498</sup> So ebenfalls in Bezug auf Viertelstundenwerte *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 123; *Herb*, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 50 Rn. 37.

<sup>499</sup> Vgl. hierzu B. II.; die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI), Smart Meter, abrufbar unter: <https://www.datenschutz-berlin.de/themen/wohnen/smart-meter/>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025, misst die Datenerhebung durch Smart Meter weiterhin allein an Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO, ohne überhaupt auf das MsbG einzugehen.

<sup>500</sup> Siehe hierzu bereits die Ausführungen zum TDDDG in Kap. 2, C. II. 3.

Mehrwertdienstevertrages erforderlich wäre.<sup>501</sup> Das MsbG ist damit zunächst strenger in Bezug auf das Ob der Datenverarbeitung. Wesentlich ist daher die Beantwortung der Frage, ob der Zulässigkeitskatalog des MsbG neben der DS-GVO zur Anwendung gelangt und dabei die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO vollständig zu überlagern vermag (hierzu B. II. 3.).

---

<sup>501</sup> So auch *Kühling/Losch*, DuD 2024, 673 (674).

## B. Wirksame Ausfüllung einer Öffnungsklausel

Die Bundesregierung erklärt im Rahmen der Gesetzesbegründung zum Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz knapp, dass die Datenschutzvorschriften des MsbG auf die Öffnungsklauseln der Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 lit. c) und e) DS-GVO gestützt werden.<sup>502</sup> In Teilen der Literatur wird das Verhältnis der bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften des nationalen MsbG zur DS-GVO knapp als zulässige Ausfüllung der Öffnungsklauseln der DS-GVO angesehen<sup>503</sup> – im Vertrauen darauf, dass der Gesetzgeber die unionsrechtlichen Vorgaben zutreffend erkannt und beachtet hat. Ergänzend wird vorsichtshalber eine unionsrechtskonforme Auslegung zum Rettungsanker erklärt, sollte doch keine Öffnungsklausel für die MsbG-Vorschriften existieren.<sup>504</sup> Ohne vertiefte Prüfung kann allerdings lediglich konstatiert werden, dass das MsbG zumindest die Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten zweifelsfrei regelt.<sup>505</sup> In der Praxis wird teilweise ausschließlich auf die DS-GVO Bezug genommen, wobei das MsbG vollständig unberücksichtigt bleibt.<sup>506</sup> Ob die Vorschriften der §§ 49 ff. MsbG, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, auf eine Öffnungsklausel der DS-GVO gestützt werden können und damit überhaupt angewendet werden dürfen, wird im Folgenden analysiert.

### I. Art. 6 Abs. 2 DS-GVO als Öffnungsklausel

Eine spezielle Öffnungsklausel für das Messwesen enthält die DS-GVO nicht,<sup>507</sup> sodass als Öffnungsklausel für ergänzende nationale Vorschriften nur die allgemeine Vorschrift des Art. 6 DS-GVO in Frage kommt. Es ist zunächst zu klären, welche Bestimmung des

---

<sup>502</sup> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 v. 01.10.2018, BT-Drs. 19/4674, S. 321.

<sup>503</sup> In diesem Sinne sehr pauschal u.a. *Fietze et al.*, Rechtsrahmen für Energieplattformen, S. 87; sehr verkürzt auch *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 18; *Heun/Assion*, BB 2018, 579 (584).

<sup>504</sup> *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 114; *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 50 MsbG Rn. 13; implizit auch *Bartsch/Rieke*, EnWZ 2017, 435 (441).

<sup>505</sup> Genauso *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 197.

<sup>506</sup> Vgl. beispielhaft E.ON Energie Deutschland GmbH, Datenschutzhinweise E.ON Smart Control App, abrufbar unter: <https://www.eon.de/content/dam/eon/eon-de-zwei/documents/Privatkunden/smart-control/eon-smart-control-datenschutzhinweise.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025; so auch powerfox Energy GmbH, Datenschutzerklärung, abrufbar unter: <https://shop.powerfox.energy/pages/datenschutz>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025, und Bayernwerk Netz GmbH, Informationen zum Datenschutz, abrufbar unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/content/dam/revu-global/bayernwerk-netz/files/Unternehmen/datenschutz/datenschutzhinweise-netzanschluss-einspeisung-messstellenbetrieb.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025; auf diese Unsicherheiten in der Praxis weisen ebenfalls hin *Kühling/Losch*, DuD 2024, 673 (677).

<sup>507</sup> Klarstellend *Kelly*, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 92; *Keppeler*, EnWZ 2016, 99 (105).

Art. 6 DS-GVO konkret als maßgebliche Eingangsnorm für nationales Recht fungiert.<sup>508</sup> Systematik und Wortlaut der Norm streiten für die Einordnung des Art. 6 Abs. 2 DS-GVO als eigentliche Öffnungsklausel.<sup>509</sup> Hiernach können die Mitgliedstaaten *„spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften [der DS-GVO] in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten [...]“*.

Die in Bezug genommenen Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) und e) DS-GVO dienen im Normzusammenhang als Bindeglied zu einer sich hierauf stützenden Zulässigkeitsnorm.<sup>510</sup> Sie sind keine eigenen Zulässigkeitstatbestände, die eine Datenverarbeitung für sich allein rechtfertigen könnten.<sup>511</sup> In lit. c) jener Norm ist von einer Datenverarbeitung die Rede, die *„zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich [ist], der der Verantwortliche unterliegt“*. Lit. e) erklärt eine Verarbeitung für zulässig, die *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde“*.

## **II. Spezifischere Bestimmungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 DS-GVO**

Im Zentrum der Betrachtung steht die Frage, ob die Ermöglichung *„spezifischere[r] Bestimmungen“* im Sinne des Art. 6 Abs. 2 DS-GVO gleichzeitig den Erlass strengerer nationaler Regelungen erlaubt, da das MsbG eine Rechtfertigung aufgrund berechtigter Interessen ausschließt und im Rahmen von Mehrwertdiensten zwingend die Einholung einer Einwilligung verlangt wird. Das Adjektiv *„spezifisch“* beschreibt im allgemeinen

---

<sup>508</sup> Ausführlich zur rechtlichen Qualifizierung des Art. 6 DS-GVO *Weiß*, Öffnungsklauseln, S. 101–106.

<sup>509</sup> *Weiß*, Öffnungsklauseln, S. 104–106; *Müller*, Öffnungsklauseln, S. 181; a. A. *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 195, die aufgrund der Entstehungsgeschichte der DS-GVO in Abs. 3 S. 3 die eigentliche Kompetenznorm sehen, sodann aber in Rn. 196 ebenfalls eine kumulative Prüfung der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 und 3 DS-GVO befürworten; *Roßnagel*, DuD 2018, 477 (479), hält Abs. 3 für spezieller als Abs. 2; wesentliche Unterschiede folgen aus einer abweichenden Einstufung jedoch nicht.

<sup>510</sup> In diesem Sinne *Weiß*, Öffnungsklauseln, S. 111–113; *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 6 Abs. 3 DS-GVO Rn. 14; dies stellt auch ErwG 45 S. 1 DS-GVO klar; kritisch hinsichtlich der Formulierung als *„Scharniernormen“* *Albers/Veit*, in: BeckOK Datenschutzrecht, Art. 6 DS-GVO Rn. 76.

<sup>511</sup> *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 83, 120; a. A. bzgl. lit. c) *Reimer*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 44.

Sprachgebrauch eine besondere Charakteristik bzw. Eigentümlichkeit.<sup>512</sup> Der Wortlaut der Öffnungsklausel spricht damit zunächst für die Ermöglichung völlig differenter Regelungen. Die Vorschrift könnte jedoch gleichsam nur auf konkretisierende Regelungen abzielen, sodass ein von der DS-GVO abweichender Zulässigkeitskatalog wie in § 50 MsbG von vornherein unionsrechtswidrig und damit nicht anwendbar wäre.

### 1. „spezifischer“ = strenger?

Mit dem Ausdruck „spezifischere Bestimmungen“ in Art. 6 Abs. 2 DS-GVO meint der Ordnungsgeber zunächst Regelungen, die sich nicht in der Wiederholung des Wortlauts der Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) und e) DS-GVO erschöpfen, sondern die Verhältnisse der Datenverarbeitung konkretisieren.<sup>513</sup> Insoweit sind die Anforderungen gering.<sup>514</sup> Der EuGH erklärte im Jahr 2023 Generalklauseln im hessischen Beschäftigtendatenschutz für nicht mit Unionsrecht vereinbar, da diese keine im Vergleich zur DS-GVO spezifischeren Vorschriften im Sinne der Öffnungsklausel des Art. 88 Abs. 1 DS-GVO darstellten.<sup>515</sup> Die Vorschriften müssten einen Regelungsgehalt aufweisen, „*der sich von den allgemeinen Regeln der DSGVO unterscheidet*“<sup>516</sup>. Da auch in Art. 6 Abs. 2 DS-GVO von spezifischeren Bestimmungen die Rede ist, besteht eine gewisse Vergleichbarkeit.

#### a) *Energierechtliche Einbettung*

Der umfangreiche und detailreiche Regelungskatalog der §§ 49 ff. MsbG enthält unter Berücksichtigung dieser Vorgaben spezifischere Bestimmungen im Sinne der Norm.<sup>517</sup> Von einer bloßen Wiederholung des Wortlauts der Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) und e) DS-GVO kann nicht die Rede sein, da die §§ 49 ff. MsbG sehr spezielle Sachverhalte des Messstellenbetriebs konkret regeln und deren Regelungsgehalt dabei weit über generalklauselartige Inhalte hinausgeht. § 50 Abs. 1 Alt. 2 Nr. 3 und Nr. 4 MsbG erinnern zwar an die jeweilige

---

<sup>512</sup> Duden, spezifisch, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/spezifisch>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>513</sup> Kühling et al., DS-GVO und das nationale Recht, S. 37; Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht, Art. 6 DS-GVO Rn. 77.

<sup>514</sup> Kühling et al., DS-GVO und das nationale Recht, S. 37, gehen sogar so weit, dass „jedenfalls sämtliche reichsspezifische[n] Regelungen des deutschen Datenschutzrechts im öffentlichen Bereich, welche die Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c bzw. e DSGVO erfüllen, aufrechterhalten werden [können], da sie einen über diese Normen hinausgehenden Regelungsgehalt aufweisen“.

<sup>515</sup> EuGH, Urt. v. 30.03.2023 – C-34/21, ECLI:EU:C:2023:270 – Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer = NJW 2023, 1639.

<sup>516</sup> A.a.O., Rn. 61 = NJW 2023, 1639 (1642).

<sup>517</sup> Zu diesem Schluss kommt auch Bretthauer, EnWZ 2017, 56 (61); a. A. mit zweifelhafter Begründung (fehlende „Schutzniveauqualität“) Kelly, EurUP 2018, 449 (466).

Formulierung der DS-GVO. Doch sie erschöpfen sich nicht in der bloßen Wiederholung des Wortlauts der DS-GVO, sondern nehmen mit Blick auf die spezielle energiewirtschaftliche Einbindung Ergänzungen vor („3. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, welche den berechtigten Stellen auf Grund dieses Gesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [...] und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen und Festlegungen der Regulierungsbehörden auferlegt sind, oder 4. zur Wahrnehmung einer Aufgabe des Netzbetreibers [...].“).

*b) Normwiederholungsverbot*

Damit kann gleichzeitig kein Verstoß gegen das allgemeine Normwiederholungsverbot festgestellt werden.<sup>518</sup> Zum Zwecke der Gewährleistung der unmittelbaren Geltung einer unionsrechtlichen Verordnung im Sinne des Art. 288 UAbs. 2 S. 2 AEUV sowie zur Sicherstellung von Rechtsklarheit ist es dem nationalen Gesetzgeber grundsätzlich untersagt, Vorschriften zu erlassen, die im Wortlaut mit Regelungen einer EU-Verordnung identisch sind.<sup>519</sup> Im Falle der durch die DS-GVO vorgegebenen Präzisierungs- bzw. Einschränkungsmöglichkeiten können gemäß Erwägungsgrund 8 der DS-GVO *„die Mitgliedstaaten Teile [der DS-GVO] in ihr nationales Recht aufnehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen“*. Eine bloße Wiederholung des Wortlauts der DS-GVO durch mitgliedstaatliches Recht ohne nähere Konkretisierungen ist unzulässig.<sup>520</sup>

Mit der Ermöglichung des Erlasses nationaler Vorschriften nimmt der Unionsgesetzgeber jedoch gerade ein Weniger an Rechtsklarheit und eine Ausnahme vom Vorrang der EU-Verordnung in Kauf, sodass das Normwiederholungsverbot in solchen Fällen nicht strikt angewendet werden kann.<sup>521</sup> Sofern die unmittelbare Anwendbarkeit der DS-GVO wegen der Existenz einer Öffnungsklausel im konkreten Fall nicht gefährdet ist, ist auch eine Wiederholung von Teilen der Verordnung im mitgliedstaatlichen Recht zulässig.<sup>522</sup>

---

<sup>518</sup> Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 31, sieht in Bezug auf § 50 Abs. 1 Alt. 2 Nr. 3 MsbG wegen der energierechtlichen Begrenzung keine unzulässige Wiederholung; a. A. hinsichtlich § 50 Abs. 1 Alt. 2 Nr. 1 und Nr. 2 MsbG Wolff, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (123); Lehner, InTeR 2019, 166 (168), lässt die Frage offen.

<sup>519</sup> Weiß, Öffnungsklauseln, S. 89, mit Verweis auf die einschlägige EuGH-Rechtsprechung; Kühling et al., DS-GVO und das nationale Recht, S. 6 f.; Benecke/Wagner, DVBl 2016, 600 (604 f.).

<sup>520</sup> Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 33; vgl. allgemein zum Normwiederholungsverbot Nettesheim, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 288 AEUV Rn. 101.

<sup>521</sup> Weiß, Öffnungsklauseln, S. 90; Benecke/Wagner, DVBl 2016, 600 (606).

<sup>522</sup> Weiß, Öffnungsklauseln, S. 90.



Können die mitgliedstaatlichen Vorschriften auf Öffnungsklauseln gestützt werden und kommen sie daher in Gänze neben der DS-GVO zur Anwendung, kann per se auch kein Verstoß gegen das Normwiederholungsverbot vorliegen. Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten in diesen Fällen bewusst einen Freiraum belassen. Die §§ 49 ff. MsbG stellen ein in sich abgeschlossenes, zusammenhängendes Gesamtkonzept dar, sodass eine punktuelle Wiederholung des Verordnungswortlauts im Sinne besserer Verständlichkeit schon deshalb möglich wäre.<sup>523</sup>

Auch § 50 Abs. 1 Alt. 2 Nr. 1 und Nr. 2 MsbG beziehen sich speziell auf Verträge mit Anschlussnutzer:innen und erschöpfen sich demnach nicht in der bloßen Wiederholung des Wortlauts des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.<sup>524</sup> Sie sind gerade Teil des Gesamtkonzeptes zum Smart-Meter-Datenschutz und vermögen daher im Grunde, die DS-GVO zu überlagern. Die Rechtsprechung des EuGH zum hessischen Beschäftigtendatenschutz ist damit nicht vollständig übertragbar, da die einzelne Vorschrift nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern als Teil des Gesamtkonzeptes anzusehen ist.<sup>525</sup> Dem Ziel der Sicherstellung der Verständlichkeit des anwendbaren Datenschutzrechts (vgl. Erwägungsgrund 8 der DS-GVO) würde es schaden, einzelne Regelungen unter Verweis auf das Normwiederholungsverbot aus dem mitgliedstaatlichen Rechtsrahmen zu reißen und insoweit auf die DS-GVO zu verweisen.

## **2. Gefährdung des Harmonisierungseffekts**

Kritisch kann diese Einordnung der nationalen ergänzenden Vorschriften als spezifischere Bestimmungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 DS-GVO mit Blick auf den Schutzzweck der Verordnung gesehen werden. Diese soll schließlich ein unionsweit einheitliches Datenschutzniveau herstellen.<sup>526</sup> Davon abweichende Regelungen der einzelnen Mitglied-

---

<sup>523</sup> *Kühling et al.*, DS-GVO und das nationale Recht, S. 7 f., unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 28.03.1985 – C-272/83, ECLI:EU:C:1985:147 – Kommission/Italien, Rn. 27; *Buchner/ Petri*, in: *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 95, stellen ebenfalls die Zulässigkeit zur Gewährleistung des inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit heraus.

<sup>524</sup> *Bartsch*, in: *Theobald/Kühling*, Energierecht, § 50 MsbG Rn. 7, bezeichnet Nr. 1 und Nr. 2 demnach als bereichsspezifische Umsetzung des Zulässigkeitstatbestandes aus der DS-GVO; a. A. *Wolff*, in: *Gundel/Lange*, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (123); *Lindermann*, in: *Säcker/Zwanziger*, MsbG, § 50 Rn. 25, lässt die Vereinbarkeit mit Unionsrecht insoweit offen.

<sup>525</sup> Bei EuGH, Urt. v. 30.03.2023 – C-34/21, ECLI:EU:C:2023:270 – Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, Rn. 81 = NJW 2023, 1639 (1643), klingt an, dass die bloße Wiederholung des lit. b) unter Bezugnahme auf den speziellen Vertragstyp unwirksam ist.

<sup>526</sup> Vgl. ErwG 3 DS-GVO.

staaten gefährden diesen homogenen Standard.<sup>527</sup> So entschied der EuGH noch zur Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie), dass die Mitgliedstaaten die unionsrechtlichen Zulässigkeitstatbestände grundsätzlich nicht inhaltlich verändern dürfen und insbesondere nicht die Möglichkeit einer Rechtfertigung von Datenverarbeitungsvorgängen aufgrund überwiegender berechtigter Interessen ausschließen dürfen.<sup>528</sup>

a) *Öffnungsklauseln als Abweichungsbefugnis*

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zahlreichen Öffnungsklauseln der DS-GVO vorwiegend aus dem Grund geschaffen wurden, den Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der konkreten nationalen Verhältnisse die Schaffung individueller Regelungen zu ermöglichen. So stellt Erwägungsgrund 10 S. 6 der DS-GVO ausdrücklich klar, dass die DS-GVO Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gerade nicht ausschließt, *„in denen die Umstände besonderer Verarbeitungssituationen festgelegt werden, einschließlich einer genaueren Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist“*.<sup>529</sup> Hieran knüpft Erwägungsgrund 45 S. 5 der DS-GVO an, wonach im Recht der Mitgliedstaaten *„die allgemeinen Bedingungen [der DS-GVO] zur Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten präzisiert“* werden können. Außerdem *„könnte darin festgelegt werden, [...] welche Art von personenbezogenen Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, welchen Einrichtungen die personenbezogenen Daten offengelegt, für welche Zwecke und wie lange sie gespeichert werden dürfen*

---

<sup>527</sup> Vgl. Reimer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 112, der sämtliche Regelungen als unanwendbar ansieht, die *„eigene Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen [...] aufstellen“*; Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 6 Rn. 8; Piltz/Krohm, PinG 2013, 59; im Ergebnis auch Müller, Öffnungsklauseln, S. 181, der bzgl. Art. 6 Abs. 2 DS-GVO konstatiert, dass mitgliedstaatliche Bestimmungen *„die DSGVO [...] weder ergänzen noch in ihrem Anwendungsbereich erweitern oder Abweichungen von ihr vorsehen“* dürfen.

<sup>528</sup> EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-468/10 und C-469/10, ECLI:EU:C:2011:777 – ASNEF, Rn. 32, 47 f. = ZD 2012, 33 (34 f.); bestätigt durch Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14, ECLI: EU:C:2016:779 – Breyer, Rn. 57, 62 = NJW 2016, 3579 (3582); so ebenfalls noch in Bezug auf die aufgehobene Datenschutzrichtlinie Urt. v. 11.12.2019 – C-708/18, ECLI: EU:C:2019:1064 – Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA, Rn. 37, und Urt. v. 29.07.2019 – C-40/17, ECLI:EU:C:2019:629 – Fashion ID, Rn. 55; der Verweis in Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 6 Rn. 8, auf EuGH, Urt. v. 07.12.2023 – C-26/22 und C-64/22, ECLI:EU:C:2023:958 – SCHUFA Holding, Rn. 73, hinkt, da dort keinerlei Aussage über die Fortgeltung mitgliedstaatlichen Rechts getroffen wird; hierzu auch Kühling/Raab, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Einführung Rn. 65.

<sup>529</sup> Auf ErwG 10 DS-GVO verweist in diesem Zusammenhang auch Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 34; nach Roßnagel, DuD 2018, 477 (479), existiert ebenfalls kein Grund, die Öffnungsklauseln pauschal restriktiv auszufüllen.

*und welche anderen Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgt“.*

§ 49 Abs. 1 S. 1 DS-GVO legt gleichsam die genaueren Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen im Rahmen von intelligenten Messsystemen fest, indem nur bestimmten Stellen die Verarbeitung erlaubt wird.<sup>530</sup> Dass umfassende Abweichungen vom unionsrechtlichen Rechtsrahmen durch den nationalen Gesetzgeber grundsätzlich möglich sind, zeigt sich auch mit Blick auf den Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 S. 3 DS-GVO (*„Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen [...] enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, [...] an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen [...]“*).<sup>531</sup> Der Mitgliedstaat darf damit nicht nur neue gesetzliche Grundlagen schaffen, sondern diese auch näher ausgestalten, solange das Schutzniveau der DS-GVO im Grundsatz gewahrt bleibt.<sup>532</sup> Die detaillierte Regelung der zulässigen Zwecke der Datenverarbeitung in § 50 Abs. 2 MsbG trägt unter anderem Erwägungsgrund 45 S. 4 der DS-GVO Rechnung, wonach *„im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten geregelt werden [sollte], für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden dürfen“*.<sup>533</sup>

#### *b) Erhöhter Schutz durch bereichsspezifisches Datenschutzrecht*

Solche auf besondere Verarbeitungssituationen angepasste mitgliedstaatliche Normen können sogar bei der Verwirklichung des Schutzzwecks des Datenschutzrechts helfen, indem das nationale Recht auf jene – möglicherweise intensiveren Schutz benötigende – Situationen gesondert und auf eine intensivere Art und Weise eingeht.<sup>534</sup> Die DS-GVO ist

---

<sup>530</sup> A. A. Reimer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 111, der § 49 MsbG aufgrund des enthaltenen personenbezogenen Verbots als unanwendbar ansieht.

<sup>531</sup> Zum möglichen Inhalt mitgliedstaatlicher Regelungen speziell in Bezug auf lit. c), wobei die §§ 49 ff. MsbG ausdrücklich als Beispiel genannt werden, Reimer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 44; Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 6 Abs. 3 DS-GVO Rn. 38, betont die Möglichkeit des Erlasses *„kohärenter Gesamtregelungen“*.

<sup>532</sup> Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 43; Schulz, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 58; Wolff, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (123), hält eine eingeschränkte Datenübermittlung ebenfalls wegen Art. 6 Abs. 3 DS-GVO für zulässig.

<sup>533</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 3 S. 2 DS-GVO unter VI. 1.

<sup>534</sup> Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht, Art. 6 DS-GVO Rn. 78; Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 32, erkennt ebenfalls an, dass die Zulässigkeit der Verarbeitung sowohl im Unions- als auch im nationalen Recht festgelegt werden kann; Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 117,

aufgrund ihrer bewussten Schlichtheit – zumindest im Rahmen spezieller Sachverhalte – auf mitgliedstaatliche Ausdifferenzierungen angewiesen.<sup>535</sup> Durch die Schaffung bzw. Beibehaltung präziser und an konkrete Situationen angepasster Regelungen wird allen voran die Rechtssicherheit für datenverarbeitende Stellen erhöht.<sup>536</sup> So akzeptiert der Verordnungsgeber mit der Bereitstellung der zahlreichen Öffnungsklauseln das Beibehalten verschiedener Schutzniveaus in den Mitgliedstaaten. Das MsbG stellt angesichts des intensiven Eingriffscharakters der darin vorgesehen Datenverarbeitungsvorgänge besonders hohe Hürden auf, um einen wirksamen Datenschutz sicherzustellen.

Ein Großteil der mitgliedstaatlichen Smart-Meter-Datenschutzregelungen basiert schließlich selbst auf einer unionsrechtlichen Grundlage.<sup>537</sup> Schon aus diesem Grund würde eine Nichtanwendbarkeit nationaler bereichsspezifischer Regelungen mit Inkrafttreten der DS-GVO kaum dem Willen des Unionsgesetzgebers entsprechen.<sup>538</sup> Der europäische Gesetzgeber macht auch im Rahmen der Neufassung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie aus dem Jahr 2019 deutlich, dass die Mitgliedstaaten gesonderte Regelungen zum Datenschutz treffen können und sogar sollen.<sup>539</sup> Gegen den Zulässigkeitskatalog des § 50 Abs. 1 MsbG ist daher auf einer ersten Ebene nichts einzuwenden.<sup>540</sup> Ob sich diese spezifischeren Bestimmungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 DS-GVO tatsächlich

---

stellt gleichsam fest, dass es sich bei den §§ 49 ff. MsbG um „einer kohärenten und verständlichen sektorspezifischen Gesamtregelung“ dienende Regelungen handelt; Singler, Das intelligente Messsystem, S. 328; Haubrich, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 109; Roßnagel, DuD 2018, 477 (478); Lüdemann/Jürgens/Sengstacken, ZNER 2013, 592 (597), sehen ein „ausgewogenes bereichsspezifisches Datenschutzregime“ zur Herstellung von Rechtssicherheit und Verbraucher:innenakzeptanz als zentral an.

<sup>535</sup> Roßnagel, DuD 2018, 477 (477), spricht durchaus kritisch von einer „Abstraktheit und Unterkomplexität“ der DS-GVO.

<sup>536</sup> In diesem Sinne Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 6 Abs. 3 DS-GVO Rn. 2.

<sup>537</sup> Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 34, verweist auf die „umgesetzten Vorgaben des Dritten Energiebinnenmarktpakets der EU“ aus dem Jahr 2009, in dem auch die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthalten war; zu den unionsrechtlichen Einflüssen vgl. Kap. 1, A. I. 2.

<sup>538</sup> A.a.O.

<sup>539</sup> Vgl. ErwG 57 zur Richtlinie (EU) 2019/944 v. 05.06.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU: „Unabhängig vom Datenverwaltungsmodell ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten transparente Regeln schaffen, nach denen unter diskriminierungsfreien Bedingungen auf die Daten zugegriffen werden kann, und dass sie ein Höchstmaß an Cybersicherheit und Datenschutz [...] gewährleisten.“

<sup>540</sup> Siehe im Ergebnis auch Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (674 f.); a. A. Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 6 Rn. 63, der aus der abschließenden Normierung der Tatbestände in Art. 6 Abs. 1 DS-GVO schlussfolgert, dass die Mitgliedstaaten „keine weiteren Rechtsgründe für die Verarbeitung einführen oder zusätzliche Bedingungen stellen dürfen“; kritisch zur Anwendbarkeit des MsbG auch Spiecker genannt Döhmann, in: Doleski, Herausforderung Utility 4.0, S. 285 (298).

auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) und e) DS-GVO beziehen, bleibt der Prüfung unter IV. und V. vorbehalten.

### 3. Zulässigkeitskatalog der DS-GVO gesperrt

Es wurde soeben herausgearbeitet, dass der Zulässigkeitskatalog des § 50 Abs. 1 MsbG neben der DS-GVO im Grundsatz bestehen kann. Damit wurde noch keine konkrete Aussage über die parallele Anwendung der in Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO befindlichen Zulässigkeitstatbestände getroffen. Die vorhergehende Diskussion über die Existenzberechtigung strengerer nationaler Datenschutzvorschriften würde jedoch ihre Relevanz verlieren, wäre nicht gleichzeitig der Rückgriff auf den Zulässigkeitskatalog der DS-GVO gesperrt. Schließlich müsste ansonsten bei einer – durch die DS-GVO zugelassenen – Abweichung durch die Mitgliedstaaten trotzdem auf die DS-GVO zurückgegriffen werden. Sinn und Zweck der Öffnungsklauseln liefen ins Leere.<sup>541</sup> Teils wird eine unionsrechtskonforme Auslegung der §§ 49 ff. MsbG gefordert, da dort eine Rechtfertigung aufgrund überwiegender berechtigter Interessen – anders als in der DS-GVO mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) – nicht vorgesehen ist.<sup>542</sup> So gab auch der EuGH noch in Bezug auf die inzwischen aufgehobene Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) in seinen Urteilen ASNEF und Breyer vor, dass ein Ausschluss der Verarbeitung bestimmter Datenkategorien durch mitgliedstaatliches Recht nicht möglich sei, „ohne Raum für eine Abwägung der im konkreten Einzelfall einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen zu lassen“<sup>543</sup>. Das Ergebnis der Abwägung dürfe durch den Mitgliedstaat nicht vorgeschrieben werden, ohne die Möglichkeit eines hiervon abweichenden Ergebnisses zuzulassen.<sup>544</sup> Die Fortgeltung der Rechtsprechung auch unter der DS-GVO wird gemeinhin bejaht.<sup>545</sup>

---

<sup>541</sup> In Ansätzen Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (675).

<sup>542</sup> Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 114, plädiert „im Zweifel“ für eine unionsrechtskonforme Auslegung der §§ 49 ff. MsbG; genauso Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 50 MsbG Rn. 13 f.; implizit auch Bartsch/Rieke, EnWZ 2017, 435 (441); Lindermann, in: Säcker/ Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 2, sieht lit. f) als neben § 50 MsbG anwendbar; siehe zur Kritik am Fehlen einer mit lit. f) vergleichbaren Regelung auch A. I.

<sup>543</sup> EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-468/10 und C-469/10, ECLI:EU:C:2011:777 – ASNEF, Rn. 47 f. = ZD 2012, 33 (35); Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14, ECLI:EU:C:2016:779 – Breyer, Rn. 62 = NJW 2016, 3579 (3582); vgl. auch Herb, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 49 Rn. 21.

<sup>544</sup> EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-468/10 und C-469/10, ECLI:EU:C:2011:777 – ASNEF, Rn. 47 f. = ZD 2012, 33 (35); Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14, ECLI:EU:C:2016:779 – Breyer, Rn. 62 = NJW 2016, 3579 (3582); vgl. zu ASNEF Diedrich, CR 2013, 408 ff.; zur allgemeinen Einordnung des Breyer-Urteils Kühling/Klar, ZD 2017, 27 (28).

<sup>545</sup> Kühling/Klar, ZD 2017, 27 (29); Bartsch/Behnke, IR 2017, 22 (24); Hansen/Struwe, GRUR-Prax 2016, 503 (503); Diedrich, CR 2013, 408 (411).

Da Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO jedoch ohnehin im Kontext von Smart Metern nicht zur Anwendung gelangen wird (siehe A. I.) und für andere als Smart-Meter-Daten, d. h. gewöhnliche Vertragsdaten, bereits mangels Anwendbarkeit des MsbG allein die DS-GVO gilt,<sup>546</sup> verbleibt der Diskussion um eine parallele Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO nur im Rahmen von Mehrwertdiensten ein praktischer Anwendungsbereich (hierzu A. II.). In diesem Fall aber ist die ASNEF-Rechtsprechung schon nicht anwendbar, da sich diese ausdrücklich auf die verpflichtende Ermöglichung einer Interessenabwägung bezieht, nicht aber auf einen mitgliedstaatlichen Ausschluss der Rechtfertigung eines Datenverarbeitungsvorgangs wegen der Erforderlichkeit für eine Vertragserfüllung (lit. b)). Im Rahmen der EuGH-Rechtsprechung zur Datenschutzrichtlinie wird zwar zusätzlich allgemein festgestellt, dass „die Mitgliedstaaten weder neue Grundsätze in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten neben Art. 7 der RL 95/46 einführen, noch zusätzliche Bedingungen stellen [dürfen], die die Tragweite der sechs in diesem Artikel vorgesehenen Grundsätze verändern würden“<sup>547</sup>. Der mit dem Erlass der DS-GVO, einschließlich zahlreicher Öffnungsklauseln, und der Neufassung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie zum Ausdruck kommende Wille des Unionsgesetzgebers (siehe 2.) spricht jedoch für die alleinige Fortgeltung des MsbG und eine Sperre des Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO – zumindest des lit. b) im Rahmen von Mehrwertdiensten als einzig relevanten Anwendungsfall.<sup>548</sup> Andernfalls hätte der Unionsgesetzgeber in Art. 6 Abs. 2 DS-GVO schlicht klarstellen können, dass Absatz 1 unberührt bleibt.

#### 4. Zwischenfazit

Es wurde gezeigt, dass die §§ 49 ff. MsbG grundsätzlich spezifischere Bestimmungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 DS-GVO darstellen können. Der unionale Gesetzgeber überlässt

---

<sup>546</sup> Vgl. hierzu Kap. 3, B. I. 6.

<sup>547</sup> EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-468/10 und C-469/10, ECLI:EU:C:2011:777 – ASNEF, Rn. 32 = ZD 2012, 33 (34); so ebenfalls noch in Bezug auf die aufgehobene Datenschutzrichtlinie Urt. v. 11.12.2019 – C-708/18, ECLI:EU:C:2019:1064 – Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA, Rn. 37, und Urt. v. 29.07.2019 – C-40/17, ECLI:EU:C:2019:629 – Fashion ID, Rn. 55; Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14, ECLI:EU:C:2016:779 – Breyer, Rn. 57 = NJW 2016, 3579 (3582); der Verweis in *Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 6 Rn. 8, auf EuGH, Urt. v. 07.12.2023 – C-26/22 und C-64/22, ECLI:EU:C:2023:958 – SCHUFA Holding, Rn. 73, hinkt, da dort keinerlei Aussage über die Fortgeltung mitgliedstaatlichen Rechts getroffen wird.

<sup>548</sup> Eine Verarbeitung der Smart-Meter-Daten zu anderen Zwecken ist damit auch nicht „nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben“ möglich, so aber *Milovanović*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 56 MsbG Rn. 1 Fn. 1; vgl. auch *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 91; a. A. *Katko/Biermann*, ZfIR 2022, 21 (22); BDEW, Anwendungshilfe MsbG, S. 60, prüft parallel die Einschlägigkeit von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) und f) DS-GVO; *Herb*, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 50 Rn. 37, geht davon aus, dass lit. f) neben dem MsbG „nur ausnahmsweise“ Anwendung finden wird.

durch die Existenz der zahlreichen Öffnungsklauseln in der DS-GVO den Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum, den der nationale Gesetzgeber mit den bereichsspezifischen Regelungen im MsbG als Gesamtkonzept zum Smart-Meter-Datenschutz gezielt ausgefüllt hat. Der Zulässigkeitskatalog des Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO ist demnach als gesperrt anzusehen. Im Folgenden wird geprüft, ob sich diese spezifischeren Bestimmungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 DS-GVO tatsächlich auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) und e) DS-GVO beziehen.

### III. Unterscheidungsmaßstab

Für die Prüfung der Einschlägigkeit der Öffnungsklausel ist zunächst der für die Abgrenzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) und lit. e) DS-GVO heranzuziehende Maßstab zu bestimmen. Überwiegend wird dabei zwischen den Fällen des optionalen Smart-Meter-Einbaus im Sinne des § 29 Abs. 2 MsbG und Pflichteinbaufällen im Sinne des § 29 Abs. 1 MsbG unterschieden.<sup>549</sup>

#### 1. Die Einbaupflicht als ungeeignetes Abgrenzungskriterium

Bezogen auf die Fälle des Smart-Meter-Pflichteinbaus gemäß § 29 Abs. 1 MsbG werden die spezifischen nationalen Regelungen größtenteils auf die Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO gestützt.<sup>550</sup> Unter einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne jenes lit. c) ist eine Verpflichtung aus objektivem Recht zu verstehen, deren Erfüllung für die jeweilige Person unumgänglich ist.<sup>551</sup> Die gesetzliche Verpflichtung muss sich hierfür unmittelbar auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem Sinne beziehen, dass ein Unterlassen der Datenverarbeitung einen Pflichtenverstoß zur Folge hätte.<sup>552</sup>

---

<sup>549</sup> Diese Unterscheidung treffen u.a. *Kelly*, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 91, *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (58), und *Wimmer*, EnWZ 2020, 387 (389); *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 3, sowie *Lehner*, InTeR 2019, 166 (168), sehen sowohl lit. c) als auch lit. e) bei Smart-Meter-Sachverhalten als erfüllt an; vgl. zu den optionalen und Pflichteinbaufällen auch Kap. 1, D.

<sup>550</sup> So auch *Kelly*, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 91; *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (58); *Katko/Biermann*, ZfIR 2022, 21 (22); *Keck*, Smart Grid, S. 114 f., sieht ebenfalls lit. c) als einschlägige Öffnungsklausel, da „aus der Einbaupflicht [...] die Pflicht des Messstellenbetreibers erwächst, Daten zu erheben und zu verarbeiten“.

<sup>551</sup> *Weiß*, Öffnungsklauseln, S. 111; *Wolff*, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (121).

<sup>552</sup> *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 76; *Reimer*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 46.

§ 29 Abs. 1 MsbG kann allerdings nicht für sich die bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen rechtfertigen, da sich aus dieser Norm lediglich die vorgelagerte Pflicht zum Einbau der Smart Meter ergibt.<sup>553</sup> Aus der bloßen Einbaupflicht sowie dem tatsächlich erfolgten Einbau des Messsystems resultieren unmittelbar jedoch keinerlei datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge, sodass dieser in Bezug auf die informationelle Selbstbestimmung der Letztverbraucher:innen als neutral anzusehen ist.<sup>554</sup> Darüber hinaus unterliegt nur der grundzuständige Messstellenbetreiber der Einbaupflicht nach § 29 Abs. 1 MsbG, sodass in logischer Konsequenz auch nur die Spezifizierungen seiner durch das Gesetz angeordneten Datenverarbeitungsvorgänge auf diese Öffnungsklausel gestützt werden könnten. Vielmehr sind im Einzelnen diejenigen Vorschriften der §§ 49 ff. MsbG als konkrete rechtliche Verpflichtungen anzusehen, die – insbesondere den Messstellenbetreiber – zu einem Tun verpflichten, das zwingend mit einer Datenverarbeitung einhergeht. Daneben erlaubt Art. 6 Abs. 2 DS-GVO die präzisere Bestimmung spezifischerer Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstiger Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßigen und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung.

## 2. Unterscheidung anhand des Charakters der Datenverarbeitung

Bei den optionalen Einbäufällen gemäß § 29 Abs. 2 MsbG besteht zu Beginn zwar gerade keine gesetzliche Pflicht zur Vornahme von Datenverarbeitungsvorgängen, weshalb die aus einem optionalen Einbau resultierenden Datenverarbeitungsvorgänge als besonders grundrechtsrelevant bezeichnet werden können.<sup>555</sup> Sind die Messstellen allerdings erst

---

<sup>553</sup> In dieser Pauschalität aber z. B. *Wimmer*, EnWZ 2020, 387 (389), und *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (58); *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 121, bezeichnet ebenfalls § 29 Abs. 1 MsbG als „die zentrale Rechtsvorschrift, die den potenziellen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt“; Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 06.06.2011, BT-Drs. 17/6072, S. 77, sieht genauso bereits im Einbau einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, sofern Viertelstundenwerte übertragen werden.

<sup>554</sup> *Kreße*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 17, und *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 47 f., stellen zu Recht fest, dass der Einbau nur eine vorbereitende und damit datenschutzrechtlich irrelevante Maßnahme darstellt; *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 57, 101; *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 552; *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 81, sieht (diametral zu Fn. 553) das „Auflaufen[ ] der Daten im Messsystem“ als ersten datenschutzrechtlich relevanten Vorgang; jedenfalls im Rahmen einer Prüfung des Art. 13 GG auch *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 96; *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 294; a. A. wohl *Reimer*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSD, Art. 6 DS-GVO Rn. 37, der behauptet, dass „eine bloße Obliegenheit“ nicht zu lit. c) passe. Dies würde bedeuten, dass eine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung bei optionalen Einbäufällen nicht auf lit. c) gestützt werden könnte, weil der vorgelagerte Smart-Meter-Einbau gerade „nicht geboten“ wäre.

<sup>555</sup> *Kelly*, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 92, sieht die Datenverarbeitungen im Rahmen der optionalen Einbäufälle gem. § 29 Abs. 2 MsbG als „besonders grundrechts- und datenschutzrechtlich problematisch“ an.



mit Smart Metern ausgestattet, macht das Gesetz beim Umfang der Datenverarbeitung keinen Unterschied zwischen optionalem und verpflichtendem Einbau.<sup>556</sup> Dies ist beispielhaft an § 55 Abs. 1 Nr. 2 MsbG zu sehen, indem die konkrete Messmethode vorgeschrieben wird, „*sobald Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind [...]*“. Angeknüpft wird damit allein an die faktische Ausstattung mit einem Smart Meter. So stellt unter anderem § 60 MsbG als zentrale Datenübermittlungsvorschrift wiederum auf die Nutzer:innenkategorien aus § 55 MsbG ab. Eine Differenzierung zwischen den Verbrauchsgruppen, wie sie hinsichtlich der Einbaupflicht in § 29 MsbG angelegt ist, ist vom Gesetzgeber in den §§ 49 ff. MsbG nicht vorgesehen. Die Unterscheidung zwischen optionalen und Pflichteinbaufällen im Rahmen der Öffnungsklauseln der DS-GVO ist daher nicht sachgerecht.

Zu unterscheiden ist vielmehr zwischen verpflichtenden und optionalen Datenverarbeitungen.<sup>557</sup> Daher sind sämtliche Vorschriften, die bei einer Ausstattung mit intelligenten Messsystemen die Durchführung von Datenverarbeitungsvorgängen vorschreiben, sowie solche, die mit diesen Vorschriften zusammenhängen, anhand der Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO zu prüfen – unabhängig davon, ob der Smart Meter auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 MsbG eingebaut wurde. Für optionale Datenverarbeitungsvorgänge („Darf“-Vorschriften) besteht gerade keine rechtliche Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO, sodass für solche auf dieser Grundlage auch keine ergänzenden Vorschriften beibehalten oder eingeführt werden dürfen. Handelt es sich um Vorschriften, wonach die Beteiligten Daten verarbeiten „*dürfen*“,<sup>558</sup> können diese nicht als Spezifizierungen in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung angesehen werden. In Betracht kommt für solche Datenverarbeitungen allein die Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO.<sup>559</sup>

---

<sup>556</sup> So auch *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 101, unter Verweis auf § 18 StromNZV; *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 552.

<sup>557</sup> Dies zumindest andeutend *Wolff*, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (122).

<sup>558</sup> So im Rahmen der §§ 66 Abs. 1, 67 Abs. 1, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1 MsbG.

<sup>559</sup> *Wolff*, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (122); *Reimer*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 37, mit der Feststellung, dass eine „*erlaubende Rechtsnorm*“ keine

#### IV. Öffnungsklausel im Rahmen verpflichtender Datenverarbeitung

Wie bereits dargelegt, ist unter einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO eine sich aus objektivem Recht ergebende und für den Verantwortlichen<sup>560</sup> zwingende Pflicht zu verstehen.<sup>561</sup> Die §§ 49 ff. MsbG erlegen den berechtigten Stellen im Sinne des § 49 Abs. 1 S. 1 MsbG umfangreiche Datenverarbeitungspflichten auf.<sup>562</sup> Konkret können als rechtliche Verpflichtungen unter anderem die § 55 Abs. 1 MsbG<sup>563</sup> und § 58 Abs. 1 MsbG eingestuft werden, die jeweils eine Pflicht zur Vornahme von im Einzelnen näher beschriebenen Datenerhebungen festlegen.<sup>564</sup> Die Datenübermittlung an die in § 49 Abs. 2 MsbG genannten energiewirtschaftlichen Akteure gemäß § 60 Abs. 1 MsbG stellt ebenfalls eine rechtliche Verpflichtung dar („Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, [...]“), deren Erfüllung näher durch das MsbG ausgestaltet werden kann. Wird die Vornahme der konkreten Datenverarbeitungsvorgänge unterlassen, liegt in der Folge ein Verstoß gegen gesetzliche Pflichten vor. Ein Spielraum verbleibt den energiewirtschaftlichen Akteuren bei der Umsetzung nicht.

Die flankierenden Regelungen der §§ 49 ff. MsbG präzisieren diese Pflichten, indem der Umfang und die Art und Weise der Datenverarbeitungsvorgänge näher festgelegt, die zur Datenverarbeitung Berechtigten durch § 49 Abs. 1 S. 1 MsbG eingeschränkt und Löschi- bzw. Anonymisierungspflichten<sup>565</sup> eingeführt werden. Sie sind als „spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der [DS-GVO] in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung [...]“ (Art. 6 Abs. 2 DS-GVO) einer rechtlichen Verpflichtung anzusehen. Diese

---

Rechtsgrundlage für lit. c) sein kann; Wiesemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 31, sowie Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 33 f., stützen die Erlaubnissätze des § 50 Abs. 1 MsbG in sämtlichen Fällen auf lit. e), ohne auf lit. c) einzugehen.

<sup>560</sup> Hierauf zu Recht hinweisend Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 80a; Reimer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 35.

<sup>561</sup> Vgl. die Ausführungen unter III. 1.

<sup>562</sup> Lehner, InTeR 2019, 166 (168), sieht daher lit. c) ohne Weiteres als erfüllt an; Conrad, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, § 34 Recht des Datenschutzes Rn. 872.

<sup>563</sup> Lehner, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 55 Rn. 2, beschreibt den Regelungsgehalt des § 55 MsbG ausdrücklich als nähere Ausgestaltung des „zulässigen Umfang[s] der Messwerterhebung im Strombereich“ „auf Basis der Öffnungsklausel in Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 DSGVO“.

<sup>564</sup> § 55 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 MsbG nehmen nicht ausdrücklich den Messstellenbetreiber in die Pflicht; in der Regel wird aber der grundzuständige Messstellenbetreiber für die Datenerhebungen zuständig sein, es sei denn ein Dritter nimmt dessen Aufgaben wahr, Weiß, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 55 Rn. 3; kritisch gegenüber der Anwendbarkeit von lit. c) Zwanziger, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 242, da keine klassische Staatsaufgabe betroffen sei.

<sup>565</sup> Vgl. §§ 52 Abs. 3 S. 1, 60 Abs. 6 und jeweils Abs. 3 der §§ 66–69 MsbG; Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 123 ff., stellt die Geltung der Öffnungsklausel explizit für die im MsbG geregelten Betroffenenrechte fest.

ergänzenden nationalen Regelungen können damit jedenfalls bei verpflichtenden Datenverarbeitungsvorgängen neben den Regelungen der DS-GVO weiterhin Bestand haben.

## V. Öffnungsklausel im Rahmen optionaler Datenverarbeitung

Damit die mit einer optionalen Verarbeitung zusammenhängenden Vorschriften des MsbG auf eine Öffnungsklausel gestützt werden können, müssen sie „spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der [DS-GVO] in Bezug auf die Verarbeitung“ (Art. 6 Abs. 2 DS-GVO) enthalten, die „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde“ (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO).<sup>566</sup> Unter Aufgaben im öffentlichen Interesse sind im Grundsatz die für gewöhnlich von staatlicher Hand übernommenen Aufgaben im Gegensatz zu bloßen Individualinteressen zu verstehen.<sup>567</sup> Sofern die Daten durch nicht-öffentliche Stellen verarbeitet werden, ist im Sinne eines funktionalen Ansatzes notwendige Voraussetzung, dass diesen Stellen – unabhängig von ihrer Rechtsnatur – die entsprechende Befugnis im öffentlichen Interesse oder als Ausübung öffentlicher Gewalt übertragen worden ist.<sup>568</sup> Dabei ist die jeweilige Stelle, die für die Aufgabenwahrnehmung verantwortlich sein soll, in der Rechtsgrundlage selbst zu benennen.<sup>569</sup>

Mit der Vornahme von Datenverarbeitungsvorgängen nach den §§ 49 ff. MsbG üben die energiewirtschaftlichen Akteure zunächst keine öffentliche Gewalt aus. Der Energiesektor als Teil der Daseinsvorsorge<sup>570</sup> ist gleichwohl als staatliche Aufgabe unter den Begriff des öffentlichen Interesses zu fassen, sodass auch die Umsetzung der notwendigen Energiewende zum Schutz vor den schädlichen Auswirkungen des Klimawandels sowie zur

---

<sup>566</sup> Lehner, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 57 Rn. 1, nimmt für die § 56 MsbG („dürfen [...] erhoben werden“) und § 57 MsbG („können [...] erhoben werden“) ohne Weiteres an, dass diese jeweils eine datenschutzrechtliche Zulässigkeitsnorm „auf Basis der Öffnungsklausel in Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 DSGVO“ darstellen; Wiesemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 44, stützt zu Recht § 73 MsbG auf lit. e) („darf [...] verarbeiten“).

<sup>567</sup> Weiß, Öffnungsklauseln, S. 112; Reimer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 58.

<sup>568</sup> BVerwG, Urt. v. 27.03.2019 – 6 C 2.18, Rn. 46 = NJW 2019, 2556 (2561); Weiß, Öffnungsklauseln, S. 113; Zwanziger, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 240; Kelly, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 93; ausführlich auch Buchner/Petri, in: Kühling/ Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 111; vgl. auch ErwG 45 S. 6 DS-GVO.

<sup>569</sup> Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 6 Rn. 35.

<sup>570</sup> U.a. BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984 – 1 BvL 28/82 = BVerfGE 66, 248 (258); Danner/Kühling, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Einführung Rn. 1, sowie die dortige Fn. 3; Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 50; Haubrich, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 81; Lehner, InTeR 2019, 166 (168).

Gewährleistung dauerhafter Versorgungssicherheit hierunter fällt.<sup>571</sup> Die mit der Umsetzung des Smart-Meter-Rollouts und den gesetzlich vorgesehen Datenverarbeitungen einhergehenden Vorteile sowohl für die einzelnen Letztverbraucher:innen als auch die Energiewirtschaft im Ganzen (vgl. Einführung, A. II.) liegen im gesamtstaatlichen Interesse. Die §§ 49 ff. MsbG zielen als bereichsspezifisches Datenschutzrecht zwar zu einem großen Teil auf den Schutz der informationellen Selbstbestimmung natürlicher Personen ab. Ein flächendeckender Einsatz intelligenter Messinfrastruktur, zusammen mit den damit einhergehenden Datenverarbeitungsvorgängen, ist jedoch elementar für die künftige Sicherstellung der Energieversorgung,<sup>572</sup> die sich zunehmend auf erneuerbare Energien stützt (vgl. Einführung, A.). Im Sinne einer klimaschützenden Gesetzgebung ist der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energien und der diesen unterstützende Smart-Meter-Einsatz von der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers gedeckt.<sup>573</sup> Ein öffentliches Interesse an der (optionalen) Verarbeitung von Smart-Meter-Daten ist somit zu bejahen.

Die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO gelten angesichts des übergeordneten Ziels eines erfolgreichen und wirksamen Smart-Meter-Rollouts gleichermaßen für verpflichtende Verarbeitungsvorgänge.<sup>574</sup> Da in diesen Fällen allerdings bereits Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) greift,<sup>575</sup> kommt es auf eine tiefergehende Analyse des Verhältnisses der beiden Öffnungsklauseln zueinander nicht an. Angesichts der Widerspruchsmöglichkeit für die betroffene Person aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 DS-GVO, die sich lediglich auf

---

<sup>571</sup> In diesem Sinne auch *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 33 f., und *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (58); *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 102; *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 554 f.; *Kreße*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 38; in seinem kürzlich veröffentlichten Gutachten betont gleichsam der IGH die Verpflichtung der Staaten zum Klimaschutz, IGH, Obligations of States, S. 130; auch das BVerfG sieht mit Verweis auf Art. 20a GG die Einleitung des Übergangs zur Klimaneutralität als Aufgabe des Staates, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 – Klimaschutz = BVerfGE 157, 30 (166); zur wirksamen Ausfüllung des Regelungsauftrags des Art. 20a GG durch das MsbG *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 598 ff.; *Hornung/Fuchs*, DuD 2012, 20.

<sup>572</sup> *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 34; *Kelly*, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 94, sieht die „Modernisierung der Elektrizitätsversorgungsinfrastruktur“ als zentrale staatliche Aufgabe.

<sup>573</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 240; allgemein zur Einschätzungsprärogative im Rahmen des Art. 20a GG *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 71; *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 131, sehen ebenfalls lit. e) als relevante Norm für das Smart Metering an, wobei auch lit. c) als einschlägig in Betracht gezogen wird.

<sup>574</sup> *Lehner*, InTeR 2019, 166 (168), stützt die §§ 49 ff. MsbG, ohne eine weitere Differenzierung vorzunehmen, sowohl auf lit. c) als auch auf lit. e); im Ergebnis genauso *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 35; vgl. im Einzelnen VI. 2.

<sup>575</sup> *Reimer*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 60, stellt in diesem Sinne fest, dass bei einer Pflicht zur Datenverarbeitung stets auch lit. c) erfüllt wäre.

Datenverarbeitungsvorgänge nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) und lit. f) bezieht, ist allerdings eine Heranziehung dessen lit. c) zu präferieren, sofern dieser daneben einschlägig ist.<sup>576</sup>

## VI. Ergänzung durch Art. 6 Abs. 3 DS-GVO

Art. 6 Abs. 3 DS-GVO konkretisiert schließlich Absatz 2,<sup>577</sup> indem dessen Satz 1 festlegt, dass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Abs. 1 S. 1 lit. c) und e) entweder durch Unionsrecht (lit. a)) oder das Recht der Mitgliedstaaten festgelegt wird (lit. b)).<sup>578</sup> Gemäß Erwägungsgrund 41 S. 2 der DS-GVO soll das mitgliedstaatliche Recht klar, präzise und für die von ihm betroffenen Personen vorhersehbar sein. Art. 6 Abs. 3 DS-GVO enthält darüber hinaus weitere Bestimmungen, die bei der Schaffung nationalen Rechts zu beachten sind.<sup>579</sup>

### 1. Zweckfestlegung

Gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 DS-GVO muss der Zweck der Verarbeitung *„in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde“*. Jedenfalls in den Rechtsgrundlagen, die sich auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO stützen, muss der Zweck der Datenverarbeitungen in den jeweiligen Vorschriften selbst damit explizit angegeben sein.

#### a) Zweckfestlegung in § 50 Abs. 2 MsbG

§ 50 Abs. 2 MsbG nennt zahlreiche zulässige Zwecke der Datenverarbeitung. Problematisch ist, dass die Zwecke dort als Regelbeispiele formuliert sind und durch das Wort

---

<sup>576</sup> Genauso Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 6 Rn. 29; Singler, Das intelligente Messsystem, S. 561, macht ebenfalls auf die Problematik aufmerksam, wobei er im Folgenden zum Ergebnis gelangt, dass das MsbG in zulässiger Weise von Art. 21 Abs. 1 S. 1 DS-GVO abweicht, S. 564; allgemein zum Widerspruch Reimer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 71.

<sup>577</sup> Weiß, Öffnungsklauseln, S. 105; die Ausgestaltung der Absätze 2 und 3 kritisiert u.a. Schulz, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 55; a. A. Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 6 Abs. 3 DS-GVO Rn. 1, der Abs. 3 als eigene Öffnungsklausel ansieht.

<sup>578</sup> Kühling et al., DS-GVO und das nationale Recht, S. 34, stellen fest, dass sich dieses Erfordernis bereits aus Art. 8 Abs. 2 GRCh bzw. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ergibt.

<sup>579</sup> Beispielhaft EuGH, Urt. v. 30.03.2023 – C-34/21, ECLI:EU:C:2023:270 – Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, Rn. 86 ff. = NJW 2023, 1639 (1644); dies gilt umso mehr, als das Verhältnis zwischen Abs. 2 und Abs. 3 nicht vollends klar ist, Weiß, Öffnungsklauseln, S. 113; Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 196; Schulz, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 55; Albers/ Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht, Art. 6 DS-GVO Rn. 87; Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 6 Abs. 3 DS-GVO Rn. 27, betont die Relevanz der Einhaltung der Vorgaben der Sätze 2 und 4.

„insbesondere“ Raum für die Heranziehung zusätzlicher Zwecke bieten. Im Rahmen des Zweckbindungsgrundsatzes aus Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO<sup>580</sup> wird ausdrücklich eine eindeutige Zweckfestlegung gefordert. Dies bedeutet, dass die Verarbeitungszwecke bestimmt sein müssen.<sup>581</sup> Gleiches muss auch schon im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 DS-GVO gelten, der den allgemeinen Zweckbindungsgrundsatz konkretisiert.<sup>582</sup> Der Wortlaut des § 50 Abs. 2 MsbG („Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken zählen insbesondere [...]“) ist ungenau, als dessen Absatz 1 gerade keine Zwecke, sondern Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung festlegt.<sup>583</sup> Trotz der begrifflichen Unschärfe wird durch die Aufzählung in Absatz 1, konkretisiert durch Absatz 2 sowie die weiteren Regelungen der §§ 49 ff. MsbG, hinreichend deutlich, für welche konkreten Zwecke Smart-Meter-Daten durch die berechtigten Stellen verarbeitet werden dürfen.

#### *b) Spezifischer Zweck*

Bezüglich der Rechtsgrundlagen für die optionale Datenverarbeitung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO wurde das öffentliche Interesse bereits festgestellt. Der Zweck der Verarbeitung müsste hieran anknüpfend außerdem für die Erfüllung solch einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sein. Der Wortlaut ist äußerst unglücklich gewählt, da fraglich ist, wie ein Zweck für eine Aufgabenerfüllung erforderlich sein kann.<sup>584</sup> Da § 50 Abs. 2 MsbG für sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge im Smart-Meter-Kontext und damit auch für optionale Verarbeitungen gilt und im Rahmen des lit. e) ausreichend ist, dass sich der Zweck aus dem Kontext der konkreten Aufgabe ergibt,<sup>585</sup> setzt Art. 6 Abs. 3 S. 2 DS-GVO insoweit keine weiteren Hürden. Vielmehr würde bereits die Auferlegung einer konkreten öffentlichen Aufgabe genügen, sofern bei der Aufgabenerfüllung unter Umständen personenbezogene Daten zu verarbeiten sind.<sup>586</sup>

---

<sup>580</sup> Vgl. Kap. 5, D. II.

<sup>581</sup> Statt vieler *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 35.

<sup>582</sup> So auch *Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 6 Rn. 63.

<sup>583</sup> *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 44; die Unverständlichkeit kritisiert auch *Wolff*, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (120); siehe schon Kap. 2, B. I. 2.

<sup>584</sup> Die ungünstige Formulierung konstatieren auch *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 41, und *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 6 Abs. 3 DS-GVO Rn. 30.

<sup>585</sup> A.a.O.; *Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 6 Rn. 34.

<sup>586</sup> *Reimer*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 66; a. A. *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 6 Abs. 3 DS-GVO Rn. 29, der eine Zweckfestlegung sowohl im Rahmen des lit. c) als auch bei lit. e) fordert. Auch nach dieser Ansicht wäre Abs. 3 S. 2 jedoch erfüllt, da § 50 Abs. 2 MsbG insoweit keine Differenzierungen vorsieht.

## 2. Verfolgung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels

Gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 4 DS-GVO muss die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen sowohl gemäß Abs. 1 S. 1 lit. e) als auch gemäß lit. c) darüber hinaus „*ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen*“.<sup>587</sup> Die Norm gibt keine konkreten Ziele an, die vom Ordnungsgeber als zulässig angesehen werden, sodass den Mitgliedstaaten dahingehend ein Regelungsspielraum verbleibt.<sup>588</sup> Im Sinne der beabsichtigten Harmonisierungswirkung der DS-GVO müssen diese im öffentlichen Interesse liegenden Ziele in der Europäischen Union jedoch so homogen wie möglich ausgelegt werden.<sup>589</sup> Unter den Begriff der im öffentlichen Interesse liegenden Ziele werden vorwiegend Belange der Wirtschaft, der öffentlichen und sozialen Sicherheit sowie der öffentlichen Gesundheit gefasst.<sup>590</sup> Da die Rechtsgrundlage in den meisten Fällen ein irgendwie geartetes öffentliches Interesse verfolgt, stellt die Norm keine besonders hohe Hürde dar.<sup>591</sup> Es ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon auszugehen, dass der an mehreren Stellen des Art. 6 DS-GVO verwendete Begriff des öffentlichen Interesses einheitlich auszulegen ist.

Bezüglich der optionalen Datenverarbeitungen wurde das öffentliche Interesse bereits positiv festgestellt (vgl. V.).<sup>592</sup> Allerdings müssen ausdrücklich auch die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungen gemäß lit. c) ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen.<sup>593</sup> Da es erst recht im Rahmen der verpflichtenden Datenverarbeitungen darum geht, die Energiewende voranzubringen und den beteiligten Akteuren die dringend notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen, ist das öffentliche Interesse für die §§ 49 ff. MsbG insgesamt zu bejahen, ohne dass zwischen verpflichtenden und optionalen Datenverarbeitungsvorgängen zu unterscheiden wäre. Über den bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften steht das einheitliche Ziel, den Smart-Meter-Rollout und damit die Energiewende im Sinne einer deutschen Nachhaltigkeitsstrategie<sup>594</sup> zu begünstigen und zu

---

<sup>587</sup> Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 45, verweist darauf, dass Abs. 3 S. 4 Selbstverständlichkeiten regele und nur deklaratorische Wirkung habe.

<sup>588</sup> So auch Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 87.

<sup>589</sup> In diesem Sinne Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 87.

<sup>590</sup> Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 88, mit Verweis auf die Regelbeispiele des Art. 9 und 23 DS-GVO.

<sup>591</sup> Reimer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 58.

<sup>592</sup> Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 6 Abs. 3 DS-GVO Rn. 34, stellt in diesem Sinne fest, dass diese Voraussetzung für lit. e) „*weitgehend überflüssig*“ sei.

<sup>593</sup> So auch Kühling et al., DS-GVO und das nationale Recht, S. 35.

<sup>594</sup> Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 37.

beschleunigen.<sup>595</sup> Letztverbraucher:innen erhalten durch den Einbau von intelligenten Messsystemen die Möglichkeit, sich in ihrem Alltag energiesparend zu verhalten, und die Energiewirtschaft kann auf eine dringend notwendige Optimierung der Energiebereitstellung im Netz hinwirken.<sup>596</sup>

### 3. Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Aus Art. 6 Abs. 3 S. 4 DS-GVO ergibt sich weiter, dass das mitgliedstaatliche Recht „in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen“ muss.

#### a) Regelungsinhalt des Art. 6 Abs. 3 S. 4 DS-GVO

Es ist hiernach der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, der aufgrund des mit der gesetzlich vorgesehenen Smart-Meter-Datenverarbeitung einhergehenden Eingriffs in das Datenschutzgrundrecht gemäß Art. 8 GRCh (i. V. m. Art. 7 GRCh)<sup>597</sup> faktisch bereits aus Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh folgt.<sup>598</sup> Der datenschutzrechtliche Grundsatz der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO wird regelmäßig als bereichsspezifische Konkretisierung dieses allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gesehen.<sup>599</sup> Danach müssen personenbezogene Daten „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“. Spezielle Aspekte der Datenminimierung, die jeder Verantwortliche im Rahmen der einzelnen Smart-Meter-Datenverarbeitung zu beachten hat, werden zusammen mit den weiteren Datenschutzgrundsätzen in Kapitel 5, D. III. analysiert. Auf einer vorgelagerten Ebene muss bereits der nationale Gesetzgeber bei Erlass des bereichsspezifischen Rechts den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten haben, um sich auf eine Öffnungsklausel stützen und damit eine neben der DS-GVO anwendbare Rechtsgrundlage vorhalten zu können.

---

<sup>595</sup> Keck, Smart Grid, S. 142, sieht ebenfalls „[d]ie aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes erfolgende technische Neuausrichtung der Energieversorgung“ als „ein überwiegendes Allgemeininteresse“ an; Jandt/Roßnagel/Volland, ZD 2011, 99 (99).

<sup>596</sup> Ausführlich Kreße, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 37; so auch bereits Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 13; Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 103.

<sup>597</sup> Siehe hierzu Kap. 2, A.

<sup>598</sup> Weiß, Öffnungsklauseln, S. 114; Kühling et al., DS-GVO und das nationale Recht, S. 35; Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 45; Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 6 Abs. 3 DS-GVO Rn. 35.

<sup>599</sup> Kühling, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, Art. 8 GRC Rn. 47; Sobotta, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 16 AEUV Rn. 8; Kelly, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 103.



*b) Kein unverhältnismäßiger Grundrechtseingriff*

Die §§ 49 ff. MsbG bieten durchaus Angriffspunkte für die Feststellung einer etwaigen Unverhältnismäßigkeit der verbundenen Eingriffe in das Datenschutzgrundrecht natürlicher Personen. Die notwendige Folge dieser Feststellung wäre mangels wirksamer Ausfüllung einer Öffnungsklausel die Unionsrechtswidrigkeit und damit die Nicht-Anwendbarkeit der nationalen datenschutzrechtlichen Smart-Meter-Vorschriften.<sup>600</sup>

*aa) Messwerterhebung ohne Übermittlung*

§ 55 Abs. 1 Nr. 2 MsbG sieht bei „*Letztverbraucher[:innen] mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden[, die] mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, [...] eine Zählerstandsgangmessung oder, soweit vorhanden, [...] eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung*“<sup>601</sup> vor. Vor Änderung des § 60 Abs. 3 MsbG durch das GNDEW im Jahr 2023 fand eine Übermittlung der gemessenen Viertelstundenwerte jedoch nur bei Letztverbraucher:innen mit einem Jahresstromverbrauch von über 10.000 Kilowattstunden tatsächlich statt. Kritisiert wurde daher zu Recht die standardmäßige Verbrauchsdatenerhebung bei Letztverbraucher:innen, ohne den Messungen eine Übermittlung nachfolgen zu lassen.<sup>602</sup> Inzwischen bezieht sich § 60 Abs. 3 MsbG direkt auf die einzelnen Fälle des § 55 MsbG, sodass insoweit Kongruenz zwischen dem Umfang der Datenerhebung und dem der weiteren Datennutzung hergestellt wurde.<sup>603</sup> Im Gesetzentwurf wird diese Änderung mit der Auflösung des bisherigen Widerspruchs begründet. Es sei zudem datenschutzrechtlich vertretbar, die ohnehin erhobenen Stromverbrauchsdaten auch unterhalb des Grenzwertes von 10.000 Kilowattstunden zu gesetzlich bestimmten Zwecken an die energiewirtschaftlichen Akteure zu übermitteln.<sup>604</sup> Diese Argumentation erscheint schlüssig und vermag es, der bisherigen Kritik an dieser Datenerhebung auf Vorrat wirksam entgegenzutreten.

---

<sup>600</sup> Zu diesem Ergebnis kommt (bzgl. des optionalen Smart-Meter-Einbaus) konsequenterweise *Kelly*, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 115.

<sup>601</sup> Vgl. zu den Begriffen bereits Kap. 3, B. I. 1.

<sup>602</sup> *Keck*, Smart Grid, S. 143; *Busch*, Demand side management, S. 361; *Wolff*, in: Gundel/ Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (117).

<sup>603</sup> Siehe zu dieser Änderung auch Kap. 2, B. IV. 3.

<sup>604</sup> Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 71; *Wiesemann*, MMR 2011, 355 (357 f.), kritisiert die Datenerhebung ohne entsprechende Abrechnungsrelevanz.

### *bb) Unzureichende Differenzierungen*

Trotz dieser gesetzlichen Änderung können Bedenken bezüglich der Verhältnismäßigkeit der §§ 49 ff. MsbG unter anderem aus dem Grund aufkommen, dass die Vorschriften gerade nicht zwischen optionalen und Pflichteinbaufällen unterscheiden, sobald das intelligente Messsystem bei der betroffenen Person eingebaut ist.<sup>605</sup> Dies ist angesichts der in beiden Fällen unterschiedslos geltenden Duldungspflicht auch sachgerecht. Gemäß § 36 Abs. 3 S. 1 MsbG sind „[w]eder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer [...] berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 und 2 [...] zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern oder abändern zu lassen“. Die Einbeziehung auch der optionalen Einbaufälle an dieser Stelle ist nur konsequent, da die jeweiligen Anschlussnehmer:innen bzw. -nutzer:innen gerade keine Möglichkeit haben sollen, das optionale Tätigwerden des Messstellenbetreibers gemäß § 29 Abs. 2 MsbG zu beeinflussen.<sup>606</sup> Damit besteht auch kein sachlicher Grund zur Differenzierung im Rahmen der §§ 49 ff. MsbG.

### *(1) Smart-Meter-Einbau auf Verlangen*

Anders liegt grundsätzlich die Sachlage beim durch ein entsprechendes Verlangen gemäß § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG initiierten Smart-Meter-Einbau. Sobald sich ein:e Letztverbraucher:in eigeninitiativ an den zuständigen Messstellenbetreiber wendet und daraufhin ein intelligentes Messsystem eingebaut wird, gelten mangels gegenteiliger Anordnung die §§ 49 ff. MsbG in gleicher Weise. Missverständlich ist in diesem Zusammenhang § 60 Abs. 3 S. 2 MsbG, wonach Messstellenbetreiber „[a]ußerhalb der in Satz 1 genannten Fälle [der standardmäßigen Übermittlung] im Rahmen von Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 Dritten anonymisierte und geeignet aggregierte Last-, Zählerstands- und Einspeisegänge zur Verfügung stellen“ dürfen. Unter diese Zusatzleistungen fällt aufgrund der Verortung in § 34 Abs. 2 MsbG grundsätzlich auch der durch ein Verlangen initiierte Einbau eines Smart Meters. Der Gesetzgeber wollte mit § 60 Abs. 3 S. 2 MsbG im unmittelbaren Zusammenhang mit der zentralen Datenübermittlungsnorm des § 60 MsbG klarstellen, dass im Falle des Vorliegens personenbezogener Daten eine weitergehende kommerzielle

---

<sup>605</sup> Vgl. hierzu schon III. 2.

<sup>606</sup> Zwanziger, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 36 Rn. 22; Wagner, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 29 MsbG Rn. 27; es besteht daher auch kein Widerspruch zwischen einer „notwendigen Einwilligung zur Datenverarbeitung [...] und der Duldungspflicht in § 36 Abs. 3 MsbG“, so aber Kelly, EurUP 2018, 449 (466).

Übermittlung der erhobenen Smart-Meter-Daten nur im Rahmen von Zusatzleistungen und dann auch nur in anonymisierter Form zulässig ist.<sup>607</sup> Ob eine Aussage über den zulässigen Umfang der Datenverarbeitung im Falle eines Einbauverlangens nach § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG getroffen werden sollte, ist dagegen fraglich. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Umfang der Datenverarbeitungsvorgänge unabhängig von den Gründen für einen Smart-Meter-Einbau einheitlich gestaltet sein soll. Dieses Ergebnis wird zudem durch die Existenz des § 34 Abs. 1 Nr. 1 MsbG gestützt, wonach „[b]eim Messstellenbetrieb nach § 3 mit intelligenten Messsystemen [...] folgende Leistungen Standardleistungen [sind]: 1. die in § 60 benannten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation [...]“. Daraus folgt ebenfalls, dass der Umfang der Smart-Meter-Datenverarbeitungsvorgänge jeweils gleich sein soll. Ein abweichendes Verständnis würde zu erheblichen Unsicherheiten und Schwierigkeiten in der praktischen Abwicklung führen.

Die einheitliche Gestaltung könnte aber gerade für eine Unverhältnismäßigkeit der Regelungen sprechen, da die Letztverbraucher:innen, die sich freiwillig für den Einbau eines Smart Meters entschieden haben, durch die §§ 49 ff. MsbG gleichermaßen in ihren Grundrechten betroffen werden wie die vom Pflichteinbau bzw. optionalen Einbau umfassten Personen. Eine Rückkehr zum konventionellen Zähler ist auch ihnen trotz des Fehlens einer § 36 Abs. 3 MsbG entsprechenden Regelung verwehrt.

## *(2) Gleichbehandlung gerechtfertigt*

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Einführung des § 36 Abs. 3 MsbG, „die Nachhaltigkeit des Ausstattungskonzeptes der §§ 29 ff. sicher[zustellen]“<sup>608</sup>. Letztverbraucher:innen ein Rückbaurecht zuzuerkennen, auch wenn diese sich zunächst freiwillig für den Einbau eines intelligenten Messsystems entschieden haben, würde den durch den Smart-Meter-Rollout verfolgten Zielen diametral entgegenstehen. Auch diesen Letztverbraucher:innen ist es zudem unbenommen, den Umfang der Datenverarbeitung mittels der Wahl eines datensparsamen Tarifs, der ihnen gemäß § 41a Abs. 1 S. 3 EnWG durch Stromlieferanten angeboten werden muss, einzuschränken. Die tatsächliche Wirksamkeit als Datenminimierungswerkzeug wird jedoch teilweise kritisch gesehen, da die Datenerhebung

---

<sup>607</sup> Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 72.

<sup>608</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 100; ein Widerspruchsrecht, wie bei *Kelly*, EurUP 2018, 449 (467), ist abzulehnen.

zunächst nicht eingeschränkt wird.<sup>609</sup> Die bloße Möglichkeit der Wahl eines solchen Tarifs vermag die mit den Datenverarbeitungen einhergehenden Eingriffe daher allein nicht zu rechtfertigen.

Durch das GNDEW wurde zudem § 52 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 MsbG eingeführt,<sup>610</sup> wonach bei einem Jahresstromverbrauch von bis zu 6.000 Kilowattstunden die Pseudonymisierung der Verbrauchswerte vorgeschrieben wird. Diese nicht unter eine Pflichteinbaugruppe fallenden Verbraucher:innen werden demnach besonders geschützt. Entscheidend für die Bejahung der Verhältnismäßigkeit der MsbG-Regelungen spricht außerdem gerade die Freiwilligkeit des Verlangens, aufgrund dessen das intelligente Messsystem eingebaut wurde. Durch die freie Entscheidung über den Einbau, die Ausdruck der Selbstbestimmung der jeweiligen natürlichen Person über die sie betreffenden Daten ist, wird die Schwere der nachfolgenden Grundrechtseingriffe in Form der Datenverarbeitungsvorgänge relativiert.<sup>611</sup> Wie bereits festgestellt, resultieren aus dem bloßen Einbau zwar noch keine Datenverarbeitungsvorgänge, sodass der Einbau selbst in Bezug auf das Datenschutzbegründrecht der betroffenen Person neutral ist. Mit der Äußerung eines Einbauverlangens erklärt sich eine natürliche Person jedoch zumindest im Grundsatz mit der darauffolgenden Datenverarbeitung einverstanden – sofern diese sich im gesetzlichen Rahmen hält. Für die Feststellung einer Unverhältnismäßigkeit aufgrund mangelnder Differenzierung der Einbauszenarien ist daher kein Raum.

### *c) Grenzen der Verhältnismäßigkeit eingehalten*

Die Bundesregierung sah die Datenübertragung mittels intelligenter Messsysteme bei Einführung des MsbG als geeignet an, um unter anderem Belange des Klimaschutzes und des Umbaus des Energiesystems zu verfolgen.<sup>612</sup> Die Erforderlichkeit sei ebenfalls zu bejahen, da die Verbrauchsvisualisierung sowie die Ermöglichung variabler Tarife nur über eine Datenübertragung mittels Smart Meter möglich seien.<sup>613</sup> Die Angemessenheit des

---

<sup>609</sup> *Wagner*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 60 Rn. 84 ff., kritisiert die sehr begrenzte Anwendbarkeit und damit weitgehende Wirkungslosigkeit der Norm; *Wagner/Schubert*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 41a EnWG Rn. 22, bezeichnen den Regelungsgehalt des § 41a Abs. 1 S. 3 EnWG gleichfalls als „fragwürdig“; siehe im Einzelnen die Ausführungen unter Kap. 5, D. III. 3.

<sup>610</sup> Vgl. hierzu bereits Kap. 2, B. IV. 1.

<sup>611</sup> *Buchner/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 19; *Klement*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 11, jeweils in Bezug auf Art. 8 GRCh.

<sup>612</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 95.

<sup>613</sup> A.a.O.

Eingriffs werde über Wahlmöglichkeiten der Letztverbraucher:innen in Bezug auf den Messstellenbetreiber, den Energielieferanten und den konkreten Energiebelieferungstarifs sowie eine genaue Festlegung der Voraussetzungen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung sichergestellt.<sup>614</sup> Unter Berücksichtigung der Gesamtsystematik des Gesetzes stellen die §§ 49 ff. MsbG insgesamt tatsächlich ein ausgewogenes System dar, das die Grundrechte der betroffenen Personen nicht über Gebühr einschränkt.<sup>615</sup> Bei der Beurteilung ist entscheidend auch die energiewendebezogene Notwendigkeit der Datenverarbeitung zu berücksichtigen.<sup>616</sup>

#### *aa) Umfang der gesetzlich vorgesehenen Verarbeitungen*

Die Aussage, dass der durch das MsbG vorgegebene Verarbeitungsumfang zu weit sei, verkennt die praktische Bedeutung von Smart-Meter-Daten.<sup>617</sup> Die standardmäßige Erhebung und Übermittlung von Viertelstundenwerten (vgl. Kapitel 5, A. I. und II.) kann durchaus als eingriffsintensiv angesehen werden.<sup>618</sup> Die energiewirtschaftlichen Akteure sind jedoch auf hochaufgelöste Daten der Verbraucher:innen und Erzeuger:innen dringend angewiesen, um die Herausforderungen der Energiewende meistern zu können (vgl. schon Einführung, A. II.). Ein Recht der Anschlussnutzer:innen zur Bestimmung der Messintervalle oder gar zum Widerspruch in Bezug auf die gesamte Smart-Meter-Datenverarbeitung würde dem nicht gerecht.<sup>619</sup> Dass die ursprüngliche Fassung des MsbG bei

---

<sup>614</sup> A.a.O., S. 96.

<sup>615</sup> Wolff, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (115), stellt in diesem Sinne klar, dass „kein ernsthafter Zweifel“ daran besteht, dass das mitgliedstaatliche Recht als hinreichende Rechtsgrundlage sowohl vom BVerfG als auch vom EuGH akzeptiert werden würde; ausführlich Singler, Das intelligente Messsystem, S. 518 ff., 564, der jedoch gleichsam hinsichtlich weiterer Haushaltsbewohner:innen einen Verstoß gegen die DS-GVO erkennen mag (S. 564 f.); Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 103, bejaht dieses Erfordernis ebenfalls knapp; Keck, Smart Grid, S. 143; Bretthauer, EnWZ 2017, 56 (60), sieht die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 DS-GVO ohne weitere Begründung als erfüllt an; Seyderhelm, EnWZ 2018, 348 (351), im Zusammenhang mit der möglichen ePrivacy-Verordnung.

<sup>616</sup> Singler, Das intelligente Messsystem, S. 522 ff., kommt nach eingehender Prüfung ebenfalls zu dem Schluss, dass der Eingriff in Art. 8 GRCh (mit Ausnahme der Verarbeitung von personenbezogenen Daten haushaltsangehöriger Personen) insgesamt gerechtfertigt ist; Raabe, DuD 2010, 379 (381), stellt in diesem Sinne treffend fest, dass bei der Ausgestaltung des Datenschutzrechtsrahmens „mit dem angestrebten Klimaschutzziel eine Grundbedingung menschlichen Lebens in verhältnismäßiger Weise in Einklang gebracht werden muss“; die Angemessenheit in Bezug auf die EMRK angesichts der notwendigen Energiewende bejahend Johler, ELSA Austria Law Review 2021, 25 (31).

<sup>617</sup> Kelly, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 114 f., jedenfalls in Bezug auf § 29 Abs. 2 MsbG und damit auf Kleinverbraucher:innen.

<sup>618</sup> Dahingehend a.a.O., S. 105; Seyderhelm, EnWZ 2018, 348 (351), weist demgegenüber zu Recht darauf hin, dass es sich bei Energiedaten „nicht [um] besonders sensible Daten“ handle.

<sup>619</sup> Die Einführung einer Möglichkeit, „bereits den Takt der Messung einzuschränken“, fordert dagegen Keck, Smart Grid, S. 124.

Haushaltskund:innen lediglich die Übermittlung eines Jahreswertes nach außen vorsah<sup>620</sup> und nun umfangreichere Übermittlungen vorgesehen sind, ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass sich im Rahmen des erforderlichen Umbaus des Energiesystems die dringende Notwendigkeit der Verfügbarkeit hochaufgelöster Daten herauskristallisiert hat und die Verbraucher:innen die Möglichkeit zur Wahl eines dynamischen Tarifs haben sollen.<sup>621</sup> Insbesondere bei Anlagen, wie z. B. Photovoltaikanlagen, ist deren Steuerbarkeit sicherzustellen, um Netzininstabilitäten durch eine unkontrollierte, gleichzeitige Einspeisung von Energie in das öffentliche Netz wirksam zu verhindern.<sup>622</sup> Dem Bundesgesetzgeber kommt dabei ein gewisser Spielraum zu, inwieweit die Verarbeitung von Smart-Meter-Daten tatsächlich zur Zweckerreichung erforderlich ist.<sup>623</sup> Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Wahl der Erhebungsintervalle so groß wie möglich zu wählen ist,<sup>624</sup> da selbstredend die Aussagekraft der Daten mit der Häufigkeit der Erhebung steigt.<sup>625</sup> Zu berücksichtigen ist aber auch, dass keine Echtzeitdaten, sondern lediglich Viertelstundenwerte erhoben und erst am nächsten Tag übermittelt werden. Konkrete Rückschlüsse auf Verhaltensweisen natürlicher Personen sind auf diese Art deutlich schwieriger zu ziehen.<sup>626</sup>

Die Detailtiefe der §§ 49 ff. MsbG spricht zusätzlich für ihre Verhältnismäßigkeit, da durch die ausdifferenzierten Regelungen den Schutzinteressen der betroffenen Personen in

---

<sup>620</sup> Ausdrücklich auch Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 106; für eine derartige Grundeinstellung spricht sich auch aus *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 237.

<sup>621</sup> Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 71 f.; Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 59, nennt „[e]ine beschleunigte Energiewende“ als Grund; vgl. auch a.a.O., S. 69 f.; siehe schon Einführung, A. II. und sogleich die Ausführungen unter bb).

<sup>622</sup> *Wolff*, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (123), sieht den Aspekt der „intelligente[n] Steuerung des Energiemarktes“ gleichsam als wesentlich an.

<sup>623</sup> So auch *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 178.

<sup>624</sup> So z. B. DSK/Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering, S. 12; *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 237; *Roßnagel/Jandt*, DuD 2010, 373 (375).

<sup>625</sup> Vgl. auch *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 79; Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 17, betont das übergeordnete Ziel, möglichst wenig Daten zu erheben und zu übermitteln.

<sup>626</sup> *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 237, zur technischen Möglichkeit einer sekundengenauen Messung; a.a.O., S. 249; *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 559, stellt gleichsam fest, dass eine sekunden- oder minutengenaue Datenerhebung dem Datensparsamkeitsgrundsatz entgegenstehen würde; *Kreße*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 41; *Lüdemann/Ortmann/Pokrant*, RDV 2016, 125 (130); *Roßnagel/Jandt*, DuD 2010, 373 (376), weisen darauf hin, dass keine standardmäßige Erhebung im Sekundentakt vorgesehen werden dürfe; *Müller*, DuD 2010, 359 (362), zweifelt dagegen an einer geringeren Aussagekraft von Viertelstundenwerten im Vergleich zu einer sekundlichen Messung; die technische Umsetzbarkeit der Übermittlung von Echtzeitwerten ist fraglich, dena, SET Pilot 1, S. 12.

besonders hohem Maße Rechnung getragen werden kann.<sup>627</sup> Die vor Einführung des MsbG insbesondere in § 21g EnWG a. F. verorteten Smart-Meter-Datenschutzvorschriften wurden demgegenüber teils als ungenügend, um ausreichenden Schutz zu gewährleisten, bzw. als zu unklar angesehen.<sup>628</sup> Es werden gerade nicht sämtliche erhobenen personenbezogene Daten jeweils an sämtliche Stellen im Sinne des § 49 Abs. 2 MsbG übertragen, sondern nur insoweit dies für die jeweils detailliert vorgeschriebenen Zwecke erforderlich ist.<sup>629</sup> Dabei hilft auch die Umsetzung des Zielmodells der sternförmigen Kommunikation<sup>630</sup>, da auf diese Weise die jeweils erforderlichen Daten direkt aus dem SMGW an die jeweils berechtigten Stellen übermittelt werden.<sup>631</sup> Zahlreiche technische Anforderungen schützen die betroffenen Personen vor unbefugtem Zugriff von außen.<sup>632</sup> Hinzu kommen Vorschriften, die die Transparenz der Verarbeitung sowie die Einhaltung der weiteren Datenschutzgrundsätze gewährleisten.<sup>633</sup>

#### *bb) Wirksame Umsetzung im Sinne der Energieeffizienz*

In diesem Zusammenhang darf zudem nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Unionsgesetzgeber selbst einen zügigen Rollout anvisiert.<sup>634</sup> Dieses Bestreben wurde mit der Neufassung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie im Jahr 2019 betont.<sup>635</sup> So sollen Verbraucher:innen auch das Recht haben, auf Wunsch Smart Meter einbauen zu lassen, sofern kein Pflichteinbau vorgesehen ist.<sup>636</sup> Mit der Energieeffizienzrichtlinie wird außerdem

---

<sup>627</sup> Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 55, begrüßt ebenfalls die Einführung detaillierter datenschutzrechtlicher Regelungen; Keck, Smart Grid, S. 142; Bretthauer, EnWZ 2017, 56 (60), weist angesichts der Grundrechtssensibilität der Materie auf die Notwendigkeit einer derart hohen Regelungsdichte hin; genauso Johler, ELSA Austria Law Review 2021, 25 (34).

<sup>628</sup> Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 51 ff.; Lüdemann/Jürgens/Sengstacken, ZNER 2013, 592 (594); vgl. bereits Kap. 1, A. I. 3.

<sup>629</sup> So auch Singler, Das intelligente Messsystem, S. 523, 558.

<sup>630</sup> Vgl. die Ausführungen unter Kap. 5, A. II.

<sup>631</sup> Z. B. BSI/BMWi, Standardisierungsstrategie, S. 28; an der Rechtmäßigkeit des aufgrund der verzögerten Umsetzung der sternförmigen Kommunikation aktuellen Übergangsmodells zweifelnd Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 49 MsbG Rn. 3.

<sup>632</sup> Singler, Das intelligente Messsystem, S. 523.

<sup>633</sup> A.a.O., S. 524, 586.

<sup>634</sup> Auf diesen Aspekt hinweisend Wolff, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (122).

<sup>635</sup> U.a. Art. 19 der Richtlinie (EU) 2019/944 v. 05.06.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU; siehe schon Kap. 1, A. I. 2.

<sup>636</sup> Vgl. Art. 21 der Richtlinie (EU) 2019/944 v. 05.06.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ propagiert.<sup>637</sup> Auf die Ziele der Energieeffizienz und Gewährleistung von Versorgungssicherheit arbeitet auch der nationale Gesetzgeber mit den §§ 49 ff. MsbG hin, sodass eine Nicht-Anwendbarkeit wohl kaum im Sinne des Unionsgesetzgebers wäre. Die Nutzung von Smart Metern und der damit einhergehenden Datenverarbeitungsvorgänge sollen schließlich insbesondere die Energiewende als wesentlichen Bestandteil des Kampfes gegen den Klimawandel stützen.<sup>638</sup> Die Verfolgung des Ziels der Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist in der Lage, Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung natürlicher Personen zu rechtfertigen.<sup>639</sup> Die beteiligten Akteure sind auf die Verfügbarkeit hochaufgelöster Daten angewiesen, damit die bestehenden Netze besser genutzt werden können.<sup>640</sup>

Auch die betroffenen Personen selbst profitieren von kleinteiligen Datenverarbeitungsvorgängen, da auf diese Weise eine Anpassung des eigenen Stromverbrauchsverhaltens möglich wird.<sup>641</sup> Im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung sind gegenläufige Interessen gegeneinander abzuwägen.<sup>642</sup> Das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen ist nicht abwägungsfest, sondern kann und muss – im Rahmen einer ausgewogenen Abwägung – unter bestimmten Umständen hinter dem öffentlichen Interesse an der

---

<sup>637</sup> Art. 3 Richtlinie (EU) 2023/1791 v. 13.09.2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955; *Karsten*, Datenschutz im Smart Grid, S. 44; zur Energieeffizienzrichtlinie schon Kap. 1, A. I. 2.

<sup>638</sup> *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 506.

<sup>639</sup> *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 83, unter Verweis auf das Volkszählungsurteil des BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83 – Volkszählung = BVerfGE 65, 1 (44); *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 255, fordert konsequent eine Herabsetzung der Eingriffsmöglichkeiten, sofern sich „Zweifel am Potential des Smart Grid“ herausstellen sollten; a.a.O., S. 110, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit; *Guckelberger*, DÖV 2012, 613 (621).

<sup>640</sup> So z. B. BNetzA, „Smart Grid“ und „Smart Market“, S. 11; *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 102; *Conrad*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, § 34 Recht des Datenschutzes Rn. 868.

<sup>641</sup> Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 71 f.; Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 106; *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 237; *Kreße*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 41, weist darauf hin, dass Viertelstundenwerte gleichsam für die Herstellung hinreichender Transparenz für die Anschlussnutzer:innen erforderlich seien, und betont, dass so zwar auf die Privat-, nicht aber die Intimsphäre betroffener Personen geschlossen werden könne; *Guckelberger*, DÖV 2012, 613 (617).

<sup>642</sup> Vgl. ErwG 4 S. 2 DS-GVO.



Funktionsfähigkeit der Energieinfrastruktur, der Energieeffizienz sowie dem Gelingen der Energiewende zurückstehen.<sup>643</sup>

## VII. Fazit: Unionsrechtskonformität

Im Ergebnis können die §§ 49 ff. MsbG auf Öffnungsklauseln der DS-GVO gestützt werden. Der Zulässigkeitskatalog des Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO ist in der Folge als gesperrt anzusehen. Eine pauschale Feststellung, wie sie in der rechtswissenschaftlichen Literatur oftmals wiederzufinden ist,<sup>644</sup> verbietet sich dagegen. In Fällen, in denen sich der Bundesgesetzgeber auf Öffnungsklauseln stützt, sollte im Rahmen der Gesetzesbegründung als Selbst- und Fremdkontrollmaßnahme stets eine ausführliche Prüfung erfolgen, um eine Unionsrechtskonformität der nationalen Regelung sicherzustellen.<sup>645</sup> Die Normen, die rechtliche Verpflichtungen zur Datenverarbeitung konstatieren, sowie die flankierenden Vorschriften können auf Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO gestützt werden. Die restlichen Vorschriften können wegen des öffentlichen Interesses an einer funktionierenden Energiewende auf die Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO gestützt werden. Auch die zusätzlichen Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 DS-GVO sind als erfüllt anzusehen.

Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die §§ 49 ff. MsbG bzw. nur die §§ 49, 50 MsbG neben der DS-GVO nicht anwendbar wären, würden sich keine gravierenden Unterschiede bei der Zulässigkeit des Ob der Datenverarbeitung ergeben. Eine Zulässigkeitsprüfung ausschließlich anhand der DS-GVO würde jedoch erhebliche Rechtsunsicherheit schaffen, da die Praxis insbesondere bei der Einschätzung des zulässigen Umfangs der Datenverarbeitung allein gelassen würde. Solange das MsbG geltendes Recht ist, wird die Praxis es im Übrigen ohnehin anwenden müssen. Das Risiko einer Nichtanwendung wäre zu groß. Dass der EuGH in nächster Zeit über die Anwendbarkeit des MsbG neben der DS-GVO bzw. der Zulässigkeitstatbestände aus der DS-GVO neben dem MsbG entscheiden wird, ist nicht sehr wahrscheinlich. Die Vorlage eines österreichischen Gerichts an den EuGH zur Vorabentscheidung aus dem Jahr 2024 wird insoweit ebenfalls keine Klarheit bringen, da die Vorlagefragen vor allem die Einbaupflicht als solche sowie

---

<sup>643</sup> So auch *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 83; *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 190; *Schneider*, in: Körber/Kühling, Regulierung – Wettbewerb – Innovation, S. 113 (121); *Wiesemann*, MMR 2011, 355 (356).

<sup>644</sup> Vgl. Fn. 503.

<sup>645</sup> Dahingehend auch *Kühling/Losch*, DuD 2024, 673 (674).

Datensicherheitsaspekte betreffen.<sup>646</sup> Wollte der Unionsgesetzgeber die Existenz derartiger bereichsspezifischer Gesamtregelungen wie der §§ 49 ff. MsbG verhindern, wäre es ihm unbenommen, die zahlreichen Öffnungsklauseln in der DS-GVO abzuschaffen oder stark einzugrenzen. Wie die soeben vorgenommene ausführliche Prüfung zeigt, provoziert die aktuelle Rechtslage jedenfalls erhebliche Unklarheiten hinsichtlich des anwendbaren Rechts und trägt damit zu einer Kakophonie der Rechtssysteme bei.<sup>647</sup> Dies verhilft der Rechtsmaterie Datenschutz nicht gerade zu mehr Verständlichkeit und Akzeptanz sowie der Energiewende nicht zum dringend nötigen Erfolg.

---

<sup>646</sup> EuGH, Vorabentscheidungsersuchen v. 03.07.2024 – C-468/24 – Netz Niederösterreich.

<sup>647</sup> *Kühling/Losch*, DuD 2024, 673 (677), weisen gleichsam auf die in der Praxis herrschende rechtliche Unsicherheit und das Versagen des nationalen Gesetzgebers hin; *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 210, bzgl. einer drohenden Unübersichtlichkeit; *Kühling/Martini*, EuZW 2016, 448 (454), forderten bereits unmittelbar nach Verabschiedung der DS-GVO eine „*Vereinfachung und Entschlackung des sektorspezifisch hoch ausdifferenzierten deutschen Datenschutzrechts*“; *Jandt/Roßnagel/Volland*, ZD 2011, 99 (102), wiesen bereits in Bezug auf das damalige EnWG darauf hin, dass die Verlagerung einzelner Zulässigkeitstatbestände in bereichsspezifisches Recht die Unübersichtlichkeit des Datenschutzrechts insgesamt verstärkt.

## Kapitel 5: Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen von Smart Metern

Nachdem die grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 49 ff. MsbG festgestellt wurde, wird im Folgenden die Rechtmäßigkeit der standardmäßigen Smart-Meter-Datenverarbeitungen anhand des maßgeblichen Rechtsrahmens analysiert. Schon der Umfang des Normenkatalogs lässt erkennen, dass sich die Materie als äußerst komplex darstellt. Dies liegt unter anderem an der Vielzahl der eingebundenen energiewirtschaftlichen Akteure (vgl. Kapitel 1, C.) und der notwendigen Koordinierung der damit verbundenen Fülle an Datenverarbeitungsvorgängen. Zunächst werden die wesentlichen Verarbeitungsvorgänge herausgearbeitet (unter A.), deren Rechtmäßigkeit (bzw. Rechtswidrigkeit) vorliegend festzustellen ist. Anschließend wird die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der verarbeitenden Akteure analysiert (unter B.), bevor die Zulässigkeitsanforderungen für Smart-Meter-Datenverarbeitungen im Konkreten dargestellt werden (unter C.). Schließlich wird die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze in den Mittelpunkt gestellt (unter D.).

### A. Wesentliche Datenverarbeitungsvorgänge

Die Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit Smart Metern lassen sich – angelehnt an die Aufteilung der §§ 55 ff. MsbG – in drei Kategorien unterteilen: Datenerhebung, Datenübermittlung und sonstige Verarbeitungsvorgänge.<sup>648</sup> § 21 Abs. 1 MsbG soll als Norm, die technische Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme stellt, sämtliche denkbaren Formen des Umgangs mit Messwerten aufzählen<sup>649</sup> und führt daher die „*Erhebung, Übermittlung, Protokollierung, Speicherung und Löschung*“ als Unterfälle der Verarbeitung von Messwerten auf.

#### I. Datenerhebung

Die Smart-Meter-Daten werden zunächst nach den §§ 55 bis 59 MsbG bei den Letztverbraucher:innen erhoben und im SMGW (bzw. im Backend-System des

---

<sup>648</sup> Ähnlich *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 74, der zwischen „*Erfassung*“, „*Weitergabe*“ sowie „*Aufbereitung und Verwendung*“ differenziert.

<sup>649</sup> *Haubrich*, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 21 Rn. 8.

Messstellenbetreibers)<sup>650</sup> gespeichert. Bei der Smart-Meter-Datenerhebung wird im Übrigen zwischen den einzelnen Datenkategorien unterschieden.

## 1. Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO

Die Qualifizierung als Datenverarbeitungsvorgang ist maßgeblich für die Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der DS-GVO<sup>651</sup> und zugleich des § 50 MsbG. Mangels eigener Regelung ist im Rahmen des MsbG auf die unionsrechtliche Definition zurückzugreifen – auch wenn es stellenweise um die Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten geht.<sup>652</sup>

Das „Erheben“ fällt gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO ausdrücklich unter den Begriff der Verarbeitung. Damit ein Erheben im Sinne der DS-GVO vorliegt, wird häufig ein aktives Tätigwerden gefordert,<sup>653</sup> sodass das bloße automatisierte Auflaufen der Daten im Messsystem als ein der Datenverarbeitung nur vorgelagerter Prozess und damit als datenschutzrechtlich neutral angesehen werden könnte. Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Messung ist jedoch gerade Aufgabe des Messstellenbetreibers, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 MsbG. Ein aktives Tätigwerden und damit das Vorliegen einer datenschutzrechtlich relevanten Verarbeitung zu verneinen, erscheint nicht sachgerecht, da schon mit dem Auflaufen der Daten ein unmittelbarer Zugriff durch Dritte ermöglicht wird. Die informationelle Selbstbestimmung der Letztverbraucher:innen ist bereits unmittelbar gefährdet.<sup>654</sup> Zudem ist die Aufzählung in Art. 4 Nr. 2 DS-GVO nicht abschließend, sondern der Begriff der Verarbeitung ist weit zu verstehen und soll jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten umfassen.<sup>655</sup> Auf eine konkrete Klassifizierung kommt es nicht an.<sup>656</sup> Ein aktives Tätigwerden ist jedenfalls im Kontext von Smart Metern damit nicht erforderlich, sodass

---

<sup>650</sup> Zum aktuellen Umsetzungsstand der sternförmigen Kommunikation u.a. *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 49 MsbG Rn. 3, und BMWi, Leitlinien zur sternförmigen Kommunikation, S. 2, sowie so-  
gleich unter II.

<sup>651</sup> Art. 2 Abs. 1 DS-GVO; statt aller *Kühling/Raab*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 2 Rn. 13, und *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 1, 7.

<sup>652</sup> *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 24, greift ebenso – wenn auch ohne nähere Begründung – auf die Definition des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO zurück.

<sup>653</sup> U.a. *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 21; *Arning/Rothkegel*, in: Taeger/Gabel, DS-GVO/BDSG/TTDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 72.

<sup>654</sup> *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 139; *Karg*, DuD 2010, 365 (368), sieht die Messung ohne weitere Begründung als Datenerhebung an.

<sup>655</sup> *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 3 f.; *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 11.

<sup>656</sup> Ein „Abarbeiten“ der einzelnen Verarbeitungsvarianten wie bei *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 66 ff., ist daher nicht zielführend.

das bloße Auflaufen der Daten im Messsystem im Sinne einer technischen Erfassung genügt.<sup>657</sup> Schließlich verlassen die jeweiligen Daten bereits zu diesem Zeitpunkt den Machtbereich der betroffenen Person und ein direkter Zugriff durch dritte Personen wird möglich.<sup>658</sup> Die Messwerterhebung kann insgesamt auch als „Erfassen“ im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO angesehen werden.<sup>659</sup> Es handelt sich bei der Erhebung von Messwerten und sonstigen Smart-Meter-Daten somit um einen Verarbeitungsvorgang im datenschutzrechtlichen Sinn.

## 2. Smart-Meter-Datenerhebung im Sinne des MsbG

Bei den in den §§ 55 bis 59 MsbG vorgesehenen Datenerhebungsvorgängen handelt es sich um die Basis für nachfolgende Verarbeitungen. Durch die dort vorgeschriebene Art sowie den Umfang der Datenerhebung soll gewährleistet werden, dass die insbesondere für spätere Übermittlungsvorgänge erforderlichen Daten tatsächlich im Messsystem vorhanden sind.<sup>660</sup>

### a) Messwerterhebung, § 55 MsbG

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 MsbG wird die entnommene Elektrizität bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems *„durch eine Zählerstandsgangmessung oder [...] durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung“* gemessen (siehe zu den Messmethoden bereits Kapitel 3, B. I. 1.). Eingespister Strom wird gemäß § 55 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 MsbG ebenfalls durch eine *„Zählerstandsgangmessung oder [...] eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung“* gemessen. Im Ergebnis werden bei den

---

<sup>657</sup> Genauso Haubrich, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 139; Albrecht, Intelligente Stromzähler, S. 185; Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 73; Klabunde/Horváth, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 4 Rn. 23, fassen in diesem Sinne beispielhaft die *„bloße Erfassung von Transaktionsdaten durch Einschalten der automatischen Protokollierungsfunktionen, etwa eines Web-Servers“* darunter; a. A. Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 75, der die bloß geräteinterne Erfassung noch nicht als Datenverarbeitungsvorgang sieht.

<sup>658</sup> Haubrich, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 139; Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 75 f., bejaht ebenfalls (insoweit inkonsequent, vgl. Fn. 657) die Erhebung, wenn ein unmittelbarer Zugriff des Verantwortlichen möglich ist.

<sup>659</sup> So DSK, Datenverarbeitung bei funkbasierten Zählern, S. 8; Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 22, weist zu Recht darauf hin, dass eine scharfe Unterscheidung nicht nötig sei; Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 24, stuft das Erfassen dagegen als *„Aufschreiben“* bzw. *„Aufnehmen“* von Daten ein; Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 16, sieht das Erfassen gleichsam als *„technische Formgebung“*; angesichts des weiten Verarbeitungsbegriffs ist eine strenge Differenzierung im Einzelfall jedenfalls nicht erforderlich.

<sup>660</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 106; Lehner, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 55 Rn. 3, in Bezug auf § 55 Abs. 1 Nr. 2 MsbG.

Letztverbraucher:innen, die mit einem Smart Meter ausgestattet sind, damit Messwerte grundsätzlich als Viertelstundenwerte erhoben. Gleiches gilt für die Messung bei mit Smart Metern ausgestatteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 3 MsbG), d. h. unter anderem Wärmepumpen und Wallboxen.<sup>661</sup>

*b) Netzzustandsdatenerhebung, § 56 MsbG*

Netzzustandsdaten dürfen gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 MsbG „*nur im Auftrag des Netzbetreibers und nur in begründeten Fällen erhoben werden*“. Ein solcher Fall liegt gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Hs. 1 MsbG unter anderem dann vor, „*wenn Netzzustandsdaten für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes erforderlich sind und dazu vom Betreiber von Verteilernetzen erhoben werden [...] 3. an Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen*“. Dass solche Daten unabhängig von der Menge der verbrauchten Energie bei mit Smart Metern ausgestatteten Messstellen erhoben werden können, wurde erst durch das GNDEW im Jahr 2023 eingeführt. Zuvor war die Erhebung von personenbezogenen Netzzustandsdaten (vgl. § 56 Abs. 2 MsbG) stets an die Verbrauchsgrenze von 20.000 Kilowattstunden gekoppelt.<sup>662</sup>

*c) Weitere Datenerhebung*

Die Stammdatenerhebung richtet sich nach § 57 MsbG, der eine Erhebung von Stammdaten bei entsprechender Erforderlichkeit erlaubt. § 58 MsbG bezieht sich ausschließlich auf den Gassektor und ist daher vorliegend nicht von Relevanz. § 59 MsbG schreibt sodann fest, dass eine weitere Datenerhebung im Falle von personenbezogenen Daten nur nach Einholung einer entsprechenden Einwilligung rechtmäßig ist. Dies wird beispielsweise relevant, wenn feinere Daten als Viertelstundenwerte erhoben werden sollen oder energieversorgungsfremde Zwecke im Rahmen von Mehrwertdiensten verfolgt werden.<sup>663</sup>

---

<sup>661</sup> Hierzu Einführung, A. II.

<sup>662</sup> Vgl. weiterführend zur Begründung Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 68.

<sup>663</sup> *Ohrtmann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 59 Rn. 3; *Konstantinou*, in: Rohrer/Karsten/ Leonhardt, MsbG, § 59 Rn. 2; ausführlich zum Regelungsgehalt C. I. 1. b).

## II. Datenübermittlung

Nach der Speicherung im SMGW – bzw. bis zur vollständigen Umsetzung des sternförmigen Kommunikationsmodells (dazu sogleich) im Backend-System des Messstellenbetreibers<sup>664</sup> – sowie gegebenenfalls erforderlichen Zwischenschritten (dazu III.) werden die Smart-Meter-Daten nach Maßgabe der §§ 60 bis 65 MsbG durch den Messstellenbetreiber an die berechtigten Stellen übermittelt. Die „*Speicherung*“ fällt ausdrücklich unter den Verarbeitungsbegriff des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.<sup>665</sup> Auch die Übermittlung personenbezogener Daten ist ein Verarbeitungsvorgang im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO („*Offenlegung durch Übermittlung*“), wobei das bloße Bereithalten der Daten für den Abruf durch Dritte für sich noch keine Übermittlung darstellt.<sup>666</sup> Die weiteren Datenübermittlungen durch die berechtigten Stellen (vgl. jeweils Absatz 2 der §§ 66 bis 69 MsbG) sind ebenfalls jeweils als Datenverarbeitungsvorgang anzusehen.

§ 60 Abs. 3 MsbG regelt die standardmäßigen Datenübermittlungen durch den Messstellenbetreiber an die berechtigten Stellen.<sup>667</sup> Anders als z. B. bei § 55 Abs. 1 MsbG, dem kein referenzgebendes Wort wie „standardmäßig“ beigelegt ist, stellt die in § 60 Abs. 3 MsbG vorgesehene Datenübermittlung lediglich die gesetzliche Ausgangssituation dar. Der konkrete Umfang der Datenübermittlungen des Messstellenbetreibers an die berechtigten Stellen wird technisch sodann über die jeweiligen Tarifierungsfälle (TAF) bestimmt, die im SMGW durch entsprechende Kommunikationsprofile umgesetzt werden.<sup>668</sup> Standardmäßig werden stets Last- oder Zählerstandsgänge übermittelt.<sup>669</sup> Die §§ 49 ff. MsbG sind in ihrer Gänze auf eine sternförmige Kommunikation ausgerichtet, durch die eine Übermittlung direkt aus dem SMGW heraus möglich sein soll (vgl. Kapitel 2, B. III. 2.). Eine

---

<sup>664</sup> Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 49 MsbG Rn. 3; BMWi, Leitlinien zur sternförmigen Kommunikation, S. 2.

<sup>665</sup> Betroffen sind dabei wohl auch das „*Auslesen*“, das „*Abfragen*“ und die „*Verwendung*“; Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 20, weist zu Recht auf einzelne Überschneidungen hin.

<sup>666</sup> Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 31, unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 06.11.2003 – C-101/01, ECLI:EU:C:2003:596 – Lindqvist = EuZW 2004, 245.

<sup>667</sup> § 60 Abs. 3 S. 1 MsbG soll konsequenterweise um die neu vorgesehenen Akteure des Messwertweiterverarbeiters und des Aggregationsverantwortlichen ergänzt werden (Nr. 4 und Nr. 5 n. F.), Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 08.09.2025, BT-Drs. 21/1497, S. 71, 183.

<sup>668</sup> Ausführlich zu den verschiedenen Konfigurationsmöglichkeiten eines intelligenten Messsystems und den einzelnen TAFs dena, Intelligentes Messsystem, S. 12 f.; DSK, Datenverarbeitung bei funkbasierten Zählern, S. 23; Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 51 Rn. 14; Schmidt, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 22 Rn. 214 ff.; Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 304; Keck, Smart Grid, S. 107.

<sup>669</sup> Klarstellend auch BNetzA, Beschl. v. 24.10.2024 – BK6-24-174, S. 8 f.

vollständige Umsetzung ist bis heute allerdings nicht erfolgt.<sup>670</sup> Mit der Festlegung der BNetzA zur Marktkommunikation (MaKo) 2020 wurden „die gesetzlichen Vorgaben zur Datenaufbereitung, -aggregation und sternförmigen Verteilung auf den Messstellenbetreiber [...] übertragen“<sup>671</sup>, sodass weiterhin ein aktives Tätigwerden des Messstellenbetreibers vorgesehen ist (sogenanntes Interimsmodell<sup>672</sup>). Damit sollte ausdrücklich § 60 Abs. 1 MsbG umgesetzt werden,<sup>673</sup> der dem Messstellenbetreiber die Pflicht zur Aufbereitung und Übermittlung der erhobenen Daten auferlegt. Mit einer Änderung der MaKo 2022 wurde schließlich der sogenannte Universalbestellprozess eingeführt, der weiterhin eine Übertragung aus dem Backend-System des Messstellenbetreibers und nur alternativ direkt aus dem SMGW vorsieht.<sup>674</sup> Das Modell der sternförmigen Kommunikation ist damit weiterhin nicht vollständig umgesetzt. Ob eine vollständige Umsetzung in Zukunft erfolgen wird bzw. technisch überhaupt möglich ist, ist unklar.<sup>675</sup>

### III. Sonstige Verarbeitungsvorgänge

Als Zwischenschritt zwischen Erhebung und Datenübermittlung durch den Messstellenbetreiber ist die Aufbereitung der Messwerte im Sinne der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung geschaltet, § 60 Abs. 2 S. 1 MsbG. Hierunter sind gemäß § 2 S. 1 Nr. 17 MsbG die „im Rahmen der Aufbereitung von Messwerten rechnerische[n] Vorgänge, die ausgefallene Messwerte oder Messwertreihen überbrücken oder unplausible Messwerte korrigieren,“ zu verstehen. Zwar sollen all diese Vorgänge in Zukunft ohne Einbindung einer weiteren Person direkt im SMGW erfolgen.<sup>676</sup> Bis eine vollständige Umsetzung erfolgt ist,<sup>677</sup> kann allerdings weiterhin der Messstellenbetreiber aktiv eingebunden werden.<sup>678</sup> Die §§ 66 bis

---

<sup>670</sup> Zum aktuellen Stand BMWi, Leitlinien zur sternförmigen Kommunikation, S. 1 ff.

<sup>671</sup> BNetzA, Beschl. v. 20.12.2018 – BK6-18-032, S. 13; vgl. auch *Lehner*, in: Sacker/Zwanziger, MsbG, § 55 Rn. 21.

<sup>672</sup> So u.a. *Wagner*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 60 Rn. 25 ff.; *Sacker/Zwanziger*, in: Sacker, MsbG, Einl. Rn. 27 ff.; v. *Bremen/Börkey*, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 60 Rn. 5; dena, Regulatorische Vorgaben für EMT, S. 16; in diesem Sinne bereits *Weise/Wagner*, IR 2016, 125 (129).

<sup>673</sup> BNetzA, Beschl. v. 20.12.2018 – BK6-18-032, S. 13.

<sup>674</sup> BNetzA, Beschl. v. 21.11.2022 – BK6-22-128, und zur direkten Übermittlung aus dem SMGW insbesondere S. 25; ausführlich dena, Regulatorische Vorgaben für EMT, S. 18.

<sup>675</sup> Vgl. beispielhaft dena, SET Pilot 1, S. 22 f.; zu den praktischen Problemen bei der Umsetzung der Datenübermittlungen an ESA a.a.O., S. 17 f.

<sup>676</sup> So ausdrücklich § 60 Abs. 2 S. 1 MsbG; *Wagner*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 60 Rn. 20 f., der sodann in Rn. 22 Zweifel an der grundsätzlichen Möglichkeit anmeldet.

<sup>677</sup> Zum aktuellen Stand BMWi, Leitlinien zur sternförmigen Kommunikation, S. 1.

<sup>678</sup> Vgl. auch die Definition des intelligenten Messsystems in § 2 S. 1 Nr. 7 MsbG: „[...] im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter [...]“; Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 58, in Bezug auf § 34 Abs. 1 Nr. 1 MsbG; vom *Wege*, in: Sacker/Zwanziger, MsbG, § 60 Rn. 16.



70 MsbG regeln die weitere Messwertverarbeitung<sup>679</sup> durch die berechtigten Stellen. Beispielfähig sei die Aggregation zu Bilanzkreissummenzeitreihen genannt (§§ 66 Abs. 1 Nr. 7, 67 Abs. 1 Nr. 6 MsbG). Die BNetzA leitete im Oktober 2024 ein Festlegungsverfahren mit dem Ziel ein, die Marktkommunikation weiterzuentwickeln – insbesondere zur Herstellung einer DS-GVO-Konformität mit Blick auf die geltenden Pseudonymisierungsvorgaben.<sup>680</sup> Es soll ein sogenannter MaBiS-(Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom)<sup>681</sup>-Hub als zentraler Akteur eingeführt werden, der künftig sowohl die gebündelte Aggregation als auch die Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten übernehmen soll.<sup>682</sup>

Sowohl die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung als auch die Aggregation zu Bilanzkreissummenzeitreihen sind als Datenverarbeitungsvorgänge im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO anzusehen. Die von der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung umfasste Korrektur unplausibler Messwerte kann als „*Veränderung*“ bzw. „*Anpassung*“ eingestuft werden, da sie den Informationsgehalt gespeicherter personenbezogener Daten ändert.<sup>683</sup> Die einer Korrektur vorgelagerte Prüfung der Plausibilität kann unter die Verarbeitungsform des „*Abgleichs*“ subsumiert werden, bei der personenbezogene Daten mit spezifischen Parametern verglichen werden.<sup>684</sup> Die Aggregation zu Bilanzkreissummen-

---

<sup>679</sup> Zu der inkonsequenten Verwendung der Begriffe „*Messwertnutzung*“ und „*Messwertverarbeitung*“ bereits Kap. 2, C. II. 1. b).

<sup>680</sup> Das Festlegungsverfahren der BNetzA wird geführt unter dem Az. BK6-24-210; BNetzA, Verfahrenseröffnung MaBiS-Hub, S. 2.

<sup>681</sup> Siehe die aktuelle Fassung der MaBiS als Anlage 3 zur Festlegung BNetzA, Beschl. v. 24.10.2024 – BK6-24-174.

<sup>682</sup> BNetzA, Verfahrenseröffnung MaBiS-Hub, S. 3.

<sup>683</sup> *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 25 f.; *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 20, fasst darunter ausdrücklich eine Berichtigung von Daten; *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 27.

<sup>684</sup> *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 34; *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 31.

zeitreihen ist wohl als ein „*Ordnen*“<sup>685</sup> bzw. eine „*Verknüpfung*“<sup>686</sup>, jedenfalls aber als „*Verwendung*“<sup>687</sup> anzusehen.

---

<sup>685</sup> *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 23; *Ernst*, in: Paal/ Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 26.

<sup>686</sup> *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 32, definiert diese als ein „*Zusammenführen von personenbezogenen Daten über einen Betroffenen aus mehreren Dateisystemen*“; *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 28, sieht als Folge einer Verknüpfung eine Erhöhung des Aussagegehalts von Daten – ganz im Gegenteil zur Aggregation, die den Aussagegehalt verringert.

<sup>687</sup> Die „*Verwendung*“ ist gewissermaßen als Auffangtatbestand anzusehen; vgl. auch *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 28, sowie *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 29, und *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/ Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 24.

## **B. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit**

Bereits in Kapitel 2, B. I. 1. a) wurde herausgearbeitet, dass die berechtigte Stelle im Sinne des § 49 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 MsbG nicht ohne Weiteres mit dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen gleichgesetzt werden kann. Das MsbG adressiert die Verantwortlichkeit im datenschutzrechtlichen Sinne nicht gesondert, sodass die im Rahmen des allgemeinen Datenschutzrechts geltenden Grundsätze heranzuziehen sind. Im Folgenden werden daher zunächst diese allgemeinen Rahmenbedingungen dargestellt (unter I.), bevor im Speziellen die Verantwortlichkeit im Smart-Meter-Kontext analysiert wird (unter II.).

### **I. Allgemeine Grundsätze**

Gemäß der auch im Smart-Meter-Kontext relevanten Definition des Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 DS-GVO ist Verantwortlicher „*die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet*“. Diese verantwortliche Stelle ist insbesondere abzugrenzen von der betroffenen Person, dem Auftragsverarbeiter und dem sogenannten Dritten.<sup>688</sup> Dabei ist stets der konkrete Verarbeitungsvorgang zu betrachten.<sup>689</sup> Eine pauschale Festlegung verbietet sich.

#### **1. Bedeutung der Rolle des Verantwortlichen**

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist vor allem deshalb eindeutig zu bestimmen, da mit der Rollenzuweisung wesentliche datenschutzrechtliche Pflichten z. B. gegenüber der betroffenen Person einhergehen.<sup>690</sup> Auch Erwägungsgrund 79 der DS-GVO weist auf die zwingende Notwendigkeit einer klar definierten Verantwortlichkeit hin. Die verantwortliche Stelle ist gemäß Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 24 Abs. 1 S. 1 DS-GVO dafür zuständig, die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze – allen voran der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) DS-GVO – sicherzustellen und nachzuweisen.<sup>691</sup> Der Verantwortliche ist grundsätzlich auch diejenige Person, die gemäß Art. 7 Abs. 1 DS-GVO das Vorliegen einer Einwilligung nachzuweisen hat. Bei einem

---

<sup>688</sup> Hartung, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Rn. 7, betont ebenfalls die Erforderlichkeit einer Abgrenzung.

<sup>689</sup> Raschauer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Rn. 121.

<sup>690</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 3; Hartung, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Rn. 1; Raschauer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Rn. 120.

<sup>691</sup> So auch EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 9 f.; Raschauer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Rn. 114.

Verstoß gegen die DS-GVO richten sich resultierende Ansprüche sowie etwaige Bußgelder im Wesentlichen gegen den Verantwortlichen (vgl. Art. 82 Abs. 1, 83 DS-GVO). Dieser ist gleichsam Adressat der Betroffenenrechte gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 1 DS-GVO, weshalb die Rolle des Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen transparent zu sein hat.<sup>692</sup> Gleichzeitig ist die verantwortliche Stelle Ansprechpartner für die Datenschutzaufsichtsbehörden (vgl. Art. 58 DS-GVO).<sup>693</sup>

## **2. Merkmale der verantwortlichen Stelle**

Für die Einordnung als Verantwortlicher müssen mehrere Kriterien erfüllt sein. Der EDSA benennt folgende wesentlichen Definitionsmerkmale: „*die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle*“, „*entscheidet*“, „*allein oder gemeinsam mit anderen*“, „*Zwecke und Mittel*“ sowie „*der Verarbeitung von personenbezogenen Daten*“.<sup>694</sup> Wesentlich ist hiernach insbesondere, dass die jeweilige Stelle – entweder aufgrund einer gesetzlichen Festlegung oder aufgrund der tatsächlichen Umstände – maßgeblichen Einfluss auf die relevanten Aspekte einer Verarbeitung personenbezogener Daten hat.<sup>695</sup> Eine Verantwortlichkeit kann sich vor diesem Hintergrund auch aus einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung ergeben.<sup>696</sup> Belegt der Gesetzgeber eine bestimmte Stelle mit der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe zu gesetzlich festgelegten Zwecken, ist diese Stelle in der Regel für die hiermit zusammenhängenden Datenverarbeitungsvorgänge verantwortlich.<sup>697</sup>

## **II. Verantwortlichkeit für die Smart-Meter-Datenverarbeitung**

Angesichts der Komplexität der Smart-Meter-Datenverarbeitungsvorgänge sowie der Vielzahl von beteiligten Akteuren bereitet die Identifizierung der jeweils

---

<sup>692</sup> Klabunde/Horváth, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 4 Rn. 37.

<sup>693</sup> In diesem Sinne auch a.a.O., Art. 4 Rn. 42; Raschauer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Rn. 120.

<sup>694</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 11.

<sup>695</sup> A.a.O., S. 12 ff.; Hartung, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Rn. 13; Klabunde/Horváth, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 4 Rn. 39 f.

<sup>696</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 13; Hartung, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Rn. 14.

<sup>697</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 13.

verantwortlichen Stelle vermehrt Schwierigkeiten.<sup>698</sup> Der Messstellenbetreiber ist ohne Zweifel eine zentrale Person im Kontext der Smart-Meter-Datenverarbeitung. Dies zeigt schon die zentrale Norm des § 3 Abs. 1 S. 1 MsbG, wonach seine Aufgabe der Messstellenbetrieb als solcher ist, zu dem auch die zugeordneten Datenverarbeitungen gehören (vgl. § 3 Abs. 2 MsbG). Eine solche öffentliche Aufgabenzuweisung sieht auch der EDSA grundsätzlich als konstitutive Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit.<sup>699</sup> Eine undifferenzierte Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit an den Messstellenbetreiber für sämtliche mit dem Einsatz von Smart Metern verbundenen Verarbeitungstätigkeiten wird der Komplexität der tatsächlichen Datenverarbeitungsvorgänge jedoch nicht gerecht. Ausgehend von den aufsichtsbehördlichen Einschätzungen (dazu 1.) zeigt sich die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung (dazu 2.).

## 1. Aufsichtsbehördliche Einschätzungen

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) verweist in diesem Zusammenhang schlicht auf den Messstellenbetreiber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen „für die Datenverarbeitung in den intelligenten Stromzählern“.<sup>700</sup> Diametral hierzu weist der ehemalige BfDI pauschal darauf hin, dass die jeweils berechtigten Stellen für die Einhaltung des Art. 5 Abs. 1 DS-GVO verantwortlich seien.<sup>701</sup> Die DSK schafft es ebenso wenig, für Klarheit zu sorgen, indem sie lediglich erklärt, dass für die Zuordnung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit jeweils entscheidend sei, „dass und welche funkbasierten Zähler zum Einsatz kommen und wie die damit verbundenen Datenverarbeitungen ausgestaltet sind“<sup>702</sup>. Weiter stellt sie fest, dass in vielen Fällen für die Ausstattung mit Messsystemen der grundzuständige Messstellenbetreiber und für nachfolgende Verarbeitungsvorgänge sodann der Netzbetreiber bzw. der Stromanbieter verantwortlich sei.<sup>703</sup> Auf europäischer Ebene verwies die Artikel-29-

---

<sup>698</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 9; *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 247; so schon *Kühling*, Die Verwaltung 2007, 153 (159), der gleichzeitig auf das damit einhergehende Hindernis für den Unionsrechtsvollzug hinweist; *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 106; *Roßnagel/Jandt*, DuD 2010, 373 (375); auf die zunehmend unklare Rollenverteilung im Rahmen eines Energieinformationsnetzes hinweisend *Hladjk*, DuD 2011, 552 (553).

<sup>699</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 13.

<sup>700</sup> LDI NRW, 25. Datenschutzbericht 2020, S. 45, die dabei fälschlicherweise Messstellenbetreiber mit „Stromversorger[n] oder von diesen beauftragte[n] Dienstleister[n]“ gleichsetzt.

<sup>701</sup> BfDI, Position für eine Festlegung zur Pseudonymisierung, S. 3.

<sup>702</sup> DSK, Datenverarbeitung bei funkbasierten Zählern, S. 13.

<sup>703</sup> A.a.O.

Datenschutzgruppe auf die verschiedenen länderspezifischen Ausgestaltungen des Messstellenbetriebs und äußerte sich jeweils nur knapp zu den einzelnen Konstruktionen.<sup>704</sup>

## 2. Differenzierte Betrachtung

Wie bereits festgestellt, ist eine differenzierte Betrachtung angezeigt.<sup>705</sup> Im Fokus steht stets die Frage, welche Stelle jeweils über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet. Im Folgenden wird daher zwischen den einzelnen Verarbeitungsvorgängen unterschieden.

### a) Verantwortlichkeit für die Smart-Meter-Datenerhebung

Der Messstellenbetreiber entscheidet zunächst im Wesentlichen über das Ob und Wie der Erhebung von Smart-Meter-Daten. An dieser Stelle können erneut § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 MsbG als Anhaltspunkte herangezogen werden, wonach der Messstellenbetreiber die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Messung – und damit auch die Messwerterhebung<sup>706</sup> – sicherzustellen hat.

### aa) Alleinige Verantwortlichkeit des Messstellenbetreibers

Der Messstellenbetreiber richtet sich bei der Smart-Meter-Datenerhebung nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen der §§ 55 ff. MsbG (vgl. A. I. 2.), die Art und Weise sowie den Umfang der Erhebungsvorgänge vorgeben. In Bezug auf die Smart-Meter-Datenerhebung ist der Messstellenbetreiber damit als datenschutzrechtlich Verantwortlicher einzustufen. Dabei ist eine gemeinsame Verantwortlichkeit mit den weiteren berechtigten Stellen in Erwägung zu ziehen. Gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 DS-GVO liegt eine solche vor, wenn „zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest[legen]“. Der EuGH tendiert dazu, niedrige Hürden für die Bejahung einer gemeinsamen Verantwortlichkeit von Stellen zu setzen.<sup>707</sup> Hierfür muss weder eine gleichwertige Verantwortlichkeit vorliegen, noch muss jede Stelle Zugang zu den jeweiligen

---

<sup>704</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 9 f.; die Einordnung der Artikel-29-Datenschutzgruppe zusammenfassend *Hladjk*, DuD 2011, 552 (553 f.).

<sup>705</sup> Dies klingt auch an bei *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 12.

<sup>706</sup> *Reck*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 3 MsbG Rn. 47.

<sup>707</sup> Z. B. EuGH, Urt. v. 05.06.2018 – C-210/16, ECLI:EU:C:2018:388 – Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, Rn. 25 ff. = NJW 2018, 2537 (2538 f.); Urt. v. 29.07.2019 – C-40/17, ECLI:EU:C:2019:629 – Fashion ID, Rn. 64 ff. = ZD 2019, 455 (456 f.); Urt. v. 07.03.2024 – C-604/22, ECLI:EU:C:2024:214 – IAB Europe, Rn. 52 ff. = ZD 2024, 328 (331 ff.); kritisch in Bezug auf die weite Auslegung des EuGH *Hartung*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 26 DS-GVO Rn. 42 ff.

personenbezogenen Daten haben.<sup>708</sup> Die weiteren berechtigten Stellen nehmen im Grundsatz keinen Einfluss auf Zwecke und Mittel der Smart-Meter-Datenerhebung. Allein der Messstellenbetreiber bestimmt über die Ausführung der gesetzlich vorgegebenen Datenerhebungsvorgänge.

#### *bb) Gemeinsame Verantwortlichkeit bei Mehrwertdiensten*

Wird die standardmäßige Datenerhebung nach den §§ 55 ff. MsbG im Einzelfall jedoch durch die Einholung einer Einwilligung der betroffenen Person (§§ 50 Abs. 1 Alt. 1, 59 MsbG)<sup>709</sup> dahingehend modifiziert, dass feinere Daten als Viertelstundenwerte zum Zwecke der Durchführung eines Mehrwertdienstes erhoben und sodann übermittelt werden,<sup>710</sup> nimmt ein solcher Mehrwertdiensteanbieter bestimmenden Einfluss auf die entsprechende Messwerterhebung (und -übermittlung). In diesen Fällen erfolgt das Mehr an Datenerhebung (und -übermittlung) gegenüber der gesetzlichen Vorgabe gerade auf Initiative des Diensteanbieters, sodass von einem Überschreiten der Schwelle zum Verantwortlichen ausgegangen werden muss.<sup>711</sup> Die Rolle eines bloßen Datenempfängers wird den tatsächlichen Umständen dann nicht gerecht.<sup>712</sup> Die feingranulare Datenerhebung auf Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person erfolgt in diesen Fällen im gemeinsamen Interesse der Durchführung des Mehrwertdienstes auf Wunsch des:der Nutzer:in.<sup>713</sup> Aufgrund des bestimmenden Einflusses auf die wesentlichen Mittel der Verarbeitung ist auf der anderen Seite zwingend auch der Messstellenbetreiber als Verantwortlicher und nicht bloß als Auftragsverarbeiter anzusehen.<sup>714</sup> In der Folge ist eine den Vorgaben des

---

<sup>708</sup> EuGH, Urt. v. 07.03.2024 – C-604/22, ECLI:EU:C:2024:214 – IAB Europe, Rn. 58 = ZD 2024, 328 (331); OLG Köln, Urt. v. 04.07.2024 – 15 U 60/23, stellt ebenfalls strenge Voraussetzungen auf, indem die bloße Anzeige von Suchergebnissen als verantwortungsbegründend angesehen wird.

<sup>709</sup> Der eigenständige Anwendungsbereich der §§ 59, 65 und 70 MsbG wird neben § 50 Abs. 1 Alt. 1 MsbG kritisch gesehen, *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 247; vgl. auch C. I. 1. b).

<sup>710</sup> Hierzu A. I. 2. c); eine Übermittlung ist in der Praxis aktuell lediglich einmal am Tag möglich, so auch dena, SET Pilot 1, S. 12.

<sup>711</sup> *Hartung*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 26 DS-GVO Rn. 42, fasst die weite EuGH-Rechtsprechung dahingehend zusammen, dass im Ergebnis bereits ein kausaler Verarbeitungsbeitrag, eine gewisse Beteiligung in Bezug auf die Zwecke oder Mittel der Verarbeitung sowie parallele Interessen der Beteiligten genügen.

<sup>712</sup> *Fietze et al.*, Rechtsrahmen für Energieplattformen, S. 92, werfen ebenfalls die Möglichkeit einer gemeinsamen Verantwortlichkeit bei Energieplattformen auf.

<sup>713</sup> Das Erfordernis eines gemeinsamen Zwecks wird u.a. hervorgehoben durch EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 23.

<sup>714</sup> Vgl. zur Abgrenzung EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 17; dies gilt auch im Rahmen des § 56 Abs. 1 MsbG, wonach Netzzustandsdaten „vom Messstellenbetreiber nur im Auftrag des Netzbetreibers [...] erhoben werden dürfen“, da allein die Beauftragung der Datenerhebung nicht für die Einstufung als Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO genügt, *Milovanović*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 56 MsbG Rn. 7.

Art. 26 DS-GVO genügende Vereinbarung zwischen Messstellenbetreiber und Diensteanbieter zu schließen.<sup>715</sup>

*b) Verantwortlichkeit für die Datenaufbereitung und -übermittlung*

Unter Zugrundelegung des bisherigen Marktkommunikationsmodells kann der Messstellenbetreiber auch als diejenige Stelle eingestuft werden, die über die wesentlichen Zwecke und Mittel der Datenaufbereitung und -übermittlung bestimmt und damit für diese Verarbeitungsvorgänge datenschutzrechtlich verantwortlich ist.<sup>716</sup> Im Rahmen des bereits dargestellten Interimsmodells (vgl. A. II.) übernimmt der Messstellenbetreiber nach wie vor eine aktive Rolle bei der Datenaufbereitung und -übermittlung an die jeweils berechtigten Stellen. Er entscheidet dabei über die wesentlichen Zwecke und Mittel der Datenaufbereitung und -übermittlung und ist damit insoweit datenschutzrechtlich verantwortlich.

*aa) Einfluss der sternförmigen Kommunikation*

Mit vollständiger Umsetzung des sternförmigen Kommunikationsmodells wird die Datenaufbereitung und -übermittlung direkt aus dem SMGW erfolgen. Damit wird sich die Frage stellen, ob der Messstellenbetreiber auch ohne seine direkte Einbeziehung in den Datenübermittlungsprozess weiterhin als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle angesehen werden muss. Zwar soll die weitere Verarbeitung ohne direkte Beteiligung des Messstellenbetreibers erfolgen. Gleichwohl ist dieser schon nach § 60 Abs. 1 MsbG zur Aufbereitung und Übermittlung der erhobenen Smart-Meter-Daten verpflichtet. Diese gesetzliche Aufgabenzuweisung geht für sich grundsätzlich mit einer Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit einher.<sup>717</sup> Dabei schadet nicht, dass der Messstellenbetreiber in der Regel keinen direkten Zugriff auf die erhobenen Smart-Meter-Daten haben wird. So betont auch der EDSA, dass eine Stelle nicht zwingend auf die jeweiligen Daten zugreifen können muss, um Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne zu

---

<sup>715</sup> Siehe zu den Folgen gemeinsamer Verantwortlichkeit z. B. EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 51.

<sup>716</sup> So auch in verallgemeinernder Weise *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (58).

<sup>717</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 13, sowie die Ausführungen unter I. 2.



sein.<sup>718</sup> Es ist allein entscheidend, dass dieser die wesentlichen Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegt.

*bb) SMGW-Administrator als Verantwortlicher?*

Der SMGW-Administrator<sup>719</sup> ist gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 MsbG im Wesentlichen für den technisch einwandfreien Betrieb des SMGWs verantwortlich.<sup>720</sup> Er übernimmt eine wesentliche Rolle bei der Aufbereitung und Übermittlung der erhobenen Smart-Meter-Daten und kommt damit zunächst ebenfalls als verantwortliche Stelle in Betracht. Dass dem SMGW-Administrator die Daten in der Regel nur in verschlüsselter (pseudonymisierter) Form vorliegen,<sup>721</sup> spricht für sich nicht bereits gegen eine Verantwortlichkeit, da für die Einstufung als verantwortliche Stelle gerade kein eigener Zugriff auf die Daten erforderlich ist (vgl. aa)).

Da der SMGW-Administrator jedoch weder über die Zwecke noch die Mittel der Verarbeitung entscheidet, sondern lediglich die technische Verantwortung trägt, ist er als bloßer Auftragsverarbeiter des Messstellenbetreibers anzusehen.<sup>722</sup> In diesem Sinne definiert schon § 2 S. 1 Nr. 20 MsbG den SMGW-Administrator als *„eine natürliche oder juristische Person, die als Messstellenbetreiber oder in dessen Auftrag für den technischen Betrieb des intelligenten Messsystems verantwortlich ist“*. Die Möglichkeit für sämtliche berechtigten Stellen, Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO einzusetzen, sieht § 49 Abs. 3 MsbG ausdrücklich vor.<sup>723</sup> Übernimmt der Messstellenbetreiber selbst die SMGW-Administration, ergeben sich von vornherein keine Abgrenzungsprobleme, da dann keine

---

<sup>718</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 20; vgl. auch EuGH, Urt. v. 05.06.2018 – C-210/16, ECLI: EU:C:2018:388 – Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, Rn. 38 = NJW 2018, 2537 (2539), jedenfalls in Bezug auf die gemeinsame Verantwortlichkeit; *Petri/Stief*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 24 DS-GVO Rn. 7; *Raschauer*, in: Sydow/ Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Rn. 125, betont, dass der Verantwortliche nicht einmal *„die physische Herrschaft über den Verarbeitungsprozess“* innehaben braucht; in diesem Sinne auch *Klabunde/Horváth*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 4 Rn. 39, sowie *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 22.

<sup>719</sup> Vgl. zum SMGW-Administrator Kap. 1, C. VIII.

<sup>720</sup> Siehe z. B. BSI, Technische Richtlinie BSI TR-03109 – Dachdokument v. 13.12.2024, Version 2.0, S. 6.

<sup>721</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 108; *Keck*, Smart Grid, S. 107.

<sup>722</sup> So schon Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 10; *Keck*, Smart Grid, S. 100 f., 111; *Hladjk*, DuD 2011, 552 (554), bzgl. einer *„zentralen Kommunikationsstelle“*; vgl. auch *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 49 MsbG Rn. 14; wohl lediglich missverständlich formuliert (*„Verantwortungsbereich“*) bei *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 130.

<sup>723</sup> *Lüdemann/Ortmann/Pokrant*, EnWZ 2016, 339 (345), bezeichnen die Vorschrift überzogen als *„Aushöhlung des ‚numerus clausus‘ der berechtigten Stellen“*; genauso *Kreße*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 10.

unterschiedlichen Stellen vorliegen, sondern die Rollen des SMGW-Administrators und des Messstellenbetreibers zusammenfallen, § 3 Abs. 1 S. 2 MsbG.

*cc) Gemeinsame Verantwortlichkeit?*

Es wurde bereits festgestellt (vgl. a) bb)), dass zumindest bei Mehrwertdiensten eine gemeinsame Verantwortlichkeit von Diensteanbieter und Messstellenbetreiber für die Datenerhebung und -übermittlung vorliegen kann. Im Rahmen der sonstigen Smart-Meter-Datenaufbereitung und -übermittlung an die weiteren berechtigten Stellen ist ebenfalls eine gemeinsame Verantwortlichkeit von Messstellenbetreiber und Datenempfänger in Erwägung zu ziehen. Dass neben dem Messstellenbetreiber grundsätzlich auch die weiteren berechtigten Stellen im Sinne des § 49 Abs. 2 MsbG für die Verarbeitung von Smart-Meter-Daten verantwortlich sein können, zeigt schon die Existenz des § 49 Abs. 3 MsbG, wonach die berechtigten Stellen Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO einsetzen können. Ein Auftragsverarbeiter verarbeitet Daten jedoch stets „*im Auftrag eines Verantwortlichen*“, Art. 28 Abs. 1 DS-GVO.<sup>724</sup>

*(1) In der Regel keine gemeinsame Verantwortlichkeit*

Allein der Umstand, dass im Rahmen einer Verarbeitungsreihe im weitesten Sinne mehrere Akteure beteiligt sind, führt nicht automatisch zum Vorliegen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit.<sup>725</sup> Solange in einer Verarbeitungskette jeweils eigenständige, voneinander unabhängige Zwecke verfolgt werden, liegt keine gemeinsame Verantwortlichkeit vor.<sup>726</sup> Anders als bei der durch den Mehrwertdiensteanbieter beeinflussten Datenerhebung und -übermittlung durch den Messstellenbetreiber sind die Verarbeitungen der weiteren berechtigten Stellen und des Messstellenbetreibers in Bezug auf die Datenübermittlung gerade nicht untrennbar miteinander verbunden.<sup>727</sup> Vielmehr liegen voneinander getrennte Verantwortlichkeiten vor, da jede Stelle ihre eigenen Zwecke verfolgt. Der

---

<sup>724</sup> Hier zeigt sich erneut, dass der SMGW-Administrator kein Verantwortlicher sein kann, da er nicht in § 49 Abs. 2 MsbG genannt ist; siehe auch Wiesemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 26.

<sup>725</sup> So auch EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 28, der dabei ausdrücklich feststellt, dass „*der Austausch derselben Daten oder desselben Datensatzes zwischen zwei Stellen ohne gemeinsam festgelegte Zwecke oder gemeinsam festgelegte Mittel der Verarbeitung als Übermittlung von Daten zwischen getrennten Verantwortlichen betrachtet werden*“ sollte.

<sup>726</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 29; siehe auch Hartung, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/ BDSG, Art. 26 DS-GVO Rn. 22.

<sup>727</sup> Diese Voraussetzung betont aber EDSA, Leitlinien 07/2020, S. 3.

Messstellenbetreiber wird tätig, um seine durch das MsbG auferlegten Pflichten zu erfüllen. Die berechtigten Stellen sind dagegen bloße Datenempfänger und nicht für die vorgelegten Smart-Meter-Datenverarbeitungen datenschutzrechtlich verantwortlich. Dass der Umfang der Datenübermittlungsvorgänge im Wesentlichen durch im SMGW hinterlegte TAFs festgelegt wird,<sup>728</sup> führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Die Rolle der berechtigten Stellen geht nicht über die klassischer Datenempfänger hinaus, da sie keinen bestimmenden Einfluss auf die Datenübermittlung nehmen.

## *(2) Gemeinsame Verantwortlichkeit bei dynamischen Tarifen*

Anders ist dies beim Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischen Tarifen im Sinne des §§ 41a, 3 Nr. 31d EnWG zu beurteilen. In diesen Fällen beschränkt sich die Datenübermittlung an den Energielieferanten unter Umständen nicht auf die standardmäßig vorgesehene tägliche Übermittlung der Last- oder Zählerstandsgänge für den Vortag (vgl. § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 lit. b) MsbG). Sofern auf Initiative des:der Stromkund:in zur Ermöglichung der Abrechnung des Stromverbrauchs auf Grundlage dynamischer Tarife Datenübermittlungsvorgänge vorgenommen werden, die von der standardmäßigen gesetzlichen Regelung abweichen, sind Stromanbieter und Messstellenbetreiber als gemeinsam Verantwortliche anzusehen. Beide verfolgen dann das gleichgerichtete Interesse, die Abrechnung des Stromverbrauchs auf Grundlage eines dynamischen Tarifs zu ermöglichen. Dabei vereinbaren sie im Einzelnen auch die technische Umsetzung sowie die Häufigkeit und den Umfang der notwendigerweise zu übermittelnden Smart-Meter-Daten. In der Folge haben beide Akteure eine den Vorgaben des Art. 26 DS-GVO genügende Vereinbarung zu schließen.

## *c) Verantwortlichkeit für die weitere Smart-Meter-Datenverarbeitung*

Für die weiteren der Übermittlung nachfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge sind in der Regel allein die jeweiligen Datenempfänger verantwortlich, da nur diese über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheiden.<sup>729</sup> Wie bereits festgestellt wurde, können sich diese auch verschiedener Auftragsverarbeiter bedienen, § 49 Abs. 3 MsbG.

---

<sup>728</sup> Siehe oben unter A. II.

<sup>729</sup> Z. B. in Bezug auf den Mehrwertdiensteanbieter Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 10; Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (677); Hladjk, DuD 2011, 552 (554), wobei jedoch unklar bleibt, in Bezug auf

### **3. Fazit: Abgrenzung der einzelnen Verarbeitungsschritte**

Der Messstellenbetreiber ist im Wesentlichen sowohl für die Smart-Meter-Datenerhebung als auch für die -aufbereitung und -übermittlung datenschutzrechtlich verantwortlich. Im Falle von Mehrwertdiensten kann im Einklang mit der weiten EuGH-Rechtsprechung eine gemeinsame Verantwortlichkeit des Diensteanbieters und des Messstellenbetreibers für die Smart-Meter-Datenerhebung und für die entsprechend nachfolgende Datenübermittlung vorliegen. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit kommt zudem bei der Datenübermittlung zum Zwecke der Umsetzung dynamischer Tarife in Betracht, sodass Stromanbieter und Messstellenbetreiber in diesen Fällen eine entsprechende Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO zu schließen haben. Für Verarbeitungsvorgänge, die zeitlich nach der Übermittlung stattfinden, sind sodann allein die jeweiligen Empfänger der Smart-Meter-Daten verantwortlich.

---

welche Verarbeitungsvorgänge konkret die Verantwortlichkeit bejaht wird; in sehr verkürzter Weise noch § 21g Abs. 2 S. 2 EnWG a. F. („Für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist die jeweils zum Datenumgang berechnete Stelle verantwortlich.“).

## C. Die Zulässigkeitstatbestände

Im Rahmen des Kapitels 4 wurde festgestellt, dass die Zulässigkeitstatbestände der DS-GVO aufgrund des Vorliegens spezifischerer Bestimmungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 DS-GVO nicht zur Anwendung gelangen. Die materielle Rechtmäßigkeit der Smart-Meter-Datenverarbeitungsvorgänge ist sodann allein anhand der §§ 50 ff. MsbG zu beurteilen. Die bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verstehen sich stets in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) bzw. lit. e) DS-GVO, da sich deren Anwendbarkeit nur aus der Existenz einer unionsrechtlichen Öffnungsklausel ergeben kann (vgl. Kapitel 2, C. II. 1. a)). Auf einen Zusatz der Vorschriften der DS-GVO wird der einfacheren Verständlichkeit halber im Folgenden verzichtet.

Ein Verarbeitungsvorgang ist auch im Smart-Meter-Kontext nur dann rechtmäßig, wenn er auf einen Zulässigkeitstatbestand gestützt werden kann („Verbot mit Zulässigkeitstatbeständen“, vgl. schon Kapitel 4, A.).<sup>730</sup> Die bloße Pflicht zum Einbau von Smart Metern vermag nicht schon für sich die damit verknüpften Verarbeitungsvorgänge zu rechtfertigen.<sup>731</sup> Im Folgenden werden zunächst Systematik und wesentlicher Inhalt der bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften analysiert (unter I.) und anschließend die Besonderheiten der Einwilligung im Smart-Meter-Kontext beleuchtet (unter II.). Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Zulässigkeitstatbestände und Zwecke der Smart-Meter-Datenverarbeitung wird im Übrigen mangels weiterführenden Erkenntnisgewinns verzichtet.

### I. Zulässigkeitstatbestände des MsbG

Die verworrene Systematik des Datenschutzteils des MsbG ist auf Anhieb nur schwer zu durchdringen.<sup>732</sup> Die Prüfung des vorangestellten § 49 MsbG als personelle Berechtigungsnorm ist zunächst von der Frage der materiellen Berechtigung zur

---

<sup>730</sup> *Lindermann*, in: Sacker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 1; *Fietze et al.*, Rechtsrahmen für Energieplattformen, S. 78 f.

<sup>731</sup> Ausdrücklich *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 294; Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 14, stellt klar, dass sich die bloße Absicht zur Reduzierung des Energieverbrauchs nicht in jedem Falle gegenüber den Rechten betroffener Personen durchsetzen kann; vgl. auch Kap. 4, B. III. 1.

<sup>732</sup> Vgl. hierzu bereits die Ausführungen unter Kap. 2, B.; *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (60), kritisiert die schwere Verständlichkeit der (notwendigerweise) äußerst ausführlichen Regelungen; *Wolff*, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (119), äußert ebenfalls Bedenken angesichts der hohen Komplexität der Regelungen.

Datenverarbeitung durch die zuvor identifizierten berechtigten Stellen im Sinne des § 49 Abs. 2 MsbG zu trennen (hierzu bereits Kapitel 2, B. I.).

## 1. Funktion des § 50 MsbG im Gesamtgefüge

§ 50 MsbG wurde ausweislich der Gesetzesbegründung als zentrale materiell-rechtliche Norm formuliert, die abschließend die Tatbestände zulässiger Smart-Meter-Datenverarbeitung regeln soll.<sup>733</sup> Gemäß Absatz 1 dürfen solche Verarbeitungen nur „mit Einwilligung des Anschlussnutzers erfolgen oder soweit dies erforderlich ist 1. zur Erfüllung von Verträgen mit dem jeweiligen Anschlussnutzer, 2. anlässlich vorvertraglicher Maßnahmen, die der jeweilige Anschlussnutzer veranlasst hat, 3. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, welche den berechtigten Stellen [...] auferlegt sind, oder 4. zur Wahrnehmung einer Aufgabe des Netzbetreibers, die in Ausübung ihm übertragener hoheitlicher Befugnisse erfolgt.“

### a) § 50 Abs. 1 MsbG als alleinige Zulässigkeitsnorm?

Das Verhältnis des zentralen § 50 Abs. 1 MsbG zu den darauffolgenden Vorschriften erschließt sich nicht ohne Weiteres.<sup>734</sup> Auch neben dieser Regelung werden Normen vereinzelte wie klassische datenschutzrechtliche Zulässigkeitsvorschriften formuliert.<sup>735</sup> So regelt z. B. § 56 Abs. 1 S. 1 MsbG, dass „Netzzustandsdaten [...] vom Messstellenbetreiber nur im Auftrag des Netzbetreibers und nur in begründeten Fällen erhoben werden [dürfen]“. Auch § 60 Abs. 3 MsbG, der die standardmäßig vorzunehmenden Datenübermittlungsvorgänge regelt,<sup>736</sup> sowie § 51 MsbG, der eine Übermittlungspflicht der berechtigten Stellen an den SMGW-Administrator konstatiert,<sup>737</sup> werden mitunter als datenschutzrechtliche Erlaubnisnormen angesehen. Gleiches gilt unter anderem für § 55 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MsbG sowie für § 66 Abs. 1 Nr. 5 und § 69 Abs. 1 Nr. 1 MsbG.<sup>738</sup>

<sup>733</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 105; Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 1; Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 50 MsbG Rn. 1; Lüdemann/Pokrant/Ortmann, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 50 Rn. 2; Herb, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 50 Rn. 1.

<sup>734</sup> Wolff, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (119), kritisiert speziell das unklare Verhältnis zwischen § 50 MsbG und den §§ 60 ff. MsbG.

<sup>735</sup> Wieseemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 32, spricht demgemäß von einer „Vielfalt der möglichen Erlaubnissätze und Zwecke“.

<sup>736</sup> A.a.O., Kap. 6 Rn. 37.

<sup>737</sup> Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 51 Rn. 2.

<sup>738</sup> Wieseemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 39 f.

Ob Verarbeitungspflichten überhaupt datenschutzrechtliche Zulässigkeitstatbestände darstellen können, ist für sich bereits zweifelhaft.<sup>739</sup> Nach der Gesetzessystematik präzisieren die §§ 51 ff. MsbG vielmehr die im Smart-Meter-Kontext stattfindenden Datenverarbeitungsvorgänge,<sup>740</sup> stellen aber für sich keine Zulässigkeitstatbestände im engeren Sinne dar. Dass allein § 50 Abs. 1 MsbG für die grundlegende Beurteilung der Zulässigkeit eines Datenverarbeitungsvorgangs herangezogen werden soll,<sup>741</sup> zeigt schon dessen herausgehobene Stellung im ersten Kapitel des dritten Teils unter der Überschrift „*Berechtigte; Allgemeine Anforderungen an die Datenverarbeitung*“ sowie die Formulierung der Norm („*Die Verarbeitung von Daten aus [...] einem intelligenten Messsystem oder mit [dessen] Hilfe darf nur [...] erfolgen [...]*“). Dieses Ergebnis wird auch durch die Gesetzesbegründung gestützt, wonach die Vorschrift „*in zentraler Weise dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes*“ dienen soll.<sup>742</sup> Im Ergebnis kommt es auf eine exakte dogmatische Einordnung aber nicht an. Die Existenz des § 50 MsbG macht deutlich, dass eine Verarbeitung von Smart-Meter-Daten durch die in § 49 Abs. 2 MsbG aufgeführten berechtigten Stellen nur zu energiewirtschaftlich zwingend notwendigen Zwecken – unter Berücksichtigung der weiteren konkretisierenden Regelungen – erfolgen darf.<sup>743</sup> Hierüber hinausgehende Verarbeitungen sollen nur mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgen dürfen.

#### *b) Modifikation durch §§ 59, 65, 70 MsbG*

Da § 50 Abs. 1 MsbG unterschiedslos auch auf nicht-personenbezogene Daten anwendbar ist,<sup>744</sup> wirken die §§ 59, 65 und 70 MsbG zunächst wie ein Widerspruch zu diesem abschließenden Verständnis der Zulässigkeitstatbestände und lassen den Regelungsgehalt des § 50 Abs. 1 MsbG als relativiert erscheinen.<sup>745</sup> In den Normen wird jeweils in Bezug

---

<sup>739</sup> Albrecht, Intelligente Stromzähler, S. 166, 212, jedoch noch vor Geltung der DS-GVO.

<sup>740</sup> Vgl. Kap. 4, B. IV.

<sup>741</sup> Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 50 MsbG Rn. 3; Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 119.

<sup>742</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 105.

<sup>743</sup> Lüdemann/Pokrant/Ortmann, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 50 Rn. 3, 7; im Ergebnis ebenso Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 49 MsbG Rn. 1.

<sup>744</sup> Vgl. die Ausführungen in Kap. 2, B. V.

<sup>745</sup> So u.a. Lüdemann/Pokrant/Ortmann, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 50 Rn. 5; Raben, N&R 2018, 194 (197), erklärt ohne nähere Begründung, dass in Bezug auf nicht-personenbezogene Daten von den Regelungen abgewichen werden dürfe; gleichermaßen Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 59 Rn. 4.

auf die einzelnen Verarbeitungsschritte geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Datenverarbeitung über die gesetzlichen Regelungen hinaus zulässig sein soll. Ein solcher Fall liege vor, wenn entweder eine wirksame Einwilligung erteilt wurde oder die Daten keinen Personenbezug aufweisen. Die Lektüre dieser drei Vorschriften erweckt den Anschein, dass nicht-personenbezogene Daten keinerlei Beschränkungen unterliegen sollen. Im Gegensatz dazu erstreckt § 50 Abs. 1 MsbG seine allgemeinen Beschränkungen auch auf Daten ohne Personenbezug. Es scheint damit nicht klar geregelt, ob auch nicht-personenbezogene Daten den Beschränkungen des MsbG unterliegen sollen.<sup>746</sup> Wenn jedoch nicht-personenbezogene Daten nur bei Vorliegen eines Zulässigkeitstatbestandes im Sinne des § 50 Abs. 1 MsbG verarbeitet werden dürften, gäbe es keine Möglichkeit, die Verarbeitung solcher Daten zu nicht-energiewirtschaftlichen Zwecken zu rechtfertigen. Eine Einwilligung ist mangels Beziehbarkeit des Datums auf eine konkrete Person schließlich nur schwer vorstellbar.<sup>747</sup> In Bezug auf personenbezogene Daten werden die Regelungen teils bereits als überflüssig angesehen, da sich die Möglichkeit der Rechtfertigung von energiewirtschaftlich nicht erforderlichen Verarbeitungsvorgängen durch die Einholung einer Einwilligung bereits aus § 50 Abs. 1 Alt. 1 MsbG ergebe.<sup>748</sup>

Im Ergebnis liegt jedoch kein Widerspruch zwischen §§ 59, 65, 70 MsbG und § 50 Abs. 1 MsbG vor. Erstere Vorschriften sind dahingehend zu verstehen, dass eine über die jeweiligen gesetzlichen Sondervorschriften (z. B. §§ 55 bis 58 MsbG) hinausgehende Datenverarbeitung im Falle des fehlenden Personenbezugs erlaubt sein soll. Es sind allerdings weiterhin in jedem Fall die Grenzen des § 50 Abs. 1 MsbG einzuhalten, sodass eine Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten im Einklang mit dem gesetzgeberischen Willen grundsätzlich nur zu energiewirtschaftlichen Zwecken zulässig ist.<sup>749</sup> Dass eine Rechtfertigung der Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten zu nicht-energiewirtschaftlichen Zwecken über eine Einwilligung wohl nicht möglich ist, ist unschädlich. Die Einwilligung ist schließlich gerade Ausdruck der Datensouveränität natürlicher

---

<sup>746</sup> Siehe zur entsprechenden Diskussion bereits Kap. 2, B. V. mit dem Ergebnis, dass § 50 Abs. 1 auch für nicht-personenbezogene Daten gelten soll.

<sup>747</sup> Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (370), erkennen dagegen beim Einwilligungserfordernis bzgl. nicht-personenbezogener Daten kein Problem.

<sup>748</sup> So Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 247.

<sup>749</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT Drs. 18/7555, S. 105, betont schließlich den abschließenden Charakter des MsbG, das „jegliche Kommunikation“ umfassen soll; v. Bremen/Börkey, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 59 Rn. 4, sehen insoweit § 50 MsbG als Auffangtatbestand gegenüber §§ 59, 65, 70 MsbG.



Personen<sup>750</sup> und soll nicht dadurch der Energiewirtschaft zugutekommen, indem ihr schlicht mehr Daten zur Verfügung stehen. Schließlich sind die Vorschriften nicht überflüssig, sondern aufgrund der in § 50 Abs. 1 Alt. 2 Nr. 2 MsbG vorgesehenen Rechtfertigungsmöglichkeit einer Verarbeitung durch Mehrwertdienste, d. h. ohne Einwilligung, zwingend erforderlich. Auf diese Weise wird davon abweichend die Notwendigkeit der Einholung einer Einwilligung festgelegt.<sup>751</sup>

### c) Der Regelungsgehalt des § 50 Abs. 2 MsbG

Bereits an anderer Stelle wurde erläutert, dass § 50 Abs. 2 MsbG Regelbeispiele zulässiger Zwecke von Smart-Meter-Datenverarbeitungen enthält und der Wortlaut in Bezug auf Absatz 1 („Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken zählen insbesondere [...]“) ungenau ist, da Absatz 1 im Grunde keine Zwecke enthält.<sup>752</sup> Sowohl § 50 Abs. 2 MsbG als auch die nachfolgenden detailreichen Vorschriften können als Auslegungshilfe bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Datenverarbeitungsvorgangs herangezogen werden.<sup>753</sup> Angesichts der äußerst ausführlichen Regelungen in Absatz 2 sowie den anderen Datenschutzvorschriften des MsbG verliert die eigentlich als zentrale Norm gedachte Regelung des § 50 Abs. 1 MsbG in der Praxis weitgehend an Bedeutung. Unter anderem die §§ 55 ff. sowie die §§ 60 ff. MsbG geben in äußerst detaillierter Weise den zulässigen Umfang der Smart-Meter-Datenverarbeitungen vor. Ein Blick in § 50 Abs. 1 MsbG wird damit trotz seiner zentralen Rolle in der Regel nicht nötig sein.

## 2. Konkretisierungen durch weitere Vorschriften des MsbG

Die weiteren datenschutzrechtlichen Vorschriften des MsbG konkretisieren sodann im Einzelnen den zulässigen Umfang der Datenverarbeitungen sowie deren Modalitäten. Dort wird unter anderem umfangreich beschrieben, welche Verarbeitungen sowohl

---

<sup>750</sup> Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, Rn. 322; zur Datensouveränität siehe bereits Kap. 1, D. II. und die dortigen Nachweise; siehe auch sogleich II. 1.

<sup>751</sup> v. Bremen/Börkey, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 59 Rn. 4; v. Bremen/Börkey, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 70 Rn. 1; Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 107, erläutert die Notwendigkeit der Einwilligung im Rahmen von Mehrwertdiensten ebenfalls bei § 59 MsbG.

<sup>752</sup> Siehe schon Kap. 2, B. I. 2 sowie Kap. 4, B. VI. 1. a).

<sup>753</sup> Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 50 MsbG Rn. 12, in Bezug auf die Regelbeispiele des § 50 Abs. 2 MsbG; a. A. Herb, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 50 Rn. 40, der Abs. 2 als „Ausweitung der Möglichkeiten einer zulässigen Datenverwendung“ ansieht; Lüdemann/Pokrant/Ortmann, in: Rohrer/Karsen/Leonhardt, MsbG, § 50 Rn. 2, behaupten gleichermaßen, dass sämtliche für die Zwecke des Abs. 2 erforderlichen Datenverarbeitungsvorgänge automatisch gerechtfertigt seien.

personenbezogener als auch nicht-personenbezogener Smart-Meter-Daten zur Erfüllung zugewiesener energiewirtschaftlicher Aufgaben zwingend vorzunehmen sind.<sup>754</sup> Die Zulässigkeit eines Datenverarbeitungsvorgangs im Smart-Meter-Kontext ergibt sich damit im Wesentlichen jeweils aus einem Zusammenspiel von § 50 Abs. 2 MsbG und den weiteren Konkretisierungen der §§ 55 ff. MsbG.<sup>755</sup> Die im MsbG sowie andernorts geregelten Verarbeitungspflichten rechtfertigen die zur Erfüllung der jeweiligen Pflicht vorgenommenen Smart-Meter-Datenverarbeitungen auf Grundlage des § 50 Abs. 1 Alt. 2 Nr. 3 MsbG („zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen [...]“).<sup>756</sup> Hinzu treten Vorschriften, die nicht direkt mit der Rechtfertigung einer Smart-Meter-Datenverarbeitung verknüpft sind. Als neben den sonstigen Regelungen der §§ 49 ff. MsbG stehende Sondervorschrift soll speziell § 73 MsbG genannt werden, der als Ergänzung der §§ 49 Abs. 4, 50 Abs. 2 Nr. 12 MsbG zu sehen ist und Verfahrensvorschriften im Falle rechtswidriger Inanspruchnahme von Messsystemen enthält.<sup>757</sup> Weitere Vorschriften betreffen beispielsweise das datenschutzrechtliche Transparenzprinzip (z. B. §§ 53, 54 MsbG)<sup>758</sup> sowie technische Anforderungen an die Datenverarbeitung (z. B. §§ 51, 52 Abs. 2 MsbG)<sup>759</sup>.

## II. Die Einwilligung als ergänzender Zulässigkeitstatbestand

Der Einwilligung als Zulässigkeitstatbestand kommt eine Sonderstellung im Rahmen des Smart-Meter-Datenschutzes zu. Sowohl § 50 Abs. 1 MsbG als auch die §§ 59, 65, 70 MsbG machen deutlich, dass Daten aus intelligenten Messsystemen im Falle des Vorliegens einer wirksamen Einwilligung weitgehend ohne Beschränkung verarbeitet werden können. Es wurde bereits festgestellt, dass für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener

---

<sup>754</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 104; Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 112.

<sup>755</sup> Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 43, sieht beispielsweise in Abs. 2 Nr. 2 sowie Nr. 11 eine Konkretisierung des Abs. 1 Nr. 4, die sodann wiederum durch § 66 Abs. 1 Nr. 3 MsbG konkretisiert werden; weiter wird Abs. 1 Nr. 2 u.a. durch § 55 Abs. 2 sowie § 57 Nr. 2 MsbG konkretisiert, Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 29; vgl. allgemein Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 22, sowie Keck, Smart Grid, S. 119.

<sup>756</sup> Herb, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 50 Rn. 29 ff.; Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 30, sieht Nr. 3 „als Auffangtatbestand für alle nicht in § 50 Abs. 2 konkretisierten Verpflichtungen“.

<sup>757</sup> Wiesemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 44; auf den fehlenden Anwendungsbereich aufgrund nicht vorhandener Auskunftrechte der berechtigten Stellen gegenüber den Telekommunikationsanbietern weisen hin vom Wege/Wagner, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 73 Rn. 14–16.

<sup>758</sup> Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 53 Rn. 1; vgl. zum Transparenzprinzip die Ausführungen unter D. I.

<sup>759</sup> Wolff, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (102), bezeichnet in verkürzter Weise die §§ 51–54 MsbG in Gänze als „Technische Grundlagen“.

Smart-Meter-Daten zum Zwecke der Durchführung eines Mehrwertdienstes mangels energiewirtschaftlicher Erforderlichkeit zwingend eine datenschutzrechtliche Einwilligung einzuholen ist.<sup>760</sup> Schließlich soll aus personenbezogenen Smart-Meter-Daten ohne wirksame Einwilligung kein wirtschaftlicher Vorteil gezogen werden können.<sup>761</sup> Aus Praktikabilitätsgründen wird in diesen Fällen wohl auch für personenbezogene Daten, die nicht als Smart-Meter-Daten einzustufen sind (z. B. Adressdaten) und deren Verarbeitung daher ohne Weiteres auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO gestützt werden könnte, eine einheitliche Einwilligung eingeholt.<sup>762</sup> Relevant wird die Einwilligung auch im Rahmen des § 61 Abs. 2 S. 2 MsbG, wenn die gemäß § 61 Abs. 1 MsbG den Anschlussnutzer:innen bereitzustellenden Informationen in einem Online-Portal visualisiert werden sollen.<sup>763</sup> Hinsichtlich nicht-personenbezogener Daten kann mangels Betroffenheit einer natürlichen Person denklogisch keine Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne eingeholt werden. Da sich das Geschäftsmodell von Mehrwertdiensten in der Regel gerade auf den Personenbezug von Daten stützt, kommt der Problematik keine weitergehende Relevanz zu.<sup>764</sup> Grundsätzlich kann eine Einwilligung auch zur Rechtfertigung energiewirtschaftlich notwendiger Verarbeitungen eingeholt werden.<sup>765</sup> Angesichts der hohen Anforderungen an die Wirksamkeit einer Einwilligung sowie der resultierenden Widerrufsmöglichkeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO ist dieser Weg aber jedenfalls nicht praktikabler und leistet keinen wirksamen Beitrag zum Erfolg der Energiewende.<sup>766</sup>

---

<sup>760</sup> Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (366), messen der Einwilligung im Rahmen von Smart Metern angesichts der Bedeutung von Mehrwertdiensten zu Recht eine hohe Bedeutung zu; Wimmer, EnWZ 2020, 387 (390), behauptet, dass bei sog. Energieplattformen eine Zulässigkeit bereits aufgrund § 50 Abs. 2 Nr. 8 MsbG bestehe und daher keine Einwilligung erforderlich sei, sofern der Betreiber zugleich Stromlieferant sei; vgl. Kap. 2, C. II. 3.

<sup>761</sup> Ausdrücklich Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 145; Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 18; BMWi/BSI, Smart Metering, S. 1; EU-Kommission, Empfehlung v. 09.03.2012 zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme, 2012/148/EU, Ziff. 20, hält eine Einwilligung nicht zwingend für erforderlich.

<sup>762</sup> Siehe auch Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (676).

<sup>763</sup> Dieses Einwilligungserfordernis soll nun abgeschafft werden, um „das bisherige gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis [...] umzukehren“ und damit standardmäßig eine Zurverfügungstellung von Online-Angeboten zu gewährleisten, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 08.09.2025, BT-Drs. 21/1497, S. 71, 183.

<sup>764</sup> A.a.O., S. 675 f.

<sup>765</sup> Licht, Auswirkung der DS-GVO, S. 95, sieht in einem derartigen Fall allerdings einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a) DS-GVO.

<sup>766</sup> So auch Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 185; Kelly, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 91; Licht, Auswirkung der DS-GVO, S. 87; Haubrich, in: Britz/Eifert/ Reimer, Energieeffizienzrecht,

Im Folgenden wird zunächst die Doppelfunktion der Einwilligung im Smart-Meter-Kontext analysiert (unter 1.) und sodann die einzelnen Voraussetzungen der Einholung einer wirksamen Einwilligung (unter 2.) sowie die Frage des Einwilligungsadressaten (unter 3.) untersucht. Schließlich wird auch in diesem Kontext die Problematik der Mehrpersonenhaushalte aufgegriffen (unter 4.).

## 1. Doppelfunktion der Einwilligung

Der Einwilligung im Rahmen des MsbG kommt doppelte Wirkung zu.<sup>767</sup> Sie schafft zunächst in personeller Hinsicht eine zusätzliche zur Smart-Meter-Datenverarbeitung berechnigte Stelle im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG. Davon unabhängig ist die einwilligungsbasierte Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs gemäß § 50 Abs. 1 Alt. 1 MsbG. Die datenschutzrechtliche Einwilligung steht dabei als eigenständiger Rechtfertigungstatbestand auf gleicher Stufe wie die weiteren Zulässigkeitstatbestände des § 50 Abs. 1 Alt. 2 MsbG.<sup>768</sup> Sie ist genuiner Ausfluss der Datenhoheit (bzw. Datensouveränität) einer natürlichen Person.<sup>769</sup> Die Möglichkeit für betroffene Personen, über energiewirtschaftlich erforderliche Zwecke hinausgehende Datenverarbeitungen zu rechtfertigen, wurde erst mit Einführung des MsbG im Jahr 2016 geschaffen.<sup>770</sup> Auf diese Weise kann auch der gemäß § 60 Abs. 3 MsbG vorgesehene standardmäßige Umfang der

---

S. 225 (236); *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (58); *Karg*, DuD 2010, 365 (371); a. A. *Fietze et al.*, Rechtsrahmen für Energieplattformen, S. 97, die verkürzt behaupten, dass die Einholung einer Einwilligung größere Rechtssicherheit biete, obwohl auch ein anderer Zulässigkeitstatbestand vorliegt.

<sup>767</sup> *Keck*, Smart Grid, S. 119 f.; *Lindermann*, in: Sacker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 36; *Wiesemann*, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 49.

<sup>768</sup> *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 326.

<sup>769</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 107; *Keck*, Smart Grid, S. 120; *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 329; *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 251; a.a.O., S. 323, mahnt, sicherzustellen, dass die Einwilligung „im Gesamtgefüge des Energiedatenschutzrechts eine zentrale Position als Kontroll- und Einwirkungsmechanismus im Sinne der Absicherung der informationellen Selbstbestimmung einnimmt“; *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 237, verknüpft mit dem Begriff der Datensouveränität im Messwesen insbesondere Informations- und Betroffenenrechte; *Buchner/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/ BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 9; *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 485; zum Konzept der Datenhoheit umfassend *Martini et al.*, MMR-Beil. 2021, 3; siehe auch bereits I. 1 b).

<sup>770</sup> *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 178; *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 164, in Bezug auf die Rechtslage vor Geltung des MsbG; eine Erweiterung in personeller Hinsicht war jedoch bereits nach § 21g Abs. 2 S. 1 EnWG a. F. möglich.

Übermittlung von Smart-Meter-Daten erweitert werden, um beispielsweise eine Übertragung von Echtzeitwerten an den Energielieferanten zu ermöglichen (vgl. § 65 MsbG).<sup>771</sup>

Die Existenz des § 50 Abs. 2 Nr. 10 MsbG („die Umsetzung variabler Tarife [...]“) bedeutet gerade nicht, dass jegliche damit verbundene Verarbeitung ohne Einwilligung gerechtfertigt ist. Vielmehr schränken die in § 50 Abs. 2 MsbG genannten Zwecke die Möglichkeit der Einwilligungserteilung zum Schutz der Anschlussnutzer:innen ein.<sup>772</sup> Im Folgenden soll sowohl für solche Energielieferanten, die über den Umfang des § 60 Abs. 3 MsbG hinausgehende Smart-Meter-Daten benötigen, als auch für sonstige Mehrwertdiensteanbieter einheitlich der Begriff des Diensteanbieters verwendet werden.

## 2. Die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung

Das MsbG stellt keine eigenen Voraussetzungen für das Vorliegen einer datenschutzrechtlich wirksamen Einwilligung auf. § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einwilligung zur Erweiterung des personellen Berechtigungskreises den Anforderungen des Art. 7 DS-GVO genügen muss. Die §§ 59, 65, 70 MsbG verweisen auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO,<sup>773</sup> wohingegen § 50 Abs. 1 MsbG ohne jeglichen Zusatz auskommt. Insgesamt sind im Sinne gleichwertiger Wirksamkeitsvoraussetzungen bei der Einholung einer Einwilligung im Smart-Meter-Kontext durchweg die allgemeinen (hohen)<sup>774</sup> Anforderungen des Art. 7 DS-GVO sowie des Art. 4 Nr. 11 DS-GVO zu beachten.<sup>775</sup> Gemäß Art. 4 Nr. 11 DS-GVO ist eine Einwilligung „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene

---

<sup>771</sup> v. Bremen/Börkey, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 65 Rn. 5; sowie v. Bremen/Börkey, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 60 Rn. 30, noch in Bezug auf die Rechtslage vor dem GNDEW; Singler, Das intelligente Messsystem, S. 343, stellt zu Recht fest, dass § 60 Abs. 3 MsbG gerade keine „Live-Übertragung“ vorsieht; a.a.O., S. 346, beschreibt den Zweck des § 65 MsbG als Ermöglichung künftiger Szenarien; die technische Umsetzbarkeit der Übermittlung von Echtzeitwerten ist jedoch fraglich, dena, SET Pilot 1, S. 12.

<sup>772</sup> So auch Herb, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 50 Rn. 39; a. A. wohl Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 114, die sowohl die Erhebung als auch die „weitere Verarbeitung in der für den jeweiligen Tarifierforderlichen Granularität“ ohne Weiteres als zulässig erachtet.

<sup>773</sup> Dies ist in sich inkonsequent, da das MsbG für sich eine abschließende Wirkung beansprucht und auch § 50 Abs. 1 MsbG nicht auf Art. 6 DS-GVO verweist.

<sup>774</sup> So auch allgemein Wimmer, EnWZ 2020, 387 (389).

<sup>775</sup> Wieseemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 49; Herb, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 50 Rn. 19; v. Bremen/Börkey, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 61 Rn. 12, stellen die Anwendbarkeit richtigerweise auch in Bezug auf § 61 Abs. 2 S. 2 MsbG fest; allgemein zum Zusammenspiel der einwilligungsbezogenen Vorgaben der DS-GVO Buchner/Kühling, in: Kühling/ Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 2.

Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“. Diese Willensbekundung darf sich nicht in der bloßen Nutzung des Dienstes erschöpfen, sondern hat in aktiver Weise zu erfolgen.<sup>776</sup> Wesentlich sind im vorliegenden Kontext insbesondere die Aspekte der Freiwilligkeit (unter a)) sowie der Informiertheit der Einwilligung (unter b)).

#### a) *Freiwilligkeit*

Wesentliches Element einer jeden wirksamen Einwilligung ist deren Freiwilligkeit. In Erwägungsgrund 42 S. 5 der DS-GVO wird dazu ausgeführt, dass die Freiwilligkeit in der Regel nur dann zu bejahen ist, „wenn [die betroffene Person] eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“. Um diese Anforderung tatsächlich zu erfüllen, muss der betroffenen Person damit eine echte Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, die sie ohne das Risiko etwaiger Nachteile ausüben kann.<sup>777</sup> Das kann insbesondere in Machtungleichgewichten heikel sein. Dabei gilt es gleichzeitig, eine überaus paternalistische Lesart zu vermeiden, um das Element der in der Einwilligung zum Ausdruck kommenden Datensouveränität nicht vollständig zu unterminieren.<sup>778</sup> So wird die Freiwilligkeit einer Einwilligung nicht bereits durch die Ankündigung von Vergünstigungen in Zweifel gezogen.<sup>779</sup> Eine abschließende Bewertung der Freiwilligkeit einer Einwilligung kann stets nur im Wege einer Gesamtbetrachtung vorgenommen werden.<sup>780</sup>

#### aa) *Kopplungsverbot*

Eine spezielle Ausprägung des Freiwilligkeitsprinzips ist das sogenannte Kopplungsverbot, das unter anderem in Art. 7 Abs. 4 DS-GVO konkretisiert wird. Hiernach muss bei der Evaluierung der Freiwilligkeit „dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung

---

<sup>776</sup> Statt aller Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (676); Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 58, 58e; Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, Rn. 506; dies stellt auch ErwG 32 S. 3 DS-GVO klar.

<sup>777</sup> Statt aller Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 69; Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (676); Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (366); vgl. auch EDSA, Leitlinien 05/2020, Rn. 13 f.

<sup>778</sup> Siehe auch Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 41; Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (676).

<sup>779</sup> Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 41a; Kritik an einer Negierung der Freiwilligkeit in derartigen Fällen klingt an bei Ingold, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 27; Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (676); a. A. angesichts eines möglichen faktischen Zwanges Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (369).

<sup>780</sup> Beispielhaft Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 54.

*getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind“.*<sup>781</sup> Gemeint ist damit ein relatives Kopplungsverbot, da schon nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Norm nicht zwingend die Unzulässigkeit solcher Gestaltungen als Rechtsfolge angeordnet ist.<sup>782</sup>

Ein bereichsspezifisches Pendant findet sich in § 49 Abs. 5 MsbG, wonach „[d]ie Belieferung mit Energie oder der Zugang zu Tarifen [...] nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden [darf], die hierfür nicht erforderlich sind“. Schon an der Formulierung dieser Vorschrift ist erkennbar, dass ihr Regelungsgehalt eine andere Zielrichtung verfolgt als das Kopplungsverbot aus der DS-GVO. Die bereichsspezifische Regelung bezieht sich nicht explizit auf Einwilligungskonstellationen, sondern soll (i. V. m. § 41a EnWG) im Wesentlichen die freie Tarifwahl der Letztverbraucher:innen sicherstellen.<sup>783</sup> Außerdem ist das dortige Verbot absolut formuliert und öffnet keinen Raum für Abwägungen. Die Vorschrift wurde ausweislich der Gesetzesbegründung bewusst nicht auf Mehrwertdienste erstreckt, da Letztverbraucher:innen schließlich nicht auf derartige Zusatzdienste angewiesen seien und die Entscheidung für die Nutzung deren alleinige Sache sei.<sup>784</sup> Betroffen ist speziell die Energielieferung bzw. die Wahl eines Tarifs. Es soll verhindert werden, dass die Verweigerung der Einwilligung in die Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten zu einer grundsätzlichen Verweigerung der Energielieferung bzw. Tarifwahl als solcher führt.<sup>785</sup> Daneben ist Art. 7 Abs. 4 DS-GVO zu beachten.

---

<sup>781</sup> Kritisch in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO *Schneider*, in: Körber/Kühling, Regulierung – Wettbewerb – Innovation, S. 113 (125 f.).

<sup>782</sup> *Buchner/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 46; *Schulz*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 27, spricht sich im Ergebnis für eine restriktive Auslegung aus, sieht aber einen Anwendungsbereich in der Versorgungswirtschaft.

<sup>783</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 144; *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 48, 51; gefordert wurde ein solches bereichsspezifisches Kopplungsverbot bereits im Jahr 2012 durch DSK/Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering, S. 11, sowie u.a. durch *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 251, und *Roßnagel/Jandt*, DuD 2010, 373 (377).

<sup>784</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 144, im Rahmen der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates; *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 49; im Ergebnis zustimmend *Herb*, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 49 Rn. 45.

<sup>785</sup> *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 51; kritisch in Bezug auf die Wirksamkeit in der Praxis *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 349.

### *bb) Die Freiwilligkeit im Smart-Meter-Kontext*

Die Rolle der Einwilligung im Smart-Meter-Kontext beschränkt sich inzwischen im Wesentlichen auf über rein energiewirtschaftliche Zwecke hinausgehende Mehrwertdienste.<sup>786</sup> Bei solchen Zusatzdiensten, zu deren Nutzung sich die betroffene Person eigeninitiativ entscheidet, kann eine Einwilligung in die für die Nutzung erforderliche Datenverarbeitung grundsätzlich in freiwilliger Weise erteilt werden. Für eine Bewertung der Freiwilligkeit einer Einwilligung sind im Übrigen die Gesamtumstände zu betrachten.<sup>787</sup> Es ist darauf zu achten, dass kein irgendwie gearteter Druck ausgeübt wird, der die freie Wahlmöglichkeit der Letztverbraucher:innen zu beeinträchtigen vermag. Beispielsweise darf die zwingende Angewiesenheit auf eine dauerhafte Versorgung mit Strom nicht der Treiber sein, der betroffene Personen zur Erteilung einer Einwilligung bewegt.<sup>788</sup> Die Kopplung von Energieversorgung und Einwilligung in die Verarbeitung hierfür nicht erforderlicher personenbezogener Daten wird ausdrücklich durch § 49 Abs. 5 MsbG adressiert. Der Regelungsgehalt des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO kann dagegen vorliegend nicht direkt herangezogen werden, da die Norm auf Verarbeitungen abzielt, die über das für eine Vertragserfüllung Erforderliche hinausgehen.<sup>789</sup> Im Smart-Meter-Kontext können jedoch sämtliche Datenverarbeitungen zum Zwecke der Durchführung von Mehrwertdiensten bereits nur über eine Einwilligung gerechtfertigt werden. Damit wird stets die Erfüllung des gesamten Mehrwertdienstvertrages von der Erteilung der Einwilligung abhängig gemacht.

Auch außerhalb des engen Anwendungsbereichs des bereichsspezifischen und allgemeinen Kopplungsverbots kann die Abhängigkeit von der Energieversorgung zu einer Beeinträchtigung der Freiwilligkeit und damit der Wirksamkeit einer Einwilligung führen. Die Freiwilligkeit kann auch schon dann beeinträchtigt sein, wenn ein übermäßiges

---

<sup>786</sup> Vor Einführung des MsbG war gem. § 21g Abs. 6 S. 5 EnWG a. F. für das sog. Fernmessen stets die Einholung einer Einwilligung erforderlich, vgl. auch *Spiecker genannt Döhmann*, in: Doleski, Herausforderung Utility 4.0, S. 285 (291), und sogleich unter b) aa).

<sup>787</sup> *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 493, stellen in die Bewertung treffend ein „*die Kriterien des Ungleichgewichts, der Erforderlichkeit, der vertragscharakteristischen Leistung, der zumutbaren Alternative und eines angemessenen Interessenausgleichs*“.

<sup>788</sup> *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 134; *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 82, sieht daher ein immenses Machtgefälle zwischen Verbraucher:innen und energiewirtschaftlichen Akteuren; *Radlanski*, Das Konzept der Einwilligung, S. 14, 81 f.; *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (58); *Lüdemann/Jürgens/Sengstacken*, ZNER 2013, 592 (596); *Karg*, DuD 2010, 365 (371); allgemein in Bezug auf infrastrukturbezogene Einwilligungen *Ingold*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 27.

<sup>789</sup> *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 20, zum Verhältnis von Art. 7 Abs. 4 DS-GVO und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.



Ungleichgewicht zwischen betroffener Person und Verantwortlichem besteht (vgl. Erwägungsgrund 43 S. 1 der DS-GVO) oder übersteigerte Vorteile in Aussicht gestellt werden.<sup>790</sup> Vor diesem Hintergrund scheint zunächst kritisch, dass bei Verweigerung der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten die Nutzung des Dienstes in der Regel nicht möglich ist.<sup>791</sup> Schließlich ist auch nach Erwägungsgrund 42 S. 5 der DS-GVO für die Bejahung der Freiwilligkeit eine echte Wahlmöglichkeit der betroffenen Person erforderlich. Die Durchführung des Mehrwertdienstevertrages wird an die Erteilung einer Einwilligung gekoppelt. Dieses Argument kann vorliegend jedoch nicht greifen, solange die Verarbeitung von Smart-Meter-Daten, in die eingewilligt werden soll, für die Durchführung des Mehrwertdienstes erforderlich ist. Ein „take it or leave it“ ist für sich genommen nicht unzulässig.<sup>792</sup> Insgesamt sollte bei der Einholung einer Einwilligung im Smart-Meter-Kontext im Sinne einer Verdeutlichung der Wahlfreiheit der betroffenen Person unmissverständlich hervorgehoben werden, dass die Belieferung mit Energie oder der Zugang zu Tarifen nicht von der Einwilligungserteilung abhängig ist. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Durchführung des Dienstes nicht von der Einwilligung in die Verarbeitung von Daten abhängig gemacht wird, die hierfür nicht erforderlich sind.

#### *b) Informiertheit*

Die betroffene Person ist insbesondere über die Person des Verantwortlichen sowie die Zwecke der Verarbeitung in Kenntnis zu setzen (vgl. Erwägungsgrund 42 S. 4 der DS-GVO). Diese Information soll es ihr ermöglichen, die wesentlichen Umstände der geplanten Verarbeitung sowie die Folgen der Einwilligungserteilung abschätzen zu können.<sup>793</sup> Dabei sind die Informationen umso umfangreicher auszugestalten, je komplexer die resultierenden Verarbeitungsvorgänge sind und je gravierender sich der jeweilige Eingriff

---

<sup>790</sup> *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 81 f., meldet Zweifel an der Freiwilligkeit im Falle ökonomischen Zwangs an; *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 218; *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 329; *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 132, für die Situation dominanter Marktpositionen; *Radlanski*, Das Konzept der Einwilligung, S. 14 f., 82 ff.; *Lüdemann/Pokrant*, DuD 2019, 365 (369).

<sup>791</sup> *Buchner/Kühling*, in: *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 41e, unter Verweis auf DSK, Orientierungshilfe Telemedien, Rn. 47.

<sup>792</sup> So auch *Buchner/Kühling*, in: *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 46; siehe auch EDSA, Leitlinien 05/2020, Rn. 32, der klarstellt, dass Art. 7 Abs. 4 DS-GVO nur dann gilt, wenn die betreffenden Daten für die Erfüllung des konkreten Vertrages nicht erforderlich sind.

<sup>793</sup> *Buchner/Kühling*, in: *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 59; *Kühling/Losch*, DuD 2024, 673 (676); DSK, Datenverarbeitung bei funkbasierten Zählern, S. 21, begnügt sich bedauerlicherweise mit der Angabe „alle Informationen über die geplante Datenverarbeitung“.

in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt.<sup>794</sup> Gleichzeitig ist darauf zu achten, die betroffene Person nicht derart mit Informationen zu überladen, dass eine informierte Entscheidung wiederum ausscheidet.<sup>795</sup> Eng mit dem Erfordernis der Informiertheit verbunden ist die Bestimmtheit der Einwilligung im Sinne einer hinreichenden Konkretisierung des Zwecks der beabsichtigten Datenverarbeitung (vgl. auch Erwägungsgrund 32 S. 4 und 5 der DS-GVO).<sup>796</sup> Auch insoweit sind die Anforderungen umso höher, je intensiver der jeweilige Grundrechtseingriff zu bewerten ist.<sup>797</sup> Zum Bestimmtheitserfordernis zählt auch die Anforderung, dass sich die Einwilligung konkret und differenziert auf die einzelnen Phasen der Verarbeitungskette beziehen muss, um die Datenverarbeitung in ihrer Gesamtheit rechtfertigen zu können.<sup>798</sup> In äußerst komplexen Sachverhalten dürfen die Anforderungen jedoch im Sinne hinreichender Klarheit ebenfalls nicht überspannt werden.<sup>799</sup>

#### *aa) Komplexität der Smart-Meter-Sachverhalte*

Die bisherigen Ausführungen zu Smart-Meter-Datenverarbeitungen zeigen die gegenüber herkömmlichen Verarbeitungen gesteigerte Komplexität deutlich auf. Daher wird verschiedentlich in Abrede gestellt, dass im Rahmen derart komplexer Sachverhalte überhaupt eine wirksame Einwilligung erteilt werden kann.<sup>800</sup> Grundsätzlich ist die betroffene Person schließlich auch über die technische Funktionsweise der geplanten Datenverarbeitungen zu informieren, wobei nur bedingt Kenntnisse der betroffenen Personen

---

<sup>794</sup> Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 78; Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (676), weisen insoweit auf die enge Verknüpfung mit dem alltäglichen Leben natürlicher Personen hin; Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (366).

<sup>795</sup> Zu Umsetzungsproblemen bzgl. der Informiertheit Rogosch, Einwilligung, S. 71 f.; Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (368), warnen entsprechend vor einem „*information overload*“; vgl. auch Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (677); Lüdemann/Ortmann/Pokrant, RDV 2016, 125 (131).

<sup>796</sup> Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, Rn. 499; Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 11 DS-GVO Rn. 7, weisen darauf hin, dass im Rahmen der Einwilligung insoweit der allgemeine Zweckbindungsgrundsatz aus Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO spezifisch aufgegriffen wird; vgl. auch DSK, Orientierungshilfe Telemedien, Rn. 49; speziell bezogen auf Smart-Meter-Einwilligungen Lüdemann/Pokrant/Ortmann, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 49 Rn. 36, siehe auch Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (367).

<sup>797</sup> Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 65.

<sup>798</sup> Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 179; Hladjk, DuD 2011, 552 (554), wählt die treffende Formulierung, dass „*seine Einwilligung nur so weit reichen kann wie seine Kenntnis*“.

<sup>799</sup> So auch Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 65.

<sup>800</sup> U.a. Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 135; Lüdemann/Pokrant/Ortmann, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 49 Rn. 35; Haubrich, in: Britz/Eifert/Reimer, Energieeffizienzrecht, S. 225 (235), weist ebenfalls auf Schwierigkeiten im Smart-Meter-Kontext hin; Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (368).

vorausgesetzt werden dürfen.<sup>801</sup> Der Komplexität der Thematik, die unter anderem aus der Vielzahl beteiligter Akteure folgt, ist auch die Existenz des § 54 Abs. 1 S. 1 MsbG geschuldet, wonach *„Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, [...] ein leicht verständliches Formblatt sein [muss], in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird“*. Anschlussnutzer:innen erhalten gemäß § 54 Abs. 3 MsbG *„die ihre Messstelle betreffenden Formblätter in Kopie“*. Die Vorschrift dient jedoch nicht zuvorderst der Information der betroffenen Person im Sinne einer transparenten Datenverarbeitung, sondern der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kommunikation über ein SMGW – zumal sämtliche Vertragsbeziehungen vom Anwendungsbereich der Norm erfasst sind, auch wenn die betroffene Person nicht daran beteiligt ist.<sup>802</sup>

Wie bereits festgestellt wurde, kommt der Einwilligung im Smart-Meter-Kontext inzwischen lediglich in Bezug auf über energiewirtschaftliche Zwecke hinausgehende Zusatzdienste Relevanz zu. Vor Geltung des MsbG war gemäß § 21g Abs. 6 S. 5 EnWG a. F. für das sogenannte Fernmessen stets zusätzlich eine Einwilligung der Letztverbraucher:innen einzuholen.<sup>803</sup> Selbstredend gingen mit solch einer Einwilligung zahlreiche komplexe Verarbeitungsvorgänge einher, da sämtliche mit der Nutzung eines Smart Meters einhergehenden Verarbeitungsvorgänge über eine Einwilligung gerechtfertigt wurden. Im Rahmen von Mehrwertdiensten stellt sich der Sachverhalt jedoch deutlich überschaubarer dar, da diese zusätzliche Verarbeitung in der Regel nur durch einen Akteur erfolgt (sowie evtl. dessen Auftragsverarbeiter).<sup>804</sup> Daher bestehen keine größeren Schwierigkeiten hinsichtlich der Informiertheit der Einwilligung als bei anderen informationstechnischen Diensten. Die Zweifel an der Möglichkeit einer wirksamen Einwilligung im Smart-Meter-Kontext sind daher nach hier vertretener Ansicht überholt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die betroffene Person in datenschutzrechtlich ausreichendem Umfang

---

<sup>801</sup> Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 60, unter Verweis auf Generalanwalt Szpunar, Schlussanträge v. 21.03.2019 – C-673/17, ECLI: EU:C:2019:246 – Planet49, Rn. 114.

<sup>802</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 106; Keck, Smart Grid, S. 132; ausführlich auch Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 236 ff.; Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 54 Rn. 2.

<sup>803</sup> Spiecker genannt Döhmann, in: Doleski, Herausforderung Utility 4.0, S. 285 (291); zur Informiertheit der Einwilligung in das Fernmessen unter Geltung des § 21 Abs. 6 S. 5 EnWG a. F. umfassend Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 220 ff., der sodann ein „Drei-Schichten-Modell“ zur Umsetzung vorschlägt (a.a.O., S. 258 ff.); vgl. auch a.a.O., S. 93, und Raabe et al., CR 2011, 831 (836).

<sup>804</sup> So auch Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (677).

informiert werden kann, um eine selbstbestimmte und freiwillige Entscheidung über die Erteilung einer Einwilligung zu treffen.

*bb) Die Einwilligung als strukturelle Farce?*

Unabhängig von der besonderen Komplexität der Smart-Meter-Sachverhalte wird das allgemeine Konzept der datenschutzrechtlichen Einwilligung seit geraumer Zeit kritisch hinterfragt. Kritisiert wird, dass die Einwilligung als Möglichkeit der Rechtfertigung eines Datenverarbeitungsvorgangs eine bloße Fiktion sei, da eine durchschnittliche natürliche Person kaum in der Lage sei, etwaige Folgen einer Einwilligung ausreichend zu überblicken.<sup>805</sup> Hinzu kommt, dass häufig sehr komplexe Sachverhalte einer ausdifferenzierten vorgelagerten Information bedürfen, um tatsächlich eine selbstbestimmte Entscheidung der betroffenen Person zu ermöglichen. Derart ausführliche Informationen können jedoch schnell überfordern.<sup>806</sup> Hinzu kommt die weitere Überforderung durch eine Vielzahl an Einwilligungserklärungen, zu deren Erteilung eine durchschnittliche Person im Alltag aufgefordert wird.<sup>807</sup> Trotz dieser Umstände, die in der Zusammenschau geeignet sind, den Bedeutungsgehalt der Einwilligung zu schmälern, darf die Einwilligung als Legitimationsinstrument nicht unterschätzt werden. Es wurde bereits auf ihre wesentliche Bedeutung für die Datensouveränität der einzelnen natürlichen Person hingewiesen (unter 1.). Zudem handelt es sich bei der Einwilligung im Smart-Meter-Kontext gerade nicht um einen alltäglichen Vorgang, der – wie es bei den sogenannten Cookie-Einwilligungen der Fall ist – meist beiläufig und ohne ernsthafte Auseinandersetzung mehrmals am Tag abgefertigt wird. Aufgrund eines etwaigen Desinteresses der betroffenen Person<sup>808</sup> die

---

<sup>805</sup> Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 10; Hermstrüwer, Informationelle Selbstgefährdung, S. 382; Schneider, in: Körber/Kühling, Regulierung – Wettbewerb – Innovation, S. 113 (126 f.); Radlanski, Das Konzept der Einwilligung, S. 232 ff., plädiert vor diesem Hintergrund für eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Einwilligung sowie für eine Verschärfung der Wirksamkeitsvoraussetzungen.

<sup>806</sup> So auch Solove, 104 Boston University Law Review 2024, 593 (617), der sodann die Einführung eines sog. „Murky Consent“ als abgeschwächte Form der Einwilligung vorschlägt, indem schlicht anerkannt wird, dass es sich bei der datenschutzrechtlichen Einwilligung nur um eine Fiktion handle (a.a.O., S. 631).

<sup>807</sup> A.a.O., S. 624, verweist insoweit auf eine „click fatigue“ der betroffenen Personen; Jäkel et al., Initiative für einen handlungsfähigen Staat, S. 102, fordern in drastischer und wohl in Widerspruch zur DS-GVO stehender Weise „grundsätzlich Widerspruchslösungen“ statt einem „vorherigen Einverständnis zur Verwertung von Daten“; allgemein zu den Problempunkten der Einwilligung Rogosch, Einwilligung, S. 17 ff.

<sup>808</sup> Hierauf beispielsweise hinweisend Radlanski, Das Konzept der Einwilligung, S. 222.

Legitimationswirkung der Einwilligung abzuerkennen, würde dieser natürlichen Person im Übrigen ihre Datensouveränität absprechen.<sup>809</sup>

### 3. Einwilligungsadressat

Wie unter B. I. 1. bereits festgestellt, ist grundsätzlich der jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortliche auch für die Einholung der Einwilligungserklärung, auf die er seinen Verarbeitungsvorgang stützt, verantwortlich. So muss gemäß Art. 7 Abs. 1 DS-GVO der Verantwortliche das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung nachweisen können. Sowohl der Messstellenbetreiber benötigt eine Einwilligung der betroffenen Person (Übermittlung der Smart-Meter-Daten an den Mehrwertdiensteanbieter) als auch der Diensteanbieter selbst (weitere Verarbeitung). Es wurde herausgearbeitet, dass bei Mehrwertdiensten je nach konkreter Ausgestaltung eine gemeinsame Verantwortlichkeit für die Smart-Meter-Datenerhebung und -übermittlung von Messstellenbetreiber und Diensteanbieter vorliegen kann (vgl. B. II. 2. a) bb)). Außerdem kommt eine gemeinsame Verantwortlichkeit von Messstellenbetreiber und Stromlieferant für die Datenübermittlung im Falle dynamischer Tarife in Betracht (siehe B. II. 2. b) cc) (2)).

Es ist daher zu klären, welcher Akteur konkret für die Einholung einer Einwilligung im Falle der Nutzung eines Mehrwertdienstes verantwortlich ist.<sup>810</sup> Die Einholung mehrerer Einwilligungserklärungen durch mehrere Akteure ist wenig praktikabel und vermindert aus Sicht der betroffenen Person die Transparenz der Datenverarbeitungsvorgänge. Aus Sicht der Anschlussnutzer:innen steht das Vertragsverhältnis mit dem Diensteanbieter im Vordergrund. Zusätzlich ist dem Messstellenbetreiber bzw. dem SMGW-Administrator das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung nachzuweisen, damit die entsprechenden Verarbeitungsvorgänge aus dem SMGW heraus vorgenommen werden können.<sup>811</sup> Die BNetzA empfiehlt daher die Verwendung sogenannter „*Muster-Einwilligungserklärungen des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den MSB an den Energie-*

---

<sup>809</sup> So bereits früh *Buchner*, DuD 2010, 39 (43); auf die Bedeutung der Einwilligung trotz bestehender Kritik weisen auch hin *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 485.

<sup>810</sup> *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 208, kommt noch bzgl. § 21g Abs. 6 S. 5 EnWG a. F. nach ausführlicher Herleitung zur Einordnung des Messstellenbetreibers als alleinigen Einwilligungsadressaten.

<sup>811</sup> Entsprechend vorgesehen in BNetzA, Beschl. v. 21.12.2020 – BK6-20-160, S. 29; vgl. auch dena, SET Pilot 1, S. 15.

*serviceanbieter des Anschlussnutzers (ESA)*“.<sup>812</sup> Eine solche durch den Diensteanbieter einzuholende formularmäßige Einwilligungserklärung ist grundsätzlich zu begrüßen,<sup>813</sup> um praktischen Schwierigkeiten<sup>814</sup> bei der Einholung wirksamer Einwilligungen im Smart-Meter-Kontext zu begegnen.

Damit holt der Diensteanbieter (bzw. der Energielieferant im Falle dynamischer Tarife) eine einheitliche Einwilligungserklärung bei dem:der Anschlussnutzer:in ein und leitet diese an den Messstellenbetreiber weiter. Im Rahmen der Muster-Einwilligungserklärung willigt die betroffene Person zum einen in eine Erhebung sowie Übermittlung der für die Durchführung des Dienstes erforderlichen Daten durch den Messstellenbetreiber ein. Zum anderen erklärt sie auch ihre Einwilligung in die weitere Datenverarbeitung durch den jeweiligen Dienst. Dabei wird unter anderem ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Einwilligung hingewiesen. Die Nutzung des bereitgestellten Formulars entbindet die beteiligten Akteure jedoch nicht von der Einhaltung der ihnen obliegenden sonstigen datenschutzrechtlichen Pflichten, wie z. B. der umfassenden allgemeinen Informationspflichten<sup>815</sup> hinsichtlich sämtlicher Verarbeitungsvorgänge. Zwar darf sich ein Diensteanbieter aus einer datenschutzrechtlichen Sicht nicht auf die Wirksamkeit eines solchen Formulars verlassen. Aus einer praktischen Sicht kann er jedoch bei Nutzung des Musters jedenfalls etwaigen Sanktionen der BNetzA gemäß § 76 MsbG wirksam entgehen, da diese schließlich selbst die Verwendung empfiehlt. Ob auch die Datenschutzaufsichtsbehörden die Muster-Einwilligungserklärungen als wirksam erachten,<sup>816</sup> wird sich zeigen.

---

<sup>812</sup> BNetzA, Mitteilung Nr. 6 zur Umsetzung des Beschlusses BK6-20-160 im Bereich der WiM, abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-160/Mitteilung\\_Nr\\_6/mitteilung\\_nr\\_6\\_basepage.html?nn=877494](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-160/Mitteilung_Nr_6/mitteilung_nr_6_basepage.html?nn=877494), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>813</sup> Die Einführung einer solchen Klausel wurde auch bereits angeregt durch *Lüdemann/Pokrant*, DuD 2019, 365 (369).

<sup>814</sup> Zu den praktischen Schwierigkeiten u.a. *dena*, SET Pilot 1, S. 15, 69.

<sup>815</sup> Siehe auch die Ausführungen unter D. I.

<sup>816</sup> Mangels abweichender Regelung können beide Behörden grundsätzlich parallel tätig werden, *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 49 MsbG Rn. 22; die parallele Geltung jedenfalls beider Sanktionsregime (unabhängig von der Behördenzuständigkeit) stellen fest *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 193 ff., *Herb*, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 49 Rn. 35, und *Wiesemann*, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 64; das Verhältnis von Datenschutzaufsicht und Aufsicht nach § 76 MsbG offenlassend *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 12, und *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (61).

#### 4. Die Einwilligung bei mehrrelationalen Daten

Bereits im Rahmen des Personenbezugs wurde der Umgang mit in Mehrpersonenhaushalten erhobenen Smart-Meter-Daten diskutiert (vgl. Kapitel 3, B. III.). Wenn mehrere Personen an einem Zählpunkt Strom verbrauchen, wird häufig das Vorliegen einer Einwilligungserklärung durch sämtliche haushaltsangehörige Personen gefordert.<sup>817</sup> Dies wirft große praktische Probleme auf, da der datenschutzrechtlich Verantwortliche in der Regel keine Kenntnis sämtlicher haushaltsangehöriger Personen hat.<sup>818</sup> Da eine Identifizierbarkeit der weiteren Personen in einem Mehrpersonenhaushalt jedoch – gemessen an einem datenschutzrechtlichen Maßstab – ausgeschlossen werden kann,<sup>819</sup> ist auch nur die Einwilligung der jeweiligen Anschlussnutzer:innen als datenschutzrechtlich betroffene Personen einzuholen.<sup>820</sup> Die Bejahung eines Einwilligungserfordernisses für sämtliche haushaltsangehörigen Personen würde dem Schutzzweck des Datenschutzrechts gerade zuwiderlaufen, da sich diese erst dadurch gegenüber dem Diensteanbieter zu erkennen geben müssten.<sup>821</sup>

Aus § 11 Abs. 1 S. 4 TDDDG ergibt sich, dass telekommunikationsrechtliche Verkehrsdaten dem:der Anschlussinhaber:in in einem Mehrpersonenhaushalt nur dann mitgeteilt werden dürfen, wenn erklärt wird, dass eine entsprechende Information aller zum Haushalt gehörenden Personen stattgefunden hat. Die Existenz dieser Norm zeigt einmal mehr, dass auch der Gesetzgeber im telekommunikationsrechtlichen Kontext eine Einwilligung der weiteren Haushaltsmitglieder nicht für erforderlich hält. Hiernach muss gerade keine Einwilligung jeder potenziell betroffenen Person eingeholt werden, sondern genügt schon

---

<sup>817</sup> *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 17; v. *Bremen/Börkey*, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 59 Rn. 14; *Wiesemann*, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 41, stellt fest, dass der:die Anschlussnutzer:in in Mehrpersonenhaushalten gleichsam für die haushaltsangehörigen Personen einwilligt und fordert die Einführung einer Norm wie § 99 Abs. 1 S. 3 TKG a. F.; *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 338, 767; *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 210; *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 186; *Greveler*, Hintergrund und experimentelle Ergebnisse, S. 4; kritisch auch *Karsten/Leonhardt*, RDV 2016, 22 (23), sowie *Lüdemann/Ortmann/Pokrant*, RDV 2016, 125 (131); genauso *Kreße*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 51, in Bezug auf das Einwilligungserfordernis in § 61 Abs. 2 S. 2 MsbG.

<sup>818</sup> Ebenfalls auf die praktischen Probleme hinweisend *Kühling/Losch*, DuD 2024, 673 (677), die insoweit auf vertragliche Verpflichtungen der Anschlussnutzer:innen verweisen; siehe auch *Keck*, Smart Grid, S. 122, und *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 569, die gleichsam die Einführung einer § 99 Abs. 1 S. 3 TKG a. F. vergleichbaren Regelung fordern; *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 109 ff., zieht unter Verweis auf Art. 11 DS-GVO den Schluss, dass die Einholung weiterer Einwilligungserklärungen entbehrlich sei und stützt die Datenverarbeitung insoweit auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) bzw. lit. f) DS-GVO; *Lüdemann/Pokrant*, DuD 2019, 365 (370).

<sup>819</sup> Vgl. Kap. 3, B. III.

<sup>820</sup> So auch *Chaloulou*, Datenschutz in Smart Grids, S. 137.

<sup>821</sup> Genauso *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 141.

eine schlichte Information.<sup>822</sup> Häufig wird auch die Gefahr einer Überwachung durch den:die Anschlussnutzer:in als datenschutzrechtliches Argument für die Einführung entsprechender Schutzmaßnahmen im Rahmen von Mehrpersonenhaushalten benannt.<sup>823</sup> Dabei wird allerdings verkannt, dass die Lösung dieses Konfliktfeldes keine datenschutzrechtliche Notwendigkeit ist, was sich allein anhand der sogenannten Haushaltsausnahme gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c) DS-GVO zeigt. Danach gilt die DS-GVO nicht für „*die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten*“. Diese Haushaltsausnahme nimmt Datenverarbeitungsvorgänge aufgrund der Einstufung eines privaten Haushalts als ebenfalls grundrechtlich geschützten Raum vom Anwendungsbereich der DS-GVO aus.<sup>824</sup> Aus diesem Grund sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Smart-Meter-Datenverarbeitung auf eine etwaige Überwachung durch Familienangehörige schon nicht anwendbar.<sup>825</sup>

### III. Fazit: (über)komplexes Gesamtgefüge

Zwar wurde § 50 MsbG als zentrale Zulässigkeitsnorm formuliert, dieser Rolle wird die Regelung jedoch nicht gerecht. Die §§ 49 ff. MsbG stellen stattdessen ein komplexes ineinandergreifendes Gesamtgefüge dar, in dem § 50 Abs. 1 MsbG nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zukommt. Eine übermäßig dogmatische Kategorisierung der einzelnen Regelungen ist dabei nicht hilfreich. Die konkrete Ausgestaltung der Normen provoziert Unklarheiten und augenscheinliche Widersprüche, die für das Gelingen der Energiewende nicht förderlich sind. Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass für die Nutzung von Mehrwertdiensten sowie für die Wahl eines dynamischen Tarifs – sofern eine über den in § 60 Abs. 3 MsbG vorgesehenen Umfang hinausgehende Datenverarbeitung

---

<sup>822</sup> Ausführlich *Assion*, in: *Assion*, TTDSG, § 11 Rn. 35; für die Einführung einer entsprechenden Regelung im MsbG plädieren u.a. auch *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 251, sowie *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 186.

<sup>823</sup> *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 154; *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 82; *Buchner/Kühling*, in: *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 18b; *Lüdemann/Pokrant*, DuD 2019, 365 (369 f.); *Raabe et al.*, CR 2011, 831 (836 f.), bereits in Bezug auf § 21g Abs. 6 S. 5 EnWG a. F.; genauso *Raabe et al.*, DuD 2011, 519 (521).

<sup>824</sup> Statt aller *Kühling/Raab*, in: *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG, Art. 2 DS-GVO Rn. 10, 23; zu Sonderfällen wie Hotels und professionellen Vermietern *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 551.

<sup>825</sup> In diesem Sinne auch *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 154, die jedoch in sich widersprüchlich anschließend die Einführung einer mit § 99 Abs. 1 S. 3 TKG a. F. vergleichbaren Regelung fordert; a. A. *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 86 f., und *Raabe et al.*, CR 2011, 831 (837), die die Haushaltsausnahme wegen einer nicht näher dargelegten größeren Bedrohungslage als nicht einschlägig erachten.



stattfindet – die Einwilligung der jeweiligen Anschlussnutzer:innen einzuholen ist. Dabei ist insbesondere den Kriterien der Freiwilligkeit sowie der Informiertheit Beachtung zu schenken, um der informationellen Selbstbestimmung der einzelnen Nutzer:innen gebührend Ausdruck zu verleihen.

## D. Die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze

Wesentlich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit jedes Datenverarbeitungsvorgangs ist schließlich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze gemäß Art. 5 Abs. 1 DS-GVO, die ihrerseits unmittelbar gelten und unabhängig von konkreten datenschutzrechtlichen Normen – auch im Rahmen der Anwendung des MsbG – zu beachten sind.<sup>826</sup> Dabei sind neben dem Grundsatz der Transparenz (dazu I.) sowie der Zweckbindung (dazu II.) insbesondere die Grundsätze der Datenminimierung (dazu III.), der Speicherbegrenzung (dazu IV.) sowie der Integrität und Vertraulichkeit (dazu V.) zu berücksichtigen.<sup>827</sup> Angesichts des zu dulddenden Einbaus von Smart Metern (vgl. Kapitel 1, D.) sind die dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung dienenden Datenschutzgrundsätze umso mehr zu beachten.<sup>828</sup>

### I. Transparenz

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) DS-GVO müssen personenbezogene Daten *„in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden“*. Damit ist eine umfassende Information der betroffenen Personen als notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung von Betroffenenrechten gemeint.<sup>829</sup> Erwägungsgrund 39 S. 2 der DS-GVO konkretisiert den Grundsatz dahingehend, dass *„Transparenz dahingehend bestehen [sollte], dass [natürliche Personen] betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden“*. Weiter müssen *„alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst“* sein (vgl. Satz 3).<sup>830</sup> Es ist außerdem *„über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der*

---

<sup>826</sup> Statt aller *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 1; Zweifel an der Vereinbarkeit des Smart Metering mit Datenschutzgrundsätzen äußert *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 4; *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 558, betont treffend, dass die §§ 49 ff. MsbG die allgemeinen Datenschutzgrundsätze lediglich konkretisieren.

<sup>827</sup> *Raabe et al.*, DuD 2011, 519 (523), sehen entsprechend die Datensparsamkeit sowie die Datensicherheit als Leitmotive der erforderlichen Akzeptanz der Anschlussnutzer:innen.

<sup>828</sup> *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 70, spricht von einer *„Folgenverantwortung“* des Gesetzgebers; *Raabe et al.*, CR 2011, 831 (831).

<sup>829</sup> *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 18; zur Bedeutung des Transparenzgrundsatzes u.a. *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 50; inhaltlich wenig aussagekräftig Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 20.

<sup>830</sup> ErwG 58 S. 1 DS-GVO ergänzt dieses Erfordernis um die mögliche Verwendung visueller Elemente.

*Verarbeitung personenbezogener Daten [zu informieren] und darüber [aufzuklären], wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können“ (vgl. Satz 5).*

Auch Umfrageergebnisse zeigen, dass ein Großteil der Bevölkerung Wert auf umfangreiche Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung von Smart Metern legt,<sup>831</sup> gleichzeitig aber ein Informationsdefizit hinsichtlich der Verwendung von Stromverbrauchsdaten besteht.<sup>832</sup> Bei der Gewährleistung des Transparenzgrundsatzes handelt es sich um eine Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung jeder natürlichen Person,<sup>833</sup> sodass Forderungen nach einer Reduzierung von Informationspflichten im Smart-Meter-Kontext fehlgehen.<sup>834</sup> Insgesamt ist darauf zu achten, dass der Zweck der Transparenzvorschriften nicht durch überkomplexe Darstellungen und laufende Aktualisierungen konterkariert wird.<sup>835</sup> So betont auch die LDI NRW zu Recht, dass der Skepsis der Verbraucher:innen in Bezug auf Smart Meter durch die Mitteilung verständlicher Informationen wirksam begegnet werden könne.<sup>836</sup> Technische Details bieten dagegen in der Regel keinen Mehrwert für die Transparenz von Verarbeitungsvorgängen.<sup>837</sup> Genauso wie im Rahmen der Einholung einer wirksamen Einwilligungserklärung droht auch bei den auf sonstige gesetzliche Zulässigkeitstatbestände gestützten Verarbeitungsvorgängen eine Überfrachtung der Anschlussnutzer:innen,<sup>838</sup> die

---

<sup>831</sup> Vetter/Haug/Weber, DuD 2025, 177 (179); Hellmuth/Jakobs, ZfE 2020, 15 (25).

<sup>832</sup> Hellmuth/Jakobs, ZfE 2020, 15 (26).

<sup>833</sup> Allgemein Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 18; Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 256.

<sup>834</sup> So z. B. BDEW, Stellungnahme GNDEW, S. 6, der eine Überprüfung der Informationspflichten als Entbürokratisierungs- und damit Beschleunigungsmaßnahme fordert; Jäkel et al., Initiative für einen handlungsfähigen Staat, S. 102, fordern insgesamt den Abbau von Informationspflichten und setzen stattdessen auf Auskunftspflichten.

<sup>835</sup> Manthey, Transparenzgebot, S. 368, weist insoweit auf die „erhebliche Diskrepanz zwischen dem tatsächlich erreichten und dem gesetzgeberisch angestrebten Ziel“ hin; a.a.O., S. 372, warnt gleichzeitig vor übermäßig trivialen und allgemeinen Informationen; Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 179, stellt richtigerweise fest, dass eine Information „quasi ‚im Sekundentakt‘ über Datenverarbeitungsprozesse“ nicht im Sinne höherer Transparenz wäre, sondern lediglich überfordern würde; Raabe et al., Datenschutz im Smart Grid, S. 32.

<sup>836</sup> LDI NRW, 25. Datenschutzbericht 2020, S. 47.

<sup>837</sup> So auch Manthey, Transparenzgebot, S. 380, 392 f.; ob Anschlussnutzer:innen daher „Begriffe wie Phasenwinkel, Spannung, Frequenz und Stromfluss erläutert werden“ müssen, ist zweifelhaft, so aber Keppler, EnWZ 2016, 99 (102).

<sup>838</sup> Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (368).

den Grundsatz der Transparenz und damit eine wirksame Wahrnehmung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gefährdet.<sup>839</sup>

## 1. Ausprägungen des Transparenzgrundsatzes

Eine wesentliche Ausprägung des Transparenzgrundsatzes sind zunächst die bestehenden Informationspflichten des datenschutzrechtlich Verantwortlichen.<sup>840</sup> Entsprechend dem Kriterium der Informiertheit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung steigen auch die Anforderungen an die allgemeinen Informationspflichten mit zunehmender Komplexität und Eingriffsintensität der Verarbeitungsvorgänge.<sup>841</sup> Angesichts der vielfältigen Verarbeitungsvorgänge im Rahmen von Smart Metern wird aus Teilen der Literatur bezweifelt, dass dem datenschutzrechtlichen Transparenzgrundsatz überhaupt entsprochen werden kann.<sup>842</sup> Der verdeckte Charakter der Smart-Meter-Verarbeitungsvorgänge steigert die Anforderungen an die Transparenz noch.<sup>843</sup> Betont wird die Bedeutung des Informationserfordernisses auf unionsrechtlicher Ebene durch die Neufassung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie.<sup>844</sup>

Eine weitere Ausprägung des Transparenzgrundsatzes stellen die Auskunftsrechte der betroffenen Person gegenüber dem Verantwortlichen dar.<sup>845</sup> Dabei ist die Bereitstellung breiter Auskunftsrechte auf einer zweiten Ebene nicht in der Lage, ungenügende Informationserteilungen zum Zeitpunkt der Erhebung auszugleichen, da die Wahrnehmung von Auskunftsrechten immer die Äußerung eines entsprechenden Verlangens durch die

---

<sup>839</sup> *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 61 f., führt sowohl subjektive als auch objektive Grenzen des Transparenzgrundsatzes ins Feld; vgl. auch *Roßnagel/Jandt*, DuD 2010, 373 (376).

<sup>840</sup> DSK/Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering, S. 13 f., 40, heben ebenfalls die Pflicht zur Information der Verbraucher:innen beim Smart Metering sowie die Bedeutung der Existenz einer zentralen Anlaufstelle hervor.

<sup>841</sup> So auch *Keppeler*, EnWZ 2016, 99 (99).

<sup>842</sup> *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 74, weist zu Recht darauf hin, dass selbst technikaffine Betroffene Schwierigkeiten haben, Datenverarbeitungsvorgänge in informationstechnischen Systemen nachzuvollziehen; *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 111, zweifelt angesichts der Vielzahl alltäglicher komplexer Verarbeitungsvorgänge an der Möglichkeit, dem Transparenzgrundsatz zu genügen; ebenso *Raabe et al.*, Datenschutz im Smart Grid, S. 32; gleichsam die Herausforderungen herausstellend *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 256; *Lüdemann/Pokrant*, DuD 2019, 365 (368).

<sup>843</sup> *Manthey*, Transparenzgebot, S. 390.

<sup>844</sup> Art. 20 Abs. 1 lit. f) der Richtlinie (EU) 2019/944 v. 05.06.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/ 27/EU.

<sup>845</sup> *Manthey*, Transparenzgebot, S. 45, beschreibt Auskunftsansprüche treffend als „verlängerte[r] Arm des Transparenzgebots“; *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 51.

betroffene Person erfordert.<sup>846</sup> Der Transparenzgrundsatz wird zunächst durch die Art. 12 bis 15 DS-GVO konkretisiert.<sup>847</sup> Diese sind als unmittelbar geltendes Recht neben dem MsbG anwendbar und entfalten ergänzende Wirkung, soweit der Umfang der Transparenzanforderungen des MsbG hinter der DS-GVO zurückbleibt.<sup>848</sup> Insbesondere Art. 13 DS-GVO soll die Gewährleistung hinreichender Transparenz für von Datenverarbeitungsvorgängen betroffene Personen gewährleisten.<sup>849</sup> Im Folgenden werden die jeweiligen wesentlichen Konkretisierungen des Transparenzgrundsatzes durch das MsbG selbst unter partieller Bezugnahme auf die Vorschriften der DS-GVO analysiert.

## 2. Bereichsspezifische Transparenzanforderungen

Das MsbG hält selbst an zahlreichen Stellen bereichsspezifische Regelungen zur Sicherstellung hinreichender Transparenz vor.

### a) Transparenzvorgaben gemäß § 54 MsbG

§ 54 MsbG ist mit dem Titel „*Transparenzvorgaben für Verträge*“ überschrieben. Es wurde bereits dargestellt, dass § 54 MsbG nicht zuvorderst der Sicherstellung von Transparenz im datenschutzrechtlichen Sinne, sondern der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kommunikation über ein SMGW dient (vgl. C. II. 2. b) aa)). Die Norm findet ihrem Wortlaut nach auf sämtliche Verträge Anwendung, „*die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen*“, d. h. umfasst sind auch vertragliche Regelungen zwischen energiewirtschaftlichen Akteuren ohne Beteiligung des:der Anschlussnutzer:in.<sup>850</sup> Durch das GNDEW wurde die Vorgabe des „*standardisierte[n] Formblatt[s]*“ durch die des „*leicht verständliche[n] Formblatt[s]*“ ersetzt. Die Änderung sollte dem „*Verbraucherschutz und Bürokratieabbau*“<sup>851</sup> dienen, wobei anzuzweifeln ist, dass diese

---

<sup>846</sup> Albrecht, Intelligente Stromzähler, S. 239, betont in diesem Sinne die hervorgehobene Bedeutung von Informationspflichten gegenüber Auskunftsrechten.

<sup>847</sup> Statt aller Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 19; Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 51 ff.

<sup>848</sup> Keck, Smart Grid, S. 135; in Bezug auf Mehrwertdienste Lehner, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, Anhang zu § 54 Rn. 26.

<sup>849</sup> Statt aller Bäcker, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 13 DS-GVO Rn. 7; nicht speziell im MsbG geregelte Rechte wie das Berichtigungsrecht ergeben sich schon notwendigerweise direkt aus der DS-GVO (vgl. Art. 16 DS-GVO); vgl. dazu Wiesemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 62, und Kreße, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 47, sowie Rn. 49 bzgl. des Rechts auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO.

<sup>850</sup> Vgl. auch Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 54 Rn. 7.

<sup>851</sup> Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 07.02.2023, BT-Drs. 20/5549, S. 68.

Modifikation tatsächlich Erleichterung für datenschutzrechtlich Verantwortliche schafft. Stattdessen müssen diese sich nun selbst mit dem Erfordernis der Verständlichkeit auseinandersetzen und ein eigenes Formblatt entwickeln.

Gemäß § 54 Abs. 3 MsbG „erhalten [Anschlussnutzer:innen] die ihre Messstelle betreffenden Formblätter in Kopie“. Dabei ist nicht klar geregelt, ob diese Formblätter nur auf Verlangen ausgehändigt werden müssen oder aber unaufgefordert.<sup>852</sup> Da auch bei einem Abweichen der tatsächlich stromverbrauchenden Person und des:der Vertragspartner:in als Anschlussnutzer:in die jeweiligen Smart-Meter-Daten nur auf den:die Anschlussnutzer:in bezogen werden können (vgl. Kapitel 3, B. II. 2. c)), ist die alleinige Geltung der DS-GVO ohne parallele Einschlägigkeit der bereichsspezifischen Transparenzregelungen in der Regel ausgeschlossen.<sup>853</sup> § 54 MsbG umfasst schließlich sowohl personenbezogene als auch nicht-personenbezogene Daten und ist daher in der Lage, gegenüber dem parallel geltenden Art. 13 DS-GVO<sup>854</sup> einen tatsächlichen Mehrwert für Anschlussnutzer:innen zu liefern.<sup>855</sup> Im Übrigen kann ein solches Formblatt bei der Erfüllung der allgemeinen Informationspflichten jedenfalls unterstützen.<sup>856</sup>

#### *b) Verbrauchsinformationen gemäß §§ 61 und 62 MsbG*

Als weitere bereichsspezifische Konkretisierungen des Transparenzgrundsatzes regeln die §§ 61 und 62 MsbG Pflichten zur regelmäßigen Zurverfügungstellung der anfallenden Verbrauchs- und Erzeugungsinformationen. Gemäß § 61 Abs. 1 MsbG „hat der Messstellenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass der Anschlussnutzer standardmäßig jederzeit zu mindest folgende Informationen einsehen kann [...]“. Aufgezählt werden sodann unter

---

<sup>852</sup> Wieseemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 55, geht vom Charakter einer Auskunftsnorm aus, sodass eine Übermittlung nur auf Verlangen erforderlich sei; a. A. Keppeler, EnWZ 2016, 99 (104); Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 54 Rn. 11, sieht die Vorschrift als „Konkretisierung der Transparenzpflicht nach Art. 12–14 DS-GVO“, sodass auch dieser von einer proaktiven Handlungspflicht ausgeht.

<sup>853</sup> Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 134, spricht folgerichtig betroffenen Personen, die nicht gleichzeitig Anschlussnutzer:innen sind, die Rechte aus der DS-GVO zu.

<sup>854</sup> Kreße, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 46; Singler, Das intelligente Messsystem, S. 568; a.a.O., S. 567, stellt zutreffend fest, dass in der Regel Art. 13 DS-GVO, nicht Art. 14 DS-GVO, maßgebliche Grundlage der Informationspflicht ist; a. A. Keppeler, EnWZ 2016, 99 (105).

<sup>855</sup> Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (368); Lüdemann/Pokrant/Ortmann, in: Rohrer/ Karsten/Leonhardt, MsbG, § 54 Rn. 7, sehen das Verhältnis des § 54 MsbG zu den Art. 13, 14 DS-GVO als ungeklärt an.

<sup>856</sup> A.a.O.; Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 130, stellt fest, dass § 54 MsbG den Informationspflichten der Art. 13 und 14 DS-GVO genügt; Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (368), schlussfolgern zutreffend, dass § 54 MsbG lediglich die Darstellungsform konkretisiert und die DS-GVO daneben zwingend zu beachten ist.

anderem Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch, abrechnungsrelevante Informationen, historische Verbrauchswerte sowie die durch § 53 MsbG erfassten Informationen (hierzu sogleich). Absatz 2 regelt die Anzeigeform, indem standardmäßig eine lokale Anzeigeeinheit zu verwenden ist sowie „[a]lternativ und mit Einwilligung des Anschlussnutzers“ die Informationen über ein Online-Portal zur Verfügung zu stellen sind (Satz 2).<sup>857</sup> § 62 MsbG enthält parallele Regelungen für Anlagenbetreiber:innen, wobei dessen Absatz 2 die alternative Zurverfügungstellung über ein Online-Portal ohne Notwendigkeit einer Einwilligung vorsieht.

Begriffliche Diskrepanzen zwischen den Normen („jederzeit“ bzw. „zeitnah“ sowie „einsehen kann“ bzw. „zur Verfügung zu stellen“) haben keinerlei rechtliche Relevanz und sollten zur Vermeidung von Unklarheiten angepasst werden.<sup>858</sup> Die beiden Vorschriften verfolgen erneut nicht zuvorderst das Ziel, datenschutzrechtliche Transparenz herzustellen, sondern sollen insbesondere die Energieeffizienz fördern.<sup>859</sup> Sie gelten unterschiedslos für personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten. Dabei ist insbesondere in vermieteten Häusern sicherzustellen, dass nur die jeweiligen Anschlussnutzer:innen Zugriff auf die sie betreffenden Informationen haben. Insoweit ist die Nutzung eines Online-Portals zu präferieren.<sup>860</sup>

### c) Auskunftspflicht gemäß § 53 MsbG

§ 53 MsbG richtet sich ausdrücklich allein gegen den Messstellenbetreiber.<sup>861</sup> Dieser hat dem:der Anschlussnutzer:in „auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind“. Die Norm hat damit keinen

---

<sup>857</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 08.09.2025, BT-Drs. 21/1497, S. 71 f., 183 f., plant eine Zurverfügungstellung dieser Daten innerhalb von 15 Minuten statt der aktuellen 24 Stunden.

<sup>858</sup> Singler, Das intelligente Messsystem, S. 161.

<sup>859</sup> vom Wege, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 61 Rn. 2; Schmidt, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 62 Rn. 1; siehe auch Wolff, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (106), der gleichsam feststellt, dass § 61 MsbG deutlich weiter geht als datenschutzrechtlich notwendig; unter Verweis auf die Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 306.

<sup>860</sup> Schiela/Ekardt/Rath, ZNER 2023, 213 (217), fordern demgemäß eine Anpassung des § 61 MsbG; vom Wege, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 61 Rn. 15, drängt auf einen geschützten Zugang zur lokalen Anzeigeeinheit; auch mit einem Online-Portal gehen neue Risiken für die Rechte natürlicher Personen einher, Karsten/Leonhardt, RDV 2016, 22 (24), sowie Lüdemann/Pokrant, DuD 2019, 365 (370); zum grundsätzlichen Vorrang der lokalen Anzeigeeinheit umfassend Singler, Das intelligente Messsystem, S. 143 ff.

<sup>861</sup> Ausführlich Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 53 Rn. 11.

datenschutzrechtlichen Charakter, sondern statuiert ein eigenes Auskunftsrecht in Bezug auf nicht-personenbezogene Daten.<sup>862</sup> Relevanz kommt dem Anspruch daher insbesondere in Bezug auf juristische Personen zu.<sup>863</sup> Im Übrigen wird ausdrücklich auf das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DS-GVO verwiesen,<sup>864</sup> das sich auf personenbezogene Daten bezieht und das insbesondere auch gegenüber weiteren datenverarbeitenden Akteuren ausgeübt werden kann. § 53 MsbG erweitert damit den Umfang des Art. 15 DS-GVO auf nicht-personenbezogene Daten.

### 3. Transparenz auf dem Prüfstand

Die Komplexität der Smart-Meter-Datenverarbeitungen stellt ohne Zweifel ein Risiko für die Verwirklichung des Transparenzgrundsatzes dar.<sup>865</sup> Eine Darstellung sämtlicher Details der Verarbeitungsvorgänge wird dem Transparenzgrundsatz jedenfalls nicht gerecht, da dies zu einer bloßen Überforderung der betroffenen Person führen würde. Bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Informationspflichten ist stets der Zweck des Transparenzgrundsatzes im Blick zu behalten.<sup>866</sup> Da die durch das MsbG vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge in der Regel zwingend sind und den Anschlussnutzer:innen auch bei umfassender Wahrung des Transparenzgrundsatzes nur wenig Handlungsspielraum verbleibt,<sup>867</sup> ist der Nutzen der Transparenz insoweit jedenfalls zweifelhaft.<sup>868</sup> Der verdeckte Charakter der Smart-Meter-Verarbeitungsvorgänge sowie die damit einhergehenden Risiken sorgen jedoch wiederum dafür, dass den betroffenen Personen ein berechtigtes Interesse an der entsprechenden Information zuzuerkennen ist. Obwohl § 54 MsbG sowie §§ 61, 62 MsbG nicht primär die datenschutzrechtliche Transparenz fördern sollen, stärken sie diese gleichwohl in Ergänzung der allgemeinen Transparenzpflichten der DS-GVO. Die auch an dieser Stelle in Teilen der Literatur angeführte Kritik an der fehlenden

---

<sup>862</sup> Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 53 Rn. 2; noch zur alten Rechtslage Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 53 MsbG Rn. 4.

<sup>863</sup> Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 53 Rn. 15.

<sup>864</sup> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 v. 01.10.2018, BT-Drs. 19/4674, S. 323; es gelten die allgemeinen Anforderungen an die Einhaltung des Art. 15 DS-GVO, Wiesemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 51.

<sup>865</sup> Z. B. Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 256; Spiecker genannt Döhmann, in: Doleski, Herausforderung Utility 4.0, S. 285 (297), geht sogar von einer gänzlich fehlenden Transparenz aus.

<sup>866</sup> Manthey, Transparenzgebot, S. 387.

<sup>867</sup> Es besteht lediglich die Wahl eines datensparsamen Tarifs, dessen Nutzen jedoch für sich zweifelhaft ist, siehe oben Kap. 4, B. VI. 3. b) bb) (2) sowie sogleich unter III. 3.

<sup>868</sup> Allgemein Manthey, Transparenzgebot, S. 382.



Einbeziehung etwaiger haushaltsangehöriger Personen<sup>869</sup> ist angesichts der mangelnden datenschutzrechtlichen Betroffenheit dieser Personen unberechtigt.<sup>870</sup>

Insgesamt ist darauf zu achten, den Zweck des Transparenzgrundsatzes nicht aus den Augen zu verlieren und sich nicht in verklausulierten und überkomplexen Darstellungen zu verlieren, nur um sich nicht dem Vorwurf ungenügender Datenschutzinformationen auszusetzen.<sup>871</sup> Anschlussnutzer:innen sollten über die wesentlichen Informationen beispielsweise über die in §§ 61 und 62 MsbG erwähnte lokale Anzeigeeinheit informiert werden. Detailliertere Informationen können über ein Online-Portal angeboten werden.<sup>872</sup> Dabei ist es zweckmäßig, dass der Messstellenbetreiber als regelmäßig verantwortliche Stelle die betroffenen Personen über sämtliche mit dem Betrieb eines Smart Meters einhergehenden Datenverarbeitungen informiert. Auf diese Weise kann einer weiteren Zersplitterung hinsichtlich der nach der Übermittlung erfolgenden Verarbeitungsvorgänge durch die berechtigten Stellen vorgebeugt werden.<sup>873</sup> Sofern einzelne Datenempfänger nach Erhalt von Smart-Meter-Daten durch den Messstellenbetreiber feststellen, dass auch sie personenbezogene Daten verarbeiten und keine Ausnahme greift (z. B. Art. 14 Abs. 5 lit. a) DS-GVO)<sup>874</sup>, ist gegebenenfalls zusätzlich zu informieren. Die Transparenzanforderungen des MsbG gelten gerade nicht exklusiv.

## II. Zweckbindung

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) Hs. 1 DS-GVO müssen personenbezogene Daten „für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“. Dies folgt komprimiert bereits direkt aus Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh („für festgelegte Zwecke“).<sup>875</sup> Schon bei der

---

<sup>869</sup> So z. B. *Kreße*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 51, wobei auch dieser sich in Rn. 55 für entsprechende Einschränkungen des Auskunftsrechts haushaltsangehöriger Personen ausspricht; *Lindermann*, in: Säcker/ Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 19; *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 134, stellt klar, dass für weitere Betroffene direkt die DS-GVO gilt; a.a.O., S. 128, denkt die Anwendung von Art. 11 DS-GVO bei nur kurzer Anwesenheit von weiteren Personen an.

<sup>870</sup> Vgl. die parallele Argumentation unter Kap. 3, B. III. sowie Kap. 5, C. II. 4.

<sup>871</sup> In Ansätzen *Manthey*, Transparenzgebot, S. 368 f.

<sup>872</sup> *Lüdemann/Pokrant*, DuD 2019, 365 (368); allgemein *Buchner/Kühling*, in: Kühling/ Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 7 DS-GVO Rn. 60, unter Verweis auf das Konzept des „layered approach“ der DSK, Orientierungshilfe Telemedien, Rn. 36.

<sup>873</sup> Allgemein DSK/Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering, S. 40.

<sup>874</sup> Siehe hierzu *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 14 DS-GVO Rn. 52.

<sup>875</sup> Ebenfalls auf Art. 8 GRCh hinweisend *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 20, sowie *Wolff*, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (116).

Erhebung der jeweiligen personenbezogenen Daten muss der konkrete Verarbeitungszweck genau festgelegt sein, um Verarbeitungsumfang und -dauer genau bestimmen zu können.<sup>876</sup> Eine Weiterverarbeitung zu einem hiervon abweichenden Zweck ist nur unter engen Voraussetzungen möglich.<sup>877</sup>

Im Rahmen der Prüfung der Einschlägigkeit einer Öffnungsklausel (vgl. Kapitel 4, B. VI. 1. a)) wurde festgestellt, dass das MsbG in detaillierter Weise die zulässigen Zwecke der Verarbeitung von Smart-Meter-Daten festlegt. Diese äußerst präzisen Zweckvorgaben des MsbG konkretisieren den allgemeinen Zweckbindungsgrundsatz in geeigneter Weise und sorgen für einen besonders intensiven Schutz der betroffenen Personen.<sup>878</sup> Indem sichergestellt ist, dass von vornherein die jeweiligen Stellen nur die jeweils benötigten Daten erhalten, wird das Risiko einer Verletzung des Zweckbindungsgrundsatzes wirksam minimiert.<sup>879</sup> Im Rahmen konkreter Verarbeitungsvorgänge ist sodann jeweils streng auf die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben zu achten.<sup>880</sup> Dabei ist in Fällen, in denen mehrere energiewirtschaftliche Funktionen in einer Person zusammenfallen (häufig Verteilnetzbetreiber und Messstellenbetreiber), die Gewährleistung einer internen Funktionstrennung wesentlich.<sup>881</sup> Die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, Smart-Meter-Daten entgegen dem Zweckbindungsgrundsatz für sachfremde Zwecke weiter zu verarbeiten, sorgt nicht dafür, dass das Konzept Smart-Meter-Verarbeitung per se in Konflikt mit dem Zweckbindungsgrundsatz steht.<sup>882</sup> Mögliche Risiken können nach dem bereits Gesagten

---

<sup>876</sup> Statt aller *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 21; zum Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit a.a.O., Rn. 35.

<sup>877</sup> Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer zweckändernden Verarbeitung unter der DS-GVO *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 42 ff.

<sup>878</sup> *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 558, hebt die strenge Zweckbindung des MsbG hervor; *Zwanzi-ger*, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 249; *Bretthauer*, EnWZ 2017, 56 (60); noch zu § 21g EnWG a. F. *Jandt/Roßnagel/Volland*, ZD 2011, 99 (102); eine detaillierte Auflistung sämtlicher zulässiger Zwecke der Datenverarbeitung forderte auch bereits Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 11.

<sup>879</sup> *Wolff*, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (110), betont die Besonderheit der Konstruktion des MsbG.

<sup>880</sup> Vgl. *Lüdemann/Pokrant/Ortmann*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 50 Rn. 10; in Bezug auf Energieversorgungsverträge *Franck*, Smart Grids und Datenschutz, S. 97 f.; *Roßnagel/Jandt*, DuD 2010, 373 (375); *Manthey*, Transparenzgebot, S. 43, zur drohenden Intransparenz als Folge durchbrochener Zweckbindung.

<sup>881</sup> Siehe auch *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 190; *Roßnagel/Jandt*, DuD 2010, 373 (376).

<sup>882</sup> So aber in Ansätzen *Lüdemann/Ortmann/Pokrant*, RDV 2016, 125 (128); *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 190, schlägt als Schutzmaßnahme für die Zweckbindung z. B. eine Verschlüsselung der Daten vor; bzgl. etwaiger Vorkehrungen auch *Roßnagel/Jandt*, DuD 2010, 373 (378); zur Zulässigkeit der Weiterverarbeitung von Smart-Meter-Daten zum Zwecke der Strafverfolgung bzw. der Betrugsprävention vgl. Beispiele 20 und 21 bei Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 203, S. 69 f.

durch enge Zweckfestlegungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Verarbeitung eingedämmt werden.

### III. Datenminimierung

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO müssen personenbezogene Daten *„dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“*. Dieser Grundsatz bezieht sich genauso wie die weiteren sich aus Art. 5 Abs. 1 DS-GVO ergebenden Grundsätze auf den einzelnen Datenverarbeitungsvorgang. Er kommt vorliegend auch schon in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) und e) DS-GVO zum Ausdruck (*„erforderlich“*).<sup>883</sup> Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die berechtigten Stellen nur diejenigen Daten erhalten, die sie tatsächlich benötigen.<sup>884</sup> Erwägungsgrund 39 S. 9 der DS-GVO erläutert, dass *„[p]ersonenbezogene Daten [...] nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann“*. Das Prinzip der Datenminimierung begrenzt die zulässige Datenverarbeitung damit in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Zweck.<sup>885</sup> Zunächst ist die Erforderlichkeit des Ob der Verarbeitung personenbezogener Daten zu prüfen, bevor auf einer nächsten Stufe der erforderliche Umfang der Verarbeitung untersucht wird.<sup>886</sup> Angesichts der zahlreichen Datenverarbeitungsvorgänge, die regelmäßig über Smart Meter abgewickelt werden, ist in besonderer Weise auf die Einhaltung dieses Grundsatzes zu achten.<sup>887</sup>

Im Rahmen der Prüfung der Einschlägigkeit einer Öffnungsklausel der DS-GVO (vgl. Kapitel 4, B. VI. 3.) wurde die Verhältnismäßigkeit der bereichsspezifischen nationalen Datenschutzregelungen eingehend analysiert. Es wurde herausgearbeitet, dass die durch das MsbG vorgegebenen obligatorischen und fakultativen Verarbeitungsvorgänge den zulässigen Rahmen insgesamt einhalten und insbesondere die Grundrechte natürlicher Personen nicht über Gebühr beeinträchtigen. An dieser Stelle sollen daher nur ergänzend einzelne Besonderheiten der Datenminimierung als Konkretisierung des allgemeinen

---

<sup>883</sup> Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 6 Rn. 31; zum Erforderlichkeitsgebot im Rahmen des lit. e) vgl. a.a.O., Rn. 37; Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/ BDSG, Art. 6 DS-GVO Rn. 81 f., 118 f.

<sup>884</sup> Auf das Risiko weitreichender Übermittlungen hinweisend Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 106; Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 17, betont das übergeordnete Ziel, so wenig Daten wie möglich zu erheben und zu übermitteln.

<sup>885</sup> Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 56.

<sup>886</sup> Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 134.

<sup>887</sup> So auch Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 80, der die Einhaltung als *„eine der zentralen Herausforderungen im Zusammenhang mit Smart Metering“* bezeichnet.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes<sup>888</sup> im Smart-Meter-Kontext betrachtet werden. Zunächst wird analysiert, ob das an mehreren Stellen im MsbG verortete Gebot der Erforderlichkeit einen eigenen Regelungsgehalt aufweist (dazu 1.). Anschließend wird das Gebot der Anonymisierung sowie der Pseudonymisierung als zentrales Mittel zur Einhaltung des Datenminimierungsgrundsatzes näher betrachtet (dazu 2.), bevor auf die Besonderheiten einer datensparsameren Konfiguration im Sinne des § 60 Abs. 5 MsbG eingegangen wird.

## 1. Das bereichsspezifische Erforderlichkeitsgebot

Insbesondere in § 50 Abs. 1 Alt. 2 MsbG wird betont, dass eine Smart-Meter-Datenverarbeitung „*nur mit Einwilligung des Anschlussnutzers erfolgen [darf] oder soweit dies erforderlich ist*“ zur Erfüllung der nachfolgend näher genannten Zwecke. An mehreren weiteren Stellen im MsbG ist ebenfalls die Erforderlichkeit als Zulässigkeitskriterium festgeschrieben (z. B. §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 57, 60 Abs. 1 MsbG). Die Beachtung dieses Grundsatzes wird durch § 74 S. 2 MsbG ausdrücklich auch der Bundesregierung beim Erlass konkretisierender Verordnungen auferlegt. Dadurch stellt das nationale Recht regelmäßig keine weiteren Anforderungen an die Datenverarbeitung, sondern konkretisiert das allgemeine Prinzip der Datenminimierung.<sup>889</sup> Für die Rechtfertigung eines Verarbeitungsvorgangs über die Einholung einer Einwilligung der betroffenen Person gilt trotz fehlender ausdrücklicher Anordnung durch das MsbG gleichsam der allgemeine Grundsatz aus der DS-GVO.<sup>890</sup>

Für die Beurteilung der Erforderlichkeit eines konkreten Datenverarbeitungsvorgangs ist stets eine einzelfallbezogene Betrachtung durchzuführen.<sup>891</sup> Die Normierung der durchzuführenden Datenerhebungen und (standardmäßigen) Datenübermittlungen in den §§ 55 ff. sowie §§ 60 ff. MsbG nimmt zumindest teilweise das Abwägungsergebnis

---

<sup>888</sup> Kühling, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, Art. 8 GRC Rn. 47; Sobotta, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 16 AEUV Rn. 8; Kelly, Das intelligente Energiesystem der Zukunft, S. 103.

<sup>889</sup> In Ansätzen Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 19; Lüdemann/ Pokrant/Ortmann, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 50 Rn. 9; Weiß, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 55 Rn. 1, zu § 55 MsbG; Singler, Das intelligente Messsystem, S. 553, zu § 57 MsbG; a.a.O., S. 558; Milovanović, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 57 MsbG Rn. 6, ebenfalls zu § 57 MsbG; noch in Bezug auf § 21g EnWG a. F. Jandt/Roßnagel/Volland, ZD 2011, 99 (102).

<sup>890</sup> So auch Wolff, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (118); Lindermann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 50 Rn. 19.

<sup>891</sup> Genauso Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 50 MsbG Rn. 10.

vorweg. Die verantwortliche Stelle hat sich jedoch weiterhin jedes Mal zu fragen, ob der gegenständliche Verarbeitungsvorgang tatsächlich und in diesem Umfang zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks zwingend notwendig ist.<sup>892</sup> Es ist strikt darauf zu achten, dass keine Einstellungen im SMGW hinterlegt sind, die für eine über das Erforderliche hinausgehende Datenverarbeitung sorgen.<sup>893</sup> Insgesamt trägt die vollständige Umsetzung des Sternkommunikationsmodells zur Datenminimierung bei, da Aggregationsvorgänge bereits dezentral durch das SMGW selbst vorgenommen und Daten jeweils direkt an die berechtigten Stellen übermittelt werden.<sup>894</sup>

Für die Beurteilung der Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung im Sinne des § 50 Abs. 1 Alt. 2 Nr. 1 MsbG ist beispielsweise der konkrete Inhalt des jeweiligen Vertrages mit dem:der Anschlussnutzer:in maßgeblich.<sup>895</sup> In welchem Umfang dem Energielieferanten Smart-Meter-Daten übermittelt werden dürfen und in welchem Umfang er diese verarbeiten darf, ist jedoch nicht abschließend geklärt. Maßgeblich ist zwar regelmäßig das konkret gewählte Tarifmodell.<sup>896</sup> Allerdings sieht § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 lit. b) MsbG standardmäßig eine tägliche Übermittlung der Vortageswerte an den Energielieferanten vor. Verwiesen wird unter anderem auf den Verarbeitungszweck aus § 69 Abs. 1 Nr. 1 MsbG, der die *„Abrechnung des Energieversorgungsvertrages einschließlich vorheriger Tarifierung von Messwerten [...]“* vorsieht. Die tägliche Übermittlung der Verbrauchswerte bei Letztverbraucher:innen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, erfolgt jedoch standardmäßig. Eine solche standardmäßige, nicht an den jeweiligen Tarif angepasste Datenübermittlung widerspricht dem Grundsatz der Datenminimierung. Die Vorschrift ist dringend anzupassen, um unnötige Verarbeitungsvorgänge zu vermeiden. Es ist daneben auch ungewiss, welche Fälle überhaupt von § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 lit. d) MsbG umfasst sein können (*„bei Messstellen [...], die nicht von den Buchstaben a bis c erfasst sind“*). Schließlich betrifft § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 lit. b) MsbG durch den Verweis auf § 55 Abs. 1

---

<sup>892</sup> Zu einzelnen Szenarien *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 186 f.; *Fietze et al.*, Rechtsrahmen für Energieplattformen, S. 82; *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 113, fordert einen direkten Zusammenhang zwischen Verarbeitung und Zweck dieser Verarbeitung; dem Verantwortlichen ist dabei wohl regelmäßig eine gewisse Einschätzungsprärogative zuzuerkennen, *Wagner/de Wyl*, EnWZ 2019, 60 (61).

<sup>893</sup> So auch *Roßnagel/Jandt*, DuD 2010, 373 (376).

<sup>894</sup> *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien, S. 146; *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 144; *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 192; zum Sternkommunikationsmodell siehe A. II.

<sup>895</sup> Ausdrücklich *Bartsch*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 50 MsbG Rn. 7; vgl. auch Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 12.

<sup>896</sup> Noch zu § 21g EnWG a. F. *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 143.

Nr. 2 MsbG bereits sämtliche Ausstattungsfälle bei einem jährlichen Stromverbrauch von bis zu 100.000 Kilowattstunden. Auch insoweit ist eine Anpassung des Gesetzestextes vorzunehmen.

## 2. Das Gebot der Anonymisierung und Pseudonymisierung

Eine effektive Methode zur Sicherstellung des Grundsatzes der Datenminimierung bietet die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung personenbezogener Daten.<sup>897</sup> Bereits im Rahmen des Kapitels 3, C. wurden die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Anonymisierung und Pseudonymisierung als Datenminimierungswerkzeuge im Smart-Meter-Kontext analysiert. Grundsätzlich können verantwortliche Stellen selbst über die konkrete Umsetzung der Datenminimierung bestimmen. Diesen Wahlmöglichkeiten werden jedoch durch konkrete gesetzliche Pflichten, wie in § 52 Abs. 3 MsbG, Grenzen gesetzt.<sup>898</sup> § 52 Abs. 3 S. 1 MsbG schreibt die Anonymisierung oder Pseudonymisierung personenbezogener Daten vor, „soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist“.<sup>899</sup> Eine Verhältnismäßigkeit des erforderlichen Aufwands ist anders als in § 21g Abs. 5 EnWG a. F. nicht mehr vorgegeben.<sup>900</sup> In § 60 Abs. 6 MsbG wird diese allgemeine vor die Klammer gezogene Pflicht speziell für die Datenübermittlung wiederholt. Hiernach hat der Messstellenbetreiber alternativ zur Löschung bei Wegfall der Erforderlichkeit der Datenspeicherung die Möglichkeit, personenbezogene Daten im Sinne des § 52 Abs. 3 S. 2 MsbG zu anonymisieren.<sup>901</sup>

---

<sup>897</sup> Singler, Das intelligente Messsystem, S. 348; Albrecht, Intelligente Stromzähler, S. 191; Zwanziger, Die Digitalisierung des Messwesens, S. 249; Kreße, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht, § 17 Datenschutz im Energiesektor Rn. 10; Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 58; kritisch zur Möglichkeit der Anonymisierung im Smart-Meter-Kontext Spiecker genannt Döhmman, in: Doleski, Herausforderung Utility 4.0, S. 285 (292).

<sup>898</sup> Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 139; a.a.O., S. 153, sieht die Anonymisierung und Pseudonymisierung lediglich als Regelbeispiele; Lüdemann/Ortmann/Pokrant, RDV 2016, 125 (131), fordern weitergehend eine Aggregationspflicht; zu den durch das GNDEW eingeführten Konkretisierungen vgl. schon Kap. 2, B. IV. 1.

<sup>899</sup> Vor Geltung des MsbG im Jahr 2012 bereits DSK/Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzrechtliches Smart Metering, S. 12; die technische Umsetzung der Pseudonymisierung erfolgt über den SMGW-Administrator, BSI, Technische Richtlinie BSI TR-03109-1 v. 17.09.2021, Version 1.1, S. 119; Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 148.

<sup>900</sup> So auch Lüdemann/Pokrant/Ortmann, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 52 Rn. 27; Diedrich, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 52 Rn. 13, sieht dagegen in der Verhältnismäßigkeit entsprechender Maßnahmen eine ungeschriebene Voraussetzung; Licht, Auswirkung der DS-GVO, S. 54, fordert gleichsam die Beibehaltung eines Kriteriums der Verhältnismäßigkeit.

<sup>901</sup> Neu eingeführt durch das GNDEW, vgl. schon Kap. 2, B. IV. 2.

Die Eingriffsintensität der durch § 60 Abs. 3 MsbG vorgesehenen standardmäßigen Datenübermittlungen wird in Bezug auf Letztverbraucher:innen mit einem jährlichen Stromverbrauch bis 6.000 Kilowattstunden vermindert, indem § 52 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 MsbG die Pseudonymisierung der entsprechenden Verbrauchswerte vorschreibt. An die Einhaltung des § 52 Abs. 3 MsbG erinnert nochmals § 60 Abs. 3 S. 1 MsbG. Häufig ist eine Verarbeitung unter Aufrechterhaltung des Personenbezugs gerade nicht erforderlich.<sup>902</sup> Aber auch eine Zusammenfassung mehrerer Einzeldaten einer natürlichen Person führt zu einer Verminderung der Eingriffsintensität eines Verarbeitungsvorgangs.<sup>903</sup> Die verantwortliche Stelle hat sich bei jedem einzelnen Verarbeitungsvorgang zu fragen, ob ein Personenbezug weiterhin zwingend erforderlich ist bzw. nicht zumindest eine Pseudonymisierung der Smart-Meter-Daten in Betracht kommt. Gänzlich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verzichten, ist schon aufgrund der erforderlichen personenbezogenen Abrechnung des Stromverbrauchs nicht möglich.<sup>904</sup>

### 3. Datensparsamere Konfiguration

Hieran anknüpfend eröffnet § 60 Abs. 5 MsbG für die zur Datenverarbeitung Berechtigten die Möglichkeit, eine datensparsamere Konfiguration des SMGWs zu verlangen.<sup>905</sup> Die Regelung steht im Zusammenhang mit § 41a Abs. 1 S. 3 EnWG, wonach Haushaltskund:innen „*mindestens ein Tarif anzubieten [ist], für den die Datenaufzeichnung und -übermittlung auf die Mitteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt bleibt*“.<sup>906</sup> Auf diese Weise sollen Abweichungen von der in § 60 Abs. 3 MsbG vorgesehenen Standardkonfiguration, für die Messstellenbetreiber gemäß § 60 Abs. 4 S. 1 MsbG zu sorgen haben, im Sinne der Einhaltung des

---

<sup>902</sup> Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 175; ausführlich Roßnagel/Jandt, DuD 2010, 373 (375); Raabe et al., DuD 2011, 519 (521); Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 147, speziell zur Abrechnung der Netzentgelte; in Bezug auf die „Netzversorgung und Netzoptimierung“ Lüdemann/Jürgens/Sengstacken, ZNER 2013, 592 (595); Beispiele auch bei Ohrtmann, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 52 Rn. 32, sowie bei Raabe et al., Datenschutz im Smart Grid, S. 28.

<sup>903</sup> Hierauf ebenfalls hinweisend Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 147.

<sup>904</sup> So auch Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 120; auch im Rahmen von Mehrwertdiensten wird in der Regel ein Personenbezug erforderlich sein, Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (677).

<sup>905</sup> Albrecht, Intelligente Stromzähler, S. 224, betont gleichsam die Rolle als Mittel zur Umsetzung des Datensparsamkeitsgrundsatzes.

<sup>906</sup> Hierzu bereits Kap. 2, B. IV. 3. sowie Kap. 4, B. VI. 3. b) bb) (2); Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 06.06.2011, BT-Drs. 17/6072, S. 84, stellt im Rahmen der Einführung der Regelung klar, dass auch bei Vorliegen eines Smart Meters sowohl Erhebung als auch Übermittlung „auf ein Minimum begrenzt“ sein müssen.

Datenminimierungsgrundsatzes möglich sein.<sup>907</sup> Die Wirksamkeit der Wahl eines solchen datensparsamen Tarifs wird teilweise kritisch gesehen.<sup>908</sup> Das Verlangen der berechtigten Stellen gemäß § 60 Abs. 5 MsbG ist ausdrücklich unter den Vorbehalt der „*Beachtung von Absatz 4 Satz 2*“ und der Einhaltung der „*Grenzen der Absätze 1 und 2*“ gestellt. Die Wahl eines solchen datensparsamen Tarifs kann aufgrund des Verweises des § 60 Abs. 5 MsbG auf Absatz 1 zunächst nicht die zwingend in den §§ 55 ff. MsbG vorgesehenen Datenerhebungen verhindern.<sup>909</sup> Dahingehend läuft die Vorschrift tatsächlich leer. Die stattfindenden Datenübermittlungsvorgänge werden jedoch abweichend von § 60 Abs. 3 MsbG angepasst.<sup>910</sup> Insoweit kann die betroffene Person also tatsächlich den Datenverarbeitungsumfang einschränken.

#### IV. Speicherbegrenzung

Eng mit dem Grundsatz der Zweckbindung verknüpft ist der Grundsatz der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.<sup>911</sup> Hiernach müssen personenbezogene Daten „*in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist [...]*“. Durch die Regelung wird in Ergänzung des Grundsatzes der Datenminimierung eine zeitliche Komponente betont.<sup>912</sup> War eine Erhebung unter Beibehaltung des Personenbezugs zwingend erforderlich, besteht im nächsten Schritt eine Pflicht des Verantwortlichen zur Datenlöschung oder sonstigen Aufhebung des Personenbezugs, sofern die Speicherung der einzelnen personenbezogenen Daten nicht mehr erforderlich ist.<sup>913</sup>

---

<sup>907</sup> vom Wege, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 60 Rn. 32.

<sup>908</sup> Wagner, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 60 Rn. 86, kritisiert die sehr begrenzte Anwendbarkeit und damit weitestgehende Wirkungslosigkeit der Norm; Wagner/Schubert, in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 41a EnWG Rn. 22, bezeichnen den Regelungsgehalt des § 41a Abs. 1 S. 3 EnWG gleichfalls als „fragwürdig“.

<sup>909</sup> Wagner, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 60 Rn. 83, 86.

<sup>910</sup> So auch Schnurre, in: Assmann/Pfeiffer, EnWG, § 41a Rn. 7; dies wird umgesetzt über TAF1 – datensparsame Tarife, z. B. dena, Intelligentes Messsystem, S. 12 f.; zu den TAFs bereits A. II.

<sup>911</sup> Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 65.

<sup>912</sup> Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 64.

<sup>913</sup> Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 66; Albrecht, Intelligente Stromzähler, S. 192, bezeichnet eine derartige Löschpflicht als „nachträgliche[] Datenvermeidung“; in Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 108, wird § 60 Abs. 6 MsbG gleichsam auf den Grundsatz der Datensparsamkeit bezogen; vgl. auch ErwG 39 S. 8 DS-GVO, der sich genau genommen auf den Grundsatz der Datenminimierung bezieht; eine strikte Kategorisierung der den Verantwortlichen treffenden Pflichten unter die einzelnen Datenschutzgrundsätze des Art. 5 Abs. 1 DS-GVO ist jedoch weder möglich noch notwendig.



Der Grundsatz wird bereichsspezifisch unter anderem durch § 60 Abs. 6 MsbG umgesetzt (vgl. bereits III. 2.).<sup>914</sup> Dort ist vorgesehen, dass der Messstellenbetreiber „*personenbezogene Messwerte [...] löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren [muss], sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach drei Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde [...]*“. Bereits am Wortlaut der Norm ist erkennbar, dass nur ein Aspekt des allgemeinen Speicherbegrenzungsgrundsatzes im nationalen Recht konkretisiert wurde. Werden neben den Messwerten weitere personenbezogene Daten verarbeitet bzw. findet die Verarbeitung nicht nur durch den Messstellenbetreiber, sondern durch weitere Verantwortliche statt, greift die bereichsspezifische Konkretisierung nicht. Der allgemeine datenschutzrechtliche Grundsatz gilt jedoch umfassend, sodass sich sämtliche datenspeichernde Stellen stets zu fragen haben, ob die Aufrechterhaltung des Personenbezugs im konkreten Fall weiterhin erforderlich ist.<sup>915</sup> Zweifelhaft mit Blick auf den Speicherbegrenzungsgrundsatz ist, ob Energieverbrauchswerte und Zählerstandsgänge, wie in § 61 Abs. 1 Nr. 4 MsbG bzw. Einspeisewerte wie in § 62 Abs. 1 Nr. 3 MsbG vorgesehen, aus Energieeffizienzgründen tatsächlich 24 Monate vorgehalten werden müssen.<sup>916</sup> Solange die Vorschriften entsprechend gefasst sind, hat die Praxis diese jedoch auch umzusetzen. Bei einer Überarbeitung des Gesetzes ist die Erforderlichkeit einer derart langen Vorhaltung der Verbrauchs- sowie Einspeisewerte kritisch zu hinterfragen.

Neben § 60 Abs. 6 MsbG existieren unter den bereichsspezifischen Regelungen des MsbG weitere Löschpflichten. Solche finden sich in §§ 5 Abs. 2 S. 2, 63 S. 2, 64, 66 bis 69 Abs. 3 MsbG sowie in § 73 Abs. 3 S. 2 MsbG.<sup>917</sup> Mit der Einführung spezifischer Löschrfristen kam der Gesetzgeber den Forderungen unter anderem aus der rechtswissenschaftlichen Literatur nach.<sup>918</sup> Daneben sind durch die jeweils datenschutzrechtlich

---

<sup>914</sup> So auch Singler, Das intelligente Messsystem, S. 559.

<sup>915</sup> Roßnagel/Jandt, DuD 2010, 373 (376), weisen pauschal darauf hin, dass „*personenbezogene Verbrauchsdaten spätestens[s] nach der Abrechnung gelöscht werden müssen*“.

<sup>916</sup> Kritisch auch Karsten/Leonhardt, RDV 2016, 22 (24); Haubrich, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 141, weist zu Recht darauf hin, dass nach erfolgter Abrechnung grundsätzlich die zu diesem Zwecke verarbeiteten Daten zu löschen sind.

<sup>917</sup> Siehe auch Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 136 f.; Singler, Das intelligente Messsystem, S. 559; zu § 5 Abs. 2 sowie § 73 Abs. 3 S. 2 MsbG auch Wiesemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 60.

<sup>918</sup> So z. B. Keck, Smart Grid, S. 134, und Raabe et al., DuD 2011, 519 (523).

Verantwortlichen die allgemeinen Löschpflichten aus Art. 17 DS-GVO, inklusive der Ausnahmeregelungen in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO, zu beachten.<sup>919</sup> Aus einer datenschutzrechtlichen Sicht ist auch dort, wo das Gesetz nicht explizit die Anonymisierung als Alternative zur Löschung vorsieht (z. B. § 64 MsbG), eine Anonymisierung personenbezogener Daten ausreichend, da es sich dabei lediglich um eine spezifische Form der Löschung handelt.<sup>920</sup>

## V. Integrität und Vertraulichkeit

Schließlich müssen personenbezogene Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO *„in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“*. Dieser Datenschutzgrundsatz wird durch den Unionsgesetzgeber mit den Begriffen der *„Integrität und Vertraulichkeit“* umschrieben.<sup>921</sup> Konkretisiert wird er unter anderem durch Art. 32 DS-GVO,<sup>922</sup> der (zusätzlich zu Erwägungsgrund 78 der DS-GVO) detaillierter auf die durch den Verantwortlichen und seine Auftragsverarbeiter zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen eingeht. Die Gewährleistung eines hohen Datensicherheitsstandards stellt die Basis eines effektiven Datenschutzes dar.<sup>923</sup> Durch die Einführung technischer und organisatorischer Maßnahmen kann auch sichergestellt werden, dass das Datenschutzrecht bei aus Sicht des Verantwortlichen anonymisierten Daten

---

<sup>919</sup> Lehner, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 64 Rn. 16, in Bezug auf § 64 Abs. 2 MsbG a. F. (= § 64 MsbG n. F.); genauso Singler, Das intelligente Messsystem, S. 345; Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 141, bezeichnet die bereichsspezifischen Löschpflichten als zulässige Konkretisierungen des Art. 17 DS-GVO; Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 17 DS-GVO Rn. 17, weist zu Recht darauf hin, dass Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO gleichermaßen der Umsetzung des Datenminimierungs- und des Speicherbegrenzungsgrundsatzes dient.

<sup>920</sup> Statt vieler Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 17 DS-GVO Rn. 39; Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel, DS-GVO/BDSG/TTDSG, Art. 4 DS-GVO Rn. 99.

<sup>921</sup> Jandt, in: Hornung/Schallbruch, IT-Sicherheitsrecht, § 17 IT-Sicherheit als Mittel und als Bedrohung des Datenschutzes Rn. 38 ff., zu den beiden Begriffen im Kontext der Informationssicherheit.

<sup>922</sup> Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 76; Jandt, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 32 DS-GVO Rn. 1; Schultze-Melling, in: Taeger/Gabel, DS-GVO/BDSG/TTDSG, Art. 32 DS-GVO Rn. 1.

<sup>923</sup> Zur Bedeutung der Datensicherheit insbesondere BVerfG, Urt. v. 02.03.2010 – 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 – Vorratsdatenspeicherung = BVerfGE 125, 260; hierauf Bezug nehmend Bräuchle, Datenschutzprinzipien, S. 155; Franck, Smart Grids und Datenschutz, S. 188; Keck, Smart Grid, S. 94 f.; Jandt, in: Hornung/Schallbruch, IT-Sicherheitsrecht, § 17 IT-Sicherheit als Mittel und als Bedrohung des Datenschutzes Rn. 5; a.a.O., Rn. 30, 47, stellt fest, dass der IT-Sicherheit in Bezug auf den Datenschutz häufig eine dienende Funktion zukommt; zum Verhältnis der Datensicherheit zum Datenschutz auch Haubrich, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 119; dena, Datenschutz und Datensicherheit, S. 4; Johler, ELSA Austria Law Review 2021, 25 (34).

weiterhin ausgeschlossen bleibt.<sup>924</sup> Spezielle datensicherheitsrechtliche Anforderungen wie die der unionsrechtlichen Cyberresilienz-Verordnung<sup>925</sup> sowie des möglichen zukünftigen NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes<sup>926</sup> werden an dieser Stelle nicht näher analysiert.

## 1. Datensicherheit im MsbG

Das MsbG hält einen hohen Datensicherheitsstandard vor.<sup>927</sup> Im Falle der Einhaltung der entsprechenden Vorgaben kann damit in der Regel auch von einer Einhaltung des Grundsatzes der Integrität und Vertraulichkeit ausgegangen werden.<sup>928</sup> Die jeweils für die Datenverarbeitung verantwortliche Person sollte die Einhaltung des Grundsatzes jedoch stets im Einzelfall anhand einer Risikobewertung prüfen.<sup>929</sup> Es wurde bereits festgestellt, dass für die Klassifikation als intelligentes Messsystem die Einhaltung der „privacy-by-design“-Standards des BSI konstitutiv ist (vgl. Kapitel 1, B. I.). Hierunter fällt insbesondere die Zertifizierung des SMGWs gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 MsbG.<sup>930</sup> Dabei konzentriert sich der Großteil der Sicherheitsvorschriften auf das SMGW als wesentliches Kommunikationsmodul (siehe schon Kapitel 1, B. I. 1.).<sup>931</sup> Die §§ 19 bis 28 MsbG – überschrieben mit dem Titel *„Technische Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und*

---

<sup>924</sup> Ziebarth, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO Rn. 40.

<sup>925</sup> Vgl. Verordnung (EU) 2024/2847 v. 23.10.2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung); hierzu u.a. Murati, DuD 2025, 89.

<sup>926</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung v. 08.09.2025, BT-Drs. 21/1501.

<sup>927</sup> So bereits zum Zeitpunkt der Einführung des MsbG Greveler, Datenbank-Spektrum 2016, 137 (144); zur Notwendigkeit „eines besonders hohen Standards der Datensicherheit“ im Energieinformationsnetz u.a. Roßnagel/Jandt, DuD 2010, 373 (378); ob ein nationales Gesetz konkrete Anforderungen an die Datensicherheit stellen muss, wird nach einer Vorlage des Landesgerichts St. Pölten (Österreich) der EuGH zu entscheiden haben, EuGH, Vorabentscheidungsersuchen v. 03.07.2024 – C-468/24 – Netz Niederösterreich; zu den Sicherheitsmaßnahmen auch DSK, Datenverarbeitung bei funkbasierten Zählern, S. 22 f.; Wolff, in: Gundel/Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, S. 95 (108 f.); vgl. auch Kap. 2, B. III. 1.

<sup>928</sup> Singler, Das intelligente Messsystem, S. 560, weist in diesem Sinne zu Recht darauf hin, „dass das MsbG damit den Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit wahrt bzw. näher ausgestaltet“; die damalige BfDI, 26. Tätigkeitsbericht, S. 162, sprach im Jahr 2017 sogar davon, dass die SMGWs „mustergültig das Prinzip des privacy by design [befolgen]“.

<sup>929</sup> Zum zugrundeliegenden risikobasierten Ansatz Bartsch, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 230. Datenschutz in Energieversorgungsunternehmen Rn. 18.

<sup>930</sup> Ausdrücklich Wiesemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 6; zur Nachweisfunktion der Zertifizierungspflicht Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 145; ausführlich Singler, in: Hornung/Schallbruch, IT-Sicherheitsrecht, § 24 Smart Metering Rn. 36.

<sup>931</sup> Vgl. Haubrich, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten, S. 126; Albrecht, Intelligente Stromzähler, S. 226 f.

*Datensicherheit beim Einsatz von Smart-Meter-Gateways*“ – sollen bereits auf einer technischen Ebene sicherstellen, dass künftige Datenverarbeitungsvorgänge datenschutzkonform vonstattengehen können.<sup>932</sup>

Speziell § 19 Abs. 1 MsbG stellt in Anlehnung an den „privacy-by-design“-Grundsatz die Vorgabe auf, dass Messsysteme zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität verschiedensten technischen Anforderungen zu genügen haben.<sup>933</sup> Gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 MsbG müssen sämtliche zur Smart-Meter-Datenverarbeitung berechtigten Stellen *„dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit [...] treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Integrität der Daten [...] gewährleisten“*.<sup>934</sup> Hierunter fällt auch die Einführung eines Passwortschutzes am Gerät – insbesondere in Mehrfamilienhäusern.<sup>935</sup> Nach § 19 Abs. 4 S. 2 MsbG sind außerdem bei *„der Nutzung allgemein zugänglicher Kommunikationsnetze [...] Verschlüsselungsverfahren anzuwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen“*. § 52 Abs. 1 S. 1 MsbG normiert konkretisierend eine Verschlüsselungspflicht für die berechtigten Stellen im Sinne des § 49 Abs. 2 MsbG.<sup>936</sup> §§ 21 und 22 MsbG stellen schließlich konkrete Mindestanforderungen an SMGWs und intelligente Messsysteme im Allgemeinen auf.

## **2. Herausforderungen für die Praxis**

Die Einhaltung eines hohen Schutzstandards ist angesichts der hohen Bedeutung intelligenter Stromnetze für das Funktionieren des Gemeinwesens von zentraler Bedeutung

---

<sup>932</sup> Hierzu bereits Kap. 2, B. III. 1.

<sup>933</sup> *Schnurre/Nasrun*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG, § 19 Rn. 2; *vom Wege/Schmeding/Wilmes*, EnWZ 2019, 201 (202 f.), stellen beispielhaft heraus, dass die Fernauslesung unter Verzicht auf ein SMGW unzulässig ist.

<sup>934</sup> *Lindermann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 49 Rn. 28, stellt dabei klar, dass diese Stellen *„gleich dem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung nach DSGVO zur Beachtung technisch-organisatorischer Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO verpflichtet“* sind; auf eine exakte Einordnung der berechtigten Stellen als Verantwortliche im Sinne der DS-GVO kommt es damit nicht an.

<sup>935</sup> So u.a. vorgesehen bei Bayernwerk Netz GmbH, Was ist ein intelligentes Messsystem (iMSys)?, abrufbar unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/messstellenbetrieb/imsys.html>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025; *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 199, betont, dass die einzelne Person nur Zugriff auf eigene Daten haben darf; *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 112, fordert sogar einen *„abschließbare[n] Schaltschrank für die jeweils einzelne Messeinrichtung[...]“*.

<sup>936</sup> Vgl. zur Verschlüsselung *Albrecht*, Intelligente Stromzähler, S. 199, und *Singler*, Das intelligente Messsystem, S. 347 f., der dabei auf Vorgaben durch Schutzprofile und Technische Richtlinien verweist; *Licht*, Auswirkung der DS-GVO, S. 54 f., und *Knopp*, DuD 2015, 527 (529), zur Wirkung der Verschlüsselung mit Blick auf die Pseudonymisierung.

(vgl. ebenfalls Kapitel 2, B. III. 1.).<sup>937</sup> Die umfangreichen datensicherheitsrechtlichen Vorschriften des MsbG, die wiederum auf Schutzprofile und Technische Richtlinien des BSI verweisen, verursachen einerseits eine hohe Komplexität und Unübersichtlichkeit in der Praxis.<sup>938</sup> Andererseits stellen sie einen einheitlichen Standard bereit,<sup>939</sup> der für klare Verhältnisse in Bezug auf die Qualität der Sicherheitsanforderungen sorgt. Das Mittel der Schutzprofile und Technischen Richtlinien bietet zudem eine hohe Flexibilität, da trotz technikneutraler Sicherheitsvorgaben im MsbG ein großer Anpassungsspielraum für neue Entwicklungen bleibt.<sup>940</sup> Gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 MsbG ist bei der Weiterentwicklung unter anderem die BfDI anzuhören.<sup>941</sup> Bei einer Überarbeitung des Gesetzes sowie beim Erlass von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien ist jedoch mit Augenmaß vorzugehen, um die Hürden für die Praxis beim Smart-Meter-Rollout nicht höher zu setzen als zur Begegnung der tatsächlich bestehenden Risiken zwingend notwendig.<sup>942</sup>

## VI. Fazit: Erfüllbarkeit trotz anspruchsvoller Anforderungen

Die dargelegten Ausführungen zu den einzelnen Datenschutzgrundsätzen machen deutlich, dass Verantwortliche angesichts der Vielschichtigkeit und Vielzahl von Smart-Meter-Verarbeitungsvorgängen sowie des hohen Schutzbedarfs der im Zusammenhang mit intelligenten Messsystemen verarbeiteten Daten ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der unionsrechtlich vorgegebenen Grundsätze zu legen haben. Insbesondere sind die

---

<sup>937</sup> Vgl. schon Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 81; so auch Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183, S. 19, mit der Forderung nach hinreichend effektiven Sicherheitsmaßnahmen („*appropriately robust security safeguards*“); DSK/Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering, S. 14; siehe auch Singler, Das intelligente Messsystem, S. 163 f., sowie Wiesemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 72.

<sup>938</sup> So auch Singler, in: Hornung/Schallbruch, IT-Sicherheitsrecht, § 24 Smart Metering Rn. 50; zum Verhältnis weiterer nationaler IT-sicherheitsrechtlicher Normen untereinander Stevens, CR 2021, 841.

<sup>939</sup> Laupichler et al., DuD 2011, 542 (546).

<sup>940</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 87; vgl. auch Jandt/Roßnagel/Volland, ZD 2011, 99 (101); ausführlich zum Sicherheitskonzept durch Schutzprofile und Technische Richtlinien Singler, in: Hornung/Schallbruch, IT-Sicherheitsrecht, § 24 Smart Metering Rn. 11 ff.; Lüdemann/Ortmann/Pokrant, RDV 2016, 125 (132), bezeichnen die Regelungen zur Datensicherheit als stimmig.

<sup>941</sup> Zu § 27 MsbG vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 17.02.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 88; siehe auch Wiesemann, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, Smart Metering und E-Mobility, Teil VII, Kap. 6 Rn. 40.

<sup>942</sup> Wiesemann, MMR 2011, 355 (358), warnt gleichsam davor, „über das Ziel hinaus[zuschießen]“; Brettbauer/Bräuchle, in: Horbach, Informatik 2013, S. 2104 (2116), moniert „unterschiedliche Vorgaben für vergleichbar dynamische und komplexe Infrastrukturen“; Lehner, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 80, stellt in diesem Sinne fest, dass Daten in einem Energieinformationsnetz deutlich besser als in klassischen Verarbeitungsumgebungen geschützt seien; Rath/Ekardt/Schiela, MMR 2023, 83 (88), mahnen gleichsam die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an.

verschiedenen speziellen Informationspflichten zu beachten, ohne die allgemeinen Transparenzanforderungen aus der DS-GVO zu vernachlässigen. Die Komplexität der Thematik führt für sich nicht dazu, dass eine ordnungsgemäße Information der betroffenen Personen unmöglich werden würde. Vielmehr ist darauf zu achten, ausreichend zu informieren, ohne zu überfordern. Gleichzeitig ist stets im Blick zu behalten, ob der konkrete Verarbeitungsvorgang unter Aufrechterhaltung des Personenbezugs für den konkreten Zweck zwingend erforderlich ist. Zwar bieten die Vorgaben des MsbG für diese Beurteilung des Verantwortlichen detailliert ausgeformte Orientierungspunkte. Um den Grundsatz der Datenminimierung einzuhalten, hat der Verantwortliche jedoch stets die konkrete Erforderlichkeit im Einzelfall zu beurteilen. Die näher ausgeführten Grundsätze komplettiert schließlich der sogenannte Grundsatz der Richtigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d) DS-GVO, wonach personenbezogene Daten „*sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein*“ müssen (Halbsatz 1). Verantwortliche, die personenbezogene Smart-Meter-Daten verarbeiten, haben fehlerhafte Messungen damit so gut es geht zu vermeiden. Die tatsächliche Richtigkeit jedes Verarbeitungsvorgangs wird jedoch nur schwer zu kontrollieren sein.<sup>943</sup>

Neben den in Art. 5 DS-GVO aufgeführten Datenschutzgrundsätzen hat der jeweils Verantwortliche außerdem stets im Auge zu behalten, ob möglicherweise eine automatisierte Verarbeitung im Sinne des Art. 22 DS-GVO<sup>944</sup> vorliegt und ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung<sup>945</sup> durchzuführen ist. Abschließend ist auch die unionsrechtlich geforderte Interoperabilität zu wahren, die einerseits allgemein bei Vorliegen eines einwilligungsgetützten Verarbeitungsvorgangs gemäß Art. 20 DS-GVO zu beachten ist und andererseits gesondert im Bereich intelligenter Messsysteme vorgeschrieben ist.<sup>946</sup>

---

<sup>943</sup> Zu den Herausforderungen für den Grundsatz der Richtigkeit auch *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG, Art. 5 DS-GVO Rn. 146 ff.

<sup>944</sup> Das Vorliegen von „Profiling“ bei Smart Metern ausdrücklich ablehnend das schweizerische BVerwG, Ur. v. 20.06.2025 – A-484/2024.

<sup>945</sup> Das Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung bejahend *Kühling/Losch*, DuD 2024, 673 (677); vgl. auch EU-Kommission, Empfehlung v. 09.03.2012 zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme, 2012/148/EU, Ziff. 4 ff., sowie *Ohrtmann*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG, § 52 Rn. 37.

<sup>946</sup> Vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 v. 06.06.2023 über Interoperabilitätsanforderungen und diskriminierungsfreie und transparente Verfahren für den Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten; zur Interoperabilität bei Smart Metern u.a. *Wimmer*, EnWZ 2020, 387 (390).

## Kapitel 6: Abschließende Betrachtung

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse dieser Arbeit zusammengefasst und im Lichte der aktuellen Herausforderungen der Energiewende und der Digitalisierung im Allgemeinen eingeordnet. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die flächendeckende Einführung intelligenter Messsysteme trotz bestehender Risiken vor allem Chancen für die Energiewirtschaft und die Gesellschaft insgesamt bietet. Nach den Startschwierigkeiten des Rollouts versprechen die durch das 2023 beschlossene GNDEW angestoßenen Entwicklungen insgesamt eine deutliche Beschleunigung.<sup>947</sup> Die aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen des MsbG sind im Großen und Ganzen geeignet, einen angemessenen Interessensausgleich herzustellen.<sup>948</sup> Sie sorgen jedoch nach wie vor für erhebliche Unsicherheiten in der praktischen Anwendung, die eine erfolgreiche Energiewende ausbremsen können. Die unübersichtlichen Regelungen verhindern zudem einen wirksamen Schutz der Letztverbraucher:innen. In diesem Sinne weist unter anderem die Bundesregierung darauf hin, dass eine *„einheitliche Rechtsauslegung und -anwendung der Datenschutzvorschriften im nicht-öffentlichen Bereich [...] ein entscheidender Faktor für die Wirksamkeit und den Erfolg der Datenschutzreformen der letzten Jahre“*<sup>949</sup> ist.

### A. Wesentliche Ergebnisse

Nach einer Hinführung zur Thematik über die Darstellung der Gesetzeshistorie, der technischen und energierechtlichen Hintergründe sowie der beteiligten Akteure (vgl. Kapitel 1), wurde zunächst herausgearbeitet, dass die datenschutzrechtliche Systematik des MsbG – insbesondere aufgrund der Abweichungen zur DS-GVO – ungünstig und unnötig verworren ist.<sup>950</sup> Das MsbG hält eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Verarbeitungsszenarien aufrecht (vgl. Kapitel 2, B. II.) und sorgt mit den vorangestellten § 49 und § 50 MsbG für Unklarheiten in der praktischen Anwendung (vgl. Kapitel 2, B. I. sowie Kapitel 5, C. I.). Die weiteren Regelungen sind ebenfalls teils missverständlich formuliert. Dies zeigt sich beispielsweise an den §§ 59, 65, 70 MsbG (vgl. Kapitel 5, C. I. 1. b)), die in der praktischen Anwendung für Missverständnisse sorgen können. „Daten“ im Rahmen

---

<sup>947</sup> Eine positive Einschätzung findet sich u.a. bei Der Tagesspiegel GmbH, Smart Meter Rollout ist skaliert und auf dem richtigen Weg, abrufbar unter: <https://background.tagesspiegel.de/energie-und-klima/briefing/smart-meter-rollout-ist-skaliert-und-auf-dem-richtigen-weg>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

<sup>948</sup> Diesen Schluss zieht auch Bretthauer, EnWZ 2017, 56 (61).

<sup>949</sup> Bundesregierung, Datenstrategie, S. 19.

<sup>950</sup> Dembski/Schnurre, EnWZ 2023, 339 (344), sprechen von einer *„enorm komplexen Systematik des MsbG“*.

des MsbG meint sowohl personenbezogene als auch nicht-personenbezogene Daten, so dass datenschutzrechtlich relevant nur diejenigen Normen sind, die explizit einen Personenbezug fordern (vgl. Kapitel 2, B. V.). Dem MsbG kommt ein abschließender Charakter zu, der jedoch insbesondere durch den Anwendungsvorrang der DS-GVO überlagert wird (vgl. Kapitel 2, C.).

Die Analyse des Personenbezugs von Smart-Meter-Daten ergab, dass eine risikobasierte Abwägung im Einzelfall vorzunehmen ist, bei der insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Identifizierung der betroffenen Person bei verhältnismäßigem Aufwand zu bewerten ist (vgl. Kapitel 3, A. III.). Auf herkömmliche Vertragsdaten, wie z. B. Name und Adressdaten ist das MsbG gar nicht erst anwendbar. Hier ist vielmehr auf das allgemeine Datenschutzrecht zurückzugreifen (vgl. Kapitel 3, B. I. 6.). Messwerte sind in der Regel als personenbezogen anzusehen, bei Netzzustands- und Stammdaten ist der jeweilige Aussagegehalt maßgeblich. Eine pauschale Einordnung verbietet sich im Übrigen (vgl. Kapitel 3, B. II.). Im Rahmen von Mehrpersonenhaushalten sind lediglich die jeweiligen Anschlussnutzer:innen als identifizierbar anzusehen. Das besondere Risikopotenzial der Smart-Meter-Datenverarbeitung tritt in Bezug auf haushaltsangehörige Personen insoweit nicht zu Tage, sodass ein unter Umständen verbleibendes Restrisiko der Identifizierbarkeit hinzunehmen ist (vgl. Kapitel 3, B. III.). Schließlich wurden Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsmethoden im Smart-Meter-Kontext analysiert (vgl. Kapitel 3, C.) und dabei festgestellt, dass die häufig als Pseudonyme bezeichneten Mess- und Marktlaktions-IDs keine ordnungsgemäßen Pseudonyme im datenschutzrechtlichen Sinne darstellen.

Anschließend wurde herausgearbeitet, dass die Regelungen der § 49 ff. MsbG auf Öffnungsklauseln der DS-GVO gestützt werden können (vgl. Kapitel 4). Als Gesamtkonzept zum Smart-Meter-Datenschutz, das die Hürden des Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 DS-GVO einhält, überlagern die bereichsspezifischen Regelungen die Zulässigkeitstatbestände der DS-GVO. Bei der Heranziehung der Öffnungsklauseln ist nicht zwischen optionalen und Pflichteinbaufällen, sondern vielmehr zwischen optionalen und verpflichtenden Datenverarbeitungen zu unterscheiden, da sich aus der Einbaupflicht noch keine datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge ergeben (vgl. Kapitel 4, B. III.). Die durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung zeigt, dass die §§ 49 ff. MsbG insgesamt ein ausgewogenes Gesamtkonzept darstellen, das die Grundrechte der betroffenen Personen nicht über Gebühr einschränkt (vgl. Kapitel 4, B. VI. 3.). Dabei ist insbesondere die



energiewendebezogene Notwendigkeit der Verarbeitungsvorgänge einzubeziehen. Die ausdifferenzierten Regelungen tragen den Schutzinteressen der betroffenen Personen in besonders hohem Maße Rechnung.

Schließlich wurde die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für Smart-Meter-Datenverarbeitungsvorgänge sowie die datenschutzrechtliche Zulässigkeit nach dem MsbG analysiert. Die Einstufung als Verantwortlicher richtet sich dabei nach den einzelnen Verarbeitungsschritten und kann nicht pauschal vorgenommen werden (vgl. Kapitel 5, B. II.). In der Regel ist der Messstellenbetreiber für die Smart-Meter-Datenerhebungen und -übermittlungen verantwortlich. Für die weiteren der Übermittlung nachfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge ist sodann der jeweilige Empfänger allein verantwortlich. Im Einzelnen – bei Mehrwertdiensten und dynamischen Tarifen – kommt jedoch auch eine gemeinsame Verantwortlichkeit in Betracht. Im Rahmen der Prüfung einzelner Zulässigkeitstatbestände sollte eine streng dogmatische Herangehensweise vermieden werden, da die §§ 49 ff. MsbG ein ineinandergreifendes Gesamtgefüge darstellen, in dem allerdings der eigentlich zentralen Norm des § 50 Abs. 1 MsbG nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt (vgl. Kapitel 5, C. I.). Der Zulässigkeitstatbestand der Einwilligung ermöglicht die Smart-Meter-Datenverarbeitung zu nicht energiewirtschaftlich erforderlichen Zwecken. Im Rahmen der Einholung einer wirksamen Einwilligungserklärung ist darauf zu achten, die betroffene Person nicht mit überkomplexen Informationen zu überfrachten, sondern stets den Zweck der Informationserteilung im Blick zu behalten (vgl. Kapitel 5, C. II.). Ein Datenverarbeitungsvorgang, der unter Beachtung der ausdifferenzierten Regelungen des MsbG vonstattengeht, hält schließlich in der Regel auch die allgemeinen Datenschutzgrundsätze ein (vgl. Kapitel 5, D.). Dabei sollte sich die datenverarbeitende Person stets das Risiko im Einzelfall vergegenwärtigen und entsprechend agieren. Eine Verarbeitung unter Aufrechterhaltung des Personenbezugs sollte nur dann durchgeführt werden, wenn eine Beseitigung des Personenbezugs unter Berücksichtigung des konkreten Zwecks der Verarbeitung nicht möglich ist.

## **B. Einordnung im Spannungsfeld von Datenschutz und Digitalisierung der Energiewende**

Abschließend ist festzustellen, dass eine erfolgreiche Digitalisierung der Energiewende klare rechtliche Vorgaben für die Anwendung in der Praxis benötigt. Wenn sich die datenverarbeitenden Stellen nicht einmal im Klaren über das anwendbare Recht und über den Anwendungsbereich bereichsspezifischer Regelungen sind, werden jedoch ohne Notwendigkeit Unsicherheiten provoziert, die eine konsequente Umsetzung des Rechts und eine sinnvolle Ausnutzung der vorgegebenen Räume und Möglichkeiten verhindern. Allgemein gilt es beim Erlass bereichsspezifischen Datenschutzrechts, die Anwendbarkeit neben der DS-GVO ausführlich zu prüfen und gegebenenfalls im nationalen Recht das Verhältnis zur DS-GVO jeweils deutlich zu machen. Im konkreten Anwendungsbeispiel würde eine klarstellende Regelung zu der Unterscheidung zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten (vgl. Kapitel 2, B. V.), zur Beurteilung von Vertragsdaten wie z. B. Kontaktdaten (vgl. Kapitel 3, B. I. 6.) sowie Orientierungspunkte zu den datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten (vgl. Kapitel 5, B.) die Anwendung des Gesetzes erheblich erleichtern.

Zwar wird vorliegend das MsbG als zulässige Ausfüllung der durch die DS-GVO vorgegebenen Öffnungsklauseln angesehen. Gleichwohl sollte sich sowohl der Unions- als auch der nationale Gesetzgeber die Frage stellen, ob eine derartige Zersplitterung des Rechts zielführend ist.<sup>951</sup> Mehrere parallele datenschutzrechtliche Regelungen provozieren denknotwendig Unklarheiten in der Rechtsanwendung. Allerdings sorgt der „One-Size-fits-All“-Ansatz der DS-GVO<sup>952</sup> wiederum dafür, dass ungeachtet des im konkreten Fall tatsächlich bestehenden Risikos für Grundrechte natürlicher Personen und des öffentlichen Interesses an den Datenverarbeitungen die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungsvorgängen im Wesentlichen gleich beurteilt werden. Dabei konstatiert schon Erwägungsgrund 4 S. 1 der DS-GVO, dass *„[d]ie Verarbeitung personenbezogener Daten [...] im Dienste der Menschheit stehen [sollte]“*. Das Datenschutzrecht müsse gemäß dessen Satz 2 *„im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden“*.

---

<sup>951</sup> Kritisch auch *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering, S. 169.

<sup>952</sup> So z. B. *Geminn*, ZD 2025, 438 (439 f.), der gleichzeitig die mangelnde Risikoorientierung der DS-GVO kritisiert.

Die DS-GVO ist im Allgemeinen gut geeignet, eine Vielzahl verschiedener Sachverhalte sachgerecht zu lösen. Eine bereichsspezifische Regelung ist daher häufig nicht nötig und sorgt auf diese Weise für eine unnötige Zersplitterung des Rechts. In speziellen Rechtsbereichen wie dem vorliegenden bieten die bewusst vorgehaltenen Öffnungsklauseln der DS-GVO den Mitgliedstaaten Möglichkeiten ausdifferenzierter Regelungen. Dabei sollte der nationale Gesetzgeber jedoch stets prüfen, ob eine nationale Regelung in der Lage ist, einen Sachverhalt tatsächlich besser zu regeln. In diese Überlegung sollte einerseits einfließen, ob den Schutzinteressen der betroffenen Person in höherem Maße Rechnung getragen werden kann. Andererseits ist jedoch auch zu berücksichtigen, ob durch überkomplexe rechtliche Regelungen nicht gleichzeitig gesellschaftliche Interessen (wie z. B. dringend erforderliche Innovationen) vernachlässigt werden. Vorliegend ist zu konstatieren, dass ausdifferenzierte Regelungen die Energiewirtschaft bei der Anwendung der Regelungen unterstützen. Eine zu hohe Komplexität dieser Regelungen sowie zu strenge Vorgaben hindern jedoch gleichzeitig bei der Umsetzung der Digitalisierung der Energiewende.

Schließlich ist zu beachten, dass die Energiewirtschaft im Rahmen der dringend voranzutreibenden Energiewende auf die Verfügbarkeit hochaufgelöster Smart-Meter-Daten angewiesen ist. Nicht nur hier bremst die Furcht vor erheblichen Sanktionen im Falle eines Datenschutzrechtsverstosses Innovationen aus (vgl. schon Einführung, A.). Der Abschlussbericht der sogenannten „*Initiative für einen handlungsfähigen Staat*“ fordert daher insgesamt eine Vereinfachung der datenschutzrechtlichen Vorgaben für Unternehmen.<sup>953</sup> Die unter anderem im Rahmen des Smart-Meter-Einsatzes bestehenden Unsicherheiten und Risiken, die jedoch gleichsam in anderen Digitalisierungskontexten bestehen, dürfen nicht dazu führen, dass dringend erforderliche Daten gar nicht erst erhoben werden.<sup>954</sup> Das Recht der einzelnen Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten überwiegt nicht automatisch sämtliche anderen Interessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass betroffene Personen sogar Einschränkungen beim Datenschutz akzeptieren, wenn der Mehrwert für sie groß genug ist.<sup>955</sup> Es ist insgesamt einer Überdehnung des

---

<sup>953</sup> Jäkel et al., Initiative für einen handlungsfähigen Staat, S. 102 ff.

<sup>954</sup> So auch Spiecker genannt Döhmann, in: Doleski, Herausforderung Utility 4.0, S. 285 (299); Martini/Weinzierl, NVwZ 2017, 1251 (1258), bezeichnen es treffend als „Irrweg“, wenn sich die „Gesellschaft die technischen Möglichkeiten des digitalen Wandels wegen eines absolut verstandenen Persönlichkeitschutzes [sic!]“ versagt.

<sup>955</sup> EY, Barometer 2020, S. 68.

Datenschutzrechts entgegenzuwirken und seine Anwendung an den praktischen Realitäten zu orientieren.<sup>956</sup> Die im Rahmen der vorliegenden Arbeit gewonnenen Erkenntnisse können dabei gleichsam auf weitere Digitalisierungskontexte übertragen werden. Dies gilt besonders mit Blick auf Mehrpersonenhaushalte. Eine bloß theoretische und fernab jeder Realität bestehende Möglichkeit der Identifizierung sollte nicht zu einer Bejahung des Personenbezugs führen und so die praktischen Unsicherheiten weiter verstärken. Auch im Rahmen der Einholung einer Einwilligung sowie der Information betroffener Personen sollten die Anforderungen nicht überspannt werden, um einerseits eine Überforderung der betroffenen Personen zu vermeiden und andererseits die verantwortliche Stelle nicht übermäßig zu belasten. Insgesamt zeigt sich, dass ein wirksamer Datenschutz und die erfolgreiche Digitalisierung (unter anderem der Energiewende) keine Gegensätze darstellen müssen, sofern bestehende Regelungen klar strukturiert und praxistauglich ausgeformt werden.

---

<sup>956</sup> Kühling/Losch, DuD 2024, 673 (677), plädieren gleichsam für eine Anwendung „mit Augenmaß“.

## Schrifttumsverzeichnis

- Albrecht, Luisa Katharina*, Intelligente Stromzähler als Herausforderung für den Datenschutz. Tatsächliche und rechtliche Betrachtung, Köln 2015 (zugl. Diss. Erlangen-Nürnberg 2014) [zitiert als: *Albrecht*, Intelligente Stromzähler].
- Anderl, Axel/Kruesz, Corina*, Überspannte Anforderungen an anonyme Daten? Eine Betrachtung zur rechtlichen Relevanz von EDSA-Leitlinien und zum Verfahren gegen WhatsApp, MMR 2023, S. 255–261.
- Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“. WP 136, 2007, abrufbar unter: [https://www.lda.bayern.de/media/wp136\\_de.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/wp136_de.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 136].
- dies., Opinion 12/2011 on smart metering. WP 183, 2011, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2011/wp183\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2011/wp183_en.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 183].
- dies., Opinion 03/2013 on purpose limitation. WP 203, 2013, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203_en.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 203].
- dies., Stellungnahme 05/2014 zu Anonymisierungstechniken. WP 216, 2014, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp216\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp216_de.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 216].
- Assion, Simon (Hrsg.)*, TTDSG. Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz. Handkommentar, Baden-Baden 2022 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Assion, TTDSG].
- Assmann, Lukas/Peiffer, Max (Hrsg.)*, Energiewirtschaftsgesetz. Kommentar, München 2024 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Assmann/Pfeiffer, EnWG].

- Auer-Reinsdorff, Astrid/Conrad, Isabell (Hrsg.), Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl., München 2019 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht].*
- Bartsch, Alexander/Behnke, Elaine, Dynamische IP-Adressen können personenbezogene Daten sein – ein rechtliches Interesse des Website-Betreibers rechtfertigt deren Speicherung, IR 2017, S. 22–24.*
- Bartsch, Alexander/Rieke, Inga, Das neue Datenschutzrecht mit Auswirkungen auch auf Energieversorger, EnWZ 2017, S. 435–441.*
- Baumgart, Max/Mallmann, Arnulf, Die Duldungspflicht nach § 36 Abs. 3 MsbG – eine grundrechtliche Anmerkung, ZNER 2017, S. 95–101.*
- Benecke, Alexander/Wagner, Julian, Öffnungsklauseln in der Datenschutz-Grundverordnung und das deutsche BDSG – Grenzen und Gestaltungsspielräume für ein nationales Datenschutzrecht, DVBl 2016, S. 600–608.*
- Booz, Marco, Die Digitalisierung der Energiewirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Netz- und Marktebene, N&R 2017, S. 130–138.*
- Bräuchle, Thomas, Datenschutzprinzipien in IKT-basierten kritischen Infrastrukturen. Die Formalisierung der datenschutzrechtlichen Einwilligung in Smart Metering Systemen., Baden-Baden 2017 (zugl. Diss. Frankfurt a. M. 2016) [zitiert als: *Bräuchle*, Datenschutzprinzipien].*
- Bretthauer, Sebastian, Smart Meter im Spannungsfeld zwischen Europäischer Datenschutzgrundverordnung und Messstellenbetriebsgesetz, EnWZ 2017, S. 56–61.*
- Bretthauer, Sebastian/Bräuchle, Thomas, Datensicherheit in intelligenten Infrastrukturen, in: Horbach, Matthias (Hrsg.), Informatik 2013. Informatik angepasst an Mensch, Organisation und Umwelt, Bonn 2013, S. 2104–2118 [zitiert als: *Bretthauer/Bräuchle*, in: Horbach, Informatik 2013].*
- Buchner, Benedikt, Die Einwilligung im Datenschutzrecht – vom Rechtfertigungsgrund zum Kommerzialisierungsinstrument, DuD 2010, S. 39–43.*

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Das Smart-Meter-Gateway. Cyber-Sicherheit für die Digitalisierung der Energiewirtschaft, 2022, abrufbar unter: [https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Broschueren/Smart-Meter-Gateway.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Broschueren/Smart-Meter-Gateway.pdf?__blob=publicationFile&v=6), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BSI, SMGW].

dass., Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2023, 2023, abrufbar unter: [https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BSI, Die Lage der IT-Sicherheit 2023].

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)/Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Standardisierungsstrategie zur sektorübergreifenden Digitalisierung nach dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende. Roadmap für die Weiterentwicklung der technischen BSI-Standards in Form von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien, 2019, abrufbar unter: [https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/SmartMeter/standardisierungsstrategie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/SmartMeter/standardisierungsstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=1), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BSI/BMWi, Standardisierungsstrategie].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Kurzinformation Elektromobilität bzgl. Strom- und Ressourcenbedarf, 2017, abrufbar unter: [https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Verkehr/emob\\_strom\\_ressourcen\\_bf.pdf](https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Verkehr/emob_strom_ressourcen_bf.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BMUB, Kurzinformation Elektromobilität].

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Energiewende direkt. Sonderausgabe Smart Meter, 2020, abrufbar unter: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/E/energiewende-diekt-sonderausgabe-smart-meter.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

dass., Leitlinien zur sternförmigen Kommunikation (§ 60 MsbG), 2020, abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitlinien-zur-sternfoermigen-kommunikation.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitlinien-zur-sternfoermigen-kommunikation.pdf?__blob=publicationFile&v=), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BMWi, Leitlinien zur sternförmigen Kommunikation].

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)/Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Smart Metering – Datenschutz und Datensicherheit auf höchstem Niveau, 2015, abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/smart-metering.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/smart-metering.pdf?__blob=publicationFile&v=3), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BMWi/BSI, Smart Metering].

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Eröffnungsbilanz Klimaschutz, 2022, abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/220111\\_eroeffnungsbilanz\\_klimaschutz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/220111_eroeffnungsbilanz_klimaschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=14), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

dass., Stromspeicher-Strategie. Handlungsfelder und Maßnahmen für eine anhaltende Ausbaudynamik und optimale Systemintegration von Stromspeichern, 2023, abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/stromspeicherstrategie-231208.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/stromspeicherstrategie-231208.pdf?__blob=publicationFile&v=2), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

dass., Resilienz weiter stärken, den Systemnutzen der Digitalisierung der Energiewende konsequent heben. Analysen und Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes im Jahr 2024, 2024, abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/digitalisierungsbericht-energiewende.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/digitalisierungsbericht-energiewende.pdf?__blob=publicationFile&v=10), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BMWK, Digitalisierungsbericht 2024].

Bundesnetzagentur (BNetzA), „Smart Grid“ und „Smart Market“. Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich verändernden Energieversorgungssystems, 2011, abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/NEP/SmartGrid/Smart-GridPapierpdf](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NEP/SmartGrid/Smart-GridPapierpdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

dies., Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub). Verfahrenseröffnung und öffentliche Konsultation, 2024, abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/2024/BK6-24-210/Eckpunktepapier/BK6-24-210\\_Konsultation\\_Eckpunktepapier.pdf](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2024/BK6-24-210/Eckpunktepapier/BK6-24-210_Konsultation_Eckpunktepapier.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BNetzA, Verfahrenseröffnung MaBiS-Hub].



Bundesnetzagentur (BNetzA)/Bundeskartellamt (BKartA), Monitoringbericht 2022. Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB, 2023, abrufbar unter: <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/monitoringberichtenergie2022.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

dies., Monitoringbericht 2023. Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB, 2023, abrufbar unter: <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2023.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

dies., Monitoringbericht 2024. Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB, 2025, abrufbar unter: <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2024.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

Bundesregierung, Datenstrategie der Bundesregierung. Eine Innovationsstrategie für gesellschaftlichen Fortschritt und nachhaltiges Wachstum, 2021, abrufbar unter: <https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/datenstrategie-der-bundesregierung-1845632>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: Bundesregierung, Datenstrategie].

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Das Messstellenbetriebsgesetz 2016. Anwendungshilfe, 5. Aufl., 2019, abrufbar unter: [https://www.bdew.de/media/documents/Awh\\_20191014\\_MsbG-5Auflage-Kapitel-1-7.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20191014_MsbG-5Auflage-Kapitel-1-7.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BDEW, Anwendungshilfe MsbG].

dies., Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende, 2023, abrufbar unter: [https://www.bdew.de/media/documents/Stn\\_07022023\\_GNDEW.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Stn_07022023_GNDEW.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BDEW, Stellungnahme GNDEW].

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne), Wettbewerb als Treiber der Digitalisierung: Wie die Situation von wMSB verbessert werden kann. Positionspapier, 2025, abrufbar unter: [https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/2025-06-30\\_bne-Positionspapier\\_Wettbewerb-als-Treiber-der-Digitalisierung.pdf](https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/2025-06-30_bne-Positionspapier_Wettbewerb-als-Treiber-der-Digitalisierung.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: bne, Positionspapier wMSB].

*Busch, Claudia*, Demand side management. Rechtliche Aspekte der Vermarktung flexibler Lasten in der Stromwirtschaft, Baden-Baden 2017 (zugl. Diss. Regensburg 2016).

*Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.)*, EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar, 6. Aufl., München 2022 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV].

*Cebulla, Manuel*, Umgang mit Kollateraldaten. Datenschutzrechtliche Grauzone für verantwortliche Stellen, ZD 2015, S. 507–512.

*Chaloulou, Stavroula*, Datenschutz in Smart Grids in Deutschland und Griechenland, Hamburg 2022 (zugl. Diss. Göttingen 2021) [zitiert als: *Chaloulou*, Datenschutz in Smart Grids].

*Corusa, Andreas*, Digitalisierung in der Energiewirtschaft. Digitalisierung, Daten und Sicherheit: Herausforderungen für Unternehmen in der Energiewirtschaft, 2021, abrufbar unter: <https://api-depositonce.tu-berlin.de/server/api/core/bitstreams/735fc0d6-a324-499d-a1d3-05c242270aa6/content>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

*Corusa, Andreas/Timofeeva, Elena/Predel, Johannes*, Digitalisierung in der Energiewirtschaft. Definition, Datenzugang und Mehrwerte, in: Technische Universität Berlin (Hrsg.), Digitalisierung in der Energiewirtschaft. Digitalisierung, Daten und Sicherheit: Herausforderungen für Unternehmen in der Energiewirtschaft, Berlin 2021, S. 6–47 [zitiert als: *Corusa/Timofeeva/Predel*, in: Technische Universität Berlin, Digitalisierung in der Energiewirtschaft].

Datenethikkommission der Bundesregierung (DEK), Gutachten der Datenethikkommission, 2019, abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: DEK, Gutachten].

*Dembski, Felix/Schnurre, Sebastian*, Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende, EnWZ 2023, S. 339–344.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Anlage: Positionspapier zu den Datenschutzanforderungen an Smart Meter. Smart Meter und Datenschutz, 2011, abrufbar unter: [https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/PositionspapierSmartMeter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/PositionspapierSmartMeter.pdf?__blob=publicationFile&v=6), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BfDI, Positionspapier Smart Meter].

ders., Positionspapier zur Anonymisierung unter DSGVO unter besonderer Berücksichtigung der TK-Branche, 2020, abrufbar unter: [https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultationsverfahren/1\\_Anonymisierung/Positionspapier-Anonymisierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultationsverfahren/1_Anonymisierung/Positionspapier-Anonymisierung.pdf?__blob=publicationFile&v=6), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BfDI, Positionspapier Anonymisierung].

ders., Position des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Abs. 2 Nr. 13 Messstellenbetriebsgesetz zur Pseudonymisierung nach § 52 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz, 2024, abrufbar unter: [https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Dokumente-allg/2024/Positionspapier-Pseudonymisierung-Z%C3%A4hlerstandg%C3%A4nge.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Dokumente-allg/2024/Positionspapier-Pseudonymisierung-Z%C3%A4hlerstandg%C3%A4nge.pdf?__blob=publicationFile&v=6), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BfDI, Position für eine Festlegung zur Pseudonymisierung].

Deutsche Akademie der Technikwissenschaften e. V. (acatech)/Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V. (Leopoldina)/Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V. (Akademieunion), Welche Auswirkungen hat der Ukrainekrieg auf die Energiepreise und Versorgungssicherheit in Europa?. Impuls, 2022, abrufbar unter: [https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Nationale\\_Empfehlungen/2022\\_ESYS\\_Sonderimpuls\\_Versorgungssicherheit\\_web.pdf](https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Nationale_Empfehlungen/2022_ESYS_Sonderimpuls_Versorgungssicherheit_web.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: acatech/Leopoldina/Akademieunion, Auswirkungen des Ukrainekriegs].

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Einführung von Smart Meter in Deutschland. Analyse von Rolloutszenarien und ihrer regulatorischen Implikationen, 2014, abrufbar unter: [https://www.dena.de/fileadmin/dena/Dokumente/Pdf/9092\\_dena-Smart-Meter-Studie.pdf](https://www.dena.de/fileadmin/dena/Dokumente/Pdf/9092_dena-Smart-Meter-Studie.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: dena, Smart-Meter-Studie].

dies., Datenschutz und Datensicherheit. Status quo, Herausforderungen und Handlungsbedarf im Rahmen der Digitalisierung der Energiewirtschaft, 2018, abrufbar unter: [https://www.dena.de/fileadmin/dena/Dokumente/Pdf/9255\\_dena-Analyse\\_Datenschutz\\_und\\_Datensicherheit.pdf](https://www.dena.de/fileadmin/dena/Dokumente/Pdf/9255_dena-Analyse_Datenschutz_und_Datensicherheit.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

dies., Intelligentes Messsystem. Grundpfeiler zur Digitalisierung des Energiesystems, 2024, abrufbar unter: [https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2024/SET\\_Hub\\_Intelligentes\\_Messsystem.pdf](https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2024/SET_Hub_Intelligentes_Messsystem.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

dies., Regulatorische Vorgaben für externe Marktteilnehmer (EMT). Status quo der Anforderungen für die Kommunikation mit intelligenten Messsystemen und die Nutzung der Smart Meter Gateway Infrastruktur in Deutschland, 2024, abrufbar unter: [https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2024/Leitfaden\\_Regulatorische\\_Vorgaben\\_fuer\\_externe\\_Marktteilnehmer.pdf](https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2024/Leitfaden_Regulatorische_Vorgaben_fuer_externe_Marktteilnehmer.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: dena, Regulatorische Vorgaben für EMT].

dies., SET Pilot 1: Von Daten zum Mehrwert. Entwicklung und Evaluierung einer Verbrauchervisualisierung und darauf aufbauender Mehrwertanwendungen unter Einbezug des Smart Meter Gateways, 2024, abrufbar unter: [https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2024/SET\\_Pilot\\_1\\_Von\\_Daten\\_zum\\_Mehrwert.pdf](https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2024/SET_Pilot_1_Von_Daten_zum_Mehrwert.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: dena, SET Pilot 1].

Deutscher Ethikrat, Big Data und Gesundheit – Datensouveränität als informationelle Freiheitsgestaltung. Stellungnahme, 2017, abrufbar unter: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-big-data-und-gesundheit.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: Deutscher Ethikrat, Datensouveränität].

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), 26. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz für die Jahre 2015 und 2016, 2017, abrufbar unter: [https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Taetigkeitsberichte/26TB\\_15\\_16.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Taetigkeitsberichte/26TB_15_16.pdf?__blob=publicationFile&v=9), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: BfDI, 26. Tätigkeitsbericht].

Diedrich, Kay, Vollharmonisierung des EU-Datenschutzrechts – bereits geltende Vorgaben für deutsche Datenschutzgesetze, CR 2013, S. 408–412.

*Dreier, Horst (Hrsg.)*, Grundgesetz Kommentar. Band II: Art. 20-82, 3. Aufl., Tübingen 2015 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Dreier, GG].

*Eder, Jost/Charap, Daniel*, Der wettbewerbliche Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, IR 2017, S. 170–171.

*Eder, Jost/vom Wege, Jan-Hendrik*, Liberalisierung und Klimaschutz im Zielkonflikt. Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Mess- und Zählerwesen Strom und Gas (Teil 1), IR 2008, S. 176–180.

*Ehmann, Eugen/Selmayr, Martin (Hrsg.)*, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl., München 2024 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO].

*Ekardt, Felix/Rath, Theresa*, Digitalisierung in der Wärmewende als Rechts- und Governance-Problem: Chancen und Grenzen, ZNER 2022, S. 211–219.

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY), Barometer Digitalisierung der Energiewende. Digitalisierung 2020: Spürbare Fortschritte sowie neue Hindernisse bei Regulierung und Umsetzung, 2021, abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/barometer-digitalisierung-der-energie-wende-berichtsjahr-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=20](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/barometer-digitalisierung-der-energie-wende-berichtsjahr-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=20), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: EY, Barometer 2020].

Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Leitlinien 04/2020 für die Verwendung von Standortdaten und Tools zur Kontaktnachverfolgung im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19, 2020, abrufbar unter: [https://www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb\\_guidelines\\_20200420\\_contact\\_tracing\\_covid\\_with\\_annex\\_de\\_0.pdf](https://www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_20200420_contact_tracing_covid_with_annex_de_0.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: EDSA, Leitlinien 04/2020].

ders., Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679. Version 1.1, 2020, abrufbar unter: [https://www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb\\_guidelines\\_202005\\_consent\\_de.pdf](https://www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_202005_consent_de.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: EDSA, Leitlinien 05/2020].

ders., Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO. Version 2.0, 2021, abrufbar unter: [https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-10/edpb\\_guidelines\\_202007\\_controllerprocessor\\_final\\_de.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-10/edpb_guidelines_202007_controllerprocessor_final_de.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: EDSA, Leitlinien 07/2020].

European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators (ACER)/Council of European Energy Regulators (CEER), Annual Report on the Results of Monitoring the Internal Electricity and Natural Gas Markets in 2021. Energy Retail and Consumer Protection Volume, 2022, abrufbar unter: [https://www.acer.europa.eu/Publications/MMR\\_2021\\_Energy\\_Retail\\_Consumer\\_Protection\\_Volume.pdf](https://www.acer.europa.eu/Publications/MMR_2021_Energy_Retail_Consumer_Protection_Volume.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: ACER/CEER, Report 2021].

Expertenkommission zum Energiewende-Monitoring, Monitoringbericht, 2024, abrufbar unter: [https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-expertenkommission-zum-energiewende-monitoring.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-expertenkommission-zum-energiewende-monitoring.pdf?__blob=publicationFile&v=6), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

*Fietze, Daniela/Papke, Anna/Wimmer, Maximilian/Antoni, Oliver/Hilpert, Johannes*, Der Rechtsrahmen für regionale Peer to Peer-Energieplattformen unter Einbindung von Blockchains. Würzburger Studien zum Umweltenergierecht, 2020, abrufbar unter: [https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2020/09/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_WueStudien\\_16\\_Rechtsrahmen\\_Energieplattformen\\_pebbles.pdf](https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2020/09/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_16_Rechtsrahmen_Energieplattformen_pebbles.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: *Fietze et al.*, Rechtsrahmen für Energieplattformen].

*Forgó, Nikolaus/Helfrich, Marcus/Schneider, Jochen (Hrsg.)*, Betrieblicher Datenschutz. Rechtshandbuch, 3. Aufl., München 2019 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Forgó/Helfrich/Schneider*, Betrieblicher Datenschutz].

*Franck, Johannes*, Smart Grids und Datenschutz. Verarbeitung von Energiedaten in intelligenten Stromnetzen aus datenschutzrechtlicher Perspektive, Frankfurt a. M. 2016 (zugl. Diss. Münster 2015).

*Funke, Susann*, Die Digitalisierung der Energiewirtschaft, RdE 2017, S. 506–515.

*Gähns, Swantje/Bluhm, Hannes/Kütemeyer, Leonie*, Nachhaltige Digitalisierung einer dezentralen Energiewende. Stand der Forschung, relevante Fragestellungen und aktuelle Herausforderungen, 2022, abrufbar unter: [https://www.ioew.de/fileadmin/user\\_upload/BILDER\\_und\\_Downloaddateien/Publikationen/2022/SBE\\_Gaehrs-Bluhm-Kuete-meyer\\_sus-digi-energy-transition\\_de.pdf](https://www.ioew.de/fileadmin/user_upload/BILDER_und_Downloaddateien/Publikationen/2022/SBE_Gaehrs-Bluhm-Kuete-meyer_sus-digi-energy-transition_de.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: *Gähns/Bluhm/Kütemeyer*, Nachhaltige Digitalisierung].

- Geminn, Christian*, Bürokratieabbau durch Risikoorientierung. Ein Beitrag zur Diskussion um eine Reform der DS-GVO, ZD 2025, S. 438–442.
- Gierschmann, Sibylle*, Gestaltungsmöglichkeiten durch systematisches und risikobasiertes Vorgehen – Was ist schon anonym? Planung und Bewertung der Risiken der Anonymisierung, ZD 2021, S. 482–486.
- dies.*, Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz und die DS-GVO. Ein Verhältnis mit Schwierigkeiten, MMR 2023, S. 22–27.
- Göge, Marc-Stefan/Boers, Stefanie*, Gläserne Kunden durch Smart Metering? Datenschutzrechtliche Aspekte des neuen Zähl- und Messwesens, ZNER 2009, S. 368–370.
- Gola, Peter/Heckmann, Dirk (Hrsg.)*, Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar, 3. Aufl., München 2022 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG].
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (Hrsg.)*, Das Recht der Europäischen Union. Kommentar, 85. EL, München 2025 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU].
- Graßmann, Nils/Grenzebach, Philipp/Gerards, Andreas*, Die Rechtsgrundlagen für Smart Metering und die Liberalisierung des Messwesens, in: Köhler-Schute, Christiana (Hrsg.), Smart Metering. Geschäftsmodelle und Handlungsoptionen, Prozesse und Technologien, Rollout, Rechtsgrundlagen, 3. Aufl., Berlin 2015, S. 203–231 [zitiert als: *Graßmann/Grenzebach/Gerards*, in: Köhler-Schute, Smart Metering].
- Greveler, Ulrich*, Hintergrund und experimentelle Ergebnisse zum Thema „Smart Meter und Datenschutz“. Arbeitspapier – Technischer Report, 2011, abrufbar unter: [https://1lab.de/pub/smartmeter\\_sep11\\_v06.pdf](https://1lab.de/pub/smartmeter_sep11_v06.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: *Greveler*, Hintergrund und experimentelle Ergebnisse].
- ders.*, Die Smart-Metering-Debatte 2010-2016 und ihre Ergebnisse zum Schutz der Privatsphäre. Wird der technische Datenschutz und die Datensicherheit von Energieverbrauchsdaten gesetzlich effektiv gewährleistet?, Datenbank-Spektrum 2016, S. 137–145.

- ders.*, Smart Grid. Chancen und Risiken für Verbraucher, in: Bala, Christian/Schuldzinski, Wolfgang (Hrsg.), *Schöne neue Verbraucherwelt? Big Data, Scoring und das Internet der Dinge*, Düsseldorf 2016, S. 91–107.
- Guckelberger, Annette*, Smart Grids/Smart Meter zwischen umweltverträglicher Energieversorgung und Datenschutz, *DÖV* 2012, S. 613–622.
- Güneysu, Sindy/Vetter, Miriam/Wieser, Matthias*, Intelligenter Rechtsrahmen für intelligente Netze (Smart Grids), *DVBl* 2011, S. 870–875.
- Halim, Valentino/Marosi, Johannes*, Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 07.03.2024 - C-604/22 - IAB Europe, *ZD* 2024, S. 333–334.
- Hansen, Hauke/Struwe, Dario*, Speicherung von IP-Adressen zur Abwehr von Cyberattacken zulässig, *GRUR-Prax* 2016, S. 503.
- Häseler, Sönke/Wulf, Alexander J.*, Flexibilisierung des Stromverbrauchs von Haushalten – Regulierungsoptionen, *IR* 2024, S. 114–118.
- Haubrich, Melanie*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten durch Smart Metering. Funktionsweisen und datenschutzrechtliche Herausforderungen, Münster 2017 (zugl. Diss. Gießen 2015) [zitiert als: *Haubrich*, Energieoptimierendes Verbraucherverhalten].
- Haubrich, Melanie Svenja*, Datenschutzrechtliche Probleme beim Smart Metering, in: Britz, Gabriele/Eifert, Martin/Reimer, Franz (Hrsg.), *Energieeffizienzrecht. Perspektiven und Probleme*, Baden-Baden 2010, S. 225–251.
- Hellmuth, Nils/Jakobs, Eva-Maria*, Informiertheit und Datenschutz beim Smart Metering, *ZfE* 2020, S. 15–29.
- Hermstrüwer, Yoan*, Informationelle Selbstgefährdung. Zur rechtsfunktionalen, spieltheoretischen und empirischen Rationalität der datenschutzrechtlichen Einwilligung und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Tübingen 2016.
- Heun, Sven-Erik/Assion, Simon*, Smart Services: IT- und datenschutzrechtliche Herausforderungen, *BB* 2018, S. 579–584.
- Hladjk, Jörg*, Smart Metering und EU-Datenschutzrecht, *DuD* 2011, S. 552–557.



*Hofmann, Johanna M./Johannes, Paul C.*, DS-GVO: Anleitung zur autonomen Auslegung des Personenbezugs. Begriffserklärung der entscheidenden Frage des sachlichen Anwendungsbereichs, ZD 2017, S. 221–226.

*Höhne, Jörg*, Verfahren zur Anonymisierung von Einzeldaten, Wiesbaden 2010 (zugl. Diss. Tübingen 2009) [zitiert als: *Höhne*, Anonymisierung von Einzeldaten].

*Höhne, Jörg/Höninger, Julia*, Statistische Geheimhaltung bei der Auswertung georeferenzierter Daten, Zeitschrift für amtliche Statistik Berlin-Brandenburg 2014, Heft 3, S. 54–61.

*Hornung, Gerrit/Fuchs, Katharina*, Nutzerdaten im Smart Grid – zur Notwendigkeit einer differenzierten grundrechtlichen Bewertung, DuD 2012, S. 20–25.

*Hornung, Gerrit/Schallbruch, Martin (Hrsg.)*, IT-Sicherheitsrecht. Praxishandbuch, 2. Aufl., Baden-Baden 2025 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Hornung/Schallbruch, IT-Sicherheitsrecht].

*Hornung, Gerrit/Wagner, Bernd*, Anonymisierung als datenschutzrelevante Verarbeitung? Rechtliche Anforderungen und Grenzen für die Anonymisierung personenbezogener Daten, ZD 2020, S. 223–228.

Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), Climate Change 2023. Synthesis Report, 2023, abrufbar unter: [https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_SYR\\_FullVolume.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC_AR6_SYR_FullVolume.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

Internationale Energieagentur (IEA), Germany 2025. Energy Policy Review, 2025, abrufbar unter: <https://iea.blob.core.windows.net/assets/7fea0ad0-1cc1-45e9-810b-2d602e64642f/Germany2025.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

Internationaler Gerichtshof (IGH), Obligations of States in Respect of Climate Change, 2025, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187-20250723-adv-01-00-en.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: IGH, Obligations of States].

*Jäkel, Julia/Maizière, Thomas de/Steinbrück, Peer/Voßkuhle, Andreas*, Initiative für einen handlungsfähigen Staat. Abschlussbericht, 2025, abrufbar unter: [https://www.ghst.de/fileadmin/images/01\\_Bilddatenbank\\_Website/Demokratie\\_staerken/Initiative\\_f%C3%BCr\\_einen\\_handlungsf%C3%A4higen\\_Staat/Abschlussbericht/Abschlussbericht\\_Fahne\\_Jaekel\\_Initiative\\_fur\\_einen\\_h\\_andlungsf%C3%A4higen\\_Staat\\_gesch%C3%BCtzt.pdf](https://www.ghst.de/fileadmin/images/01_Bilddatenbank_Website/Demokratie_staerken/Initiative_f%C3%BCr_einen_handlungsf%C3%A4higen_Staat/Abschlussbericht/Abschlussbericht_Fahne_Jaekel_Initiative_fur_einen_h_andlungsf%C3%A4higen_Staat_gesch%C3%BCtzt.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: *Jäkel et al.*, Initiative für einen handlungsfähigen Staat].

*Jandt, Silke/Roßnagel, Alexander/Volland, Bernd*, Datenschutz für Smart Meter. Spezifische Neuregelungen im EnWG, ZD 2011, S. 99–103.

*Johler, Mirella Maria*, Wie viel Datenschutz verträgt die Energiewende? Grund- und datenschutzrechtliche Überlegungen zu smart meter, ELSA Austria Law Review 2021, S. 25–34.

*Karg, Moritz*, Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen beim Einsatz intelligenter Zähler, DuD 2010, S. 365–372.

*Karsten, Till*, Datenschutz im Smart Grid & Smart Meter. Eine Einführung in die Regelungen zu Smart Grid und Smart Metern aus datenschutzrechtlicher Sicht, Saarbrücken 2015 [zitiert als: *Karsten*, Datenschutz im Smart Grid].

*Karsten, Till/Leonhardt, Andreas Ewald*, Datenschutzrechtliche Anforderungen bei intelligenten Messsystemen – Das neue „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“, RDV 2016, S. 22–24.

*Katko, Peter/Biermann, Sina*, Rechtskonforme Datennutzung in der Immobilienwirtschaft, ZfIR 2022, S. 21–26.

*Keck, Susanne*, Smart Grid. Rechtsfragen eines intelligenten Energieversorgungssystems, Lausanne 2018 (zugl. Diss. Heidelberg 2017).

*Kelly, Ryan*, Akzeptanzfähigkeit der digitalisierten Energiewende nach dem Messstellenbetriebsgesetz. Zwangsdigitalisierung, paternalistische Suffizienz und informationelle Selbstbestimmung, EurUP 2018, S. 449–467.

*ders.*, Das intelligente Energiesystem der Zukunft. Regulierungsgefüge, Europarechtskonformität und Grundrechtsmäßigkeit des Smart Meter Rollouts, Baden-Baden 2020.

*Kemmler, Andreas/Wünsch, Aurel/Burret, Heiko*, Entwicklung des Bruttostromverbrauchs bis 2030. Berechnungsergebnisse aus dem Szenario 1, 2021, abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/prognos-bruttostromverbrauch-2018-2030.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/prognos-bruttostromverbrauch-2018-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=2), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: *Kemmler/Wünsch/Burret*, Entwicklung des Stromverbrauchs].

*Keppeler, Lutz Martin*, Personenbezug und Transparenz im Smart Meter-Datenschutz zwischen europäischem und nationalem Recht. Keine klare Entwicklungslinie durch BDSG, EnWG, MsbG und DS-GVO, EnWZ 2016, S. 99–106.

*Kment, Martin (Hrsg.)*, Energiewirtschaftsgesetz, 1. Aufl., Baden-Baden 2015 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Kment*, EnWG].

*Knoll, Fanny*, Die Digitalisierung der Energiewende als juristische Mammutaufgabe, KlimR 2023, S. 7–11.

*Knopp, Michael*, Pseudonym – Grauzone zwischen Anonymisierung und Personenbezug, DuD 2015, S. 527–530.

Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSK), Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von Telemedien ab dem 1. Dezember 2021. Version 1.1, 2022, abrufbar unter: [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20221205\\_oh\\_Telemedien\\_2021\\_Version\\_1\\_1\\_Vorlage\\_104\\_DSK\\_final.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20221205_oh_Telemedien_2021_Version_1_1_Vorlage_104_DSK_final.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: DSK, Orientierungshilfe Telemedien].

dies., Orientierungshilfe. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit funkbasierten Zählern, 2024, abrufbar unter: [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/240816\\_DSK\\_OH\\_Datenverarbeitung\\_funkbasierte\\_Zaehler.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/240816_DSK_OH_Datenverarbeitung_funkbasierte_Zaehler.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: DSK, Datenverarbeitung bei funkbasierten Zählern].

dies./Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering, 2012, abrufbar unter: [https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKEntschliessungen/DSK\\_20120627\\_Orientierungshilfe\\_SmartMeter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKEntschliessungen/DSK_20120627_Orientierungshilfe_SmartMeter.pdf?__blob=publicationFile&v=4), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

*Kühling, Jürgen*, Datenschutz in einer künftigen Welt allgegenwärtiger Datenverarbeitung. Aufgabe des Rechts?, Die Verwaltung 2007, S. 153–172.

*ders./Buchner, Benedikt (Hrsg.)*, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar, 4. Aufl., München 2024 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG].

*Kühling, Jürgen/Klar, Manuel*, Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14 – Breyer, ZD 2017, S. 27–29.

*Kühling, Jürgen/Klar, Manuel/Sackmann, Florian*, Datenschutzrecht, 6. Aufl., Heidelberg 2025.

*Kühling, Jürgen/Losch, Carolin*, Datenschutz bei Energiespar-Apps. Datenschutzrecht als Hemmschuh bei der Verbraucherpartizipation an der Energiewende?, DuD 2024, S. 673–677.

*Kühling, Jürgen/Martini, Mario*, Die Datenschutz-Grundverordnung: Revolution oder Evolution im europäischen und deutschen Datenschutzrecht?, EuZW 2016, S. 448–454.

*Kühling, Jürgen/Martini, Mario/Heberlein, Johanna/Kühl, Benjamin/Nink, David/Weinzierl, Quirin/Wenzel, Michael*, Die Datenschutz-Grundverordnung und das nationale Recht. Erste Überlegungen zum innerstaatlichen Regelungsbedarf. MV-Wissenschaft, Münster 2016 [zitiert als: *Kühling et al.*, DS-GVO und das nationale Recht].

*Kühling, Jürgen/Rasbach, Winfried/Busch, Claudia*, Energierecht, 5. Aufl., Baden-Baden 2022.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW), 25. Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, 2020, abrufbar unter: <https://www.ldi.nrw.de/system/files/media/document/file/25-datenschutzbericht-ldi-nrw-2.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: LDI NRW, 25. Datenschutzbericht 2020].

*Laupichler, Dennis/Vollmer, Stefan/Bast, Holger/Intemann, Matthias*, Das BSI-Schutzprofil: Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit für Smart Metering Systeme. Neue Sicherheitsstandards in der Versorgungsinfrastruktur, DuD 2011, S. 542–546.

*Lehner, Viktoria*, Regulierung der Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen, InTeR 2019, S. 166–169.

*dies.*, Datenschutzrecht im Smart Metering unter Berücksichtigung der Blockchain-Technologie, Frankfurt a. M. 2020 (zugl. Diss. Dresden 2020) [zitiert als: *Lehner*, Datenschutzrecht im Smart Metering].

*Licht, Christoph*, Die Auswirkung der Datenschutz-Grundverordnung auf die Digitalisierung der Energiewende, Chemnitz 2021 (zugl. Diss. Chemnitz 2021) [zitiert als: *Licht*, Auswirkung der DS-GVO].

*Lüdemann, Volker/Jürgens, Christine/Sengstacken, Christin*, Datenschutz in intelligenten Stromnetzen (Smart Grids), ZNER 2013, S. 592–597.

*Lüdemann, Volker/Ortmann, Manuel Christian/Pokrant, Patrick*, Das neue Messstellenbetriebsgesetz. Wegbereiter für ein zukunftsfähiges Smart Metering?, EnWZ 2016, S. 339–346.

*dies.*, Datenschutz beim Smart Metering – Das geplante Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) auf dem Prüfstand, RDV 2016, S. 125–133.

*Lüdemann, Volker/Pokrant, Patrick*, Die Einwilligung beim Smart Metering. Anforderungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz und der EU-Datenschutz-Grundverordnung, DuD 2019, S. 365–370.

*Lüdemann, Volker/Scheerhorn, Alfred/Sengstacken, Christin/Brettschneider, Daniel*, Systemdatenschutz im Smart Grid. Datenschutzgerechtes Energiemanagement, DuD 2015, S. 93–97.

*Manthey, Benjamin*, Das datenschutzrechtliche Transparenzgebot. Die Grenzen des individuellen Datenschutzes anhand verdeckter Datenverarbeitungen im Internet, Baden-Baden 2020 (zugl. Diss. Regensburg 2019) [zitiert als: *Manthey*, Transparenzgebot].

*Martini, Mario/Kolain, Michael/Neumann, Katja/Rehorst, Tobias/Wagner, David*, Datenhoheit. Annäherung an einen offenen Leitbegriff, MMR-Beil. 2021, S. 3–23.

*Martini, Mario/Weinzierl, Quirin*, Die Blockchain-Technologie und das Recht auf Vergessenwerden. Zum Dilemma zwischen Nicht-Vergessen-Können und Vergessen-Müssen, NVwZ 2017, S. 1251–1259.

*Michl, Walther*, Das Verhältnis zwischen Art. 7 und Art. 8 GRCh – zur Bestimmung der Grundlage des Datenschutzgrundrechts im EU-Recht, DuD 2017, S. 349–353.

- Müller, Klaus J.*, Gewinnung von Verhaltensprofilen am intelligenten Stromzähler, DuD 2010, S. 359–364.
- Müller, Marian*, Die Öffnungsklauseln der Datenschutzgrundverordnung. Ein Beitrag zur Europäischen Handlungsformenlehre, Münster 2018 (zugl. Diss. Münster 2018) [zitiert als: *Müller*, Öffnungsklauseln].
- Murati, Erion*, EU Cyber Resilience Act. Neue Standards für sichere digitale Produkte, DuD 2025, S. 89–91.
- Paal, Boris P./Pauly, Daniel A. (Hrsg.)*, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl., München 2021 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Paal/Pauly, DSGVO/BDSG].
- Pechstein, Matthias/Nowak, Carsten/Häde, Ulrich (Hrsg.)*, Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV. Band I: EUV/GRC, 2. Aufl., Tübingen 2023 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar].
- Pfeifer, Frank-Georg*, Datenschutz: Übermittlung der Energieverbrauchsdaten des Mieters an Vermieter. Anmerkung zu AG Karlsruhe, Urteil vom 15.07.2008 - 8 C 185/08, jurisPR-MietR 13/2009, Anm. 5.
- Piltz, Carlo/Krohm, Niclas*, Was bleibt vom Datenschutz übrig?. Nebenwirkungen der Datenschutz-Grundverordnung, PinG 2013, S. 56–61.
- Raabe, Oliver*, Datenschutz im SmartGrid. Anpassungsbedarf des Rechts und des Systemdatenschutzes, DuD 2010, S. 379–386.
- Raabe, Oliver/Lorenz, Mieke/Pallas, Frank/Weis, Eva*, Datenschutz im Smart Grid und in der Elektromobilität. Technical Report, 2011, abrufbar unter: <https://compliance.zar.kit.edu/downloads/Raabe-Lorenz-Pallas-Weis-Datenschutz-Smart-Grids-eMobility.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: *Raabe et al.*, Datenschutz im Smart Grid].
- dies.*, Harmonisierung konträrer Kommunikationsmodelle im Datenschutzkonzept des EnWG – „Stern“ trifft „Kette“. Ansätze zur datenschutzrechtlichen Konfliktlösung im Smart Metering, CR 2011, S. 831–840.

- Raabe, Oliver/Lorenz, Mieke/Pallas, Frank/Weis, Eva/Malina, Alfred*, 14 Thesen zum Datenschutz im Smart Grid, DuD 2011, S. 519–523.
- Raben, Marie Johanna*, Neues von der Digitalisierung der Energiewende?. Ein aktuelles Resümee, N&R 2018, S. 194–199.
- Radlanski, Philip*, Das Konzept der Einwilligung in der datenschutzrechtlichen Realität, Tübingen 2016 (zugl. Diss. Regensburg 2015) [zitiert als: *Radlanski*, Das Konzept der Einwilligung].
- Rath, Theresa/Ekardt, Felix/Schiela, Alexander*, Cybersicherheit in der Energiewende und das EU-Recht. Aktuelle Entwicklungen und kritische Reflexion, MMR 2023, S. 83–88.
- Reiners, Wilfried*, Datenschutz in der Personal Data Economy. Eine Chance für Europa, ZD 2015, S. 51–55.
- Rogosch, Patricia Maria*, Die Einwilligung im Datenschutzrecht, Baden-Baden 2013 (zugl. Diss. Münster 2012) [zitiert als: *Rogosch*, Einwilligung].
- Rohrer, Sebastian/Karsten, Till Stefan/Leonhardt, Andreas Ewald (Hrsg.)*, MsbG. Messstellenbetriebsgesetz Kommentar, Berlin 2018 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt, MsbG].
- Roßnagel, Alexander*, Kontinuität oder Innovation? Der deutsche Spielraum in der Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts, DuD 2018, S. 477–481.
- ders.*, Pseudonymisierung personenbezogener Daten. Ein zentrales Instrument im Datenschutz nach der DS-GVO, ZD 2018, S. 243–247.
- ders.*, Kein „Verbotsprinzip“ und kein „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ im Datenschutzrecht. Zur Dogmatik der Datenverarbeitung als Grundrechtseingriff, NJW 2019, S. 1–5.
- ders.*, Datenlöschung und Anonymisierung. Verhältnis der beiden Datenschutzinstrumente nach DS-GVO, ZD 2021, S. 188–192.
- Roßnagel, Alexander/Jandt, Silke*, Datenschutzkonformes Energieinformationsnetz. Risiken und Gestaltungsvorschläge, DuD 2010, S. 373–378.
- Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.)*, Berliner Kommentar zum Energierecht. Band 4: Messstellenbetriebsgesetz, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 2017 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Säcker, MsbG].

- Säcker, Franz Jürgen/Steffens, Juliane (Hrsg.)*, Berliner Kommentar zum Energierecht. Band 8: EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG – Windenergie-auf-See-Gesetz, 5. Aufl., Frankfurt a. M. 2022 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Säcker/Steffens, EEG].
- Säcker, Franz Jürgen/Zwanziger, Xenia (Hrsg.)*, Berliner Kommentar zum Energierecht. Band 6: Messstellenbetriebsgesetz, 5. Aufl., Frankfurt a. M. 2022 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Säcker/Zwanziger, MsbG].
- Schiela, Alexander/Ekardt, Felix/Rath, Theresa*, Neustart der digitalisierten Energiewende: Reform des Messstellenbetriebsgesetzes, ZNER 2023, S. 213–217.
- Schneider, Jens-Peter*, Innovationsoffene Regulierung datenbasierter Dienste in der Informationsgesellschaft. Datenschutz, Regulierung, Wettbewerb, in: Körber, Torsten/Kühling, Jürgen (Hrsg.), Regulierung – Wettbewerb – Innovation, Baden-Baden 2017, S. 113–141.
- Schwintowski, Hans-Peter*, Messstellenbetrieb und Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen – Grundfragen, EWeRK 2018, S. 81–86.
- Seim, Stephan/Verwiebe, Paul/Blech, Katharina/Gerwin, Christoph/Müller-Kirchenbauer, Joachim*, Die Datenlandschaft der deutschen Energiewirtschaft. Working Paper Energie und Ressourcen, 2019, abrufbar unter: [https://www.researchgate.net/publication/337824976\\_Die\\_Datenlandschaft\\_der\\_deutschen\\_Energiewirtschaft](https://www.researchgate.net/publication/337824976_Die_Datenlandschaft_der_deutschen_Energiewirtschaft), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: *Seim et al.*, Datenlandschaft].
- Seyderhelm, Maximilian*, e-privacy-VO und MsbG. Vereinbarkeit der europäischen und nationalen Anforderungen an die Datenverarbeitung nach dem Messstellenbetriebsgesetz, EnWZ 2018, S. 348–352.
- Simitis, Spiros/Hornung, Gerrit/Spiecker genannt Döhmman, Indra (Hrsg.)*, Datenschutzrecht. DSGVO mit BDSG, 2. Aufl. 2025 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DS-GVO/BDSG].
- Singler, Philipp*, Das intelligente Messsystem. Eine rechtliche Analyse des Smart-Metering nach dem MsbG, Baden-Baden 2024 (zugl. Diss. Saarbrücken 2024).
- Solove, Daniel J.*, Murky Consent. An Approach to the Fictions of Consent in Privacy Law, 104 Boston University Law Review 2024, S. 593–639.



- Specht, Louisa/Mantz, Reto (Hrsg.)*, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht. Bereichsspezifischer Datenschutz in Privatwirtschaft und öffentlichem Sektor, München 2019 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Specht/Mantz, Datenschutzrecht].
- Spiecker genannt Döhmann, Indra*, Smart Home, Smart Grid, Smart Meter – digitale Konzepte und das Recht an Daten, in: Doleski, Oliver D. (Hrsg.), Herausforderung Utility 4.0. Wie sich die Energiewirtschaft im Zeitalter der Digitalisierung verändert, Wiesbaden 2017, S. 285–300 [zitiert als: *Spiecker genannt Döhmann*, in: Doleski, Herausforderung Utility 4.0].
- Steinbach, Armin/Weise, Michael (Hrsg.)*, MsbG. Kommentar zum Messstellenbetriebsgesetz, Berlin 2018 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Steinbach/Weise, MsbG].
- Stevens, Jeremy*, Regelungsvielfalt im IT-Sicherheitsrecht. Anforderungen an die IT-Sicherheit von Smart Metern, CR 2021, S. 841–848.
- Sydow, Gernot/Marsch, Nikolaus (Hrsg.)*, DS-GVO, BDSG. Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz. Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2022 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG].
- Taeger, Jürgen/Gabel, Detlev (Hrsg.)*, DSGVO – BDSG – TTDSG. Kommentar, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 2022 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Taeger/Gabel, DS-GVO/BDSG/TTDSG].
- Theobald, Christian/Kühling, Jürgen (Hrsg.)*, Energierecht. Energiewirtschaftsgesetz mit Verordnungen EU-Richtlinien Gesetzesmaterialien Gesetze und Verordnungen zu Energieeinsparung und Umweltschutz sowie andere energiewirtschaftlich relevante Rechtsregelungen, Kommentar, 130. EL, München 2025 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: Theobald/Kühling, Energierecht].
- Thüsing, Gregor/Rombey, Sebastian*, Anonymisierung an sich ist keine rechtfertigungsbedürftige Datenverarbeitung. Eine Auslegung von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO nach den Methoden des EuGH, ZD 2021, S. 548–553.
- Tounquet, Frédéric/Alaton, Clément*, Benchmarking smart metering deployment in the EU-28. Final report, 2020, abrufbar unter: [https://energy.ec.europa.eu/benchmarking-smart-metering-deployment-eu-28\\_en](https://energy.ec.europa.eu/benchmarking-smart-metering-deployment-eu-28_en), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: *Tounquet/Alaton*, Benchmarking smart metering deployment].

- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw), Digitalisierung der Energiewirtschaft. Position, 2023, abrufbar unter: [https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Freizugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2023/Downloads/vbw-Position\\_Digitalisierung-der-Energiewirtschaft\\_Dezember-2023.pdf](https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Freizugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2023/Downloads/vbw-Position_Digitalisierung-der-Energiewirtschaft_Dezember-2023.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.
- Vetter, Miriam/Haug, Sonja/Weber, Karsten, Datenschutzsorgen aus Sicht der Bevölkerung im Kontext der Einführung von Smart-Metern, DuD 2025, S. 177–180.
- Wagner, Florian/Büttner, Richard, Netzorientierte Steuerung im Niederspannungsnetz – Die Festlegungsentwürfe der BNetzA zu § 14a EnWG, EnWZ 2023, S. 345–351.
- Wagner, Florian/de Wyl, Christian, Ausbilanzierung des Verbundnetzes. Herausforderungen im Rahmen der Digitalisierung der Energiewende, EnWZ 2019, S. 60–65.
- vom Wege, Jan-Hendrik/Schmeding, Thomas/Wilmes, Julien, Rechtliche Anforderungen des MsbG und des TKG an die Mehrspartenmessung mittels LoRaWAN in der Versorgungs- und Wohnungswirtschaft, EnWZ 2019, S. 201–207.
- vom Wege, Jan-Hendrik/Wagner, Florian, Digitalisierung der Energiewende. Markteinführung intelligenter Messtechnik nach dem Messstellenbetriebsgesetz, N&R 2016, S. 2–10.
- Weise, Michael/Wagner, Florian, Auf dem Weg zur sternförmigen Datenkommunikation – Interimsszenario und Zielmodell für die Marktkommunikation 2.0, IR 2016, S. 125–129.
- Weiß, Martin, Öffnungsklauseln in der DSGVO und nationale Verwirklichung im BDSG. „Vollharmonisierung light“, Baden-Baden 2022 (zugl. Diss. Regensburg 2021) [zitiert als: Weiß, Öffnungsklauseln].
- Wiesemann, Hans Peter, IT-rechtliche Rahmenbedingungen für „intelligente“ Stromzähler und Netze. Smart Meter und Smart Grids, MMR 2011, S. 355–359.
- ders., Orientierungshilfe zum datenschutzgerechten Smart Metering – Ein Licht im Dunkeln?. Bewertung der Empfehlungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten und des Düsseldorfer Kreises, ZD 2012, S. 447–451.

*Wimmer, Maximilian*, Smart Meter, Plattform und Blockchain. Datenschutzrechtliche Herausforderungen neuer Digitalisierungskonzepte der Energiewende, EnWZ 2020, S. 387–392.

*Wolff, Heinrich Amadeus*, Datenschutz in digitalisierten Energiemärkten, in: Gundel, Jörg/Lange, Knut Werner (Hrsg.), Herausforderungen und Probleme der Digitalisierung der Energiewirtschaft. Tagungsband der Achten Bayreuther Energierechtstage 2017, Tübingen 2017, S. 95–123.

*ders./Brink, Stefan/von Ungern-Sternberg, Antje (Hrsg.)*, BeckOK Datenschutzrecht. DSGVO, DA, DGA, BDSG. Datenschutz und Datennutzung, 53. Ed., München 2025 [zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK Datenschutzrecht].

*Zimmermann, Hendrik/Frank, David*, Künstliche Intelligenz für die Energiewende: Chancen und Risiken. Hintergrundpapier, 2019, abrufbar unter: <https://www.german-watch.org/sites/default/files/K%C3%BCnstliche%20Intelligenz%20f%C3%BCr%20die%20Energiewende%20-%20Chancen%20und%20Risiken.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025 [zitiert als: *Zimmermann/Frank*, KI für die Energiewende].

*Zwanziger, Xenia*, Die Digitalisierung des Messwesens als Voraussetzung zur Integration der erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem, Baden-Baden 2019 (zugl. Diss. Berlin 2018) [zitiert als: *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens].

# Curriculum Vitae

## Zur Person

Carolin Losch, geboren in Ingolstadt

Nationalität: deutsch

## Bildungsweg

Feb. 2023 – Feb. 2026: Promotion zur Dr. jur.

Nov. 2022: Zweite Juristische Staatsprüfung (2022/1)

Okt. 2020 – Nov. 2022: Rechtsreferendariat am OLG Nürnberg

Jul. 2020: Erste Juristische Staatsprüfung (2020/1)

Okt. 2015 – Jul. 2020: Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg, Schwerpunkt: Recht der Informationsgesellschaft, mit Auslandssemester an der University of Sheffield, Vereinigtes Königreich

Sept. 2007 – Jun. 2015: Willibald-Gymnasium, Eichstätt

## Beruflicher Werdegang

Seit Nov. 2025: Richterin auf Probe, Verwaltungsgericht Regensburg

Mai 2024 – Sept. 2025: Rechtsanwältin, Regensburg

Feb. 2023 – Jan. 2025: Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität Regensburg, Lehrstuhl Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.

Feb. 2023 – Apr. 2024: Rechtsassessorin, Regensburg

Mai 2020 – Apr. 2022: Wissenschaftliche Mitarbeiterin, München

Apr. 2018 – Sept. 2020: Studentische Hilfskraft, Universität Regensburg, Lehrstuhl Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.